



Wertpapierbeschreibung I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Perf-Zertifikaten]

Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. 8 (6) der Prospektverordnung ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese Wertpapierbeschreibung datierend vom 9. Juni 2020 ("Wertpapierbeschreibung"), das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung bzw. dem Registrierungsformular und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der Prospektverordnung auf der Internetseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Der **Basisprospekt**, bestehend aus dieser **Wertpapierbeschreibung** und dem **Registrierungsformular**, wurde am 17. Juni 2020 gebilligt und ist bis zum 17. Juni 2021 gültig. In diesem Zeitraum wird die *Emittentin* in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dieser *Wertpapierbeschreibung* veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, ungültig geworden ist.**

Informationen über das Programm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortführen kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Informationen über die Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch ihre Niederlassung in London ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission (bzw. Fortsetzung der öffentlichen Angebote) von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*.

Informationen über die Wertpapiere

Diese *Wertpapierbeschreibung* enthält Informationen zu *Wertpapieren* der Produktkategorie Zertifikate sowie zu Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen ("**Basiswert**", "**Bezugsobjekt**" oder "**Referenzwert**") beziehen.

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, untereinander gleichrangige und (im Sinne von § 46f Absatz 5-7 KWG) bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*.

Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die *Wertpapiere* diese *Wertpapierbeschreibung* aufmerksam lesen und verstehen, dass diese *Wertpapierbeschreibung* selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese *Wertpapierbeschreibung* im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dieser *Wertpapierbeschreibung*,
- in dem **Registrierungsformular**, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der *Emittentin*) deren Angaben per Verweis als Bestandteil in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen werden,
- in den separaten **Endgültigen Bedingungen** (und ggf. der emissionsspezifischen Zusammenfassung), die diese *Wertpapierbeschreibung* im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines *Wertpapiers* vervollständigen. Die *Wertpapierbeschreibung* selbst enthält nur die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapiere*, die letztlich durch die *Endgültigen Bedingungen* konkretisiert und festgelegt werden. Die *Endgültigen Bedingungen* sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* noch nicht vorhanden.

Die vollständigen Informationen über die *Wertpapiere* und die *Emittentin* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung* und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten.

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Emissionsbedingungen** und (ii) den **Produktbedingungen**. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Produktbedingungen* wurden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt.

Die *Endgültigen Bedingungen* legen die Angebotsmodalitäten fest und enthalten die emissionsspezifischen Einzelheiten, die im Rahmen der Ausgestaltungsmöglichkeiten der *Wertpapierbeschreibung* bestimmt werden können.

Falls erforderlich, wird eine emissionsspezifische Zusammenfassung den *Endgültigen Bedingungen* als Anhang beigefügt. Diese wird die wichtigsten Informationen bezüglich der *Emittentin*, der *Wertpapiere*, der Risiken in Bezug auf die *Emittentin* und die *Wertpapiere*, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der *Wertpapiere* zusammenfassend enthalten.

Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der *Wertpapierbeschreibung* über Anlagen in *Wertpapieren* eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der *Emissionsbedingungen* (welche die Rechte und Pflichten von Emittentin und Anlegern unter den *Wertpapieren* festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen:

- **Kapitel 6** mit den **Allgemeinen Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt**;
- **Kapitel 7** mit der **Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**; dieses enthält, für jeden von der *Wertpapierbeschreibung* abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von *Wertpapieren* des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte *Wertpapiere* sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das (fortgesetzte) Angebot der *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vornherein für konkrete *Wertpapiere* interessieren, sollten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* direkt zusammen mit den Informationen in dieser *Wertpapierbeschreibung* lesen.

Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente

An einen *Basiswert* gekoppelte *Wertpapiere* sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese *Wertpapiere* vollständig über die Merkmale solcher *Wertpapiere* im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln

und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich daher über die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

Kenntnisse und Erfahrungen

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die *Wertpapiere* angemessen beurteilen zu können.

Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und der Wertpapierbeschreibung, und
- den Basiswert.

Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungsanforderungen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) *US-Personen* im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, (iii) *US-Personen* im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung. Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Kapitel "9.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	6
1.1	Angebotsprogramm	6
1.2	Emittentin.....	6
1.3	Unter dem Programm zu emittierende Produkte.....	6
1.4	Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung	8
2.	RISIKOFAKTOREN.....	9
2.1	Einleitung.....	10
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i>	10
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>	11
2.3.1	Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der <i>Wertpapiere</i>	11
2.3.2	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten.....	13
2.3.3	Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	15
2.3.3.1	Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert	15
2.3.3.2	Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert	15
2.3.3.3	Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Basiswert/Regulierung und Reform von Basiswerten (Benchmarks).....	17
2.3.3.4	Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert.....	19
2.3.4	Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere	19
2.3.5	Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der <i>Wertpapiere</i> ..	20
2.3.6	Andere Risiken	22
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	25
3.1	Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	25
3.2	Form der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	26
3.3	Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	27
3.4	Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i>	27
3.5	Verantwortliche Personen	28
3.6	Angaben von Seiten Dritter	28
3.7	Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i>	29
4.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	30
4.1	Allgemeines	30
4.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der <i>Wertpapiere</i> beteiligt sind	31
4.3	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse.....	34
4.4	Genehmigung	34
4.5	Besteuerung	35
4.6	Berechnungsstelle	35
4.7	Zahlstelle	35
4.8	Rating der Wertpapiere	35
4.9	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	35
4.10	Notierung und Handel	36
4.11	Handelbarkeit	37
4.12	Marktpreisbestimmende Faktoren.....	37
4.13	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der <i>Wertpapiere</i>	37
4.14	Form der Wertpapiere	38

4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i>	39
4.16	Rückzahlung der <i>Wertpapiere</i>	40
4.17	Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere.....	40
4.18	Rendite	41
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren	41
4.20	Sonstige Hinweise	43
5.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT	44
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> bzw. <i>Bezugsobjekts</i>	44
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i>	45
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i>	47
6.	ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	51
A.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 1	53
B.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 1	59
C.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 2	243
D.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 2	249
E.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 3	471
F.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 3	476
7.	BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	589
	Zertifikate.....	589
8.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	591
9.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	604
	NAMEN UND ADRESSEN	609

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

1.1 Angebotsprogramm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden im Wege von fortgesetzten Angeboten (d.h. Fortführungen bereits begonnener öffentlicher Angebote der *Wertpapiere*).

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

1.2 Emittentin

Wertpapiere unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**") ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission von *Wertpapieren* erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*. Ausführlichere Informationen zu der *Emittentin* und emittentenbezogene Risikofaktoren finden Anleger im *Registrierungsformular*.

1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

Form der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* werden durch eine *Globalurkunde* verbrieft.

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Status der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* begründen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der *Emittentin*, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-

nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Produktkategorien und Funktionsweise

Unter dem *Programm* können *Wertpapiere* der Produktkategorie Zertifikate begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden. Die Zertifikate unterscheiden sich jeweils in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die verschiedenen Produktstrukturen sind zur besseren Erkennbarkeit durchnummeriert und mit einem individuellen Namen versehen. Sie werden in dieser *Wertpapierbeschreibung* in folgende Gruppen eingeteilt, die produktübergreifende Gemeinsamkeiten aufweisen:

- An einen Basket gebundenen Zertifikate
- Endlos-Zertifikate
- Index-Zertifikate
- X-Pert-Zertifikate

Die Auszahlung unter den Zertifikaten kann von der Wertentwicklung des *Basiswerts* abhängen. Die *Wertpapiere* können sich dabei auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen oder Zinssätzen ("**Basiswert**" bzw. "**Bezugsobjekt**") beziehen.

Sofern die Entwicklung des *Basiswerts* zu einer Rückzahlung unter den *Wertpapieren* führt, erfolgt die Auszahlung in jedem Fall als Geldzahlung. Eine physische Lieferung des *Basiswerts* ist für Zertifikate unter dieser *Wertpapierbeschreibung* nicht vorgesehen.

Zusammenfassend nehmen Anleger mit "**An einen Basket gebundene Zertifikaten**", "**Endlos-Zertifikaten**", "**Index-Zertifikaten**" und "**X-Pert-Zertifikaten**" an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Keine dieser Produktstrukturen hat eine vorher festgelegte Laufzeit, weshalb sie erst nach Ausübung durch den Anleger oder Kündigung durch die *Emittentin* enden bzw. fällig gestellt werden können. Im Falle einer positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* können die Produkte nach ihrer Beendigung zur Auszahlung eines *Barausgleichsbetrags* führen. Entscheidend dabei ist der Stand des *Basiswerts*, nach Beendigung des jeweiligen Produkts, zum Zeitpunkt der Bewertung. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren. Ein Kapitalschutz besteht bei diesen Produkten nicht.

"**An einen Basket gebundene Zertifikaten**" beziehen sich stets auf *Basiswerte*, die sich aus mehreren Einzelwerten zusammensetzen. Das kann beispielsweise ein Aktienbasket sein, d.h. eine Zusammenstellung mehrerer (gleich- oder ggf. unterschiedlich gewichteter) Aktien.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Den "**Index-Zertifikaten**" liegen ausschließlich einzelne Indizes als *Basiswert* zugrunde. Bei "**Endlos-Zertifikaten**" und "**X-Perf-Zertifikaten**" dagegen ist der *Basiswert* nicht vorab auf eine bestimmte Art von Referenzwerten festgelegt.

In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden von der *Emittentin* die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Emissionsbedingungen** und (ii) den **Produktbedingungen**. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Produktbedingungen* wurden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt.

Ausführlichere Informationen zu den Zertifikaten finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 7 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 6 (*Allgemeinen Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt*). Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der Wertpapiere eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der Wertpapiere enthält Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*).

2. RISIKOFAKTOREN

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN

2.1	Einleitung.....	10
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i>	10
2.3	Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>	11
2.3.1	Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der <i>Wertpapiere</i>	11
	Risiken zum Laufzeitende	11
	Zertifikate	11
	Beobachtungszeitraum	12
	Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen	12
	Risiken im Zusammenhang mit außerordentlichen Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere	12
	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin	12
2.3.2	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten.....	13
	Allgemeine Marktrisiken	13
	Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten.....	13
	Wechselkurs-/Währungsrisiken	14
2.3.3	Risiken in Verbindung mit einzelnen <i>Basiswerten</i>	15
2.3.3.1	Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert	15
	Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert investieren, tragen sie als Wertpapierinhaber ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.....	15
	Mögliche Illiquidität des Basiswerts	15
2.3.3.2	Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert	15
	Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.	15
	Indizes, die von der Emittentin berechnet werden	16
	Im Index enthaltenes Währungsrisiko	16
	Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index	16
	Störungsereignisse	17
2.3.3.3	Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Basiswert/Regulierung und Reform von Basiswerten (Benchmarks).....	17
	Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag	17
	Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks).....	17
2.3.3.4	Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert.....	19

	Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen	19
	Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen.....	19
2.3.4	Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere	19
	Mögliche Illiquidität der Wertpapiere	19
	Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den Marktwert sowie auf die zu zahlenden Zinsbeträge.....	19
	Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle.....	20
2.3.5	Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der <i>Wertpapiere</i> ..	20
	Änderung der steuerlichen Behandlung	20
	Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren	21
2.3.6	Andere Risiken	22
	Keine Einlagensicherung.....	22
	Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen	22

2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. *Referenzwerte* und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

Darstellung der Risikofaktoren

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

Verständnis der Risiken

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der *Wertpapiere* oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der unter diesem *Programm* begebenen Wertpapiere betreffen

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des *Registrierungsformulars* der Deutsche Bank AG vom 6. April 2020 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere*

2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte *Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere*

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken zum Laufzeitende

Nachstehend werden diejenigen Risikofaktoren einzeln dargestellt, die für jedes der nachstehend aufgeführten Produkte spezifisch sind. Die Reihenfolge der Darstellung deckt sich mit der Reihenfolge der Produkte in den anderen Teilen der *Wertpapierbeschreibung*.

Zertifikate

Produkt Nr. 1: An einen Basket gebundene Zertifikate

Wenn das *Bezugsobjekt* im Wert fällt, beinhaltet das An einen Basket gebundene Zertifikat ein vom Kurs bzw. Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende, d.h. nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzsstand* Null beträgt.

Produkt Nr. 2: Endlos-Zertifikat

Wenn der Wert des *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das Endlos-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende, d.h. nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzsstand* Null beträgt.

Produkt Nr. 3: Index-Zertifikat

Wenn der Wert des *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das Index-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende, d.h. nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzsstand* Null beträgt.

Produkt Nr. 4: X-Pert-Zertifikat

Wenn der Wert des *Bezugsobjekts* fällt, beinhaltet das X-Pert-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende, d.h. nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn am *Bewertungstag* der *Schlussreferenzsstand* bzw. *Ausübungsreferenzkurs* oder am *Tilgungs-Bewertungstag* der *Tilgungs-Referenzkurs* Null beträgt.

Beobachtungszeitraum

Bei *Wertpapieren* mit einem *Beobachtungszeitraum* ist der Eintritt oder das Ausbleiben des jeweiligen Ereignisses (z. B. Berühren oder Kreuzen von Barrieren) während des *Beobachtungszeitraums* für die Zahlung von Geldbeträgen oder die Lieferung von Vermögenswerten ausschlaggebend. Das Risiko eines sich hieraus ergebenden Verlusts für Anleger ist umso größer, je länger der *Beobachtungszeitraum* ist.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. *Marktstörungen* können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert bzw. das *Bezugsobjekt* relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Risiken im Zusammenhang mit außerordentlichen Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere

Gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen sowie Nr. 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte* ersetzt, die *Endgültigen Bedingungen* angepasst oder die *Wertpapiere* gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein.

Anpassungsmaßnahmen können besonders bei *Wertpapieren* mit einer Aktie als *Basiswert* bzw. *Bezugsobjekt* auftreten, insbesondere im Falle von Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen) der betroffenen *Aktiengesellschaft*.

Ferner steht ein als *Basiswert* bzw. *Bezugsobjekt* eingesetzter Index möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der *Wertpapiere* zur Verfügung. Der Index wird unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der *Emittentin* selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den *Endgültigen Bedingungen* genannten Fällen können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* auch gekündigt werden.

Jede nach den vorstehenden Regeln vorgenommene Anpassung oder Kündigung der *Wertpapiere* oder Ersetzung eines *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* kann zu einer Werteinbuße der *Wertpapiere* bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die *Wertpapierinhaber* als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein *Wertpapierinhaber* durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin

Wertpapiere, deren *Endgültige Bedingungen* ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren *Marktwert* haben als im Übrigen identische *Wertpapiere* ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die *Emittentin* eine vorzeitige Rückzahlung der *Wertpapiere* vornehmen oder während derer eine *Beendigung* eintreten kann, wird der *Marktwert* dieser *Wertpapiere* in der Regel

nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder *Beendigung* erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten

Wesentlichste Risikofaktoren

Allgemeine Marktrisiken

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit Basiswerten bzw. Bezugsobjekten aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* bzw. ein *Bezugsobjekt* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von *Wertpapieren* hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* ist. Veränderungen des Preises oder Stands des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* steigen oder fallen wird.

Wertpapierinhaber tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*, was zu Wertverlusten der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des Barausgleichsbetrags bzw. Auszahlungsbetrages bis hin zum Totalverlust führen kann.

Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von *Wertpapieren* mit *Schwellenland-Basiswerten* bzw. *Schwellenland-Bezugsobjekten* nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität,

Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wechselkurs-/Währungsrisiken

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die *Abwicklungswährung* umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf *Wechselkurse* beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* (so genannte *Referenzwährung*) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der Referenz gegenüber der *Abwicklungswährung* tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* hinzu. Ein Wertverlust der *Referenzwährung* kann eine evtl. günstige Entwicklung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* unterscheiden. Eine Zahlung in der Maßgeblichen Währung kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* entspricht.

Wechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und unter den *Wertpapieren* zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge hat (sog. *Quanto-Wertpapiere*).

Handelt es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**"), sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Maßgeblichen Währung leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

2.3.3 Risiken in Verbindung mit einzelnen *Basiswerten*

2.3.3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert

Wesentlichste Risikofaktoren

Wenn Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert investieren, tragen sie als Wertpapierinhaber ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Aktienkurses, die sich auf die *Wertpapiere* niederschlägt. Solche Risiken kann die *Emittentin* nicht beeinflussen. Der Aktienkurs hängt wiederum in ganz besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der *Aktiengesellschaft* und den veröffentlichten Finanzkennzahlen ab. Im Extremfall besteht das Risiko einer *Insolvenz* des Unternehmens. *Wertpapiere* mit eingebetteter Call-Option bzw. *Wertpapiere*, die eine Short Put-Position vermitteln, erleiden in einem solchen Fall voraussichtlich einen empfindlichen Wertverlust. Umgekehrt erleiden Inhaber von *Wertpapieren* mit eingebetteter Put-Option bei steigenden Kursen des *Basiswerts* einen Verlust.

Daneben hängt die Wertentwicklung von Aktien stark von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Alle vorgenannten Faktoren können einen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Wertpapiers* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

Mögliche Illiquidität des Basiswerts

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Schwankungsrisiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen *Insolvenz* der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsumsätze extrem illiquide sein. Diese Risiken machen sich umso stärker aus, je mehr solcher Aktien in einem illiquiden Markt zum Verkauf stehen. Dies kann zu deutlichen und dauerhaften Kurseinbußen des *Basiswerts* bzw. einer Verringerung des Auszahlungsbetrages und damit zu einem Totalverlust des von einem *Wertpapierinhaber* investierten Kapitalbetrags führen.

2.3.3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert

Wesentlichste Risikofaktoren

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, sind sie ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in diesen Index oder in dessen Bestandteile.

Das wesentlichste Risiko in Verbindung mit Indizes als *Basiswert* besteht in einer ungünstigen Entwicklung des Indexstands. Solche Schwankungen des Indexstandes können verschiedene Ursachen haben.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen des Werts der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen, aber auch verstärkt werden.

Der als *Basiswert* verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind *Wertpapierinhaber* einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien aus einem einzigen Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der *Wertpapiere* betroffen, die sich auf diesen Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt.

Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, können diese im Index ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hoher Gewichtung kann den Indexstand nachteilig beeinflussen.

Eine ungünstige Entwicklung des Indexstands wirkt sich unmittelbar auf den Wert der *Wertpapiere* aus. Dies kann den Ertrag einer Anlage in diesen *Wertpapieren* negativ beeinflussen und im Extremfall bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen, Ersetzungen und Änderungen übt die *Emittentin* als Index-Administrator ihr billiges Ermessen (§ 315 BGB) aus. Diese Maßnahmen können sich ungünstig auf die Entwicklung des Index und somit auf den Wert der *Wertpapiere* sowie die unter den *Wertpapieren* auszuschüttenden Beträge auswirken.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index *Maßgebliche Währung* umgerechnet werden. Beispiel: Ein Index wird in EUR berechnet. Indexbestandteile sind aber Aktien, die in EUR, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die *Wertpapierinhaber* verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Das kann für *Wertpapierinhaber* nicht unmittelbar erkennbar sein. Eine ungünstige Entwicklung einer Währung kann sich dabei ungünstig auf davon betroffene Indexbestandteile auswirken. Damit kann sich die negative Entwicklung dieser Währung negativ auf den als *Basiswert* verwendeten Index auswirken. Das kann dann auch einen ungünstigen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* der *Wertpapierinhaber* bzw. die Höhe des Auszahlungsbetrages haben. Dieses Risiko ist umso größer, je höher die Volatilität der betreffenden Währung(en) ist.

Nicht fortlaufend aktualisierte Veröffentlichung der Zusammensetzung des Index

Die Zusammensetzung des Index wird für einige *Indizes* nicht vollständig oder nur mit zeitlicher Verzögerung auf einer Internetseite veröffentlicht. Dann wird die Zusammensetzung des Index im Internet nicht der Indexzusammensetzung entsprechen, auf deren Grundlage der Index-Administrator den als *Basiswert* verwendeten Index berechnet. Die Verzögerung kann erheblich sein und eventuell mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die *Wertpapierinhaber* nicht vollständig transparent ist. Die *Wertpapierinhaber* tragen damit das folgende Risiko: Der auf der Grundlage des

veröffentlichten Index ermittelte Wert der *Wertpapiere* kann vom tatsächlichen und taggenauen Wert des Index abweichen. Wenn *Wertpapierinhaber* zu diesem Zeitpunkt ihre *Wertpapiere* verkaufen, tragen sie das folgende Risiko: Der Verkaufspreis der *Wertpapiere* wird auf der Basis der veröffentlichten Zusammensetzung des Index ermittelt. Der tatsächliche Wert der *Wertpapiere* errechnet sich aber auf der Grundlage der nicht veröffentlichten Zusammensetzung des Index. Deshalb kann der aus dem Verkauf erzielte Erlös vom tatsächlichen Wert der *Wertpapiere* abweichen. Dieses Risiko ist umso größer, je länger die vorstehend beschriebene Verzögerung dauert.

Störungsereignisse

Der *Index-Sponsor* kann einen Indexstand an einem *Geschäftstag* veröffentlichen, an dem bestimmte Störungsereignisse in Bezug auf Bestandteile des Index eingetreten sind oder vorliegen.

Obleich der Stand des Index veröffentlicht werden kann, sollten Anleger beachten, dass der Stand des Index an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* unter Umständen nicht als Wert für den Handel mit den *Wertpapieren* herangezogen werden kann. Daher kann in Bezug auf die *Wertpapiere* eine *Marktstörung* vorliegen. Nach dem Ende des Störungsereignisses kann der *Index-Sponsor* in Bezug auf jeden Tag, an dem ein Störungsereignis vorgelegen hat, einen Fixing-Stand des Index auf der Webseite <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesseite ("**Fixing-Seite**") unter den Angaben zu dem jeweiligen Index veröffentlichen. Anleger sollten beachten, dass ein solcher auf der Fixing-Seite veröffentlichter Fixing-Stand für den Handel der *Wertpapiere* maßgeblich sein kann und unter Umständen von der *Berechnungsstelle* zur Bewertung der *Wertpapiere* für diesen Tag verwendet wird. Dieses Risiko ist umso größer, je länger eine solche *Marktstörung* dauert.

Anleger sollten daher beachten, dass selbst bei Veröffentlichung des Indexstands bei Eintritt oder Vorliegen eines Störungsereignisses in Bezug auf die Bestandteile des Index die Liquidität der *Wertpapiere* unter Umständen eingeschränkt ist oder vollständig fehlt.

2.3.3.3 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Basiswert/Regulierung und Reform von Basiswerten (Benchmarks)

Wesentlichste Risikofaktoren

Vom Stand eines Zinssatzes abhängiger Auszahlungsbetrag

Die Tilgung oder Abwicklung an Zinssätze gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrags erfolgen. Das wesentlichste Risiko in diesem Zusammenhang besteht darin, dass Schwankungen zugrundeliegender Zinssätze den Wert der *Wertpapiere* nachteilig beeinflussen können. Hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags der *Wertpapiere* vom Stand eines *Zinssatzes* ab, kann eine ungünstige Entwicklung dieses *Zinssatzes* im Extremfall eine Reduzierung des Auszahlungsbetrags auf null (0) verursachen. In diesem Fall wäre das betreffende *Wertpapier* auf dem Sekundärmarkt praktisch wertlos und der Anleger wäre einem Totalverlust des investierten Betrags ausgesetzt. Die Schwankungsanfälligkeit von *Wertpapieren* ist umso höher, je höher die Volatilität des zugrundeliegenden *Zinssatzes* ist.

Regulierung und Reform von Referenzwerten (Benchmarks)

Indizes, Zinssätze (z. B. London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**")), Aktienindizes, *Wechselkurse* und andere Arten von Zinssätzen und Indizes mit Referenzwertcharakter stellen in der Regel sogenannte "**Benchmarks**" dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformen für Benchmarks gehört die "Verordnung über Indizes", die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union ("**Benchmark-Verordnung**"), die seit dem 1. Januar 2018 gilt, auf Grund von Übergangsfristen vollständig jedoch erst zum 1. Januar 2020 bzw. 2022 zur Anwendung kommt. Die *Benchmark-Verordnung* könnte einen wesentlichen Einfluss auf *Wertpapiere* haben, deren Rückzahlung von einem als Benchmark qualifizierten Index abhängt. Das Gleiche gilt, wenn die Höhe der Zinsen bei einem *Wertpapier* von einer Benchmark (LIBOR, EURIBOR) bestimmt wird.

Die *Benchmark-Verordnung* gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU. Sie regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die wesentlich an der Erstellung und Berechnung von Benchmarks beteiligt sind. Dazu gehören im Falle von Indizes zum Beispiel die Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der *Benchmark-Verordnung* ist weit. Er kann außer sogenannten "kritischen Benchmarks" wie LIBOR und EURIBOR auch unbedeutende Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die *Benchmark-Verordnung* sieht u. a. vor, dass Administratoren von Referenzwerten zugelassen werden müssen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Referenzwerten müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen. Wenn Administratoren ihren Sitz außerhalb der EU haben, müssen sie in diesem Drittstaat bestimmte Gleichwertigkeitsanforderungen erfüllen, bis ein Beschluss über die Gleichwertigkeit von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates vorliegt. Die Verwendung von Referenzwerten nicht zugelassener Administratoren wird verboten.

Dadurch könnte die *Benchmark-Verordnung* wesentliche Auswirkungen auf vor Anwendbarkeit der *Benchmark-Verordnung* begebene *Wertpapiere* haben, die an einen Referenzzinssatz oder -index gekoppelt sind. Dies gilt u. a. in folgenden Fällen:

- Ein als Referenzwert verwendeter *Zinssatz* oder Index kann nicht mehr als Benchmark verwendet werden, wenn der Administrator nicht zugelassen wird oder seinen Sitz in einem Drittstaat hat, der (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsregelungen) die Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, so lange kein Beschluss über Gleichwertigkeit vorliegt. In einem solchen Fall könnte es abhängig vom konkret betroffenen Referenzwert und den relevanten Bedingungen der *Wertpapiere* u. a. zu einem Delisting der *Wertpapiere*, einer Anpassung der Emissionsbedingungen oder einer vorzeitigen Rückzahlung der *Wertpapiere* kommen.
- Es könnte notwendig werden, die Berechnungsmethode oder sonstige Bedingungen des Referenzwertes zu ändern, um die Vorgaben der *Benchmark-Verordnung* zu erfüllen. Solche Änderungen könnten sich auf die Volatilität des *Zinssatzes* oder Indexstandes auswirken und zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen, u. a. im Hinblick darauf, dass die *Berechnungsstelle* den *Zinssatz* oder Indexstand nach eigenem Ermessen festlegen kann.

Dies könnte dazu führen, dass sich solche *Basiswerte* anders entwickeln als in der Vergangenheit oder ganz verschwinden, oder könnte andere unvorhersehbare Folgen haben.

All dies könnte sich negativ auf die Wertentwicklung bzw. die Höhe eines evtl. *Auszahlungsbetrags* von *Wertpapieren* auswirken, die an solche *Referenzwerte* gekoppelt sind.

2.3.3.4 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des Auszahlungsbetrages im Extremfall bis auf null (0).

Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der *Wertpapiere* oder den Auszahlungsbetrags im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Mögliche Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den Marktwert sowie auf die zu zahlenden Zinsbeträge

Der *Marktwert* der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Das Marktzinsniveau wird durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Gegebenheiten beeinflusst werden. Schwankungen kurzfristiger oder langfristiger Zinssätze können den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen. Das Risiko von Schwankungen dieses Werts ist umso größer, je größer die Volatilität des zugrundeliegenden Zinssatzes ist.

Schwankungen des Marktzinsniveaus können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Marktzinssätze führen unter normalen Bedingungen zu einem fallenden Wert, sinkende Zinssätze zu einem steigenden Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der *Wertpapiere* in einem Umfeld sinkender Marktzinsen begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die *Wertpapiere* zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen *Zinssatz* bestimmt wird, kann der *Marktwert* der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist daher mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* haben.

Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer *Marktstörung* und bei der Feststellung, ob eine *Marktstörung* wesentlich ist;
- bei der Vornahme von Anpassungen der Emissionsbedingungen; und
- bei der Bestimmung des *Auszahlungsbetrags*.

Die *Berechnungsstelle* nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die *Wertpapiere* anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. *Wertpapierinhaber* sollten beachten, dass sich eine von der *Berechnungsstelle* vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der *Berechnungsstelle* liegt, nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der *Berechnungsstelle* können auch die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge betroffen sein.

2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Änderung der steuerlichen Behandlung

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach Nr. 6 (Besteuerung) der Allgemeinen Emisitionsbedingungen kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der Emissionsbedingungen abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.**

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)¹ kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom *Clearingsystem* verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das *Clearingsystem* Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der *Emittentin* an das *Clearingsystem*, vom *Clearingsystem* an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes² unterliegen.**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und die dazugehörigen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten wie *Wertpapieren* vor, dass Steuern einbehalten werden. Das bedeutet: Die *Emittentin* oder die Zahlstelle zieht eine Steuer vom Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrag oder den Zinsen ab. Anschließend wird der so einbehaltene Betrag der US-Steuerbehörde überwiesen. Die Steuer wird auf alle Zahlungen an *Wertpapierinhaber* erhoben, die durch die Zahlung von Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt

¹ Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.

² Internal Revenue Code

werden. Der Begriff Zahlung ist dabei weit gefasst. Er umfasst auch alle sonstigen Leistungen der *Emittentin* an die *Wertpapierinhaber*, die durch Dividenden aus US-Quellen ausgelöst oder bestimmt werden.

Für *Wertpapiere* mit einer US-Aktie oder einem US-Index als *Basiswert* gilt nach den US-Vorschriften Folgendes: Alle Zahlungen oder als Zahlung angesehene Leistungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit *Wertpapieren* werden als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividenden-Äquivalente**") behandelt. Die Zahlungen oder die als Zahlung angesehenen Leistungen unterliegen der US-Quellensteuer von 30%. Der Steuersatz kann niedriger sein, wenn das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Damit unterliegen möglicherweise alle *Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* der US-Quellenbesteuerung, wenn der *Basiswert* eine US-Aktie oder ein US-Index ist.

Wichtig: Ein Einbehalt kann selbst in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den Emissionsbedingungen wird gar keine Zahlung geleistet, die durch die Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle ausgelöst oder bestimmt wird. Das Gleiche gilt selbst in den Fällen, in denen bei der Zahlung einer Dividende aus einer US-Quelle oder einer sonstigen *Ausschüttung* **keine** Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird.

Auch für US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) gilt: Es müssen möglicherweise von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den *Wertpapierinhaber* von der *Emittentin* der *Wertpapiere* erhalten hätten. Dann müssen *Wertpapierinhaber* möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der *Emittentin* keine Zahlung erhalten haben. *Wertpapierinhaber* können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das Wertpapier wertlos verfällt.

2.3.6 Andere Risiken

Wesentlichste Risikofaktoren

Keine Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind bei einer *Insolvenz* der *Emittentin* weder besichert noch die *Wertpapierinhaber* durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung geschützt. Bei *Insolvenz* der *Emittentin* könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* auswirken.

Die in dieser *Wertpapierbeschreibung* beschriebenen *Wertpapiere* der *Emittentin* unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an

deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("**Instrument der Gläubigerbeteiligung**").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

Wertpapierinhaber verlieren ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* werden in Anteile an der *Emittentin* (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen *Wertpapierinhaber* alle Risiken eines Aktionärs der *Emittentin*. Der Kurs der Aktien der *Emittentin* wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht *Wertpapierinhabern* unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* gegenüber der *Emittentin* ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den Emissionsbedingungen gegenüber den *Wertpapierinhabern* oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den Emissionsbedingungen auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden *Geschäftstages* ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die Emissionsbedingungen umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die *Wertpapierinhaber* sind an *Abwicklungsmaßnahmen* gebunden. Nach den Emissionsbedingungen erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer *Abwicklungsmaßnahme* herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der *Abwicklungsmaßnahme* nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich *Abwicklungsmaßnahmen* auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann *Abwicklungsmaßnahmen* eingeleitet werden. Die Anwendung einer *Abwicklungsmaßnahme* stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von *Abwicklungsmaßnahmen* das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem *Abwicklungsmaßnahmen*, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – "**KredReorgG**") ermöglicht, dass durch die BaFin in Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* eingegriffen werden kann. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* und die Aussetzung von

Zahlungen gehören. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**. Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der *Emittentin* besteht, kann die BaFin verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die *Emittentin*. *Wertpapierinhaber* können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der *Emittentin* keine Zahlungen aus den *Wertpapieren* verlangen.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG	
3.1	Aufbau der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 25
3.2	Form der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 26
3.3	Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 27
3.4	Billigung und Notifizierung des <i>Basisprospekts</i> 27
3.5	Verantwortliche Personen 28
3.6	Angaben von Seiten Dritter 28
3.7	Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> 29

3.1 Aufbau der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung* gliedert sich in neun Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "**1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms**" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**2. Risikofaktoren**" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "**3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung**" enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung und Notifizierung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Das Kapitel "**4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**" enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und

Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "**5. Allgemeine Informationen zum Basiswert**" gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "**6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt**" enthält diejenigen allgemeinen Regelungen, die für alle Produktkategorien der *Wertpapiere* gleichermaßen gelten können. Aus diesen folgen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere*. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* bilden zusammen mit den *Produktbedingungen* die maßgeblichen Emissionsbedingungen für die *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**7. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "**8. Formular der Endgültigen Bedingungen**" zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "**9. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen**" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

3.2 Form der Wertpapierbeschreibung

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("**Wertpapierbeschreibung**") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen, ("**Registrierungsformular**") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der Prospektverordnung ("**Basisprospekt**" oder "**Prospekt**") darstellt. Bei der *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der *Prospektverordnung*, die jeweils einen Teil des *Basisprospekts* bilden.

Die *Wertpapierbeschreibung* enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der *Wertpapierbeschreibung* bekannt waren. Eine *Wertpapierbeschreibung* enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da manche Informationen nicht bei Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, sondern erst in den emissionsspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") bereitgestellt werden können.

Für die *Wertpapiere* werden jeweils *Endgültige Bedingungen* erstellt. Diese enthalten die Informationen, die noch nicht bei der Veröffentlichung dieser *Wertpapierbeschreibung* festgelegt werden können. Eine Anlageentscheidung sollte erst nach gründlicher Lektüre der *Endgültigen Bedingungen* der jeweiligen *Wertpapiere* getroffen werden.

Diese *Wertpapierbeschreibung* muss zusammen mit

- dem *Registrierungsformular* der *Emittentin*,
- etwaigen Nachträgen zu dieser *Wertpapierbeschreibung* bzw. dem *Registrierungsformular* als auch
- den für die jeweiligen *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* gelesen werden.

3.3 Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular*, etwaige Nachträge zu der *Wertpapierbeschreibung* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular* vom 6. April 2020, etwaige Nachträge und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden auf einer der folgenden Internetseiten der *Emittentin* veröffentlicht: www.xmarkets.db.com oder www.investment-products.db.com.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben darüber hinaus an, an welchem der folgenden Sitze der *Emittentin* sie in gedruckter Form kostenlos erhältlich sind:

- Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main oder
- Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB.

3.4 Billigung und Notifizierung des *Basisprospekts*

Potentielle Anleger sollten beachten,

- a) dass diese *Wertpapierbeschreibung* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der *Wertpapiere* für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* mittels Hyperlink Bezug genommen wird, sind nicht Teil der *Wertpapierbeschreibung* und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Die *Emittentin* beabsichtigt, den *Basisprospekt* an die zuständige Behörde der Republik Österreich zu notifizieren.

3.5 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung*. Sie erklärt, dass die Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* ihres Wissens richtig sind und dass die *Wertpapierbeschreibung* keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder ein Angebot ermöglicht werden. Die *Wertpapiere* dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung*, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "9. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

3.6 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

3.7 Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung*

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) *Finanzintermediären* erteilt werden und sich auf Deutschland sowie die Mitgliedstaaten beziehen, in die der *Basisprospekt* notifiziert wurde und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält,
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass sämtliche *Finanzintermediäre* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder *Finanzintermediär* auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass ein oder mehrere *Finanzintermediär(e)* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu *Finanzintermediären*, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der *Endgültigen Bedingungen* unbekannt waren, auf der Internetseite der *Emittentin* unter www.xmarkets.db.com veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN <i>WERTPAPIEREN</i>	
4.1	Allgemeines 30
4.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der <i>Wertpapiere</i> beteiligt sind..... 31
4.3	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse..... 34
4.4	Genehmigung 34
4.5	Besteuerung 35
4.6	Berechnungsstelle 35
4.7	Zahlstelle 35
4.8	Rating der Wertpapiere 35
4.9	Informationen zum Angebot der Wertpapiere 35
4.10	Notierung und Handel 36
4.11	Handelbarkeit 37
4.12	Marktpreisbestimmende Faktoren..... 37
4.13	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der <i>Wertpapiere</i> 37
4.14	Form der Wertpapiere 38
4.14.1	Deutsche Wertpapiere 38
4.14.2	Englische Wertpapiere..... 38
4.15	Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i> 39
4.16	Rückzahlung der <i>Wertpapiere</i> 40
4.17	Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere 40
4.18	Rendite 41
4.19	Sonstige Informationen zu den Wertpapieren..... 41
4.20	Sonstige Hinweise 43

4.1 Allgemeines

Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* kann die *Emittentin*

- das öffentliche Angebot bereits begebener *Wertpapiere* fortsetzen bzw.

- die Zulassung oder Einbeziehung von *Wertpapieren* zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "7. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissionsbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der

Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern rechtlich erforderlich. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurück zu gewähren.

Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Geschäftliche Beziehungen

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder

- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

Nicht-öffentliche Informationen/Research

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

Indizes, die von der Emittentin berechnet werden

Bei *Wertpapieren* mit einem Index als *Basiswert* kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* Funktionen im Zusammenhang mit der Indexberechnung übernehmen. Die *Emittentin* kann als Index-Administrator, Index-Berechnungsstelle, Berater bei der Zusammensetzung des Index oder in einer vergleichbaren Funktion tätig werden. Aus der Funktion als Emittent einerseits und als Index-Administrator etc. andererseits können Interessenkonflikte entstehen. Denn in einer solchen Funktion kann die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* u. a. folgende Maßnahmen durchführen:

- Berechnung des Indexstandes,
- Anpassungen des Indexkonzeptes,
- Ersetzung von Bestandteilen des Index,
- Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index.

Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

Emissionspreis

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare *Wertpapiere* erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischem Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt

u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden.

Die *Endgültigen Bedingungen* geben die etwaigen geschätzten Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, an.

Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

4.4 Genehmigung

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags*, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Berechnungsstelle* vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger *Zahl- und Verwaltungsstellen* in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in Nr. 5.1 der jeweiligen Allgemeinen Emissionsbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt " dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.8 Rating der Wertpapiere

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen *Beendigung* der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der *Wertpapiere*
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens

- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die *Wertpapiere* können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "9.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die *Wertpapiere* angeboten werden, wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt und veröffentlicht.

In den *Endgültigen Bedingungen* wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der *Wertpapiere* erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* kommen zum Zeitpunkt der Billigung dieser *Wertpapierbeschreibung* in Frage: die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

4.10 Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den *Wertpapieren* stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel während der Laufzeit der *Wertpapiere* aufrechtzuerhalten.

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

4.11 Handelbarkeit

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Schwankungen des *Basiswerts* (Volatilität), des Zinsniveaus, der *Abwicklungswährung*, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung*, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger *derivativer Komponenten* sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im *Anfänglichen Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der *Wertpapiere*

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dieser *Wertpapierbeschreibung* nach Artikel 23 der Prospektverordnung veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite www.xmarkets.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

4.14 Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden bzw. wurden durch eine *Globalurkunde* verbrieft ("**Globalurkunde**").

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

4.14.1 Deutsche Wertpapiere

Form

Ist in den *Produktbedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier. Die *Globalurkunde* wurde spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* deutsches Recht als Anwendbares Recht vor, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

4.14.2 Englische Wertpapiere

Form

Ist in den *Produktbedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht angegeben, dann ist die *Globalurkunde* ein Inhaber- oder Namenspapier, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben. Die *Globalurkunde* wurde spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder bei einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben.

Übertragbarkeit

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Inhaberschaft

Sehen die *Endgültigen Bedingungen* englisches Recht als Anwendbares Recht vor und wird die *Globalurkunde* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen deutschen *Clearingstelle* verwahrt, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Büchern der betreffenden *Clearingstelle* als Inhaber ausgewiesen sind.

Wird die *Globalurkunde* bei einer anderen *Clearingstelle* verwahrt als im vorstehenden Absatz bezeichnet, sind die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der *Emittentin*

Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der *Emittentin*, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der *Emittentin* gleichrangig sind, wobei dies nicht für gesetzlich vorrangige Verpflichtungen gilt. **Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Bank Recovery and Resolution Directive**" oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der *Eurozone* ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor. Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger *Abwicklungsmaßnahmen*, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen *Abwicklungsmaßnahmen* werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener *Abwicklungsmaßnahmen* anwenden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein *Wertpapierinhaber* allein aufgrund dieser Maßnahme die *Wertpapiere* nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die *Emittentin* als Institut ihre Hauptleistungspflichten aus den *Emissionsbedingungen*, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Rangfolge der Wertpapiere

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

4.16 Rückzahlung der Wertpapiere

Die *Wertpapiere* werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer *Marktstörung* (siehe Nr. 4 der Produktbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*), am vorgesehenen Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag durch Zahlung des *Auszahlungsbetrag* bzw. *Barausgleichsbetrags* zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den *Endgültigen Bedingungen* angegebene *Clearingstelle*.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung von ihrer Pflicht unter den *Produktbedingungen* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in den jeweiligen Produktbedingungen im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*.

4.17 Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere

Marktstörungen

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

Außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen sowie Nr. 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf den *Basiswert* Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des *Basiswerts* oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die *Emittentin* unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die *Wertpapiere* vorzeitig beenden, u. a. wenn für sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder die Beibehaltung der Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die *Wertpapiere* rechtswidrig oder undurchführbar ist. In diesem Fall zahlt die

Emittentin in Bezug auf jedes *Wertpapier* gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

4.19 Sonstige Informationen zu den Wertpapieren

Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, abhängig von der Ausgestaltung der begebenen *Wertpapiere*, während der Laufzeit der *Wertpapiere* möglicherweise keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* erfolgen. Dann kann vor Endfälligkeit der *Wertpapiere* ein Ertrag nur durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielt werden. *Wertpapiere* können während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von *Wertpapieren* vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option

Die Wertentwicklung von Zertifikaten hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert des Zertifikats infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des Zertifikats steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen vermittelt ein *Wertpapier* eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

Ausübungserklärungen und Nachweise

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer *Ausübungserklärung* und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die *Clearingstelle* bei der jeweiligen zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach der letzten in den Allgemeinen Emissionsbedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten *Geschäftstag* zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer *Ausübungsfrist* ausgeübt werden können, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den Emissionsbedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Werden die gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte *Wertpapiere* wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine *Ausübungserklärung* zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung

Es kann zwischen Ausübung und Bestimmung des *Auszahlungsbetrags* zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den Allgemeinen Emissionsbedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen *Ausübungshöchstbetrag* in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige *Auszahlungsbetrag* könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die *Wertpapiere* ggf. gelten.

Halten von Wertpapieren

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können direkt nur durch die entsprechende *Clearingstelle* gehalten werden.

Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel

Der *Marktwert* verzinslicher Schuldtitel, die mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittiert wurden, reagiert auf Schwankungen von Zinssätzen in der Regel mit stärkeren Schwankungen als der *Marktwert* zum Nennwert emittierter verzinslicher *Wertpapiere*. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit dieser Wertpapiere ist, desto stärker kann ihr *Marktwert* im Vergleich zum *Marktwert* verzinslicher *Wertpapiere* schwanken, die mit ähnlicher Laufzeit zum Nennwert emittiert wurden.

Abzüge im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, Ausschüttungen, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in Rechnung gestellt. Gleichermaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die von der *Emittentin* dem Ausgabepreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

4.20 Sonstige Hinweise

Kreditfinanzierung

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

Eingehen von Absicherungsgeschäften

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von *Wertpapieren* zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) zur Absicherung von Risiken aus den *Wertpapieren*. Der Wert der *Wertpapiere* und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der *Wertpapiere* oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

Steuerliche Behandlung

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten*, Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten* in Form von Indizes (u. a. unternehmenseigene Indizes, sogenannte *Proprietäre Indizes*), sowie besondere Hinweise zu *Referenzwerten* im Sinne von EU Regelungen und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT	
5.1	Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> bzw. <i>Bezugsobjekts</i> 44
5.2	Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i> 45
5.3	Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i> 47
5.3.1	Aktien 47
5.3.2	Indizes 48
5.3.3	Waren 49
5.3.4	<i>Schwellenland-Basiswerte</i> 50

5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*

Die Vermögenswerte, *Referenzwerte* oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**", "**Bezugsobjekt**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an welche solche *Wertpapiere* gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und im Abschnitt "**Angaben zum Basiswert**" in dem Abschnitt "**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen *Basiswert* berücksichtigen.

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, andere *Wertpapiere*, Waren, *Wechselkurse*, *Futures-Kontrakte*, *Fondsanteile* oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien bzw. Dividendenwerte, Indizes, anderen *Wertpapieren*, Waren, *Wechselkursen*, *Futures-Kontrakten*, *Fondsanteilen* oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der Prospektverordnung aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von *Marktstörungen* und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Website abrufbar sein.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der weder von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wird noch durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des *maßgeblichen Referenzwertes* in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Dies geschieht in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*. In diesen wird angegeben, wenn der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist.

Ist der Administrator eines Index in das nach der BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen, so geben in jedem Fall allein die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* an, wo Informationen über den Index und seine Wertentwicklung erhältlich sind und ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht. Eine Beschreibung des Index wird in diesem Fall nicht in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten*

Allgemeine Faktoren

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

Bewertung des *Basiswerts*

Sind die *Wertpapiere* an einen *Basiswert* gekoppelt, umfasst eine Anlage in die *Wertpapiere* Risiken bezüglich der den *Basiswert* bildenden Bestandteile. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

Der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den Emissionsbedingungen der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung

des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Prüfung der Emissionsbedingungen

Dementsprechend sollten Anleger die Emissionsbedingungen der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* im Klaren sein.

Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren

Der Wert der *Wertpapiere* kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

- a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- b) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzwert zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere), und
- c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (bzw. Abwicklungstag) verbleibenden Restlaufzeit, sowie
- d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Unerklärliche Schwankungen

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Beobachtungszeitraum und Bewertungszeitpunkt

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach Nr. 4 der Produktbedingungen der *Wertpapiere* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann eine positive Wertentwicklung von

Referenzwerten durch eine negative Wertentwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

Besonderheiten bei Verwendung mehrerer *Referenzwerte*

Falls die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen, sonstiger Beträge oder die Zahl zu liefernder Vermögenswerte von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der relativ ungünstigsten Wertentwicklung maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Die Wahrscheinlichkeit hierfür verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

Künftige Wertentwicklung des *Basiswerts* ist nicht vorhersagbar

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten*

5.3.1 Aktien

Kursschwankungen

An den Kursverlauf von Aktien gekoppelte *Wertpapiere* sind von den Schwankungen des Aktienkurses betroffen. Aus der Wertentwicklung einer Aktie in der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf deren künftige Wertentwicklung gezogen werden. Die Wertentwicklung von Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab. Die Kapitalmärkte ihrerseits werden von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst.

Dividenden

Aktionäre erhalten von der *Aktiengesellschaft* in der Regel eine Gewinnbeteiligung (Dividende) oder andere *Ausschüttungen*. Bei *Wertpapieren*, die an Aktien als *Basiswert* gekoppelt sind, ist dies nicht der Fall. Dividenden oder andere *Ausschüttungen* brauchen nicht im Preis solcher *Wertpapiere* berücksichtigt zu werden. Dies gilt auch dann, wenn Dividenden oder *Ausschüttungen* von der *Emittentin* vereinnahmt werden.

Werden erwartete Dividenden im Sekundärmarkt berücksichtigt, so können diese vor dem "**Ex-Dividende**"-Tag der Aktie vom Preis der *Wertpapiere* abgezogen werden. Der Abzug erfolgt dann auf Basis der Dividenden, die für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwartet werden. Vom Market Maker zur Bewertung der *Wertpapiere*

verwendete Schätzungen einer Dividende können sich während der Laufzeit der *Wertpapiere* verändern. Außerdem kann die vom Market Maker geschätzte Dividende von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann Einfluss auf die Preisstellung der *Wertpapiere* haben.

5.3.2 Indizes

Neue oder nicht anerkannte Indizes

Die Verzinsung oder Rückzahlung der *Wertpapiere* kann von Aktien- oder Rohstoffindizes abhängig sein. Dabei kann es sich um international allgemein anerkannte und gebräuchliche Indizes handeln, z. B.: DAX 30 Index, CAC 40, S&P 500, Dow Jones Index. Ein Index kann aber auch nur zu dem Zweck geschaffen werden, um als *Basiswert* für ein bestimmtes Wertpapier zu dienen.

Bei einem solchen nicht allgemein anerkannten oder neuen Index besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung und Berechnung. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indexes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dadurch kann eine größere Abhängigkeit von der Finanzinstitution bestehen, die für die Zusammensetzung und Berechnung des Index zuständig ist. Eine solche Abhängigkeit besteht bei einem allgemein anerkannten Index nicht.

Die *Emittentin* hat keinen Einfluss auf den Index, der der *Basiswert* der von der *Emittentin* ausgegebenen *Wertpapiere* ist. Die *Emittentin* hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Ausnahme: Die *Emittentin* ist auch der Index-Administrator.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der *Wertpapierinhaber* zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den *Wertpapieren* zusammengestellt und berechnet, denen er als *Basiswert* dient.

Proprietäre Indizes

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt und der Administrator dieses *Proprietären Index* nicht in das nach der BMV vorgeschriebene Register eingetragen ist, wird die Beschreibung des *Proprietären Index* ausschließlich durch einen Nachtrag nach Artikel 23 der Prospektverordnung in diese *Wertpapierbeschreibung* aufgenommen.

Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Index-Administrator festgelegte Anlagestrategien ab. Das bedeutet: Ein tatsächlicher Handel oder Anlageaktivitäten in den Indexbestandteilen finden nicht statt. Strategieindizes räumen dem Index-Administrator regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Zusammensetzung ein. Dies kann zu einer nachteiligen Entwicklung eines als *Basiswert* verwendeten Strategieindex führen.

Preisindizes

Anders als bei einem Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen bei Preis-Indizes auf Indexbestandteile geleistete Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nicht in die Berechnung des Indexstandes ein. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf den Kurs des als *Basiswert* verwendeten Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden oder *Ausschüttungen* in der Regel mit einem Abschlag gehandelt. Dies hat den folgenden Effekt: Der Indexstand des Preis-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Performance-Index.

Net-Return/Performance-Indizes

Beim Net-Return-Index (auch Performance-Index) fließen die auf die Indexbestandteile geleisteten Dividenden oder sonstigen *Ausschüttungen* bei der Berechnung des Indexstands als Nettobetrag ein. Das bedeutet: Bei der Berechnung des Index berücksichtigt der Index-Administrator Dividenden oder sonstige *Ausschüttungen* nach Abzug eines von ihm angenommenen durchschnittlichen Steuersatzes. Der Steuerabzug hat dann folgenden Effekt: Der Indexstand des Net-Return-Index steigt bzw. fällt nicht in gleichem Maße wie der Indexstand eines vergleichbaren Preisindex.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Indexkonzepte für die Indexberechnung können vorsehen, dass für die Indexberechnung oder bei Änderungen der Indexzusammensetzung Gebühren für den Index-Administrator anfallen. Solche Gebühren sind regelmäßig dann vorgesehen, wenn die Funktion der *Emittentin* und des Index-Administrators von demselben Unternehmen ausgeübt wird. Außerdem handelt es sich meist um Indizes, die vom Emittenten konzipiert wurden und die eine vom Emittenten entwickelte Investmentstrategie abbilden. Sie dienen dann in der Regel als *Basiswert* für eine oder eine begrenzte Anzahl von Wertpapieremissionen.

Derartige Gebühren reduzieren den Stand des als *Basiswert* verwendeten Index. Dies hat negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des betreffenden *Wertpapiers*. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen abbilden, können die Gebühren Folgendes bewirken: Der betreffende Index entwickelt sich schlechter als eine Direktinvestition in die betreffenden Märkte und Branchen.

5.3.3 Waren

Mögliche Anpassungen

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Besonderheiten bei Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

Einfluss von Roll-Mechanismen

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* sowie die Wertentwicklung von Indizes, die Waren abbilden, korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* oder dem Laufzeitende des jeweiligen Index fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen bzw. der Wertentwicklung des jeweiligen Index wider.

Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen

können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren oder Indizes auf Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage bzw. die Wertentwicklung des jeweiligen Index unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

5.3.4 **Schwellenland-Basiswerte**

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**" bzw. "**Schwellenland-Bezugsobjekt**" gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern. Letztlich fallen in diese Kategorie auch Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, bzw. Indizes, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnehmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und aufsichtsrechtliche Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Dadurch kann die Qualität und Vollständigkeit der Finanzausweise und anderer Veröffentlichungen solcher Emittenten leiden, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

**6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND
ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT**

Die jeweils einschlägigen folgenden Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren werden durch die nachstehenden Produktbedingungen der *Wertpapiere* für die jeweilige Serie der *Wertpapiere* vervollständigt und konkretisiert.

Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*. Die *Emissionsbedingungen* werden durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ergänzt und konkretisiert.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 1	53
B.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 1	59
	ISIN: DE0007093361	59
	ISIN: DE0007093379	69
	ISIN: DE0007093387	78
	ISIN: DE0007093395	87
	ISIN: DE0007093411	97
	ISIN: DE0007093429	107
	ISIN: DE0007093437	117
	ISIN: DE0007093445	127
	ISIN: DE0007093452	137
	ISIN: DE0007093460	147
	ISIN: DE0007093478	157
	ISIN: DE0007093718	167
	ISIN: DE0007223521	178
	ISIN: DE0007223760	189
	ISIN: DE0007223737	199
	ISIN: DE0007748980	207
	ISIN: DE0007748998	216
	ISIN: DE0007749004	225
	ISIN: DE0007749111	234
C.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 2	243
D.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 2	249
	ISIN: DE0003721411	249
	ISIN: DE0003721429	258
	ISIN: DE0003721437	267
	ISIN: DE000DB3XAG6	276
	ISIN: DE0001042075	284
	ISIN: DE0001042083	292
	ISIN: DE0001055416	300
	ISIN: DE000DB0AMD2	310
	ISIN: DE000DB0CFF7	322
	ISIN: DE000DB0B7P8	332
	ISIN: DE000DB0SM19	343
	ISIN: DE000DB0GSY2	353
	ISIN: DE000DB0G333	363

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

	ISIN: DE000DB0G325	375
	ISIN: DE000DB1ATX3.....	387
	ISIN: DE000DB091Z1.....	398
	ISIN: DE000DB091Y4	423
	ISIN: DE000DB091X6	447
E.	Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 3	471
F.	Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 3	476
	ISIN: DE000DB1N113	476
	ISIN: DE000DB2N111	486
	ISIN: DE000DB0UQW1	496
	ISIN: DE000DB6DHV5	529
	ISIN: DE000DB0PLA8.....	555
	ISIN: DE000DB1D1V6.....	578

A. Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 1

Allgemeine Emissionsbedingungen anwendbar auf die im nachfolgenden Abschnitt B. aufgeführten Produktbedingungen der folgenden Wertpapiere:

ISIN	WKN	Bezeichnung des Wertpapiers
DE0007093361	709336	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den S & P 500® Index
DE0007093379	709337	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den TOPIX Index
DE0007093387	709338	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Nikkei 225 Index
DE0007093395	709339	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den NASDAQ-100® Index
DE0007093411	709341	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50 SM Price Index
DE0007093429	709342	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50 SM Price Index
DE0007093437	709343	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Bank (Preis) Index
DE0007093445	709344	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Technology (Preis) Index
DE0007093452	709345	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Energy (Preis) Index
DE0007093460	709346	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Telecommunications (Preis) Index
DE0007093478	709347	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Utilities (Preis) Index
DE0007093718	709371	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Healthcare (Preis) Index
DE0007223521	722352	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Dow Jones Industrial Average® Index
DE0007223760	722376	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den FTSE 100® Index
DE0007223737	722373	Gold X-pert Zertifikate™ bezogen auf eine Feinunze Gold (31,1035 g)
DE0007748980	774898	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Polish Traded Index in EUR
DE0007748998	774899	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Hungary Traded Index in EUR

DE0007749004	774900	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Russian Traded Index
DE0007749111	774911	X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Czech Traded Index in EUR

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, daß aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder daß aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt. Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrundeliegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, weiterverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. *Zahl- und Verwaltungsstellen*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, daß die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, die gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Niederlassungen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. *Berechnungsstelle*

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Feststellungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, daß diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "Ersatzschuldnerin"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, daß die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte. Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Niederlassung kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzt und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "Originalwährung") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt;

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist;

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, oder eines Landes, das nicht von Anfang an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. Definitionen

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

B. Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 1

Bis zu 20.000.000 X-pert (Index Perpetual Tracking) Zertifikate
bezogen auf den S&P 500® Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007093361

WKN: 709336

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr.3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist US Dollar;

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle,“ und zusammen die „Clearingstellen,“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der S&P 500[®] Index;

„**Index Sponsor**“, ist Standard & Poor's Corporation, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 20.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen„ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER S&P 500® (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der S&P 500® (Preis) Index spiegelt die Kursentwicklung von 500 US-amerikanischen Aktiengesellschaften wider. Der Index gehört zu einer Reihe von Indizes (z.B. S&P100, S&P400, S&P, Branchenindizes), die von der Standard & Poor's Corporation berechnet und publiziert werden. Er wird seit 1957 nach dem gleichen Konzept ermittelt und veröffentlicht.

Die Auswahl und Überwachung der im Index vertretenen Gesellschaften obliegt dem S&P Index Committee. Als Kriterien werden u.a. der Marktwert und die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens sowie die Liquidität des Aktienhandels herangezogen. Der S&P 500® (Preis) Index ist eines der meist genutzten Benchmarks. Gegenwärtig enthält der Index Aktien, die an folgenden Börsen notiert sind: der New York Stock Exchange (NYSE): (gegenwärtig 85,4 %), der NASDAQ (gegenwärtig 14,2 %) sowie der American Stock Exchange (AMEX): (gegenwärtig 0,4 %).

Berechnung

Die Unternehmen fließen mit ihren jeweiligen Marktwerten (d.h. Anzahl der umlaufenden Aktien multipliziert mit dem Aktienkurs) in den Index ein. Der sich so ergebende Betrag wird sodann durch einen Anpassungsfaktor dividiert, durch den Veränderungen der Indexzusammensetzung sowie Änderungen der Marktkapitalisierung der in den Index einbezogenen Gesellschaften aufgefangen werden.

Als Basisperiode für den Index wurden die Jahre 1941 bis 1943 gewählt und der Index-Divisor für diesen Zeitraum auf 10 festgelegt.

Der Index wird mit der folgenden Formel berechnet:

$$\text{S\&P 500® (Preis) Indexwert} = \frac{\text{Gesamtmarktwert der 500 Gesellschaften}}{\text{Aktueller Anpassungsfaktor}}$$

Quelle: www.spglobal.com

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	05-Dec-97	983,79	02-Jan-97	737,01
1998	29-Dec-98	1.241,81	09-Jan-98	927,69
1999	31-Dec-99	1.469,25	14-Jan-99	1.212,19
Juli 2000	17-Jul-00	1.510,49	28-Jul-00	1.419,89
August 2000	31-Aug-00	1.517,68	01-Aug-00	1.438,10

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

September 2000	01-Sep-00	1.520,77	27-Sep-00	1.426,57
Oktober 2000	05-Okt-00	1.436,28	12-Okt-00	1.329,78
November 2000	06-Nov-00	1.432,19	30-Nov-00	1.314,95
December 2000	11-Dec-00	1.380,20	20-Dec-00	1.264,74

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	1.283,27
03-Jan-01	1.347,56
04-Jan-01	1.333,34
05-Jan-01	1.298,35
08-Jan-01	1.295,86
09-Jan-01	1.300,80
10-Jan-01	1.313,27
11-Jan-01	1.326,82
12-Jan-01	1.318,32
16-Jan-01	1.326,65
17-Jan-01	1.329,47
18-Jan-01	1.347,97
19-Jan-01	1.342,55
22-Jan-01	1.342,90
23-Jan-01	1.360,40
24-Jan-01	1.364,30
25-Jan-01	1.357,51
26-Jan-01	1.354,95
29-Jan-01	1.364,17
30-Jan-01	1.373,73

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.spglobal.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

"Standard & Poor's", "S&P", "S&P 500", "Standard & Poor's 500" und "500" sind eigene Warenzeichen von McGraw Hill Inc. Die Nutzung dieser Warenzeichen ist der Emittentin aufgrund eines zwischen S&P und der Deutsche Bank Aktiengesellschaft abgeschlossenen Lizenzvertrags gestattet. Dieser verlangt die folgenden Hinweise: Die Zertifikate werden von S&P weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von S&P unterstützt. S&P gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber Zertifikatinhabern oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob der Erwerb von Wertpapieren im allgemeinen oder der Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist oder ob der S&P 500 die allgemeine Börsenentwicklung entsprechend widerspiegelt. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Emittentin besteht in der Gewährleistung von Lizenzen für bestimmte Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und dem S&P 500. Der S&P 500 wird von S&P ohne Rücksicht auf die Emittentin oder die Zertifikate bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. S&P hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des S&P 500 auf die Belange der Emittentin oder der Zertifikatinhaber Rücksicht zu nehmen. S&P ist für den Zeitpunkt der Emission, den Ausgabepreis oder die Anzahl der zu begebenden Zertifikate oder für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, durch die der Zahlungsbetrag gemäß den Zertifikaten bestimmt wird,

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

weder verantwortlich noch hat S&P irgendeinen Einfluß darauf genommen. S&P hat keine Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate.

**Bis zu 20.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den the TOPIX Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093379

WKN: 709337

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Japanese Yen

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen,“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der TOPIX Index;

„**Index Sponsor**“, ist die Tokioter Wertpapierbörse, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 20.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr.5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden

Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das

Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER TOPIX INDEX

Allgemeines

Der TOPIX-Index ("TOPIX") spiegelt die Kursentwicklung von ca. 1.300 Aktien wider, die an der Tokyo Stock Exchange (TSE) notiert sind. Der Index kann als Maßstab für die Entwicklung des japanischen Aktienmarktes angesehen werden. Auswahlkriterium für den Index ist u.a. die Marktkapitalisierung einer Gesellschaft.

Der Topix ist ein gewichteter Index. Die Gewichtung erfolgt derart, daß der Kurs der jeweiligen Aktie mit der entsprechenden Anzahl der gelisteten Aktien multipliziert wird.

Der Index wurde von der Tokyo Stock Exchange entwickelt und wird seit Juli 1969 berechnet. Als Basiswert wird ein Wert von 100 Punkten zugrundegelegt, der für den Januar 1968 festgesetzt wurde.

Berechnung

Der Stand des TOPIX wird errechnet, indem die Summe der nach der Marktkapitalisierung gewichteten Aktienkurse in Verhältnis zu ihrem Basiswert vom 4. Januar 1968 gesetzt und danach mit 100 Punkten multipliziert wird.

$TOPIX = \text{Aktueller Marktwert} / \text{Basiswert} * 100$

Anpassungen

Der Index wird um marktunabhängige Veränderungen der Marktkapitalisierung bereinigt, die durch Aktivitäten der betreffenden Gesellschaften ausgelöst werden, z.B. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen. Des weiteren erfolgt eine Anpassung des Index, um Veränderungen in der Indexzusammensetzung Rechnung zu tragen. Eine Anpassung des Index findet dagegen nicht im Fall von Aktiensplits oder der Herabsetzung des Grundkapitals einer Gesellschaft statt, da in diesen Fällen die Marktkapitalisierung unverändert bleibt.

Quelle: www.tse.or.jp

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	26-Jun-97	1.560,28	22-Dec-97	1.130,00
1998	10-Feb-98	1.300,30	15-Oct-98	980,11
1999	30-Dec-99	1.722,20	05-Jan-99	1.048,33
Juli 2000	10-Jul-00	1.613,89	28-Jul-00	1.452,93
August 2000	28-Aug-00	1.543,63	04-Aug-00	1.450,88
September 2000	20-Sep-00	1.520,65	28-Sep-00	1.439,43

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Oktober 2000	04-Oct-00	1.512,20	31-Oct-00	1.379,96
November 2000	06-Nov-00	1.455,28	24-Nov-00	1.341,82
December 2000	12-Dec-00	1.393,67	21-Dec-00	1.255,16

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
04-Jan-01	1.280,94
05-Jan-01	1.297,02
09-Jan-01	1.271,37
10-Jan-01	1.254,09
11-Jan-01	1.230,10
12-Jan-01	1.237,88
15-Jan-01	1.248,64
16-Jan-01	1.267,48
17-Jan-01	1.280,39
18-Jan-01	1.311,01
19-Jan-01	1.312,79
22-Jan-01	1.313,01
23-Jan-01	1.308,09
24-Jan-01	1.304,07
25-Jan-01	1.300,39
26-Jan-01	1.294,44
29-Jan-01	1.298,23
30-Jan-01	1.298,54
31-Jan-01	1.300,23

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen:

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

Das Copyright an "TOPIX" und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit "TOPIX" und "TOPIX Index" befindet sich im ausschließlichen Eigentum der Tokioter Wertpapierbörse. Keine der "Wertpapiere", die im Zusammenhang mit einem Index der Tokioter Wertpapierbörse stehen, werden von dieser auf irgendeine Weise gesponsert, unterstützt oder vermarktet; die Tokioter Wertpapierbörse gibt weder ausdrückliche noch implizierte Zusicherungen oder Gewährleistungen in bezug auf die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Verwendung des Index der Tokioter Wertpapierbörse oder dem Stand dieses Index an irgendeinem Tag. Die Indizes der Tokioter Wertpapierbörse werden ausschließlich von dieser zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die Tokioter Wertpapierbörse nicht haftbar gegenüber irgendeiner Person im Zusammenhang mit einem Fehler in irgendeinem der Indizes der Tokioter Wertpapierbörse, und die Tokioter Wertpapierbörse ist nicht dazu verpflichtet, Personen, einschließlich Käufer und Verkäufer, im Zusammenhang mit "Wertpapieren" oder darin enthaltenen Fehlern zu beraten. Die Tokioter Wertpapierbörse gibt keine Zusicherungen im Zusammenhang mit Abänderungen oder Änderungen der Berechnungsmethodik in Verbindung mit ihrem Index. Sie ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Indizes aufrechtzuerhalten.

**Bis zu 20.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Nikkei 225 Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093387

WKN: 709338

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Yen (JPY);

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Nikkei 225 Index;

„**Index Sponsor**“, ist Nihon Keizai Shimbun, Inc., und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 20.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im all einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen„ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER NIKKEI 225 INDEX

Allgemeines

Der Nikkei 225 Index spiegelt die Kursentwicklung von 225 Aktien wider, die an der Tokyo Stock Exchange innerhalb einer oberen Aktiengruppe notiert werden. Der Index kann dementsprechend auch als ein Massstab fuer die Kursentwicklung des japanischen Aktienmarktes betrachtet werden. Die 225 Aktienwerte werden anhand der beiden Hauptkriterien hohe Liquidität und Marktkapitalisierung ausgewählt. Die Aktienkurse fließen ungewichtet in den Nikkei 225 ein. Der Index wurde von der Nihon Keizai Shimbun Inc., Tokio, Osaka entwickelt und erstmals am 16. Mai 1949 mit einem Wert von Yen 176,21 veröffentlicht.

Berechnung

Der Nikkei 225 wird errechnet, indem man die Summe der 225 ungewichteten Aktienkurse in Relation zu einem Divisor setzt. Der Stand des Divisors am 14. Juni 2000 war 20.341.

Nikkei 225 = $\frac{\text{Summe der Aktienkurse}}{\text{Divisor}}$

Divisor

Indexbereinigung

Um marktunabhängige Kursschwankungen von Aktien, die im Nikkei 225 enthalten sind, z.B. aufgrund von Kapitalerhöhungen oder -schnitten, sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Nikkei 225 Stock Average zu berücksichtigen, wird der Divisor von Zeit zu Zeit geändert. Die Anpassung wird so vorgenommen, daß der erste Stand des Nikkei 225 nach der Änderung des Divisors dem letzten Stand des Nikkei 225 vor der Änderung des Divisors entspricht.

Quelle: www.nni.nikkei.co.jp

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	16-Jun-97	20.681,07	29-Dec-97	14.775,22
1998	02-Mar-98	17.264,34	09-Okt-98	12.879,97
1999	30-Dec-99	18.934,34	05-Jan-99	13.232,74
Juli 2000	03-Jul-00	17.614,66	31-Jul-00	15.727,49
August 2000	28-Aug-00	17.181,12	04-Aug-00	15.667,36
September 2000	01-Sep-00	16.739,78	28-Sep-00	15.626,96
Oktober 2000	04-Okt-00	16.149,08	30-Okt-00	14.464,56
November 2000	08-Nov-00	15.399,64	22-Nov-00	14.301,31
December 2000	13-Dec-00	15.168,68	21-Dec-00	13.423,21

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Datum	Schlußkurs
04-Jan-01	13.691,49
05-Jan-01	13.867,61
09-Jan-01	13.610,51
10-Jan-01	13.432,65
11-Jan-01	13.201,07
12-Jan-01	13.347,74
15-Jan-01	13.506,23
16-Jan-01	13.584,45
17-Jan-01	13.667,63
18-Jan-01	13.873,92
19-Jan-01	13.989,12
22-Jan-01	14.032,42
23-Jan-01	13.984,66
24-Jan-01	13.893,58
25-Jan-01	13.803,38
26-Jan-01	13.696,06
29-Jan-01	13.845,28
30-Jan-01	13.826,65
31-Jan-01	13.843,55

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.nni.nikkei.co.jp.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den NASDAQ-100® Index vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen
Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093395

WKN: 709339

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist US Dollar;

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen,“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der NASDAQ-100® Index;

„**Index Sponsor**“, ist The Nasdaq Stock Market, Inc., und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden

Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER NASDAQ-100® INDEX

Allgemeines

Der Nasdaq-100® Index spiegelt die Kursentwicklung von 100 US-amerikanischen Unternehmen wider, die an der NASDAQ notiert sind. Der Index gehört zu einer Reihe von Indizes (z.B. Nasdaq Financial-100 Index, Nasdaq Composite Index), die von der Nasdaq Stock Market Inc. berechnet und veröffentlicht werden. Er wird seit Februar 1985 nach dem gleichen Konzept ermittelt und veröffentlicht. Als Basiswert für den Nasdaq-100® Index wurde zum 1. Februar 1985 ein Stand von 250 Punkten festgelegt.

Auswahlkriterium für den Index ist vor allem die Marktkapitalisierung der an der NASDAQ gelisteten Unternehmen.

Berechnung

Der Nasdaq-100® Index ist marktwertgewichteter Index. Bis zum 21. Dezember 1998 entsprach die Gewichtung eines Unternehmens seinem letzten Aktienpreis multipliziert mit der Anzahl der umlaufenden Aktien (Marktkapitalisierung), im Verhältnis zum Gesamtmarktwert des Index. Seit dem 21. Dezember 1998 wurde die Berechnungsmethode des Nasdaq-100® geändert. Der geänderte Index nutzt zur Berechnung der Indexgewichte der in ihm enthaltenen Aktien eine modifizierte Marktkapitalisierung. Diese Veränderung in der Berechnungsmethode hat das Ziel, die ökonomischen Eigenschaften der Gewichtung nach der Marktkapitalisierung beizubehalten und zusätzlich eine verbesserte Diversifizierung zu bieten. Der Index wird zur Zeit nach der folgenden Formel berechnet:

Indexstand = $\frac{\text{Aktueller Marktwert}}{t} \times 100$

t

mit

t: Marktwertbasis nach Anpassungen.

Die in die Berechnung eingehenden Gewichtungen werden auf dreimonatlicher Basis überprüft.

Quelle: www.nasdaq.com

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	09-Okt-97	1.148,21	02-Apr-97	783,92
1998	31-Dec-98	1.836,01	09-Jan-98	956,19
1999	31-Dec-99	3.707,83	04-Jan-99	1.854,39
Juli 2000	17-Jul-00	4.061,88	28-Jul-00	3.477,31

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

August 2000	31-Aug-00	4.077,59	02-Aug-00	3.490,34
September 2000	01-Sep-00	4.099,30	29-Sep-00	3.570,61
Oktober 2000	02-Okt-00	3.457,97	12-Okt-00	3.004,45
November 2000	03-Nov-00	3.321,91	30-Nov-00	2.506,54
December 2000	11-Dec-00	2.972,91	20-Dec-00	2.210,32

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	2.128,78
03-Jan-01	2.528,38
04-Jan-01	2.460,04
05-Jan-01	2.267,85
08-Jan-01	2.281,54
09-Jan-01	2.311,40
10-Jan-01	2.413,71
11-Jan-01	2.524,29
12-Jan-01	2.506,05
16-Jan-01	2.470,72
17-Jan-01	2.558,67
18-Jan-01	2.670,47
19-Jan-01	2.655,68
22-Jan-01	2.643,13
23-Jan-01	2.730,05
24-Jan-01	2.726,45
25-Jan-01	2.595,85
26-Jan-01	2.631,78
29-Jan-01	2.694,53
30-Jan-01	2.686,14

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.nasdaq.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

Dieses Produkt wird durch The Nasdaq Stock Market, Inc. (einschließlich verbundener Unternehmen) (Nasdaq, zusammen mit verbundenen Unternehmen, wird im weiteren als die Corporations bezeichnet) weder unterstützt, noch bestätigt, verkauft oder beworben. Die Corporations haben die Rechtmäßigkeit oder die Anlageeignung dieses Produkts oder die Richtigkeit oder Angemessenheit von zugehörigen Beschreibungen und Offenlegungen nicht geprüft. Die Corporations machen keinerlei ausdrückliche oder implizite Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber Erwerbern des Produkts oder der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit eines Investments in Wertpapieren im allgemeinen oder in dem Produkt im besonderen, oder hinsichtlich der Fähigkeit des Nasdaq 100 Index[®], die allgemeine Aktienmarktentwicklung nachzuvollziehen. Die einzige Beziehung zwischen den Corporations und der Deutsche Bank AG (Lizenznehmer) besteht in der Lizenzierung der Marken Nasdaq 100[®], Nasdaq 100 Index[®] und Nasdaq[®] sowie bestimmter geschäftlicher Bezeichnungen der Corporations sowie der Nutzung des Nasdaq 100 Index[®] welcher durch Nasdaq ohne Rücksicht auf den Lizenznehmer oder das Produkt bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. Nasdaq hat

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

keine Verpflichtung, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber des Produkts bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Nasdaq 100 Index® zu berücksichtigen. Die Corporations sind nicht verantwortlich für Zeitpunkt, Preis und Volumen des emittierten Produkts oder die Bestimmung oder Berechnungsweise des Barausgleiches für das Produkt, und haben an deren Bestimmung auch nicht teilgenommen. Die Corporations haben keine Verpflichtung in Verbindung mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel des Produkts.

DIE CORPORATIONS GARANTIEREN NICHT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DES NASDAQ 100 INDEX® ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN. DIE CORPORATIONS ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, BEZÜGLICH DER RESULTATE, DIE DURCH DEN LIZENZNEHMER, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER IRGENDWELCHE ANDEREN PERSONEN ODER INSTITUTIONEN DURCH DIE NUTZUNG DES NASDAQ 100 INDEX® ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. DIE CORPORATIONS ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN, UND SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH ALLE DIESBEZÜGLICHEN GARANTIEEN AUS, HINSICHTLICH DER HANDELBARKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH IN BEZUG AUF DEN NASDAQ 100 INDEX® ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGENDWEINER ART ZU BESCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN DIE CORPORATIONS IN KEINEM FALL IRGENDWEINE HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE ENTGANGENEN GEWINNE ODER SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE, STRAF-, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT SIND.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM Price Index vom 8. Februar 2001 zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093411

WKN: 709341

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXX 50SM Price Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der

nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue

Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsverfahren**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft

und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXX 50SM PRICE INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index ("**Index**") ist ein nach dem Kapitalisierungswert gewichteter Index, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Der Index besteht aus 50 europäischen Blue-Chip Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Das Ziel des Index ist die Schaffung eines definitiven Standards zur Bewertung der Performance von Aktien für den Bereich der Eurozone und die Bereitstellung einer breiten Basis für derivative Produkte.

Die zur Zusammenstellung und Führung des Index verwendete Methode zielt darauf ab, einen Index zu erstellen, auf dessen Grundlage Investitionen vorgenommen werden können und in dem alle einbezogenen Aktien frei zugänglich sind und gute Handelsumsätze aufweisen.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die 50 Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	1000 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Der Index ist nach der free float Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen. Die Revision des Index findet jährlich statt. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Guide, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Höchststand	Datum des Höchststandes	Tiefststand	Datum des Tiefststandes
1997	2699,78	7. August 1997	1824,52	2. Januar 1997
1998	3670,82	20. Juli 1998	2419,23	8. Oktober 1998
1999	4904,46	30. Dezember 1999	3325,56	10. Februar 1999
Juli 2000	5357,19	17. Juli 2000	5061,83	28. Juli 2000
August 2000	5223,70	16. August 2000	4995,82	3. August 2000
September 2000	5392,63	4. September 2000	4915,18	29. September 2000
Oktober 2000	5057,48	31. Oktober 2000	4658,85	18. Oktober 2000
November 2000	5101,40	3. November 2000	4783,23	22. November 2000
Dezember 2000	4970,66	11. Dezember 2000	4614,24	21. Dezember 2000

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	4.701,68
03-Jan-01	4.660,48
04-Jan-01	4.752,71
05-Jan-01	4.734,48
08-Jan-01	4.711,31
09-Jan-01	4.641,79
10-Jan-01	4.598,82
11-Jan-01	4.686,88
12-Jan-01	4.737,95
15-Jan-01	4.763,53
16-Jan-01	4.693,82
17-Jan-01	4.787,45
18-Jan-01	4.754,97
19-Jan-01	4.720,03
22-Jan-01	4.743,39
23-Jan-01	4.743,93
24-Jan-01	4.773,26
25-Jan-01	4.779,35
26-Jan-01	4.760,20

29-Jan-01	4.757,09
30-Jan-01	4.726,65
31-Jan-01	4.779,90

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
 - die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
 - die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXX 50SM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones STOXX 50SM Price Index vom 8. Februar 2001 zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093429

WKN: 709342

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones STOXX 50SM Price Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**„; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle„) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**„, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**„), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**„ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**„ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue

Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsverfahren**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt, stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft

und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES STOXX 50SM PRICE INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones STOXX 50SM Index ("**Index**") ist ein nach dem Kapitalisierungswert gewichteter Index, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Der Index besteht aus 50 europäischen Blue-Chip Aktien. Das Ziel des Index ist die Schaffung eines definitiven Standards zur Bewertung der Performance von Aktien für Europa und die Bereitstellung einer breiten Basis für derivative Produkte.

Die zur Zusammenstellung und Führung des Index verwendete Methode zielt darauf ab, einen Index zu erstellen, auf dessen Grundlage Investitionen vorgenommen werden können und in dem alle einbezogenen Aktien frei zugänglich sind und gute Handelsumsätze aufweisen.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die 50 Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	1000 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der free float Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen. Die Revision des Index findet jährlich statt. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Guide, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Höchststand	Datum des Höchststandes	Tiefststand	Datum des Tiefststandes
1997	2.719,92	7. August 1997	1,823.55	2. Januar 1997
1998	3.646,04	20. Juli 1998	2,433.07	8. Oktober 1998
1999	4.742,42	30. Dezember 1999	3,260.29	10. Februar 1999
Juli 2000	5.079,57	17. Juli 2000	4,823.74	28. Juli 2000
August 2000	5.018,07	31. August 2000	4,827.92	3. August 2000
September 2000	5.182,37	4. September 2000	4,780.34	29. September 2000
Oktober 2000	4.991,94	24. Oktober 2000	4,662.77	11. Oktober 2000
November 2000	4.950,10	1. November 2000	4,622.32	30. November 2000
Dezember 2000	4.838,51	11. Dezember 2000	4,463.82	22. Dezember 2000

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	4.492,27
03-Jan-01	4.456,97
04-Jan-01	4.534,1
05-Jan-01	4.503,22
08-Jan-01	4.472,02
09-Jan-01	4.407,57
10-Jan-01	4.370,04
11-Jan-01	4.440,23
12-Jan-01	4.473,11
15-Jan-01	4.509,72
16-Jan-01	4.441,45
17-Jan-01	4.553,57
18-Jan-01	4.530,89
19-Jan-01	4.499,88
22-Jan-01	4.504,35
23-Jan-01	4.502,22
24-Jan-01	4.554,82
25-Jan-01	4.567,42
26-Jan-01	4.557,22
29-Jan-01	4.571,37

30-Jan-01	4.541,96
31-Jan-01	4.560,03

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXX 50SM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Bank (Preis) Index vom 8. Februar 2001 zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093437

WKN: 709343

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr.3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

Barausgleichsbetrag= Ausübungsreferenzkurs × Multiplikator

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen,“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Bank (Preis) Index;

„**Index Sponsor**“, ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger

an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen„ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM BANKS (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Banks (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	31-Dec-97	225,50	02-Jan-97	131,42
1998	20-Jul-98	342,82	05-Okt-98	189,83
1999	30-Dec-99	320,90	09-Feb-99	252,77
Juli 2000	31-Jul-00	342,24	03-Jul-00	333,86
August 2000	23-Aug-00	363,14	03-Aug-00	340,99
September 2000	07-Sep-00	360,84	21-Sep-00	340,93
Oktober 2000	05-Okt-00	353,77	18-Okt-00	324,95
November 2000	03-Nov-00	355,76	30-Nov-00	323,90
December 2000	11-Dec-00	341,62	04-Dec-00	317,93

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	329,20
03-Jan-01	327,70
04-Jan-01	339,85
05-Jan-01	341,76
08-Jan-01	342,47
09-Jan-01	341,98
10-Jan-01	340,80
11-Jan-01	345,76
12-Jan-01	347,54
15-Jan-01	348,19
16-Jan-01	344,80
17-Jan-01	352,58
18-Jan-01	353,33
19-Jan-01	347,97
22-Jan-01	350,50
23-Jan-01	351,77
24-Jan-01	352,55

25-Jan-01	352,83
26-Jan-01	350,05
29-Jan-01	349,79
30-Jan-01	353,39
31-Jan-01	355.88

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXXSM Banks (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

**Bis zu 5.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Technology (Preis) Index vom 8. Februar 2001
zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093445

WKN: 709344

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Technology (Preis) Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der

nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue

Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsverfahren**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft

und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM TECHNOLOGY (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Technology (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{}$ <i>Basiswert</i> = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	08-Okt-97	285,83	02-Jan-97	151,44
1998	21-Jul-98	424,18	08-Okt-98	223,69
1999	30-Dec-99	830,66	13-Jan-99	352,12
Juli 2000	17-Jul-00	1121,58	28-Jul-00	961,80
August 2000	31-Aug-00	1061,30	03-Aug-00	906,43
September 2000	04-Sep-00	1129,36	29-Sep-00	906,41
Oktober 2000	03-Okt-00	931,24	18-Okt-00	769,65
November 2000	06-Nov-00	944,58	13-Nov-00	797,01
December 2000	11-Dec-00	974,64	21-Dec-00	788,54

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	772,91
03-Jan-01	734,09
04-Jan-01	795,45
05-Jan-01	795,44
08-Jan-01	782,81
09-Jan-01	756,33
10-Jan-01	749,99
11-Jan-01	785,86
12-Jan-01	811,90
15-Jan-01	811,79
16-Jan-01	786,83
17-Jan-01	826,61
18-Jan-01	825,42
19-Jan-01	829,98
22-Jan-01	815,46
23-Jan-01	803,95
24-Jan-01	817,71
25-Jan-01	803,00
26-Jan-01	787,88
29-Jan-01	779,48

30-Jan-01	754,75
31-Jan-01	780.83

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXX SM Technology (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (Index Perpetual Tracking) Zertifikate
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX SM Energy (Preis) Index vom 10. März 2004 zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004**

ISIN: DE0007093452

WKN: 709345

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Energy (Preis) Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der

nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue

Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsverfahren**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft

und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM ENERGY (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Energy (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$	= Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=		Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=		Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=		Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=		Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=		Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=		Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=		Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=		Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=		Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=		angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=		Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=		100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	03-Okt-97	267,33	02-Jan-97	178,28
1998	06-Apr-98	291,97	01-Sep-98	207,55
1999	15-Jul-99	331,28	27-Jan-99	212,69
Juli 2000	04-Jul-00	355,15	26-Jul-00	336,27
August 2000	23-Aug-00	384,16	01-Aug-00	339,79
September 2000	11-Sep-00	394,75	25-Sep-00	356,09
Oktober 2000	12-Okt-00	393,48	30-Okt-00	359,89
November 2000	24-Nov-00	374,73	06-Nov-00	352,48
December 2000	01-Dec-00	353,81	11-Dec-00	326,82

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	345,45
03-Jan-01	346,23
04-Jan-01	341,36
05-Jan-01	340,70
08-Jan-01	342,71
09-Jan-01	336,13
10-Jan-01	330,55
11-Jan-01	338,35
12-Jan-01	341,01
15-Jan-01	348,43
16-Jan-01	341,35
17-Jan-01	337,78
18-Jan-01	333,13
19-Jan-01	330,21
22-Jan-01	333,87
23-Jan-01	328,55
24-Jan-01	335,56
25-Jan-01	342,20
26-Jan-01	343,14
29-Jan-01	344,69

30-Jan-01	341,43
31-Jan-01	346.45

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXXSM Energy (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Telecommunications (Preis) Index vom
8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093460

WKN: 709346

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Telecommunications (Preis) Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der

nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anläßlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue

Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsverfahren**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft

und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM TELECOMMUNICATIONS (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Telecommunications (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$	= Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=		Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=		Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=		Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=		Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=		Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=		Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=		Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=		Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=		Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=		angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=		Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=		100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	17-Jul-97	375.36	02-Jan-97	243.06
1998	20-Jul-98	589.14	02-Jan-98	366.82
1999	30-Dec-99	1164.99	13-Jan-99	589.58
Juli 2000	17-Jul-00	1157.64	28-Jul-00	971.54
August 2000	14-Aug-00	1010.81	23-Aug-00	883.72
September 2000	04-Sep-00	1023.99	21-Sep-00	841.57
Oktober 2000	27-Oct-00	892.40	18-Oct-00	748.21
November 2000	01-Nov-00	861.10	30-Nov-00	722.58
December 2000	12-Dec-00	783.26	28-Dec-00	663.24

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	655.23
03-Jan-01	658.10
04-Jan-01	696.81
05-Jan-01	706.94
08-Jan-01	694.23
09-Jan-01	689.34
10-Jan-01	695.67
11-Jan-01	715.51
12-Jan-01	753.54
15-Jan-01	750.52
16-Jan-01	729.40
17-Jan-01	759.95
18-Jan-01	764.28
19-Jan-01	769.47
22-Jan-01	759.28
23-Jan-01	752.75
24-Jan-01	760.48
25-Jan-01	752.80
26-Jan-01	750.63
29-Jan-01	747.44

30-Jan-01	752.35
31-Jan-01	758.28

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXX SM Telecommunications (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Utilities (Preis) Index vom 8. Februar 2001 zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093478

WKN: 709347

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Utilities (Preis) Index;

„**Index Sponsor**„ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der

nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“, in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue

Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft

und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM UTILITIES (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Utilities (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist einer von achtzehn „**Market Sector**“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$	= Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=		Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=		Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=		Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
p_{it}	=		Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=		Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=		Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=		Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=		Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=		Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=		angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=		Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=		100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepaßt, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	30-Dec-97	226,59	02-Jan-97	188,54
1998	29-Dec-98	330,52	12-Jan-98	222,68
1999	06-Jan-99	356,47	18-Okt-99	270,18
Juli 2000	04-Jul-00	338,53	28-Jul-00	329,32
August 2000	30-Aug-00	341,38	03-Aug-00	325,04
September 2000	04-Sep-00	344,01	21-Sep-00	327,52
Oktober 2000	06-Okt-00	347,24	23-Okt-00	327,61
November 2000	09-Nov-00	346,35	30-Nov-00	331,49
December 2000	01-Dec-00	336,37	15-Dec-00	315,05

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
02-Jan-01	328,37
03-Jan-01	331,89
04-Jan-01	320,77
05-Jan-01	319,98
08-Jan-01	315,90
09-Jan-01	317,37
10-Jan-01	316,57
11-Jan-01	322,35
12-Jan-01	319,44
15-Jan-01	318,31
16-Jan-01	316,55
17-Jan-01	312,81
18-Jan-01	311,44
19-Jan-01	309,31
22-Jan-01	316,28
23-Jan-01	315,74
24-Jan-01	315,07
25-Jan-01	319,25
26-Jan-01	318,53
29-Jan-01	318,57

30-Jan-01	318,07
31-Jan-01	316.91

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Der Dow Jones EURO STOXXSM Utilities (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited. Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.

**Bis zu 10.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones EURO STOXXSM Healthcare (Preis) Index vom 19. Februar 2001
zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007093718

WKN: 709371

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. April 2001 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

Barausgleichsbetrag = Ausübungsreferenzkurs × Multiplikator

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Berechnungsstelle**“ ist die Emittentin nach Maßgabe von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen;

„**Bewertungstag**“ ist der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“ und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG London;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones EURO STOXXSM Healthcare (Preis) Index;

„**Index Sponsor**“ ist STOXX Limited, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 26. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG London als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle“) und die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung

des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr eintreten kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „**US-Personen**“ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. **Anwendbares Recht**

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

DER DOW JONES EURO STOXXSM HEALTHCARE (PREIS) INDEX

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX 50SM Healthcare (Preis) Index ("**Index**") ist ein Branchenindex, der von STOXX Limited ("**Index Sponsor**") gesponsort wird, einer Partnerschaft zwischen der Deutsche Börse AG, Dow Jones & Company, ParisBourse^{SBF} und der SWX Swiss Exchange. Der Index ist einer von achtzehn „Market Sector“ Branchenindizes und ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXXSM 600 Index. Er besteht aus Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern. Durch den Index sollen die spezifischen Chancen und Risiken einer bestimmten Branche abgebildet werden, und zwar durch die Auswahl von Unternehmen, die vergleichbare Haupteinnahmequellen haben. Der Index dient auch als Vergleichsgrundlage (Benchmark) für diese Branche.

Der Index wird nur auf Grundlage der an den verschiedenen Börsen, an denen die Aktien notiert sind, während der amtlichen Handelszeit festgestellten Kurse erstellt. Der offizielle Schlußwert für den Index wird für am betreffenden Tag gehandelte Aktien unter Verwendung des Schlußkurses und für solche Aktien, die am jeweiligen Tag nicht gehandelt wurden, auf der Grundlage des angepaßten Schlußkurses für den vorhergehenden Handelstag berechnet.

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

D_t	=	$\frac{B_t}{Basiswert}$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n	=	Anzahl der Aktien im Index
p_{i0}	=	Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
q_{i0}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1991)
p_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Der Indexdivisor wird angepasst, um die Kontinuität des Index zu erhalten und Verzerrungen auf Grund von Maßnahmen von Unternehmen zu verhindern, die die Marktkapitalisierung des Index beeinträchtigen.

Der Index wird vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember überprüft. Außerordentliche Maßnahmen der Unternehmen, wie etwa Fusionen, Übernahmen, Ausgliederungen, Aktienneuemissionen, Aufhebungen der Börsennotierung und Insolvenzen, welche die Zusammensetzung des Index berühren, werden laufend beobachtet und in die Indexberechnung einbezogen.

Quelle: Dow Jones StoxxSM Index Leitfaden, Version 6.0

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefstandes	Tiefstand
1997	07-Aug-97	340,39	28-Okt-97	255,63
1998	27-Nov-98	395,24	13-Okt-98	298,34
1999	02-Dez-99	450,33	05-Aug-99	362,20
Juli 2000	31-Jul-00	536,29	17-Jul-00	481,10
August 2000	22-Aug-00	556,56	03-Aug-00	527,92
September 2000	28-Sep-00	578,66	11-Sep-00	533,83
Oktober 2000	04-Okt-00	588,46	12-Okt-00	538,31
November 2000	17-Nov-00	590,99	02-Nov-00	549,82
December 2000	29-Dez-00	579,51	21-Dez-00	534,67

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
15-Jan-01	513,19
16-Jan-01	516,33
17-Jan-01	522,14
18-Jan-01	512,66
19-Jan-01	511,93
22-Jan-01	517,73
23-Jan-01	518,53
24-Jan-01	524,11
25-Jan-01	538,20
26-Jan-01	543,95
29-Jan-01	538,20
30-Jan-01	533,62
31-Jan-01	540,26
01-Feb-01	532,67
02-Feb-01	528,93
05-Feb-01	536,77
06-Feb-01	544,86
07-Feb-01	542,54

08-Feb-01	551,42
09-Feb-01	548,09
12-Feb-01	557,73
13-Feb-01	564,24
14-Feb-01	561,56
15-Feb-01	558,06

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

*Der Dow Jones EURO STOXXSM Healthcare (Preis) Index steht im Eigentum der der STOXX Limited.
Die Bezeichnung Dow Jones EURO STOXXSM ist eine Marke von Dow Jones. Ihr Gebrauch wurde
der Emittentin für bestimmte Zwecke gestattet.*

**Bis zu 5.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den Dow Jones Industrial Average® Index vom 12. Oktober 2001 zum
Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007223521

WKN: 722352

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 01. Januar 2002 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der relevante Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Bezugswährung**“ ist US Dollar;

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Dow Jones Industrial Average[®] Index, ausgedrückt in der Bezugswährung, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1 US Dollar (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**“ ist Dow Jones & Company, Inc., und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der

Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen„ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist, eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt, stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Der Dow Jones Industrial Average® Index

Allgemeines

Der Dow Jones Industrial Average® Index ist ein preisgewichteter Durchschnittswert der Aktienkurse von 30 führenden, an der New York Stock Exchange notierten Industrieunternehmen. Der Dow Jones Industrial Average® Index wurde von Charles Dow entwickelt und geht auf den 26. Mai 1896 zurück. Ursprünglich wurde der Dow Jones Industrial Average® Index als einfacher Durchschnittswert der 30 zugrundeliegenden Aktienkurse errechnet. Die Berechnungsmethode ist aktuell unverändert, jedoch wurde der Divisor auf acht Nachkommastellen erhöht, um Verzerrungen durch Rundungen zu minimieren. Weiterhin wurde und wird der Divisor angepaßt, um die Kontinuität des DJIASM nach Änderungen der Zusammensetzung bei den Aktien und Kapitalveränderungen, die den Preis irgendeiner der zugrundeliegenden Aktie verändern, wie. z. B. durch Aktiensplits, sicherzustellen.

Aktuelle Zusammensetzung

Die Werte des Dow Jones Industrial Average® Index repräsentieren etwa 20% der Börsenkapitalisierung sämtlicher U.S.-Aktien. Am 08. Oktober 2001 setzte sich der Dow Jones Industrial Average® Index aus den folgenden Werten zusammen:

Firma Gewichtung (%)

Firma	Gewichtung
Alcoa Inc.	2,294
American Express Co.	2,094
AT&T Corp.	1,464
Boeing Co.	2,794
Caterpillar Inc.	3,559
Citigroup Inc.	3,237
Coca-Cola Co.	3,522
Walt Disney Co.	1,428
Du Pont	2,877
Eastman Kodak	2,533
Exxon Mobil Corp.	3,124
General Electric Co.	2,808
General Motors Corp.	3,178
Hewlett-Packard Co.	1,293
Home Depot Inc.	2,928
Honeywell Intern.	2,177
Intel Corp.	1,697
IBM	7,516

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

International Paper Co.	2,671
Johnson&Johnson	4,256
JP Morgan & Chase	2,475
Mc Donald's Corp.	2,164
Merck & Co Inc.	5,235
Microsoft Corp.	4,429
Minnesota Mining & Manufacturing Co.	7,512
Philip Morris Co.	3,864
Procter & Gamble Co.	5,513
SBC Communication	3,499
United Technologies Corp.	3,960
Wal-Mart Stores Inc.	3,900

Berechnung

Der Dow Jones Industrial Average® Index errechnet sich, indem man die aktuelle Summe der 30 ungewichteten Aktienkurse in Relation zu einem Divisor setzt. Der aktuelle Stand des Divisors ist 0.24275214 (Stand 10. Juli 1998).

$$\text{Dow Jones Industrial Average® Index} = \frac{\sum P}{\text{Divisor}}$$

$\sum P$ = Die Summe der laufenden Marktpreise aller Aktien, die in den Dow Jones Industrial Average® Index einbezogen sind.

Bereinigungen

Um Marktunabhängige Kursschwankungen von Aktien, die im Dow Jones Industrial Average® Index enthalten sind z.B. aufgrund von Kapitalerhöhungen oder –schnitten sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Dow Jones Industrial Average® Index zu berücksichtigen, wird von Zeit zu Zeit jeweils am Ende bestimmter Handelstage der Divisor geändert. Die Anpassung wird derart vorgenommen, daß der erste Stand des Dow Jones Industrial Average® Index nach der Änderung des Divisors dem letzten Stand des Dow Jones Industrial Average® Index vor der Änderung des Divisors entspricht.

Quelle: www.djindexes.com

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der amtlichen Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Höchststand	Datum des Tiefststandes	Tiefststand
1997	06-Aug-97	8.259,31	11-Apr-97	6.391,69
1998	23-Nov-98	9.374,27	31-Aug-98	7.539,07
1999	31-Dec-99	11.497,12	22-Jan-99	9.120,67
2000	14-Jan-00	11.722,98	07-Apr-00	9.796,03
Februar 2001	01-Feb-01	10.983,63	23-Feb-01	10.441,90

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

März 2001	08-Mär-01	10.858,25	22-Mär-01	9.389,48
April 2001	27-Apr-01	10.810,05	03-Apr-01	9.485,71
Mai 2001	21-Mai-01	11.337,92	03-Mai-01	10.796,65
Juni 2001	05-Jun-01	11.175,84	27-Jun-01	10.434,84
Juli 2001	19-Jul-01	10.610,00	10-Jul-01	10.175,64
August 2001	02-Aug-01	10.551,18	30-Aug-01	9.919,58
September 2001	05-Sep-01	10.033,27	21-Sep-01	8.235,81

Quelle: www.djindexes.com

Die Tabelle unten zeigt die amtlichen Schlußstände des Index zu den angegebenen Zeitpunkten.

Datum	Schlußkurs
04 Sep 01	9.997,49
05 Sep 01	10.033,27
06 Sep 01	9.840,84
07 Sep 01	9.605,85
10 Sep 01	9.605,51
11 Sep 01	Ausgesetzt
12 Sep 01	Ausgesetzt
13 Sep 01	Ausgesetzt
14 Sep 01	Ausgesetzt
17 Sep 01	8.920,70
18 Sep 01	8.903,40
19 Sep 01	8.759,13
20 Sep 01	8.376,21
21 Sep 01	8.235,81
24 Sep 01	8.603,86
25 Sep 01	8.659,97

26 Sep 01	8.567,39
27 Sep 01	8.681,42
28 Sep 01	8.847,56

Quelle: www.djindexes.com

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Seite unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.djindexes.com.

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

"Dow Jones und "Dow Jones Industrial Average® Index " sind Dienstleistungsmarken der Dow Jones & Company, Inc. . Dow Jones steht, abgesehen von der Lizenzierung des Dow Jones Industrial Average® Index und ihrer Dienstleistungsmarken für die Benutzung in Verbindung mit den Zertifikaten, in keiner Beziehung zur Deutschen Bank AG.

In keinem Fall:

- sponsert, unterstützt, verkauft oder fördert Dow Jones die Zertifikate.
- empfiehlt Dow Jones irgendjemandem, in die Zertifikate oder irgendwelche anderen Wertpapiere zu investieren.
- übernimmt Dow Jones die Verantwortung oder Haftung für die zeitliche Abstimmung, die Menge oder die Preisstruktur der Zertifikate, und fällt auch diesbezüglich keine Entscheidungen.
- übernimmt Dow Jones die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing der Zertifikate.
- berücksichtigt Dow Jones bei der Bestimmung, der Zusammenstellung oder der Errechnung des Dow Jones Industrial Average® Index die Bedürfnisse der Zertifikate oder der Eigentümer der Zertifikate, und ist auch nicht dazu verpflichtet.

Dow Jones übernimmt keine Haftung in Verbindung mit den Zertifikaten. Im Einzelnen

- gibt Dow Jones weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistungen und lehnt jede Gewährleistung hinsichtlich Folgendem ab:
 - den von den Zertifikaten, dem Eigentümer der Zertifikaten oder irgendeiner anderen Person zu erzielenden Ergebnissen in Verbindung mit dem Gebrauch des Dow Jones Industrial Average® Index und der im Dow Jones Industrial Average® Index enthaltenen Daten;
 - der Genauigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones Industrial Average® Index und seiner Daten;
 - der Tauglichkeit und Eignung des Dow Jones Industrial Average® Index und seiner Daten für einen bestimmten Zweck oder Einsatz;
 - Dow Jones übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in dem Dow Jones Industrial Average® Index oder seinen Daten;
 - Dow Jones haftet unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder für den Ersatz für mittelbaren, konkreten oder Folgeschaden oder für verschärften Schadenersatz oder Verluste, selbst wenn Dow Jones weiß, dass sie auftreten können.

Der Lizenzvertrag zwischen Deutsche Bank AG und Dow Jones wurde nur zu ihren Gunsten geschlossen, nicht zugunsten der Eigentümer der Zertifikate oder irgendwelcher anderen Dritten.

**Bis zu 1.000.000 X-pert (index Perpetual Tracking) Zertifikate™
bezogen auf den FTSE 100® Index vom 17. Dezember 2001 zum Unvollständigen
Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001**

ISIN: DE0007223760

WKN: 722376

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 1. Januar 2002 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist GBP;

„**Börse**“ ist, in bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen,“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist, wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“, sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“, hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“, ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der FTSE 100® Index, ausgedrückt in der Bezugswährung, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1 GBP (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**“, ist FTSE International Limited (FTSE), und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, daß, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“;

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder deren Kopie der Clearingstelle nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am nächstfolgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag, wobei nach dem Endgültigen Ausübungstag ein Ausübungstag nicht mehr kann.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem endgültigen Ausübungstag eintritt, dieser Endgültige Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Endgültigen Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen„ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“, liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine

solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Index soll einen Standard-Vergleichsmaßstab für die Messung der Kursentwicklung der einhundert börsennotierten britischen Aktien mit der größten Marktkapitalisierung darstellen. "FT-SE® Index", "FT-SE® 100" sind Eigentum der London Stock Exchange und der Financial Times Limited und werden von der FTSE International Limited unter Lizenz genutzt.

Der FT-SE® 100 wird seit dem 3. Januar 1984 berechnet und veröffentlicht. Sein Wert betrug damals 1000. Dem Index liegen die einhundert börsennotierten britischen Aktien mit der größten Marktkapitalisierung aus verschiedenen Industriebranchen zugrunde. Jedes Quartal wird die Zusammensetzung der im Index berücksichtigten Aktien durch das FT-SE® Actuaries UK Indices Committee ("das Committee") geprüft. Eine Aktie einer Firma scheidet erst aus dem Index aus, wenn diese Aktie, gemessen an ihrer Marktkapitalisierung, nicht mehr zu den 110 größten gehört. Hierfür rückt diejenige Aktie mit der größten Marktkapitalisierung auf, die bislang noch nicht im Index berücksichtigt wurde. Falls eine neue Aktie eines Unternehmens, gemessen an ihrer Marktkapitalisierung, zu den 90 größten gehört, und damit neu in dem Index berücksichtigt werden muß, wird die dann im Index befindliche Aktie mit der geringsten Marktkapitalisierung aus dem Index entfallen. Bei Änderung der Zusammensetzung des Index wird der Divisor neu errechnet. Zu jedem Zeitpunkt hält das Committee eine Liste von möglichen Reservefirmen bereit, die im Notfall ausscheidende Unternehmen im Index ersetzen können.

Quelle: www.ft-se.co.uk

Berechnung

Zur Berechnung des aktuellen Werts des FT-SE® 100 wird der aktuelle Mittelpreis jeder Aktie mit dem u.U. bereinigten Marktgewicht (Anzahl der Aktien) multipliziert und durch den Divisor geteilt. Alle derart ermittelten Quotienten der im Index berücksichtigten Aktien werden dann summiert.

Der Index wird zur Zeit nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{i=1}^n \frac{X_i \times W_i}{d}$$

Quelle: www.ft-se.co.uk

„ X_i “ ist der letzte Mittelpreis des einzelnen im Index enthaltenen Aktienwerts i (oder der Preis bei Schließung des Index am Vortag);

„ n “ ist die Anzahl der im Index enthaltenen Aktienwerte;

„ W_i “ ist die Gewichtung des einzelnen im Index enthaltenen Aktienwerts i (diese entspricht der ausgegebenen Anzahl an Stammaktien der Gesellschaft); und

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"d" ist der Divisor (der Divisor ist die Summe des Gesamtkapitals, das die im Index enthaltenen Aktienwerte am Basistag repräsentiert, welches bei Veränderung am Stammkapital einzelner Aktienwerte angepaßt werden kann, um Verzerrungen im Index zu vermeiden.

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
1998	6.183,70	4.599,20
1999	6.950,60	5.697,70
2000	6.798,10	5.994,60
Juni 2001	5.950,60	5.555,70
Juli 2001	5.716,70	5.275,70
August 2001	5.584,50	5.332,70
September 2001	5.379,60	4.433,70
Oktober 2001	5.203,40	4.785,60
November 2001	5.345,90	5.071,20

Der Schlußkurs für des Index betrug am 12.Dezember 2001 5.120,00 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben zum Index:

Um eventuelle, die Marktkapitalisierung der einzelnen Aktien beeinflussende Kapitalmaßnahmen, wie Kapitalerhöhungen, -schnitte, Bonus-Dividendenzahlungen ("special dividends", keine regulären Zahlungen!) oder gar Kurseinstellungen bei einzelnen Aktien im Index zu berücksichtigen, wird von Zeit zu Zeit jeweils am Ende bestimmter Handelstage der Divisor geändert. Die Anpassung des Divisors erfolgt derart, daß der erste FT-SE® 100 Aktienindex nach der Änderung des Divisors dem letzten Stand des FT-SE® 100 Aktienindex vor der Änderung des Divisors entspricht.

Der Divisor hatte per 07.02.1997 einen Stand von 171,175.

Der FT-SE® 100 wird börsentäglich während der normalen Handelszeiten an der London Stock Exchange Limited ("LSE") jede Minute durch FTSE® International Limited errechnet und überwacht. Die Veröffentlichung des aktuellen Indexwerts erfolgt zur Zeit z.B. über das Reuters Kursinformationssystem (Page ".FTSE").

Daneben veröffentlichen zahlreiche Zeitungen und Fernsehstationen ebenfalls Werte des FT-SE® 100.

Aktuelle Informationen zur aktuellen Zusammensetzung des Index, seiner Berechnung und Veröffentlichung werden vertrieben von:

The FTSE International Limited

St Alphage House

Podium Floor

2 Fore Street

London EC2Y 5DA

Great Britain

"FT-SE® Index", "FT-SE® 100" sind Eigentum der London Stock Exchange und der Financial Times Limited und werden von der FTSE International Limited unter Lizenz genutzt.

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Die Nutzung dieser Warenzeichen ist der Emittentin aufgrund eines zwischen der London Stock Exchange und der Deutsche Bank Aktiengesellschaft abgeschlossenen Lizenzvertrags gestattet. Dieser verlangt die folgenden Hinweise:

"Die Wertpapiere werden von FTSE International Limited ("FTSE") oder der London Stock Exchange Limited ("LSE") oder The Financial Times Limited ("FT") weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von diesen unterstützt. FTSE, LSE und FT geben keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, bezüglich der Ergebnisse, die sich aus der Benutzung des FT-SE_ 100 Index ("Index") ergeben und/oder dem Wert, zu welchem der besagte Index zu irgendeiner Zeit oder zu irgendeinem Tag oder sonstwie steht. Der Index wird allein von FTSE zusammengestellt und berechnet.

Weder FTSE noch LSE noch FT sind jedoch gegenüber irgendwem verantwortlich für irgendwelche Fehler (weder durch Fahrlässigkeit noch sonstwie) im Index und weder FTSE noch LSE noch FT sind in irgendeiner Weise verpflichtet, irgend jemanden von Fehlern darin zu unterrichten."

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der Adresse www.ft-se.co.uk, auf der weitere Angaben über den index zur Verfügung stehen.

Bis zu 5.000.000 Gold X-pert Zertifikate™ bezogen auf eine Feinunze Gold (31,1035 g) vom 29. Januar 2002 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 25. Januar 2002

ISIN: DE0007223737

WKN: 722373

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem 15. Februar 2002 beginnende und diesen Tag einschliessende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Vormittags-Fixing-Preises der Ware, der am betreffenden Bewertungstag an der Börse notiert wird, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt;

„**Ausübungstage**“ ist jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der Geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Preis der Ware unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des letzten Handelspreises der Ware sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist USD;

„**Börse**“ ist die London Bullion Market Association oder ein Nachfolger dieser Börse oder dieses Notierungssystems; wenn jedoch die Börse die Ware nicht mehr notiert oder in sonstiger Weise einbezieht, kann die Emittentin nach eigenem Ermessen eine andere Börse oder ein anderes Notierungssystem als Börse benennen. Dies gibt die Emittentin gegebenenfalls nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt;

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“ und zusammen die „Clearingstellen“), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle(n) verwahrt;

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG;

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstags selbst;

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**“ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**“ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**“ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.4 der Produktbedingungen, 0,1;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs - Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs - Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie den Preis der Ware unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des letzten Handelspreises der Ware sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschliessende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Bezugswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des Vormittags-Fixing-Preises der Ware, der am Tilgungs-Bewertungstag an der Börse notiert wird, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der

nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Ware**“ ist eine Feinunze Gold (31,1035 g);

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 13:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf die Ware bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstelle**“ ist vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main (die „Zentrale Zahl- Verwaltungsstelle“) oder ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (jeweils eine „**Zahl- und Verwaltungsstelle**“ und zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“).

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei den/der Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist.

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein

solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 der Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen“ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle

niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Clearingstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsverfahren**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem Vormittags-Fixing an der Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels in

4.1.1.1. der Ware an der Börse; oder

4.1.1.2. Options- oder Termingeschäften auf die Ware an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf die Ware gehandelt werden,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Potentielle Anpassungsereignisse*

Nach Eintritt eines Potentiellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potentielle Anpassungsereignis eine Auswirkung auf den Wert der Ware hat und, falls dies der Fall sein sollte, (1) paßt sie gegebenenfalls eine oder mehrere Bedingungen an, so wie es nach ihrer Auffassung sachgerecht ist, um der betreffenden Auswirkung Rechnung zu tragen, und (2) legt sie den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muß jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

eine Terminbörse aus Anlaß des betreffenden Potentiellen Anpassungsereignisses bei den an dieser gehandelten Optionen auf die Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potentiellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

„**Potentielles Anpassungsereignis**“ ist

- 4.2.1. die Ware wird an der Börse in einer anderen Qualität oder Zusammensetzung gehandelt (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder einem anderen Herkunftsort);
- 4.2.2. jedes andere Ereignis und jede andere Maßnahme, in deren Folge die Ware, wie sie an der Börse gehandelt wird, verändert oder ersetzt wird, und das bzw. die nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Auswirkung auf den Wert der Ware haben kann;
- 4.2.3. Options- und Termingeschäfte auf die Ware, die an einer Börse gehandelt werden, werden in der unter Produktbedingung 4.2.1. oder 4.2.2. beschriebenen Weise abgeändert.

4.3. *Einstellung des Börsenhandels; Anderes zur Kündigung berechtigendes Ereignis*

Wenn die Ware an keiner Börse und in keinem Notierungssystem mehr gehandelt wird („**Einstellung der Börsennotierung**“) oder wenn, nach Eintritt eines Potentiellen Anpassungsereignisses, eine Anpassung gemäß den Bestimmungen von Produktbedingung 4.2., nach Feststellung der Berechnungsstelle, aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist („**Anderes zur Kündigung berechtigendes Ereignis**“), kann die Emittentin, nach ihrem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin, wenn und soweit dies nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist, an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts eines Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Börsenhandels oder des Anderen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrundeliegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils nach Maßgabe der von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Im Falle einer Einstellung des Börsenhandels oder eines Anderen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie möglich in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, daß zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

4.4. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und werden diesem gemäß ausgelegt.

ANGABEN ZU DER WARE

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges aus diesen Informationen. Die Emittentin hat die Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf die Informationen.

Historische Goldkursstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände der Feinunze Gold (31,1035 g) für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Höchststand (USD)	Datum des Höchststandes	Tiefststand (USD)	Datum des Tiefststandes
1999	325,50	05.10.1999	252,80	20.07.1999
2000	312,70	07.02.2000	263,80	27.10.2000
2001	293,25	17.09.2001	255,95	02.04.2001
Juli 2001	270,30	19.07.2001	265,10	06.07.2001
August 2001	277,45	17.08.2001	266,40	08.08.2001
September 2001	293,25	17.09.2001	271,30	05.09.2001
Oktober 2001	291,85	08.10.2001	275,50	24.10.2001
November 2001	286,60	01.11.2001	272,60	26.11.2001
Dezember 2001	278,85	18.12.2001	272,20	11.12.2001

Der Schlußstand einer Feinunze Gold betrug am 24. Januar 2002 USD 279,20.

Quelle: Bloomberg

Bis zu 1.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Polish Traded Index in EUR vom 26. März 2003 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2003

ISIN: DE0007748980

WKN: 774898

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

Barausgleichsbetrag = $\text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Euro;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Polish Traded Index in EUR, ausgedrückt als EUR -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 EUR (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**„ ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der

nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschrieben Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

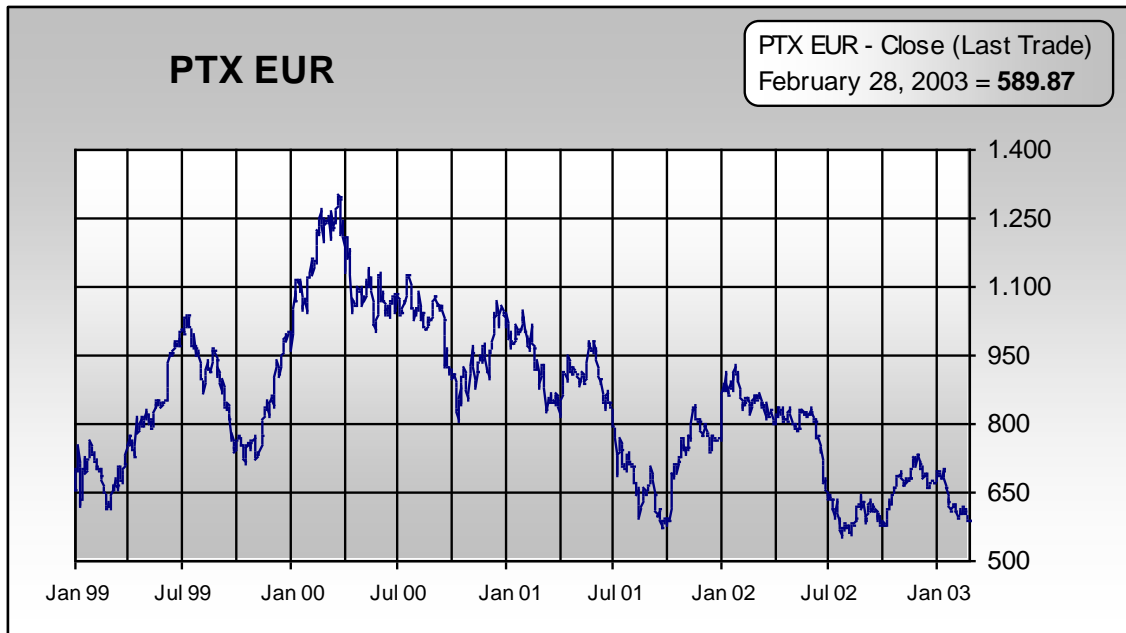
Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtssteitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

PTX®EUR- POLISH TRADED INDEX® in EURO ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 10 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des polnischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, PTX®EUR wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des PTX®EUR wurde per 4 Januar 1999 mit 612.13 Indexpunkten festgelegt. PTX®EUR deckt rund 90% vom Gesamtumsatz und rund 85% Gesamtmarktkapitalisierung der im main maket gelisteten polnischen Aktien ab, und weist eine 99.3% YTD Korrelation zum vergleichbaren lokalen Index aus.



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. EUR	local weight
AGORA	Media	27.914.075	1,00	0,50	146.475.153	2,25%
BRE	Banking	22.931.000	1,00	0,50	185.034.006	2,84%
COMPUTERLAND	IT	6.490.361	1,00	0,75	116.316.808	1,79%
KGHM	Steel & Metals	200.000.000	1,00	0,75	468.299.712	7,20%
PEKAO	Banking	165.748.203	0,95	0,50	1.607.128.649	24,71%
PKN	Oil & Gaz	420.177.137	1,00	0,75	1.260.077.329	19,37%
PROKOM	IT	13.349.108	1,00	0,75	298.142.902	4,58%
SOFTBANK	IT	17.413.992	1,00	0,75	45.950.105	0,71%
TPSA	Telecom	1.399.995.442	0,80	0,50	1.654.173.289	25,43%
BPH-PBK	Banking	26.424.926	1,00	0,50	723.448.983	11,12%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung	Derivate
PTXEUR	AT0000726450	fortlaufend auf Warset	keine	4 Jan 1999	612,13	10:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$PTX_t = PTX_{t-1} * \left[\frac{\frac{1}{PLN/EUR_t} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\frac{1}{PLN/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

PTX_t Wert des PTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t

PTX_{t-1} Wert des PTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t-1

PLN/EUR Mitte der Spot-Quotierung polnischen Zloty/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1

P_{i,t} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung

P_{i,t-1} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung

Q_{i,t-1} Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Fi Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie

Ri Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie

N Anzahl der im PTX enthaltenen Unternehmen

- Der effektive Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
- Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
- In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Polen haben, aufgenommen.
- Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- Der Index wird an jedem Tag berechnet, an dem im Warset (Warschauer Börse) gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der Index berechnet, wenn der Markt in Polen geöffnet ist.
- Veränderungen im Index während der Berechnungszeit ergeben sich aufgrund von neuen Aktienkursinformationen der Indextitel (Aktualisierung alle fünf Sekunden) oder aufgrund von neuen Wechselkursen (Aktualisierung alle zwei Minuten).

Sämtliche Beschlüsse über Änderungen der Index-Zusammensetzung werden durch das CECE-Indexkomitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc .

Bis zu 1.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Hungary Traded Index in EUR vom 26. März 2003 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2003

ISIN: DE0007748998

WKN: 774899

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

Barausgleichsbetrag = $\text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Euro;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Hungary Traded Index in EUR, ausgedrückt als EUR -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 EUR (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**„ ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,01, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der

nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschrieben Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtssteitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

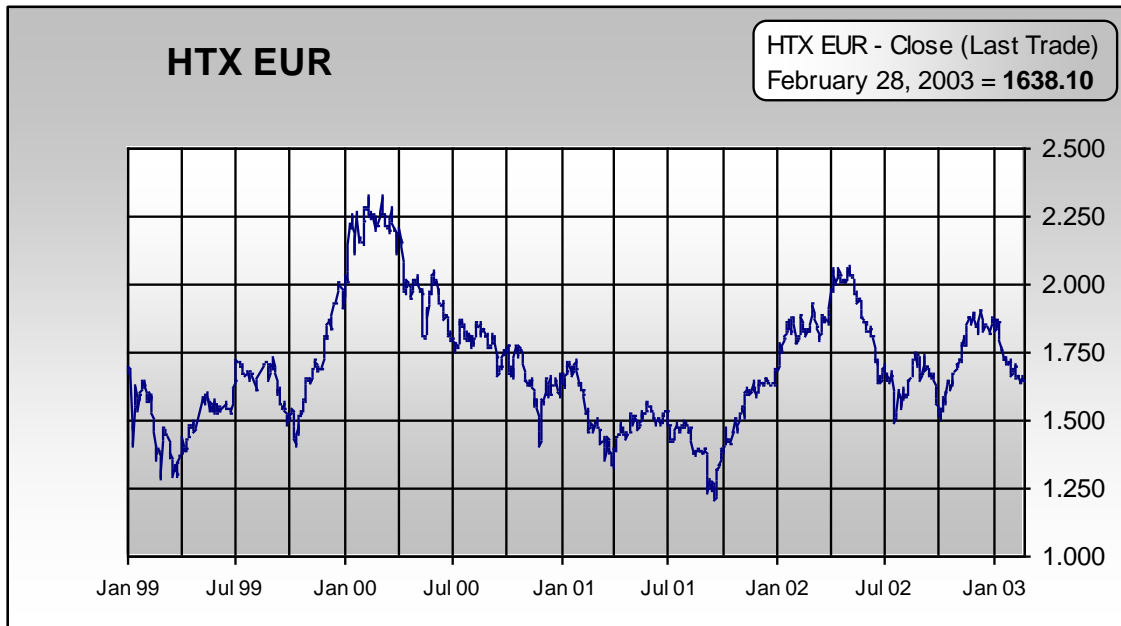
ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

HTX®EUR - HUNGARIAN TRADED INDEX® IN EURO ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 10 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des ungarischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, HTX®EUR wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des HTX®EUR wurde per 4 Januar 1999 mit 1552.30 Indexpunkten festgelegt. HTX®EUR deckt rund 95% vom Gesamtumsatz und rund 87% Gesamtmarktkapitalisierung der an der Budapester Börse notierenden Aktien ab, und weist eine 98.2% YTD Korrelation zum vergleichbaren lokalen Index aus.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. EUR	local weight
ANTENNA HUNGARIA	Media	11.875.200	1,00	0,25	24.452.502	0,55%
DEMASZ	Electricity	3.702.910	1,00	0,50	89.873.891	2,02%
EGIS	Pharmaceuticals	7.785.715	1,00	0,50	192.063.510	4,32%
MATAV	Telecom	1.042.811.700	0,65	0,50	1.055.780.408	23,73%
MOL	Oil & Gaz	98.400.000	0,74	0,75	1.164.610.642	26,18%
OTP	Banking	280.000.000	0,44	1	1.072.505.607	24,11%
PANNONPLAST	Chemicals	4.210.931	1,00	0,75	17.255.803	0,39%
RABA	Engineering	13.473.446	1,00	0,75	42.439.295	0,95%
RICHTER	Pharmaceuticals	18.626.081	1,00	0,75	774.662.696	17,41%
SYNERGON	IT	9.554.630	1,00	0,75	14.697.183	0,33%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung	Derivate
HTXEUR	AT0000726435	fortlaufend	keine	4 Jan 1999	1552,3	10:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$HTX_t = HTX_{t-1} * \left[\frac{\frac{1}{HUF/EUR_t} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\frac{1}{HUF/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

HTX_t Wert des HTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t

HTX_{t-1} Wert des HTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t-1

HUF/EUR Mitte der Spot-Quotierung ungarischen Forint/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1

P_{i,t} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung

P_{i,t-1} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung

Q_{i,t-1} Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1

F_i Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie

R_i Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie

N Anzahl der im HTX enthaltenen Unternehmen

- Der effektive Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
- Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
- In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Ungarn haben, aufgenommen.
- Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- Der Index wird an jedem Tag berechnet, an dem an der Budapester Börse gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der Index berechnet, wenn der Markt in Ungarn geöffnet ist.
- Veränderungen im Index während der Berechnungszeit ergeben sich aufgrund von neuen Aktienkursinformationen der Indextitel (Aktualisierung alle fünf Sekunden) oder aufgrund von neuen Wechselkursen (Aktualisierung alle zwei Minuten).

Sämtliche Beschlüsse über Änderungen der Index-Zusammensetzung werden durch das CECE-Indexkomitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc .

Bis zu 1.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Russian Traded Index vom 26. März 2003 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2003

ISIN: DE0007749004

WKN: 774900

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist US Dollars;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Russian Traded Index, ausgedrückt als US Dollar -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 US Dollar (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**„ ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese

Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Wechselkurs**“ ist der Wechselkurs zwischen der Bezugswährung und der Abwicklungswährung (ausgedrückt als Einheiten der Bezugswährung oder Bruchteile einer solchen Einheit, die zum Kauf einer Einheit der Abwicklungswährung erforderlich sind), der ungefähr um 16:00 Uhr (MEZ) (oder sobald danach, wie nach Einschätzung der Berechnungsstelle durchführbar), je nach Fall am Bewertungstag oder am Tilgungs-Bewertungstag vorherrscht, wie ihn die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Quellen, die sie vernünftigerweise als zu dieser Zeit sachgerecht bestimmt, feststellt; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein

solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögen ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen„ im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle

niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Berichtigungsverfahren**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

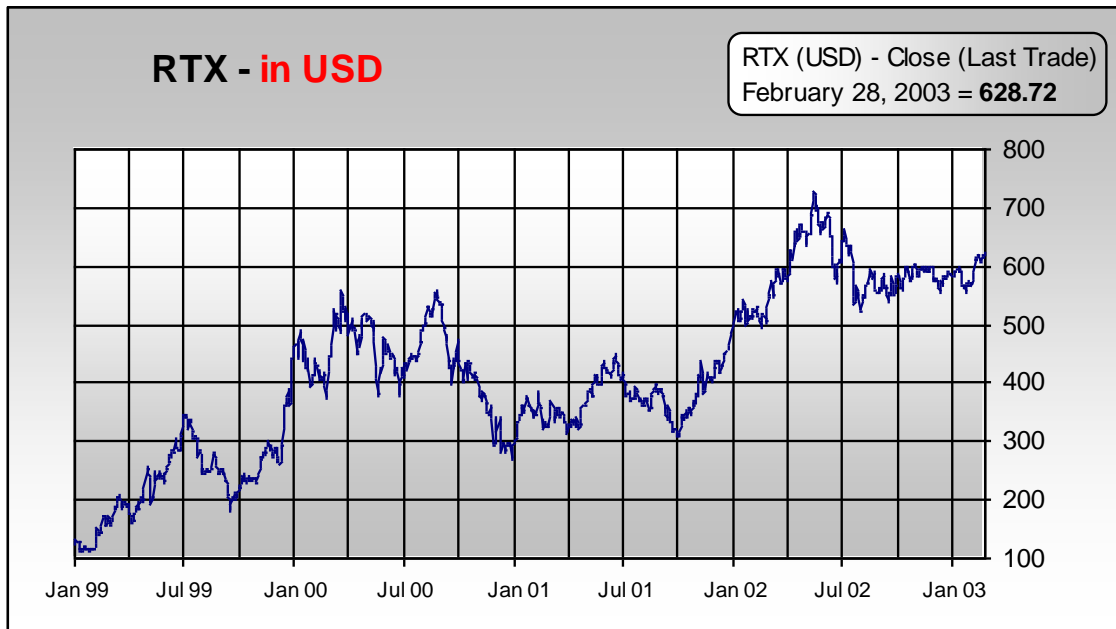
Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtssteitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

RTX® - RUSSIAN TRADED INDEX® ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 8 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des russischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in USD berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, RTX wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des RTX wurde per 8 Oktober 1997 mit 1000 Indexpunkten festgelegt. RTX deckt rund 73% vom Gesamtumsatz und rund 65% Gesamtmarktkapitalisierung aller an der RTS handelbaren russischen Aktien ab.



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. USD	local weight
LUKoil Holdings	Oil & Gaz	850.563.255	0,64	0,75	5.666.792.630	23,68%
Mosenergo	Electricity	28.267.726.000	1	0,5	536.380.101	2,24%
GMK Noril Nickel	Steel & Metal	213.905.884	1	0,5	2.606.977.961	10,89%
Rostelecom	Telecom	728.696.320	1	0,5	428.655.610	1,79%
Surgutneftegas	Oil & Gaz	35.725.994.705	1,00	0,5	5.162.406.235	21,57%
Tatneft	Oil & Gaz	2.178.690.700	1	0,5	838.523.583	3,50%
Unified Energy	Electricity	41.041.753.984	1	0,5	2.413.255.134	10,09%
Yukos	Oil & Gaz	2.236.991.750	0,59	0,5	6.275.768.505	26,23%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung	Derivate
RTX	AT0000999602	Fortlaufend	keine	8.Okt 1997	1000	09:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$RTX_t = RTX_{t-1} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

Wiener Börse AG

RTX_t Wert des RTX zum Zeitpunkt t

RTX_{t-1} Wert des RTX zum Zeitpunkt t-1

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- $P_{i,t}$ Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in USD
- $P_{i,t-1}$ Mittel des besten Ankaufs-/Verkaufskurses der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in USD
- $Q_{i,t-1}$ Anzahl der begebenen Stücke in der Aktie i zum Zeitpunkt t-1
- F_i Streubesitzfaktor der i-ten Aktie
- R_i Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie
- N Anzahl der im RTX enthaltenen Aktien
- Der Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
 - Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
 - In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Rußland haben, aufgenommen.
 - Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
 - Der RTX wird an jedem Tag berechnet, an dem im RTS (Russian Trading System) gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der RTX berechnet, wenn der Markt in Rußland (RTS) geöffnet ist.
 - Veränderungen im Index ergeben sich aufgrund neuer Geld-/Warenkurse für Index-Titel (Aktualisierung alle fünf Sekunden).
 - Sämtliche Beschlüsse Änderungen der RTX-Zusammensetzung werden durch das RTX-Komitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc .

Bis zu 10.000.000 X-pert (indeX Perpetual Tracking) Zertifikate™ bezogen auf den Czech Traded Index in EUR vom 8. Februar 2001 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 5. Februar 2001

ISIN: DE0007749111

WKN: 774911

PRODUKTBEDINGUNGEN

Definitionen

„**Abwicklungstag**“ ist der fünfte Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag;

„**Abwicklungswährung**“ ist Euro;

„**Abwicklungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsperiode**“ ist der mit dem Ausgabedatum beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Ausübungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Ausübungsreferenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag im Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsperiode;

„**Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

Barausgleichsbetrag = $\text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Bewertungstag**“ ist der der geltende Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Tag als Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung), und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

„**Bezugswährung**“ ist Euro;

„**Börse**“ ist, in Bezug auf jedes zur jeweiligen Zeit im Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der dieses Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**");

„**Clearingstelle**“ ist jeweils die Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und Clearstream Banking, société anonyme/Clearstream Banking Aktiengesellschaft und die (oder das) etwa von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine „Clearingstelle“, und zusammen die „Clearingstellen“),

„**Emittentin**“ ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch Ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London);

„**Endgültiger Ausübungstag**“ ist der Ausübungstag, der dem Tilgungstag unmittelbar vorausgeht, ausschließlich des Tilgungstages selbst;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

„**Geltender Ausübungstag**“ ist der in der Ausübungsmitteilung als Ausübungstag bezeichnete Ausübungstag;

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London und Frankfurt am Main abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, sofern es um die Absicht geht, Zahlungen in Euro vorzunehmen, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) - System geöffnet ist;

„**Gläubigerauslagen**„ sind sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder dem Rückzahlung des jeweiligen Wertpapiers und /oder (ii) jeglichen Zahlungen, die bei der Ausübung oder bei Rückzahlung oder anderweitig bezüglich des jeweiligen Wertpapiers fällig werden;

„**Globalurkunde**„ hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung;

„**Handelstag**„ ist jeder Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ein solcher Handelstag wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, daß der Handel an irgendeiner der Börsen vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluß geschlossen wird;

„**Index**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 4 der Produktbedingungen, der Czech Traded Index in EUR, ausgedrückt als EUR -Betrag, wobei ein Indexpunkt (oder ein Bruchteil davon) einem Betrag von 1,00 EUR (bzw. des entsprechenden Bruchteils davon) entspricht;

„**Index Sponsor**„ ist Wiener Börse AG, und Verweise auf den Index Sponsor schließen Nachfolger des Index Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein;

„**Marktstörung**“ ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist;

„**Multiplikator**“ ist 0,1, vorbehaltlich Anpassungen nach Nr. 4.3 der Produktbedingungen;

„**Tilgungs-Abwicklungstag**“ ist, vorbehaltlich von Nr. 3.3 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungs-Bewertungstag;

„**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**“ ist der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnete Betrag in Euro:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungs-Referenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht unter Null liegen darf. Der Barausgleichsbetrag wird auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird;

„**Tilgungs-Bewertungstag**“ ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der erste darauffolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungs-Bewertungstag der erste darauffolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung auftritt, es sei denn, es tritt an jedem der fünf Handelstage unmittelbar nach dem ursprünglichen Tag, der (ohne eine Marktstörung) der Tilgungs-Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung ein. In diesem Fall (i) gilt der fünfte Handelstag als der Tilgungs-Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungs-Referenzkurs, indem sie die Höhe des Index unter den zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelspreises eines jeden im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt;

„**Tilgungsperiode**“ ist der mit dem 13. Februar 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum;

„**Tilgungsmitteilung**“ ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung;

„**Tilgungs-Referenzkurs**“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlußstands des Index am Tilgungs-Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen;

„**Tilgungstag**“ ist der von der Emittentin in der Tilgungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Tilgungsfrist, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Tilgungsmitteilung gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der

nicht mit eingerechnet wird, liegen darf. Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dann ist der Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag;

„**Wertpapiere**“ sind die bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieften auf den Index bezogenen Zertifikate mit Barausgleich; einzeln jeweils ein „**Wertpapier**“; und

„**Zahl- und Verwaltungsstellen**“ sind vorbehaltlich von Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils die Deutsche Bank AG Frankfurt als zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle (die „Zentrale Zahl-Verwaltungsstelle,“) und die Deutsche Bank AG London, handelnd jeweils über ihre angegebene Geschäftsstelle; zusammen die „**Zahl- und Verwaltungsstellen**“, genannt.

Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wurde.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“, und **ähnliche Begriffe** sind entsprechend zu verstehen). Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff „**Gläubiger**“, und ähnliche Begriffe so zu verstehen, daß sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Verfahren, Tilgungsrechte und Verfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden. Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungs-Abwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist .

"**Tilgungsmitteilung**" ist die von der Emittentin gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen an die Gläubiger gegebene unwiderrufliche Mitteilung, daß die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausüben wird, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Endgültigen Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungs-

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Abwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wird, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie möglich nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungs-Abwicklungstag). **Wenn eine Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt wird, erlöschen die Verpflichtungen der Emittentin in bezug auf diese Wertpapiere.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise nach dem ursprünglichen Tilgungs-Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschrieben Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen verantwortlich.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Wenn eine Ausübungsmitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, gilt sie als am folgenden Ausübungstag vorgelegt, und dieser Ausübungstag gilt als der Geltende Ausübungstag. Ausübungsmitteilungen, die am Endgültigen Ausübungstag nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt werden, sind ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger, wie in Nr. 3.2 dieser Produktbedingungen bestimmt, am Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen, um den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zu erhalten.

Formulare für die Ausübungsmitteilung oder die Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2. im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4. die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungs-Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. das Konto bei der Clearingstelle angeben, dem der (etwaige) Barausgleichsbetrag oder der (etwaige) Tilgungs-Barausgleichsbetrags für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen enthalten, sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle, einen Betrag in dieser Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, daß weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere gehalten werden, eine **US-Person** ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist; „US-Personen„ in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) Gesellschaften, die zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr der von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“, im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Prozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger muß anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vernünftigerweise zufriedenstellenden Form nachweisen, daß er der Gläubiger der betreffenden Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlaßt die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungs-Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Vorlage von Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, daß sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Clearingstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird sich nach angemessenen Kräften bemühen, um den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, daß eine Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers über eine solche Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. Gläubigerauslagen

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs- Tilgungstag oder Tilgungs-Abwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, daß sie aufgrund dieser Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Berichtigungsvorschriften

4.1. Marktstörungen

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine „**Marktstörung**„ liegt vor, wenn

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluß an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von dieser Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Termingeschäften an einer Börse, an der Options- und Termingeschäfte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in einem im Index enthaltenen Wertpapier an einer Börse, an der ein im Index enthaltenes Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Zusätzlich setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung über eine von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Aufforderung getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1. Wenn der Index

4.2.1.1. nicht vom Index Sponsor berechnet und bekanntgegeben wird, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index Sponsors (der „Nachfolger des Index Sponsors,“) berechnet und veröffentlicht wird oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine mit der Berechnungsmethode für den Index im wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

verwendet wird, dann gilt der von dem Nachfolger des Index Sponsors berechnete und bekanntgegebene Index, bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2. Wenn

4.2.2.1. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle von Änderungen der ihm zugrunde liegenden Wertpapiere aufrechtzuerhalten, und ausgenommen sonstige Routinemaßnahmen) oder

4.2.2.2. der Index Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungs-Bewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungs-Referenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungs-Bewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3. Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, daß jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluß an diesen Split angepaßten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, daß sie im Anschluß an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

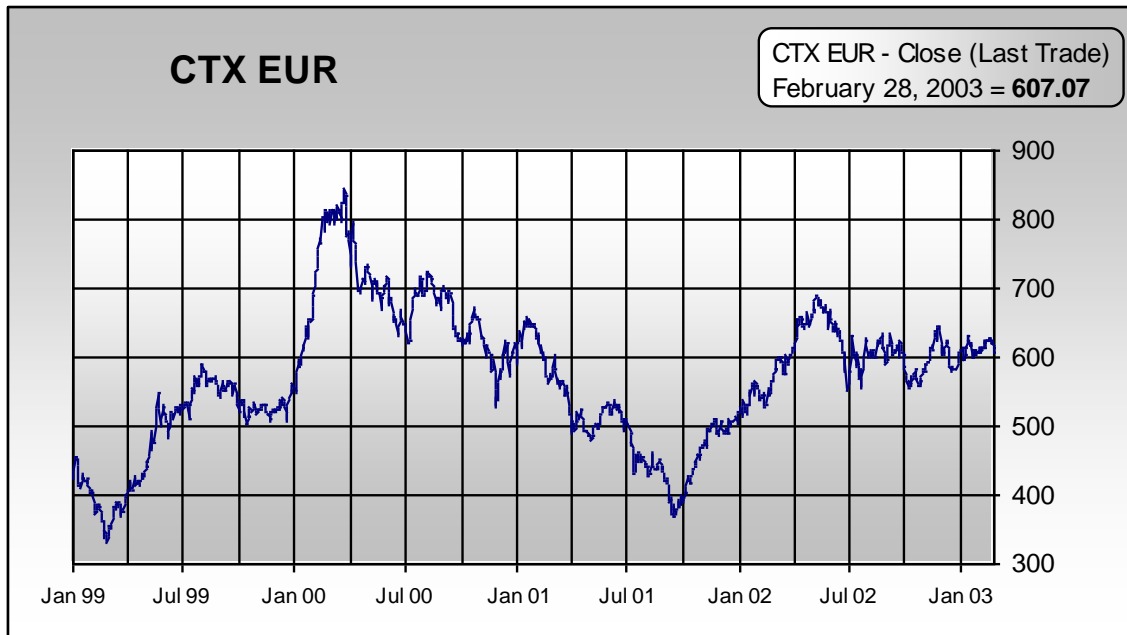
Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Für alle Rechtssteitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit den in den Bedingungen geregelten Angaben gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

CTX®EUR - CZECH TRADED INDEX® IN EURO ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 7 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten des tschechischen Aktienmarktes. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Konzipiert als handelbarer Index, CTX®EUR wird als Basiswert für derivative Instrumente herangezogen. Der Startwert des CTX®EUR wurde per 4 Januar 1999 mit 436.20 Indexpunkten festgelegt. CTX®EUR deckt rund 95% vom Gesamtumsatz und rund 80% Gesamtmarktkapitalisierung der an der Prager Börse notierenden Aktien ab, und weist eine 99.2% YTD Korrelation zum vergleichbaren lokalen Index aus.



Zusammensetzung (Quelle: Wiener Börse AG, per 6. Februar 2003)

Stock	Sector	No. of shares	RF	FF	cap. EUR	local weight
C.Radiokomunikace	Telecom	30.880.070	1,00	0,5	97.573.528	3,35%
CESKY TELECOM	Telecom	322.089.890	1,00	0,25	717.496.753	24,61%
CEZ	Electricity	592.088.461	1,00	0,25	415.096.143	14,24%
KOMERCNI BANKA	Banking	38.009.852	0,55	0,5	690.285.719	23,68%
UNIPETROL	Oil & Gaz	181.334.764	1,00	0,5	108.865.031	3,73%
ERSTE BANK	Banking	59.825.114	0,25	0,75	723.050.623	24,80%
Philip Morris CR	Tobacco	1.913.698	1,00	0,25	163.264.175	5,60%

RF = Representations-Faktor, FF = Streubesitz-Faktor

Kürzel	ISIN	Handel	Divid	Start Datum	Start - Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech - Intervall	Kappung	Derivat e
CTXEUR	AT0000726443	fortlaufend auf SPAD	keine	4 Jan 1999	436,2	10:00 - 17:00	5 sec.	25%	F&O

Berechnungsformel

$$CTX_t = CTX_{t-1} * \left[\frac{\frac{1}{CZK/EUR_t} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}{\frac{1}{CZK/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)} \right]$$

CTX_t Wert des CTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t

CTX_{t-1} Wert des CTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t-1

CZK/EUR Mitte der Spot-Quotierung tschechische Krone/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1

P_{i,t} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung

P_{i,t-1} Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung

Q_{i,t-1} Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1

F_i Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie

R_i Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

N Anzahl der im CTX enthaltenen Unternehmen

- Der effektive Streubesitz wird durch die Gewichtungsfaktoren von 0,25–0,5–0,75 oder 1 entsprechend abgebildet.
- Der Repräsentationsfaktor kann Werte zwischen 0,01 und 1,00 annehmen und wird auf zwei Nachkommastellen festgesetzt. Ziel des Repräsentationsfaktors ist es zu gewährleisten, dass ein Indexmitglied die maximale Indexkapitalisierung von 25% nicht übersteigen kann.
- In den Index werden nur die an der lokalen Börse gelisteten und handelbaren Stammaktien von Aktiengesellschaften, die ihren Sitz in Tschechien haben, aufgenommen.
- Es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen durchgeführt.
- Der Index wird an jedem Tag berechnet, an dem an der Prager Börse gehandelt wird. An österreichischen Börsenfeiertagen wird der Index berechnet, wenn der Markt in Tschechien geöffnet ist.
- Veränderungen im Index während der Berechnungszeit ergeben sich aufgrund von neuen Aktienkursinformationen der Indextitel (Aktualisierung alle fünf Sekunden) oder aufgrund von neuen Wechselkursen (Aktualisierung alle zwei Minuten).
- Sämtliche Beschlüsse über Änderungen der Index-Zusammensetzung werden durch das CECE-Indexkomitee, das vierteljährlich zusammentritt, getroffen.

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.indices.cc .

C. Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 2

Allgemeine Emissionsbedingungen anwendbar auf die im nachfolgenden Abschnitt D. aufgeführten Produktbedingungen der folgenden Wertpapiere:

ISIN	WKN	Bezeichnung des Wertpapiers
DE0003721411	372141	X-PERT Zertifikate bezogen auf den Hang Seng Index
DE0003721429	372142	X-PERT Zertifikate bezogen auf den Korea Stock Price Index 200
DE0003721437	372143	X-PERT Zertifikate bezogen auf den Hang Seng China Enterprises Index
DE000DB3XAG6	DB3XAG	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf eine Feinunze Silber (31,1035 g)
DE0001042075	104207	X-PERT Zertifikate bezogen auf eine Feinunze Platin (31,1035 g)
DE0001042083	104208	X-PERT Zertifikate bezogen auf eine Feinunze Palladium (31,1035 g)
DE0001055416	105541	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den: CAC-40 Index
DE000DB0AMD2	DB0AMD	X-PERT Zertifikate™: Türkei bezogen auf den ISE National 30 Index
DE000DB0CFF7	DB0CFF	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den FTASE – FTSE/ASE 20 Index
DE000DB0B7P8	DB0B7P	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den CECE®EUR – CECE Composite Index® in EURO
DE000DB0SM19	DB0SM1	X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den SMI® - Index
DE000DB0GSY2	DB0GSY	X-PERT Zertifikate™: Italien bezogen auf den S&P MIB® Index
DE000DB0G333	DB0G33	X-PERT (Endlos)- Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) IndexSM
DE000DB0G325	DB0G32	X-PERT (Endlos)-Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) IndexSM

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

DE000DB1ATX3	DB1ATX	X-PERT(Endlos)-Zertifikate bezogen auf den ATX - Austrian Traded Index
DE000DB091Z1	DB091Z	CROCI Euro Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Euro Index™
DE000DB091Y4	DB091Y	CROCI Japan Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Japan Index™
DE000DB091X6	DB091X	CROCI US Plus Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI US Plus Index™

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger

nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen.

4.2. *Zugang*

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. **Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen**

5.1. *Zahl- und Verwaltungsstellen*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. *Berechnungsstelle*

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen

Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. Umstellung

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. Anpassung der Bedingungen

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. Kosten der Euro-Umrechnung etc.

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. Definitionen

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"**Abkommen**" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. Definitionen

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

D. Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 2

**Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate
bezogen auf den Hang Seng Index vom 22. Dezember 2003 zum Verkaufsprospekt vom 17.
Dezember 2003**

ISIN: DE0003721411

WKN: 372141

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

„**Ausgabetag**“ ist der 22. Dezember 2003.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der Hang Seng Index.

"**Index-Sponsor**" ist Hang Seng Data Services Limited, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"**Referenzwährung**" ist HKD.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der achte Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13:00 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Hang Seng Index ist ein kapitalgewichteter Index von 33 Firmen, die ungefähr 70 Prozent der Gesamtmarktkapitalisierung der Börse von Hong Kong darstellen. Die Bestandteile des Index werden in Subindizes geteilt: Handel und Industrie, Finanzierung, Dienstprogramme und Eigentum. Der Index wurde mit einem niedrigen Niveau von 100 ab 31. Juli 1964 entwickelt.

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Hang Seng Index wird aktuell nach folgender Formel berechnet:

$$\text{HSI} = \frac{\text{Aktuelle Gesamtkapitalisierung der Aktienbestandteile}}{\text{Schlussstand der Gesamtkapitalisierung der Aktienbestandteile des Vortages}} \times \text{Schlussindex des Vortages}$$

Quelle: HSI Services Limited

Historische Indexstände

Die folgende Tabelle zeigt die Schlußkurse des Index für die angezeigten Perioden.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefststand
2000	18.301,69	13.722,70
2001	16.163,99	8.934,20
2002	11.974,61	8.858,69
Juni 2003	10.030,37	9.577,12
Juli 2003	10.207,17	9.602,62

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

August 2003	10.908,99	9.945,22
September 2003	11.295,89	10.810,31
Oktober 2003	12.250,69	11.546,12
November 2003	12.440,72	11.839,80

Der Schlußkurs des Index am 28. November 2003 betrug 12.317,47 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Informationen über den Index sind über folgende Internetadresse erhältlich:

www.sehk.com.hk

Index Disclaimer

Der Hang Seng Index wird auf der Grundlage einer Lizenz von Hang Seng Data Services Limited von HSI Services Limited veröffentlicht und zusammengestellt. Das Markenzeichen und der Markenname Hang Seng Index ist Eigentum der Hang Seng Data Services Limited. HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited haben die Vereinbarung getroffen, dass die Deutsche Bank AG in Verbindung mit X-pert Zertifikaten bezogen auf den Hang Seng Index (das "Produkt") den Hang Seng Index nutzen und auf diesen verweisen darf, doch weder HSI Services Limited noch Hang Seng Data Services Limited gibt Brokern oder Inhabern der Produkte oder anderen Personen Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Hang Seng Index, dessen Berechnung oder damit in Zusammenhang stehender Informationen, und es wird keinerlei Gewährleistung in Bezug auf den Hang Seng Index übernommen, auch nicht stillschweigender Art. Verfahren und Grundlagen der Berechnung und Zusammenstellung des Hang Seng Index sowie damit in Zusammenhang stehende Formeln, Bestandteile und Faktoren können von HSI Services Limited jederzeit ohne vorherige Mitteilung verändert oder modifiziert werden. HSI Services Limited oder Hang Seng Data Services Limited übernehmen in Bezug auf die Nutzung der und/oder Verweise auf den Hang Seng Index durch die Deutsche Bank AG in Verbindung mit dem Produkt oder Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer von HSI Services Limited bei der Berechnung des Hang Seng Index oder für wirtschaftliche oder sonstige Schäden, die einem Broker, Inhabern des Produkts oder anderen Personen, die mit dem Produkt handeln, direkt oder indirekt daraus entstehen, keinerlei Haftung, und Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, können gegenüber HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited in Verbindung mit dem Produkt keinerlei Ansprüche geltend machen oder den Rechtsweg beschreiten. Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, tun dies somit in voller Kenntnis dieser Haftungsausschlussklausel und können sich nicht auf HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited verlassen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Haftungsausschlussklausel kein vertragliches oder quasi vertragliches Rechtsverhältnis zwischen einem Broker, dem Inhaber eines Produkts oder einer anderen Person und HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited begründet und nicht dahingehend auszulegen ist.

**Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate bezogen auf den Korea Stock Price Index 200 vom
22. Dezember 2003 zum Verkaufsprospekt vom 17. Dezember 2003**

ISIN: DE0003721429

WKN: 372142

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

„**Ausgabetag**“ ist der 22. Dezember 2003.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der Korea Stock Price Index 200.

"Index-Sponsor" ist, Korea Stock Exchange ("KSE") und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 1000, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Referenzwährung" ist KRW.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13:00 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmittelung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

(diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Korea Stock Price Index 200 ist ein kapitalgewichteter Index von 200 koreanischen Aktien, die 93% vom Gesamtmarktwert der koreanischen Börse ausmachen. Der Index wurde mit einem Anfangswert Wert von 100 ab 3. Januar, 1990 entwickelt.

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Korea Stock Price Index 200 wird aktuell nach folgender Formel berechnet:

$$\text{KOSPI 200} = \frac{\text{Aktueller Gesamtmarktwert der Aktienbestandteile}}{\text{Basisgesamtmarktwert der Aktienbestandteile}} * 100$$

Quelle: <http://kse.or.kr/webeng/index.jsp>

Historische Indexstände

Die folgende Tabelle zeigt die Schlußkurse des Index für die angezeigten Perioden.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefststand
2000	133.66	62.52
2001	88.25	58.03
2002	117.66	73.35
Juni 2003	88.11	80.95
Juli 2003	92.73	86.15
August 2003	97.64	89.92
September 2003	98.87	89.37
Oktober 2003	101.98	90.63
November 2003	105.89	97.61

Der Schlußkurs des Index am 28. November 2003 betrug 103,61 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Informationen über den Index sind über die Internetadresse erhältlich:

www.kse.or.kr.

Index Disclaimer

Das bzw. die Produkt(e) werden nicht von der Korea Stock Exchange ("KSE") gesponsort, empfohlen, verkauft oder beworben. KSE übernimmt weder gegenüber den Inhabern der Produkte noch gegenüber der Öffentlichkeit, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder das Produkt im Besonderen empfehlenswert ist oder die KOSPI Indizes geeignet sind, die allgemeine Performance des Aktienmarktes abzubilden. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen KSE und der Deutsche Bank AG in besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen und Markennamen von KSE und der KOSPI Indizes, die ohne Berücksichtigung der Deutsche Bank AG in oder des Produkts festgesetzt, zusammengestellt und berechnet werden. KSE ist nicht verpflichtet, die Belange der Deutsche Bank AG in oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung und Berechnung der KOSPI Indizes in Betracht zu ziehen. KSE ist nicht verantwortlich für die und war nicht beteiligt an der Preis- oder Betragsfestsetzung für das Produkt oder der Bestimmung des Timings der Emission oder des Verkaufs des Produktes oder an der Ausgleichsbestimmung oder -berechnung, zu dem das Produkt in Barmittel umgewandelt wird. KSE übernimmt keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit Verwaltung, Marketing oder Handel in Bezug auf das Produkt. KSE GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER KOSPI INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND KSE IST NICHT HAFTBAR FÜR IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. KSE GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE DEUTSCHE BANK AG IN, INHABER DES PRODUKTS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER KOSPI INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KSE ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DER KOSPI INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT KSE INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR SONDERSCHÄDEN, AUF SCHADENERSATZ BERUHENDE, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN KSE AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE. "KOSPI" und "KOSPI 200" sind Handelsmarken/Dienstleistungsmarken der Korea Stock Exchange und zur Nutzung durch die Deutsche Bank AG lizenziert.

**Bis zu 1.000.000 X-Pert Zertifikate bezogen auf den Hang Seng China Enterprises Index vom
22. Dezember 2003 zum Verkaufsprospekt vom 17. Dezember 2003**

ISIN: DE0003721437

WKN: 372143

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

„**Ausgabetag**“ ist der 22. Dezember 2003.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich

eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der unmittelbar auf den Ausübungstag folgende oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der Hang Seng China Enterprises Index.

"**Index-Sponsor**" ist Hang Seng Data Services Limited, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"**Referenzwährung**" ist HKD.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13:00 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmittelung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

(diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Hang Seng China Enterprises-Index ist ein kapitalgewichteter Index, der sich aus den staatseigenen chinesischen Firmen (H - Anteile) zusammensetzt, gelistet an der Börse von Hong-Kong und im HSMLCI Index. Der niedrigste Wert dieses Index ist 2000 Punkte vom 3. Januar, 2000. Dieser Index ersetzte den alten HSCE Index seit dem 3. Oktober, 2001.

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Hang Seng China Enterprises-Index wird aktuell nach folgender Formel berechnet:

$$\text{HSCEI} = \frac{\text{Aktuelle Gesamtmarktkapitalisierung der Aktienbestandteile}}{\text{Schlussstand der Gesamtmarktkapitalisierung der Aktienbestandteile des Vortages}} \times \text{Schlussindex des Vortages}$$

Quelle: HSI Services Limited

Historische Indexstände

Die folgende Tabelle zeigt die Schlußkurse des Index für die angezeigten Perioden.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefststand
2000	2,413.26	1,396.20
2001	2,562.64	1,560.55
2002	2,259.83	1,754.22
Juni 2003	2,749.69	2,510.19
Juli 2003	3,038.89	2,683.16
August 2003	3,340.18	2,989.97
September 2003	3,366.63	2,974.06
Oktober 2003	3,862.44	3,267.63
November 2003	3,894.09	3,545.09

Der Schlußkurs des Index am 28. November 2003 betrug 3.832,27 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Informationen über den Index sind über die Internetadresse erhältlich:

www.hsi.com.hk

Index Disclaimer

Der Hang Seng China Enterprises Index wird auf der Grundlage einer Lizenz von Hang Seng Data Services Limited von HSI Services Limited veröffentlicht und zusammengestellt. Das Markenzeichen und der Markenname Hang Seng China Enterprises Index ist Eigentum der Hang Seng Data Services Limited. HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited haben die Vereinbarung getroffen, dass die DEUTSCHE BANK AG in Verbindung mit X-pert Zertifikaten bezogen auf den Hang Seng China Enterprises Index (das "Produkt") den Hang Seng China Enterprises Index nutzen und auf diesen verweisen darf, doch weder HSI Services

Limited noch Hang Seng Data Services Limited gibt Brokern oder Inhabern der Produkte oder anderen Personen Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Hang Seng China Enterprises Index, dessen Berechnung oder damit in Zusammenhang stehender Informationen, und es wird keinerlei Gewährleistung in Bezug auf den Hang Seng China Enterprises Index übernommen, auch nicht stillschweigender Art. Verfahren und Grundlagen der Berechnung und Zusammenstellung des Hang Seng China Enterprises Index sowie damit in

Zusammenhang stehende Formeln, Bestandteile und Faktoren können von HSI Services Limited jederzeit ohne vorherige Mitteilung verändert oder modifiziert werden. HSI Services Limited oder Hang Seng Data Services Limited übernehmen in Bezug auf die Nutzung der und/oder Verweise den Hang Seng China Enterprises Index durch die DEUTSCHE BANK AG in Verbindung mit dem Produkt oder Unrichtigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer von HSI Services Limited bei der Berechnung des Hang Seng China Enterprises Index oder für wirtschaftliche oder sonstige Schäden, die einem Broker, Inhabern des Produkts oder anderen Personen, die mit dem Produkt handeln, direkt oder indirekt daraus entstehen, keinerlei Haftung, und Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, können gegenüber HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited in Verbindung mit dem Produkt keinerlei Ansprüche geltend machen oder den Rechtsweg beschreiten. Broker, Inhaber des Produkts oder andere Personen, die mit dem Produkt handeln, tun dies somit in voller Kenntnis dieser Haftungsausschlussklausel und können sich nicht auf HSI Services Limited und Hang Seng Data Services Limited verlassen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Haftungsausschlussklausel kein vertragliches oder quasi vertragliches Rechtsverhältnis zwischen einem Broker, dem Inhaber eines Produkts oder einer anderen Person und HSI Services Limited und/oder Hang Seng Data Services Limited begründet und nicht dahingehend auszulegen ist.

**Bis zu 5.000.000 X-PERT Zertifikate™ bezogen auf eine Feinunze Silber (31,1035 g) vom 28.
Februar 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004**

ISIN: DE000DB3XAG6

WKN: DB3XAG

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro.

"Ausgabetag" ist der 02. März 2004.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am letzten eingetretenen Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist die folgende Ware:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Referenzstelle

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Ware	Feinunze (31,1035 g)	Silber	London Market Association	Bullion
------	-------------------------	--------	------------------------------	---------

"**Clearingstelle**" ist Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle notierten Fixing-Preises des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist US-Dollar.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter

gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder

eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden,

bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Waren

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Ware" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist:

4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);

4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;

4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder

4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Historische Silberkursstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände der Feinunze (31,1035 g) Silber für den angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Höchststand (USD)	Tiefststand (USD)
2001	4,81	4,06
2002	5,12	4,23
2003	5,97	4,35
August 2003	5,12	4,87
September 2003	5,32	5,02
Oktober 2003	5,18	4,79
November 2003	5,40	4,92
Dezember 2003	5,97	5,45
Januar 2004	6,59	5,97

Der Schlußstand einer Feinunze Silber betrug am 12. Februar 2004 6,60 USD.

Quelle: Bloomberg

Bis zu 5.000.000 X-Pert Zertifikate bezogen auf eine Feinunze Platin (31,1035 g) vom 10. März 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE0001042075

WKN: 104207

PRODUKTBEDINGUNGEN

1.Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro.

"Ausgabetag" ist der 10. März 2004.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am letzten eingetretenen Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr.3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr.3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr.5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist die folgende Ware:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Referenzstelle

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Ware	Feinunze (31,1035 g)	Platin	London Market Association	Bullion
------	-------------------------	--------	------------------------------	---------

"**Clearingstelle**" ist Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle notierten Fixing-Preises des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist USD.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter

gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder

eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden,

bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Waren

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist:

4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);

4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;

4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.3.1 oder 4.3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder

4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Historische Platinkursstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände der Feinunze (31,1035g) Platin für den angegebenen Zeitraum.

	Höchststand USD	Tiefstand USD
2001	640,10	415,00
2002	610,50	452,50
2003	844,00	605,00
September 2003	715,50	697,50
Oktober 2003	759,50	710,50
November 2003	771,50	741,50
Dezember 2003	844,00	771,50
Januar 2004	867,50	814,50
Februar 2004	882,50	817,50

Der Schlußstand einer Feinunze Platin betrug am 02. März 2004 875,50 USD.

Quelle: Bloomberg

Bis zu 5.000.000 X-PERT Zertifikate bezogen auf eine Feinunze Palladium (31,1035 g) vom 10. März 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE0001042083

WKN: 104208

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, der letzte eingetretene relevante Bewertungstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro.

"Ausgabetag" ist der 10. März 2004.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am letzten eingetretenen Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist die folgende Ware:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Ware	Feinunze Palladium (31,1035 g)	London Bullion Market Association

"**Clearingstelle**" ist Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle notierten Fixing-Preises des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist USD.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 13 Uhr MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebene Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

(6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden

nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Waren

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist:

4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);

4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;

4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.3.1 oder 4.3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder

4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Historische Palladiumkursstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände der Feinunze (31,1035g) Palladium für den angegebenen Zeitraum.

	Höchststand USD	Tiefstand USD
2001	1.110,50	310,00
2002	437,00	229,00
2003	269,00	149,50
September 2003	230,50	201,50
Oktober 2003	213,50	191,50
November 2003	210,00	189,50
Dezember 2003	212,00	189,50
Januar 2004	245,50	194,50
Februar 2004	245,50	225,50

Der Schlußstand einer Feinunze Palladium betrug am 02. März 2004 240,50 USD.

Quelle: Bloomberg

Bis zu 5.000.000 X-pert Zertifikate bezogen auf den CAC-40 Index vom 28. April 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE0001055416

WKN: 105541

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 28. April 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main und London Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der CAC-40 Index.

"**Index-Sponsor**" ist Societe des Bourses Francaises S.A. und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmittelung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher

Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. Barausgleich

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen.

3.4. Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklung*

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und

Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der CAC40 spiegelt die tägliche Kursentwicklung von 40 französischen Aktien wider, die an der Pariser Börse im "Règlement Mensuel" notiert werden. Der CAC40 wird als Laufindex in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr alle 30 Sekunden von der Société des Bourses Françaises-Paris Bourse ("SBF-Paris Bourse"), ermittelt und veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Index wird durch eine Expertenkommission überwacht, die sich aus Vertretern der französischen Zentralbank Banque de France, der Marktaufsichtsbehörde COB, des Statistischen Instituts INSEE und mehreren Finanzanalysten und Akademikern zusammensetzt. Auf ihren viermal im Jahr stattfindenden Treffen wird entschieden, welche Aktien in den Index einbezogen werden. Die Kommission soll sicherstellen, daß der Index ein verlässliches und repräsentatives Bild des Aktienmarktes widerspiegelt.

Die in den Index einbezogenen Aktien werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Marktkapitalisierung: Die in Frage kommenden Aktien müssen zu den in Bezug auf die Börsenkapitalisierung 100 größten Gesellschaften des "Règlement Mensuel" gehören.
- Liquidität: In jeder Aktie muß ein breiter und tiefer Markt gewährleistet sein. Die Marktbreite wird anhand der zur Verfügung stehenden Aktienanzahl, des täglichen Handelsvolumens und des täglichen Umsatzkoeffizienten (i.e. Umsatzvolumen geteilt durch Marktkapitalisierung) festgestellt. Die Markttiefe wird ermittelt als durchschnittliche prozentuale Differenz zwischen den besten Geld- und Briefkursen sowie als Volatilität.

Quelle: www.bourse-de-paris.fr

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Zusammensetzung des CAC-40 Index	% Gewichtung im Index
Accor SA	1.044
Air Liquide	2.329
Alcatel SA	2.684
Arcelor	1.058
Aventis SA	6.998
AXA	4.075
BNP Paribas	6.91
Bouygues	1.224
Cap Gemini SA	0.552
Carrefour SA	3.827
Casino Guichard Perrachon SA	0.561
Cie de Saint-Gobain	2.332
Compagnie Generale des Etablissements Mi	0.903
Credit Agricole SA	2.439
Dexia	1.552
European Aeronautic Defense and Space Co	0.966

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

France Telecom	3.845
Groupe Danone	2.968
L'Oreal SA	3.394
Lafarge SA	1.891
Lagardere S.C.A.	1.074
LVMH Moet Hennessy Louis Vuitton SA	2.553
Pernod-Ricard	0.938
Peugeot SA	1.3
Pinault-Printemps-Redoute	1.003
Renault SA	1.995
Sanofi-Synthelabo SA	3.519
Schneider Electric SA	2.092
Societe Assurances Generales de France	0.695
Societe Generale	5.003
Societe Television Francaise 1	0.55
Sodexho Alliance SA	0.379
STMicroelectronics NV	1.741
Suez SA	2.566
Thales SA	0.467
Thomson	0.727
Total SA	16.133
Veolia Environnement	1.006
Vinci SA	1.07
Vivendi Universal SA	3.64

Stand am 27. April 2004

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der als Preisindex konzipierte CAC40 spiegelt Kursabschläge in den Aktien, die z.B. durch Dividendenzahlungen oder Bezugsrechtsemissionen ausgelöst werden, wider. Berechnet wird der Index nach der folgenden Formel:

Index = 1000 x Summe der aktuellen Marktwerte / (angepasster) ursprünglicher Marktwert

Quelle: www.bourse-de-paris.fr

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Paris Bourse (PariserBörse) für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2001	5.998,49	3.652,87
2002	4.688,02	2.656,45
2003	3.557,90	2.403,04
Oktober 2003	3.387,36	3.191,01

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

<i>November 2003</i>	<i>3.553,13</i>	<i>3.324,39</i>
<i>Dezember 2003</i>	<i>3.557,90</i>	<i>3.434,91</i>
<i>Januar 2004</i>	<i>3.706,79</i>	<i>3.560,10</i>
<i>Februar 2004</i>	<i>3.759,32</i>	<i>3.607,57</i>
<i>März 2004</i>	<i>3.785,36</i>	<i>3.518,45</i>

Der Schlußstand des Index am 27. April 2004 betrug 3.782,09.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Die Angaben zum CAC40 sind den offiziellen englischsprachigen Erläuterungen der SBF, Paris Bourse entnommen. Für die Richtigkeit übernimmt die Emittentin keine Haftung. Die offiziellen Dokumente können bei der Société des Bourses Françaises, Paris Bourse, angefordert werden.

"CAC40 "ist ein eingetragenes Warenzeichen der SBF-Paris Bourse, welche den Index bestimmt, den die SBF-Paris Bourse berechnet und veröffentlicht. Die Autorisation für die Nutzung des Index und des Warenzeichens ist der Deutsche Bank AG London durch eine Lizenz erteilt worden.

Die SBF-Paris Bourse, Eigentümer des Warenzeichens und des Index unterstützt das Produkt nicht, noch nimmt sie an dessen Marketing teil oder stimmt diesem zu. Die SBF-Paris Bourse gibt keine Garantie oder Zusage an irgendeine Person, weder ausdrücklich noch impliziert, bezüglich des Werts, zu dem der besagte Index zu irgendeinem Zeitpunkt steht, genausowenig wie bezüglich des Ergebnisses oder der Performance des an den Index gebundenen Produkts. Auch ist die SBF-Paris Bourse in keiner Weise verpflichtet, Personen über Irrtümer im veröffentlichten Wert des Index zu unterrichten.

Quelle: www.bourse-de-paris.fr

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der Adresse www.bourse-de-paris.fr, auf der weitere Angaben über den index zur Verfügung stehen.

**Bis zu 5.000.000 X-PERT Zertifikate™ Türkei bezogen auf den ISE National 30 Index vom 5.
Juni 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004**

ISIN: DE000DB0AMD2

WKN: DB0AMD

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 07. Juni 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)..

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der ISE National 30 Index.

"**Index-Sponsor**" ist Istanbul Stock Exchange, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,001, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"**Referenzwährung**" ist Türkische Lire.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungs-Barausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 Londoner Zeit (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 5.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei

die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

Indizes

4.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

4.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

(iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

(iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere /.

4.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.3.1 oder 4.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.3.1 Wird ein Index:

4.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.3.2 Wenn:

4.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.3.1.1 oder 4.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.3.2.2 oder 4.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.4 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft.

Der ISE – Der Istanbul Stock Exchange National 30 Index

Allgemeines

Der ISE Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index. Dieser setzt sich aus den „Nation Market“ Unternehmen zusammen, ausgenommen sind Investmentgesellschaften. Der Index wird ebenfalls zum Handeln im Derivate Markt benutzt und hatte am 27. Dezember 1996 einen Basiswert von 976 Punkten.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Zusammensetzung des ISE National 30 Index	% Gewichtung im Index
Ak Enerji Elektrik Uretim	0,663
Akbank TAS	11,687
Aksa Akrilik Kimya Sanayii	0,743
Aksigorta AS	1,335
Alarko Holding	0,726
Arcelik	3,42
Beko Elektronik	0,707
Dogan Sirketler Grubu Hldgs	3,066
Dogan Yayin Holding	2,381
Enka Insaat ve Sanayi AS	2,109
Eregli Demir ve Celik Fabrikalari TAS	4,853
Finansbank	0,963
Ford Otomotiv Sanayi AS	3,117
Haci Omer Sabanci Holding AS	4,358
Hurriyet Gazeteci	1,845
Ihlas Holding	1,067
KOC Holding AS	5,145
Migros Turk TAS	2,784
Nortel Networks Netas Telekomunikasyon A	0,355
Petrol Ofisi	1,089
Tansas Perakende Magazacilik Ticaret AS	1,087
Tofas Turk Otomobil Fabrik	1,813
Tupras Turkiye Petrol Rafine	4,719
Turk Sise VE CAM Fabrikalari	2,409
Turkcell Iletisim Hizmet AS	7,183
Turkiye Garanti Bankasi AS	6,376
Turkiye IS Bankasi	12,905

Ulker Gida Sanayi ve Ticaret AS	2,096
Vestel Elektronik Sanayi	2,642
Yapi ve Kredi Bankasi	6,355

Stand am 25. Mai 2004

Quelle: Bloomberg

Formel und Berechnung des Index

$$\text{ISE Index}_t = \frac{\sum_{i=1}^n P_{it} \times N_{it} \times FW_{it}}{D_t}$$

P_{it} = Schlusskurs der Aktie 'i' zur Zeit 't'

N_{it} = Die Gesamtzahl der ausstehenden Aktien der Aktie 'i' zur Zeit 't' (Eingezahltes Kapital / 1,000)

FW_{it} = Gewichtung (öffentlich gehaltener Anteil, d.h. Anteil von bei der Takasbank in Verwahrung gehaltenen Aktien ohne die in nicht fungiblen Konten verwahrten Aktien) der im Umlauf befindlichen Aktie 'i' zur Zeit 't'

D_t = Der Wert des Divisors zur Zeit 't' (Angepaßter Basismarktwert)

n = Gesamtzahl der im Index aufgenommenen Aktien

Quelle: www.ise.org

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlusstände des Index für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchstkurs	Tiefstkurs
2001	17.516,43	9.384,65
2002	19.104,51	10.880,54
2003	24.310,03	11.022,39
November 2003	21.373,72	18.764,66
Dezember 2003	24.310,03	20.732,02
Januar 2004	26.185,01	22.370,50
Februar 2004	25.588,96	21.949,12
März 2004	26.970,31	24.327,18
April 2004	26.212,01	22.229,54

Der Schlusstand des Index betrug am 25. Mai 2004 21.100,06 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.ise.org

Index Disclaimer

Diese Wertpapiere werden von der Istanbul Stock Exchange (der "Index Sponsor") weder gesponsert, begeben, verkauft oder in anderer Weise vermarktet. Der Index Sponsor gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung in bezug auf die Ergebnisse, die durch die Nutzung des Straits Times Index (der "Index") erzielt werden könnten, und/oder zu den Ständen, an denen der genannte Index zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt an irgendeinem bestimmten Tag steht. Der Index wird ausschließlich vom Index Sponsor zusammengestellt und berechnet. Der Index Sponsor haftet im übrigen gegenüber anderen Personen weder für irgendwelche Fehler im Index noch hat der Index Sponsor die Pflicht, andere Personen auf Fehler herein hinzuweisen.

Der Index Sponsor gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Gewährleistung in bezug auf die Geeignetheit des Erwerbs oder die Übernahme irgendwelcher Risiken in Verbindung mit den Wertpapieren. Der Index Sponsor haftet gegenüber anderen Personen oder Parteien nicht für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen des Index Sponsors in Verbindung mit der Berechnung, der Anpassung oder der Unterhaltung des Index.

**Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den FTASE – FTSE/ASE 20 Index vom
23. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004**

ISIN: DE000DB0CFF7

WKN: DB0CFF

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 26. Juli 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main,...

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der FTASE – FTSE/ASE 20 Index .

"**Index-Sponsor**" ist FTSE International Limited, und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben

gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger.

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

Indizes

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft.

Der FTASE – FTSE/ASE 20 Index

Allgemeines

Der FTASE – FTSE/ASE 20 Index setzt sich aus den 20 größten und liquidesten Unternehmen zusammen, die an der Athener Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Index entstand im September 1997 aus einer Partnerschaft der Athener Wertpapierbörse und der FTSE International.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index

Ticker	Name	% Gewichtung im Index
FTASE		
ATE GA Equity	Agricultural Bank of Greece	0.767
ALPHA GA Equity	Alpha Bank AE	13.851
EEEE GA Equity	Coca Cola Hellenic Bottling Co SA	5.28
COSMO GA Equity	Cosmote Mobile Telecommunications SA	4.763
EUROB GA Equity	EFG Eurobank Ergasias SA	11.533
TEMP GA Equity	Emporiki Bank of Greece SA	3.722
GERM GA Equity	Germanos SA	1.932
HDF GA Equity	Hellenic Duty Free Shops SA	0.939
ELPE GA Equity	Hellenic Petroleum SA	2.373
ELTEX GA Equity	Hellenic Technodomiki Tev SA	0.881
HTO GA Equity	Hellenic Telecommunications Organization	10.66
HYATT GA Equity	Hyatt Regency SA	1.001
INTRK GA Equity	Intracom SA	1.033
MOH GA Equity	Motor Oil Hellas Corinth Refineries SA	0.473
ETE GA Equity	National Bank of Greece SA	16.352
OPAP GA Equity	OPAP SA	7.188
TPEIR GA Equity	Piraeus Bank SA	5.213
PPC GA Equity	Public Power Corp	6.272
TITK GA Equity	Titan Cement Co SA	3.226
BIOX GA Equity	Viohalco	2.541

Stand am 12. Juli 2004

Quelle: Bloomberg

Berechnung

$$\sum (X^{n_1} \cdot W^{n_1} \cdot C^{n_1} \cdot f^{n_1})/d$$

n = 1, 2, 3, ..., n

X = der letzte Handelspreis der Bestandteil-Aktien in der Heimatwährung (oder der Preis zum Schluß des Indexes am vorangegangenen Tag)

n = Anzahl der Aktien im Index

w = das Gewicht der einzelnen Bestandteil-Aktie (entsprechend dem Betrag des von dem Unternehmen ausgegebenen Stammkapitals)

d = der Divisor (eine Zahl, die die Summe des ausgegebenen Stammkapitals des Index wiedergibt und die angepaßt werden kann, um es zu ermöglichen, Veränderungen im ausgegebenen Stammkapital der einzelnen Bestandteile zu machen, ohne den Index zu verzerren)

f = Streubesitzfaktor, der auf jede Aktie angewendet wird, um Streubesitzbeschränkungen anzupassen. Soweit es keine Beschränkungen gibt, ist die Zahl 1.

c = Deckelungsfaktor, der auf jede Aktie Anwendung findet, um Anpassungen hinsichtlich der Gewichtung vorzunehmen (dieser Faktor beträgt normalerweise 1). Der Gewichtungsbeschränkungsfaktor wird von der FTSE veröffentlicht.

Quelle: www.ftse.co.uk

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Athener Börse (Athens Stock Exchange, "ASE") für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2001	1.947,46	1.182,25
2002	1.447,47	856,95
2003	1.169,95	703,37
Januar 2004	1.299,99	1.194,23
Februar 2004	1.297,33	1.241,45
März 2004	1.311,81	1.196,99
April 2004	1.349,76	1.237,56
Mai 2004	1.349,37	1.224,73
Juni 2004	1.299,42	1.230,41

Der Schlußstand des Index am 12. Juli 2004 betrug 1.241,63 Punkte.

Quelle: *Bloomberg*

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der folgenden Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.ftse.co.uk

Index Disclaimer

Diese Wertpapiere werden weder von FTSE International Limited („FTSE“), Athens Stock Exchange („ASE“) noch von der London Stock Exchange Plc („Exchange“) oder von der Financial Times Limited („FT“) (zusammen die „Lizenzinhaber“) gesponsort, verkauft oder beworben. Die Lizenzinhaber geben weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Zusicherungen in Bezug auf die durch die Nutzung des FTSE/ASE 20 Index (der „Index“) zu erzielenden Ergebnisse und/oder den Stand des Indexes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag ab. Der Index wird von ASE

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

zusammengestellt und berechnet. Keiner der Lizenzinhaber haftet für Fehler im Index, die auf Fahrlässigkeit oder sonstigem Fehlverhalten beruhen, und keiner der Lizenzinhaber ist verpflichtet auf solche Fehler aufmerksam zu machen.

Der FTSE/ASE-20 Index steht in gemeinsamen Eigentum der ASE und der FTSE. „FTSE™“ ist eine Handelsmarke der London Stock Exchange Plc und der Financial Times Ltd und wird von der FTSE International Limited als Lizenznehmer verwendet.

**Bis zu 10.000.000 X-pert Zertifikate™ bezogen auf den CECE®EUR – CECE Composite Index®
in EURO vom 18. August 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004**

ISIN: DE000DB0B7P8

WKN: DB0B7P

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 18. August 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)..

"Geltender Ausübungstag" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Index" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der CECE®EUR – CECE Composite Index® in EURO.

"Index-Sponsor" ist die Wiener Börse AG und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"Letzter Ausübungstag" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"Tilgungsabwicklungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"Tilgungs-Barausgleichsbetrag" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Tilgungsbewertungstag" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Tilgungsreferenzkurs" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem

diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmittelteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mittelteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmittelteilung**" ist die unwiderrufliche Mittelteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mittelteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger.

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

Indizes

4.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.2 *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

4.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

(iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

(iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere /.

4.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.3.1 oder 4.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.3.1 Wird ein Index:

4.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.3.2 Wenn:

4.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.3.1.1 oder 4.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.3.2.2 oder 4.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.4 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Gerichtsstand für alle sich aus diesen Bedingungen ergebende Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, London, Großbritannien.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit des Auszuges dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitere oder anderweitige Verantwortung (ausdrücklich oder stillschweigend) in bezug auf diese Informationen.

Allgemeines

CECE®EUR – CECE Composite Index® in EURO ist ein kapitalisierungsgewichteter Preisindex und besteht aus den 27 umsatzstärksten Blue-Chip-Werten, Members von CTX – Czech Traded Index, HTX – Hungarian Traded Index und PTX – Polish Traded Index. Der Index wird von der Wiener Börse AG real-time in EUR berechnet und veröffentlicht. Der Startwert des CECE EUR wurde per 4 Januar 1999 mit 746,46 Indexpunkten festgelegt. CECE EUR deckt rund 95% vom Gesamtumsatz und rund 85% vom Gesamtmarktkapitalisierung der tschechischen, ungarischen und polnischen Aktienmärkte.

Kürzel	ISIN	Divid.	Start Datum	Start-Wert	Kalkulation (MEZ)	Berech. Intervall	Kappung
CECEEUR	AT0000726476	no	4 Jan 1999	746,46	9:00 - 17:00	real time	25%

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Zusammensetzung	% Gewichtung im Index
Agora SA	1.246
Antenna Hungaria Rt.	0.157
Bank BPH	5.141
Bank Pekao SA	8.798
Bank Zachodni WBK SA	1.647
BRE Bank SA	1.331
Ceske Radiokomunikace	0.881
Cesky Telecom AS	6.787
CEZ	7.714
Delmagyarorszagi Aramszol	0.359
Egis Rt.	0.556
Erste Bank der Oesterreichischen Sparkas	7.277
FHB Land Credit and Mortgage Bank Rt	0.415
Gedeon Richter Rt.	4.518
KGHM Polska Miedz SA	4.176
Komerčni Banka AS	6.499
Matav Magyar Tavkozlesi Rt	5.891
Mol Magyar Olaj- es Gazipari Rt.	6.1
Netia SA	1.02
OTP Bank Rt	5.7
Pannonplast Rt.	0.108
Philip Morris CR	0.933
Polski Koncern Naftowy Orlen	9.081
Prokom Software SA	1.572
Raba Jarmuipari Holding Rt	0.127
Telekomunikacja Polska SA	11.027
Unipetrol	0.942

Stand am 09. August 2004

Quelle: Bloomberg

Berechnungsformel

$$CECE_t = CECE_{t-1} * \left[\frac{1}{CZK/EUR_t} * \sum_{i=1}^{N(CTX)} (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_t) + \frac{1}{HUF/EUR_t} * \sum_{i=1}^{N(HTX)} (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_t) + \frac{1}{PLN/EUR_t} * \sum_{i=1}^{N(PTX)} (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * F_i * R_t) \right] / \left[\frac{1}{CZK/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^{N(CTX)} (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_t) + \frac{1}{HUF/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^{N(HTX)} (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_t) + \frac{1}{PLN/EUR_{t-1}} * \sum_{i=1}^{N(PTX)} (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * F_i * R_t) \right]$$

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Die drei Teilformeln in [] entsprechen den Formeln für die Berechnung der Kapitalisierung der jeweiligen Länderindizes CTX, HTX und PTX.

$CECE_t$	Wert des CECE Index zum Zeitpunkt t
$CECE_{t-1}$	Wert des CECE Index zum Zeitpunkt t-1
CZK/EUR	Mitte der Spot-Quotierung tschechische Krone/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
HUF/EUR	Mitte der Spot-Quotierung ungarische Forin/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
PLN/EUR	Mitte der Spot-Quotierung polnische Zloty/EUR zum Zeitpunkt t, bzw. t-1
P_{it}	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in lokaler Währung
$P_{i,t-1}$	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in lokaler Währung
$Q_{i,t-1}$	Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1
F_i	Streubesitzfaktor (free float factor) der i-ten Aktie
R_i	Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie
$N()$	Anzahl der im jeweiligen Landesindex enthaltenen Unternehmen

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, berechnet von der Wiener Börse AG für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchstkurs	Tiefstkurs
2001	1.040,45	643,27
2002	1.000,89	721,34
2003	1.043,37	747,34
Februar 2004	1.079,11	1.010,47
März 2004	1.161,30	1.095,95
April 2004	1.232,89	1.141,78
Mai 2004	1.148,46	1.055,20
Juni 2004	1.164,24	1.113,30
Juli 2004	1.166,08	1.136,43

Der Schlußstand des Index am 09. August 2004 betrug 1.149,76 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Website unter der Adresse **www.indices.cc**, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen.

Index Disclaimer

Der CECE® EUR(CECE Composite Index®) ist eine eingetragene Marke der Wiener Börse AG und wird von der Wiener Börse AG real-time berechnet und veröffentlicht. Die Indexbeschreibung sowie die CECE EUR Zusammensetzung sind online auf www.indices.cc verfügbar. Der Deutsche Bank AG wurde bezüglich dieser Emission eine Lizenz zur Verwendung des CECE EUR erteilt.

Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate™ bezogen auf den SMI® - Index vom 8. Oktober 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004

ISIN: DE000DB0SM19

WKN: DB0SM1

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 08. Oktober 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Barausgleichsbetrag} = \text{Ausübungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der SMI® -Index.

"**Index-Sponsor**" ist SWX Swiss Exchange und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"**Referenzwährung**" ist CHF.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \frac{\text{Multiplikator}}{\text{Wechselkurs}}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (jeweils eine „**Zahl- und Verwaltungsstelle**“ und zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmittelung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

(diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahlungs- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der SMI® -Index ist ein kapitalgewichteter Index der größten und liquidesten Aktien die im elektronischen Börsensystem gehandelt werden. Zur Indexberechnung werden Free Float Aktien genutzt.

Der SMI® -Index wurde am 30. Juni 1988 mit einem Basiswert von 1.500 aufgelegt.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Zusammensetzung des SMI	% Gewicht
ABB Ltd	2,392
Adecco SA	1,209
Baloise Holding AG	0,402
Ciba Specialty Chemicals AG	0,796
Clariant AG	0,514
Compagnie Financiere Richemont AG	2,698
Credit Suisse Group	7,148
Givaudan	0,808
Holcim Ltd	1,724
Julius Baer Holding AG	0,460
Kudelski SA	0,180
Lonza Group AG	0,312
Nestle SA	17,171
Novartis AG	22,199
Roche Holding AG	13,722
Serano SA	0,824
SGS SA	0,615
Swatch Group AG (UHR)	0,852
Swatch Group AG (UHRN)	0,280

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Swiss Life Holding	0,671
Swiss Reinsurance	3,475
Swisscom AG	1,587
Syngenta AG	1,776
UBS AG	14,176
Unaxis Holding AG	0,169
Zurich Financial Services AG	3,839

Stand am 30. September 2004, 12:43 Uhr.

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der SMI® wird gemäß der Indexformel von Laspeyres berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die Börsenkapitalisierung der Indextitel mit dem Kapitalfaktor multipliziert. Für die Berechnung der SMI® gilt folgende Formel:

$$I_s = K_t \sum_{i=1}^M P_{i,s} X_{i,t}$$

Legende:

t: aktueller Tag

M: Anzahl Valoren im Index

s: aktueller Zeitpunkt an Tag *t*

p_{i,s}: letzter bezahlter Kurs von Valor *I*

I_s: aktueller Indexstand

x_{i,t}: Anzahl Aktien für Valor *I* am Tag *t*

kt: Kapitalfaktor am Tag *t*

Quelle: www.swx.com

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Züricher Börse für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2001	8.118,90	5.110,20
2002	6.694,10	4.435,00
2003	5.587,80	3.675,40
März 2004	5.934,40	5.069,00
April 2004	5.881,20	5.716,80
Mai 2004	5.891,20	5.697,00
Juni 2004	5.744,20	5.589,50
Juli 2004	5.625,70	5.429,70
August 2004	5.588,60	5.309,80

Der Schlußstand des Index betrug am 30. September 2004 5.465,30 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Haftungsausschluß der Schweizer Börse:

Diese Wertschriften werden in keiner Weise von der Schweizer Börse unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die Schweizer Börse leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch des SMI-Index (der „Index“) erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Indexes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Der Index wird ausschließlich durch die Schweizer Börse zusammengestellt und berechnet. Die Schweizer Börse ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die Schweizer Börse ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen.

SMI® ist ein eingetragenes Warenzeichen der Schweizer Börse.

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der Adresse www.swx.com, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen.

**Bis zu 1.000.000 X-PERT Zertifikate™ Italien bezogen auf den S&P MIB® Index vom 4.
Dezember 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 12. Januar 2004**

ISIN: DE000DB0GSY2

WKN: DB0GSY

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist der fünfte Geschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 11. Dezember 2004.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.4. der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Ausübungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstandes des Index am betreffenden Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

Barausgleichsbetrag = Ausübungsreferenzkurs \times Multiplikator

wobei der Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Bewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Ausübungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Index" definierte Index.

"**Börse**" ist, in Bezug auf jedes zu einem gegebenen Zeitpunkt in dem Index enthaltene Wertpapier, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier notiert ist oder gehandelt wird, oder ein Nachfolger dieser Börse; wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt (zusammen die "**Börsen**").

"**Clearingstelle**" ist, die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geltender Ausübungstag**" ist der in der Ausübungsmitteilung angegebene Ausübungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung oder Tilgung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung, Tilgung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Handelstag an allen Börsen (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an einer Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Index**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, der S&P MIB Index.

"**Index-Sponsor**" ist Standard & Poor's Corporation und Verweise auf den Index-Sponsor schließen Nachfolger des Index-Sponsors gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen ein.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Letzter Ausübungstag**" ist, wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht (wie in Nr. 3.1 der Produktbedingungen definiert) ausübt, der Ausübungstag, der dem Monat, in den der Tilgungstag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,001, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4.3 der Produktbedingungen.

"**Tilgungsabwicklungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen, der fünfte Geschäftstag nach dem Tilgungsbewertungstag.

"**Tilgungs-Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag in der Abwicklungswährung:

$$\text{Tilgungsbarausgleichsbetrag} = \text{Tilgungsreferenzkurs} \times \text{Multiplikator}$$

wobei der Tilgungs-Barausgleichsbetrag nicht weniger als Null beträgt. Der Tilgungs-Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Tilgungsbewertungstag**" ist der Tilgungstag oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Tilgungsbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt an jedem der acht Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Tilgungsbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (i) gilt der achte Handelstag als der Tilgungsbewertungstag (ungeachtet der Marktstörung) und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle nach Treu und Glauben den Tilgungsreferenzkurs, indem sie den Stand des Index unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten Handelskurses jedes einzelnen im Index enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Tilgungsreferenzkurs**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten amtlichen Schlusstands des Index am Tilgungsbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgeben

gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate mit Barausgleich, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübungsrecht und Tilgungsrecht

Die Wertpapiere können nur an einem Ausübungstag und in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise ausgeübt werden.

Ihre Ausübung steht unter dem Vorbehalt des Tilgungsrechts. Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Tilgungsrecht**"), nach Abgabe einer Tilgungsmitteilung (wie unten definiert) die Wertpapiere am Tilgungsabwicklungstag durch Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags, abzüglich Gläubigerauslagen, zur Gänze, aber nicht teilweise zu tilgen, wobei die Zahlung von der Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung, wie sie in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschrieben ist, durch den betreffenden Gläubiger abhängig ist (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum in Bezug auf diesen Inhaber zu enthalten).

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, wobei diese Mitteilung den Tilgungstag anzugeben hat.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis einschließlich dem Letzten Ausübungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist wirksam, wenn sie an irgendeinem Tag bis zum Tilgungstag (diesen nicht eingeschlossen) vorgenommen wird.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Tilgungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.

3.2. *Barausgleich*

Jeder Gläubiger hat das Recht, bei ordnungsgemäßer Ausübung durch den Gläubiger und vorbehaltlich eines Nachweises über Nicht-US-Eigentum, von der Emittentin am Abwicklungstag den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (diese Mitteilung hat einen Nachweis über Nicht-US-Eigentum einzuschließen) an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin am Tilgungsabwicklungstag den Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen zu beziehen.

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen um oder vor 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Tilgungs-Barausgleichsbetrag, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, vorbehaltlich des unten Bestimmten so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Tilgungsabwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreizehnten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Tilgungs-Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Tilgungs-Barausgleichsbetrags in der oben vorgeschriebenen Weise - wegen der oben vorgeschriebenen Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag - erst nach dem ursprünglichen Tilgungsabwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben vorgeschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Barausgleichsbeträgen oder Tilgungs-Barausgleichsbeträgen..

3.4. *Ausübungs- und Abwicklungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Kopie an die Clearingstelle am Geltenden Ausübungstag um oder vor 10.00 Uhr MEZ ausgeübt werden. Geht die Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bzw. die Kopie an die Clearingstelle zu einem späteren Zeitpunkt ein, gilt sie als zum folgenden Ausübungstag eingegangen, und gilt dieser Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag, wobei ein Ausübungstag nicht auf einen späteren Tag als den Letzten Ausübungstag fallen darf.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, gilt für jedes Wertpapier, für das eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorgelegt wurde, welche einen Geltenden Ausübungstag bezeichnet, der nach dem Letzten Ausübungstag eintritt, dieser Letzte Ausübungstag als der Geltende Ausübungstag. Eine Vorlage der Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle oder der Kopie an die Clearingstelle, die jeweils nach 10.00 Uhr am Letzten Ausübungstag erfolgt, ist ungültig.

Wenn die Emittentin ihr Tilgungsrecht ausübt, müssen die Gläubiger in der in Nr. 3.2 der Produktbedingungen vorgeschriebenen Weise der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und der Clearingstelle eine Kopie vorlegen.

Formulare für die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Diese Ausübungsmitteilungen oder Abwicklungsmitteilungen müssen:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3.4.1. im Fall einer Ausübungsmitteilung die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere und im Fall einer Abwicklungsmitteilung die Anzahl der getilgten Wertpapiere angeben;

3.4.2 im Fall einer Ausübungsmitteilung einen Ausübungstag als Geltenden Ausübungstag bezeichnen;

3.4.3 die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird, die ausgeübt oder, im Fall einer Ausübung ihres Tilgungsrechts durch die Emittentin, getilgt werden;

3.4.4 die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag oder dem Tilgungsabwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

3.4.5. die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge oder Tilgungs-Barausgleichsbeträge für diese Wertpapiere gutgeschrieben werden;

3.4.6. eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag oder Tilgungs-Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

3.4.7. bestätigen, dass weder der Gläubiger noch eine Person, in deren Namen das Wertpapier gehalten wird, eine US-Person oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (iii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (iv) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne von *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* in der geltenden Fassung oder der aufgrund des *United States Commodity Exchange Act* geltenden Vorschriften;

3.4.8. eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklung

Die Emittentin zahlt oder veranlasst die Zahlung

3.6.1. des etwaigen Barausgleichsbetrags für jedes ordnungsgemäß ausgeübte Wertpapier auf das in der Ausübungsmitteilung genannte Konto zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen; oder

3.6.2. des etwaigen Tilgungs-Barausgleichsbetrags für jedes Wertpapier nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung an das in der betreffenden Abwicklungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Tilgungsabwicklungstag abzüglich Gläubigerauslagen, vorbehaltlich Nr. 3.2 der Produktbedingungen.

3.7. Feststellungen

Wird eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und die Vorlegung von Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger.

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht unverzüglich nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Die Vorlage einer Abwicklungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des betreffenden Gläubigers, den Tilgungs-Barausgleichsbetrag zu erhalten. Ausübungs- oder Abwicklungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden. Nach Zugang der Abwicklungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, nicht übertragen oder ausgeübt werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche hinsichtlich eines Wertpapiers anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Zahlung des Barausgleichsbetrags oder des Tilgungs-Barausgleichsbetrags erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am jeweiligen Ausübungs-, Abwicklungs-, Tilgungs- oder Tilgungsabwicklungstag geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1. *Marktstörungen*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sobald wie praktikabel vom Eintritt einer Marktstörung in Kenntnis.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde, die mit dem amtlichen Börsenschluss an einer Börse endet, (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels

4.1.1.1. an dieser Börse insgesamt oder

4.1.1.2. in auf den Index bezogenen Options- und Terminkontrakten, an einer Börse, an der Options- und Terminkontrakte auf den Index gehandelt werden, oder

4.1.1.3. in Bezug auf ein im Index enthaltenes Wertpapier an einer Börse, an der das im Index enthaltene Wertpapier notiert ist,

eintritt oder vorliegt,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist; oder

4.1.2. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse ihren Sitz hat.

Beschränkungen der Börsenzeiten und -tage stellen keine Marktstörung im Sinne dieser Definition dar, wenn sie sich aus einer angekündigten Änderung der üblichen Geschäftszeiten der jeweiligen Börse ergeben. Eine im Verlauf des Tages auferlegte Beschränkung des Handels wegen Preisschwankungen, die die von der betreffenden Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, kann jedoch nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen.

4.2. *Anpassungen des Index*

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.2.1 oder 4.2.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

Darüber hinaus setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger so bald wie nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage praktikabel über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2.1 Wird der Index:

4.2.1.1. nicht vom Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.2.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.2.2 Wenn:

4.2.2.1. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors bis einschließlich zum Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag eine wesentliche Veränderung der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Wertpapiere oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) oder

4.2.2.2. der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an einem Bewertungstag oder einem Tilgungsbewertungstag die Berechnung und Veröffentlichung des Index versäumt,

stellt die Berechnungsstelle für diesen Tag den Ausübungsreferenzkurs oder Tilgungsreferenzkurs fest, wobei sie statt eines an diesem Bewertungstag oder Tilgungsbewertungstag veröffentlichten Indexstandes denjenigen Indexstand verwendet, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsmethode und -formel feststellt, der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung für den Index galt. Sie verwendet dabei jedoch nur Wertpapiere, die unmittelbar vor der Änderung oder Unterlassung im Index enthalten waren (ausgenommen Wertpapiere, die ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der betreffenden Börse notiert sind).

4.3 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft.

Der S&P MIB® Index

Allgemeines

Der S&P MIB® Index ist ein kapitalgewichteter Index der von S&P und Borsa Italiana entwickelt wurde. Der Index misst die Entwicklung des breiten italienischen Marktes.

Zur Indexberechnung werden Free Float Aktien genutzt.

Der S&P MIB® Index wurde am 31. Dezember 1997 mit einem Basiswert von 10.000 aufgelegt.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index

Name	% Gewichtung im Index
Alleanza Assicurazioni SpA	1,461
Arnoldo Mondadori Editore SpA	0,322
Assicurazioni Generali SpA	9,37
Autogrill SpA	0,475
Autostrade SpA	1,822
Banca Antonveneta SpA	1,300
Banca Fideuram SpA	0,387
Banca Intesa SpA	4,184
Banca Monte dei Paschi di Siena SpA	1,120
Banca Nazionale del Lavoro SpA	0,718
Banca Popolare di Milano SCRL	0,865
Banche Popolari Unite Scrl	1,812
Banco Popolare di Verona e Novara Scrl	1,966
Bulgari SpA	0,435
Capitalia SpA	1,408
e.Biscom	0,398
Edison SpA	0,527
Enel SpA	9,179
Ente Nazionale Idrocarburi SpA	17,623
Fiat SpA	1,174
Finmeccanica SpA	1,359
Fondiaria-Sai SpA	0,271
Gruppo Editoriale L'Espresso SpA	0,290
Italcementi SpA	0,647

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Luxottica Group SpA	1,952
Mediaset SpA	1,083
Mediobanca SpA	0,430
Mediolanum SpA	0,578
Pirelli & C SpA	0,413
RCS MediaGroup SpA	1,791
Riunione Adriatica di Sicurta SpA	0,825
Sanpaolo IMI SpA	4,418
Seat Pagine Gialle SpA	0,465
Snam Rete Gas SpA	1,444
STMicroelectronics NV	3,320
Telecom Italia SpA	9,145
TIM SpA	6,738
Tiscali SpA	0,228
UniCredito Italiano SpA	7,308

Stand am 25. November 2004

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der SMI® -Index wird gemäß der Indexformel von Laspeyres berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die Börsenkapitalisierung der Indextitel mit dem Kapitalfaktor multipliziert.

Für die Berechnung des S&P MIB® gilt folgende Formel:

$$I(t) = M(t) D(t)$$

wobei :

M(t) = gesamte Kapitalisation an der Börse im Moment t gleich:

$$M(t) = \sum_i p_i(t) q_i(t) IWF_i$$

Legende:

$p_i(t)$ = letzter Preis im Moment t der Aktie i

$q_i(t)$ = Anzahl der Aktien im Index;

IWF_i = Investable Weight Factor der Aktie i;

$D(t)$ = Wert des Index-Divisors zum Zeitpunkt t

Quelle: Borsa Italiana

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Italienischen Börse (Borsa Italiana) für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2001	45.067	23.896
2002	33.706	20.424
2003	27.849	20.324

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Mai 2004	28.318	26.959
Juni 2004	28.310	27.231
Juli 2004	27.941	26.886
August 2004	27.507	26.198
September 2004	28.093	27.171
Oktober 2004	28.754	28.193

Der Schlußstand des Index am 25. November 2004 betrug 29.841 Punkte.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der folgenden Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.borsaitaliana.it.

Index Disclaimer

"Standard & Poor's"Standard & Poor's®, "S&P®", "S&P MIB® ", "S&P 500®", "Standard & Poor's 500" und "500" sind eingetragenes Warenzeichen der McGraw-Hill Inc., deren Benutzung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und deren Konzerngesellschaften durch einen Lizenzvertrag gestattet worden ist.

Die Zertifikate werden von S&P® weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von S&P® unterstützt. S&P® gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber Zertifikatinhabern oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob der Erwerb von Wertpapieren im allgemeinen oder der Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist oder ob der S&P 500® die allgemeine Börsenentwicklung entsprechend widerspiegelt. Die einzige Beziehung zwischen S&P® und der Emittentin besteht in der Gewährleistung von Lizenzen für bestimmte Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P® und dem S&P 500®. Der S&P 500® wird von S&P® ohne Rücksicht auf die Emittentin oder die Zertifikate bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. S&P® hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des S&P 500® auf die Belange der Emittentin oder der Zertifikatinhaber Rücksicht zu nehmen. S&P® ist für den Zeitpunkt der Emission, den Ausgabepreis oder die Anzahl der zu begebenden Zertifikate oder für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, durch die der Zahlungsbetrag gemäß den Zertifikaten bestimmt wird, weder verantwortlich noch hat S&P® irgendeinen Einfluß darauf genommen. S&P® hat keine Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate.

Bis zu 1.000.000 X-PERT (Endlos)- Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) Index™ vom 21. Januar 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 10. Januar 2005

ISIN: DE000DB0G333

WKN: DB0G33

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 24. Januar 2005.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) Index SM	STOXX Limited	Stoxx Ltd., Zurich

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist 1 Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle festgestellten amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene (Endlos)-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder

eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl-

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
 - (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
 - (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
 - (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) IndexSM ist ein Kapitalgewichteter Index. Ländern, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) teilnehmen sowie im Versicherungs Sektor involviert sind, sind eingeschlossen. Der Dow Jones EURO STOXX Insurance (Preis) IndexSM ist am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 entstanden.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index

Aktiengesellschaft	Gewichtung in %
Aegon NV	7,432
Alleanza Assicurazioni SpA	2,247

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Allianz AG	17,183
AMB Generali Holding AG	0,486
Assicurazioni Generali SpA	13,936
Assurances Generales de France S.A.	1,912
AXA S.A.	13,932
Cattolica di Assicurazioni Srl SpA	0,801
CNP Assurances	0,944
Corp Mapfre SA	0,59
Fondiarria-Sai SpA	0,756
Hannover Rueckversicherung AG	0,873
ING Groep NV	22,316
Irish Life & Permanent Plc	1,961
Mediolanum SpA	0,542
Muenchener Rueckversicherungs AG	8,747
Riunione Adriatica di Sicurta SpA	2,541
Sampo Oyj	2,303
SCOR	0,497

Stand am 12. Januar 2005

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

- $D_t = \frac{B_t}{Basiswert}$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
n = Anzahl der Aktien im Index
 p_{i0} = Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
 q_{i0} = Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

P_{it}	=	Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
Q_{it}	=	Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
f_{it}	=	Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
C_t	=	Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
t	=	Zeitpunkt der Berechnung des Index
M_t	=	Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
B_t	=	angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
X_{it}^{EURO}	=	Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
Basiswert	=	100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Quelle: Bloomberg

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, festgestellt von der Stoxx Ltd., Zürich für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2002	341,20	136,99
2003	188,67	110,44
2004	206,00	168,69
Juli 2004	186,70	171,94
August 2004	179,17	168,69
September 2004	186,79	178,03
Oktober 2004	188,46	176,87
November 2004	193,57	185,96
Dezember 2004	203,67	194,15

Der Schlußstand des Index am 12. Januar 2005 betrug 201,37.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter folgender Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

• **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**

- die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
- die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Bis zu 1.000.000 X-PERT (Endlos)-Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) Index™ vom 21. Januar 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 10. Januar 2005

ISIN: DE000DB0G325

WKN: DB0G32

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro.

"Ausgabetag" ist der 24. Januar 2005.

"Ausübungsfrist" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) Index SM	STOXX Limited	Stoxx Ltd., Zurich

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist 1 Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle festgestellten amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben

gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstiger rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die

Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3.1 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.2 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

Allgemeines

Der Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) IndexSM ist ein Kapitalgewichteter Index. Ländern, die an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) teilnehmen sowie im Automobil & Partner Sektor involviert sind, sind eingeschlossen. Der Dow Jones EURO STOXX Automobiles & Parts (Preis) IndexSM ist am 31. Dezember 1991 mit einem Basiswert von 100 entstanden.

Quelle: Bloomberg

Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index

Aktiengesellschaft	Gewichtung in %
Bayerische Motorenwerke AG	12,054
Continental AG	7,634
DaimlerChrysler AG	31,335
Fiat SpA	3,755

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Michelin S.A	7,172
Peugout S.A	8,878
Porsche S.A	4,647
Renault S.A	13,768
Valeo S.A	2,341
Volkswagen AG	8,416

Stand am 12. Januar 2005

Quelle: Bloomberg

Berechnung

Der Index wird mit der Laspeyres-Formel folgendermaßen berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \cdot q_{it} \cdot X_{it}^{EURO} \cdot f_{it})}{C_t \cdot \sum_{i=1}^n (p_{i0} \cdot q_{i0} \cdot X_{i0}^{EURO})} \cdot Basiswert = \frac{M_t}{B_t} \cdot Basiswert$$

Die oben angegebene Formel kann folgendermaßen vereinfacht werden:

$$Index_t = \frac{M_t}{D_t}$$

wobei:

- D_t = $\frac{B_t}{Basiswert}$ = Divisor zum Zeitpunkt (t)
- n = Anzahl der Aktien im Index
- p_{i0} = Schlußkurs der Aktien (i) am Basistag
- q_{i0} = Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) am Basistag (31. Dezember 1999)
- p_{it} = Kurs der Aktien (i) zum Zeitpunkt (t)
- q_{it} = Anzahl der Aktien einer Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
- f_{it} = Verfügbarkeitsfaktor der Gesellschaft (i) zum Zeitpunkt (t)
- C_t = Anpassungsfaktor für die Marktkapitalisierung am Basistag
- t = Zeitpunkt der Berechnung des Index
- M_t = Marktkapitalisierung des Index zum Zeitpunkt (t)
- B_t = angepaßte Marktkapitalisierung am Basistag für den Index zum Zeitpunkt (t)
- X_{it}^{EURO} = Wechselkurs: Heimatwährung der Gesellschaft (i) in Euro zum Zeitpunkt (t) (gilt nur für Gesellschaften, die nicht in Euro gehandelt werden)
- Basiswert = 100 am Basistag

Basistag für den Index ist der 31. Dezember 1991.

Quelle: Bloomberg

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, festgestellt von der Stoxx Ltd., Zürich für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

	Höchststand	Tiefstand
2002	246,77	144,88
2003	186,55	118,16
2004	197,44	169,17
Juli 2004	196,04	185,83
August 2004	195,71	180,73
September 2004	195,43	183,32
Oktober 2004	190,74	176,91
November 2004	189,13	181,83
Dezember 2004	188,22	181,91

Der Schlußstand des Index am 12. Januar 2005 betrug 190,95.

Quelle: Bloomberg

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter folgender Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.stoxx.com

Haftungsausschlußerklärung und Verantwortung

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones and Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über die Lizenzierung des Index und der damit verbundenen Warenzeichen zur Verwendung im Zusammenhang mit den Wertpapieren in keiner Beziehung zur Emittentin.

STOXX und Dow Jones übernehmen folgendes nicht:

- Sponsoring, Empfehlungen, Verkauf oder Werbung für die Wertpapiere
- Empfehlungen an Personen, in die Wertpapiere oder anderen Wertpapiere zu investieren
- Verantwortung oder Haftung für die Zeitwahl, Anzahl oder Kursfestsetzung der Wertpapiere, oder irgendeine Entscheidung über diese Umstände
- Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing für die Wertpapiere
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gläubiger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index, oder eine Verpflichtung, dies zu tun

stoxx und Dow Jones sind in Verbindung mit den Wertpapieren in keiner Weise haftbar. Insbesondere:

(i) übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Gewährleistung (ausdrücklich oder stillschweigend), insbesondere nicht für folgende Umstände:

- **die über die Wertpapiere, oder die von den Gläubigern oder anderen Personen in Verbindung mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten, zu erzielenden Ergebnisse**
 - die Genauigkeit oder Vollständigkeit des Index und dessen Daten
 - die handelsübliche Qualität des Index und dessen Daten und seine Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gebrauch

(ii) STOXX und Dow Jones haften nicht für irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder in dessen Daten

(iii) STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Aus den Lizenzvereinbarungen zwischen der Emittentin und STOXX können die Gläubiger oder sonstige dritte Parteien keinerlei Rechte herleiten.

Bis zu 1.000.000 X-PERT (Endlos)- Zertifikate bezogen auf den ATX - Austrian Traded Index vom 11. Februar 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 10. Januar 2005

ISIN: DE000DB1ATX3

WKN: DB1ATX

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro.

"Ausgabetag" ist der 14. Februar 2005.

"Ausübungsfrist" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	ATX- Austrian Traded Index	Wiener Börse AG	Wiener Börse AG

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist 1 Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 0,01, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle festgestellten amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben

gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene (Endlos)-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebene Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.1.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmittelung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

ATX – Austrian Traded Index

Allgemeines

Der ATX, Basiswert der an der Wiener Börse gehandelten Options- und Future-Kontrakte, spiegelt real-time die Kursentwicklung der Blue-Chip der Wiener Börse wider. Die Zusammensetzung des ATX wird regelmäßig im März und September überprüft. Hauptkriterien für die Aufnahme bzw. Streichung sind kapitalisierter Streubesitz und Börseumsatz. Bei der halbjährlichen Anpassung können höchstens drei Aktien aus dem Index gestrichen bzw. in den Index aufgenommen werden.

Startwert: 1000 Punkte am 2. Januar 1991

Quelle: www.wienerboerse.at

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Titel	Gewichtung
ANDRITZ AG	1,8893
AUSTRIAN AIRLINES AG	0,5153
BANK AUSTRIA CREDITANSTALT AG	7,6742

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

BETANDWIN.COM INT. ENTERT. AG	1,3381
BOEHLER-UDDEHOLM AG	2,5892
BWT AG	0,7486
ERSTE BANK DER OESTERR. SPK AG	18,3631
EVN AG	3,2069
FLUGHAFEN WIEN AG	2,7566
GENERALI HOLDING VIENNA AG	1,5218
MAYR-MELNHOF KARTON AG	2,4001
OMV AG	16,6827
PALFINGER AG	0,6363
RHI AG	1,5820
SEMPERIT AG HOLDING	0,7819
TELEKOM AUSTRIA AG	17,3486
VA TECHNOLOGIE AG	2,3013
VERBUNDGESELLSCHAFT AG KAT. A	3,9661
VOESTALPINE AG	5,3915
WIENERBERGER AG	8,3065
Gesamt	100%

Stand am 2. Februar 2005. *Quelle: www.wienerboerse.at*

Berechnung

Der ATX wird auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$ATX_t = ATX_{t-1} * \left[\frac{\sum_{i=1}^N (P_{i,t} * Q_{i,t-1} * S_i * R_i)}{\sum_{i=1}^N (P_{i,t-1} * Q_{i,t-1} * S_{i,t-1} * R_{i,t-1})} \right]$$

Symbol	Beschreibung
ATX _t bzw. t-1	Wert des ATX zum Zeitpunkt t bzw. t-1
P _{i,t} bzw. t-1	Kurs der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t bzw. t-1
Q _{i,t} bzw. t-1	Anzahl lieferfähigen Stück der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1
S _i	Streubesitzfaktor der i-ten Aktie
n	Anzahl der enthaltenen Aktien

R _i	Repräsentationsfaktor des i-ten Wertpapiers
----------------	---

Quelle: www.wienerboerse.at

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Wiener Börse für den angegebenen Zeitraum.

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2002	1357,16	1003,72
2003	1548,69	1120,21
2004	2431,38	1568,87
Juli 2004	2040,13	1972,38
August 2004	2047,00	1946,45
September 2004	2050,98	1983,85
Oktober 2004	2119,00	2063,97
November 2004	2297,53	2158,68
Dezember 2004	2431,38	2325,11
Januar 2005	2506,92	2415,01

Der Schlußstand des Index am 2. Februar 2005 betrug 2522,37.

Quelle: *Bloomberg*

Weitere Angaben über den Index

Der Index Sponsor unterhält eine Website unter folgender Adresse, auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen: www.wienerboerse.at.

Haftungsausschlusserklärung und Verantwortung

Der X-PERT wird in keiner Weise von der Wiener Börse AG (die "Eigentümerin") gesponsert, verkauft oder beworben. Die Eigentümerin übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend Gewährleistung oder Zusicherung in irgendeiner Form weder zu Ergebnissen, die aus der Nutzung des "Austrian Traded Index" oder "ATX" (des "Index") noch zu Ständen, an denen der genannte Index zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Tag steht. Die Eigentümerin haftet anderen Personen gegenüber nicht für Fehler im Index (weder aufgrund von Fahrlässigkeit noch anders) und ist nicht verpflichtet, andere Personen auf Fehler herein hinzuweisen.

10.000.000 CROCI Euro Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Euro Index™ vom 19. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 15. Dezember 2003

ISIN: DE000DB091Z1

WKN: DB091Z

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro („**EUR**“).

"Ausgabetag" ist der 16. August 2004.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 16. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Euro Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus
 - a) 100 Euro x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"**Primärmarktendtag**" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe

"**Vierteljährliche Verwaltungsgebühr**" sind 0,25%. ;

"**Wertpapiere**" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbarbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON

Deutsche Bank CROCI Euro Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI Euro Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamtrendite der dreißig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen.

Der Auswahlpool besteht aus den im Dow Jones EURO STOXX Large Index (ausschließlich der Aktien von Emittenten mit Sitz in Griechenland) enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financial) verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in Euro ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI Euro Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der

Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Die dreißig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit der niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei: n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlufsstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"Anzuwendender Prozentsatz" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"Auswahlpool" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financial) verfügen.

"Auswahlpoolindex" ist der Dow Jones EURO STOXX Large Index (ausschließlich der Aktien von Emittenten mit Sitz in Griechenland).

„Auswahltag“ ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln (**"Londoner Geschäftstag"**), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein **"Auswahltag"** und zusammen die **"Auswahltage"**).

"Börse" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine **"Börse"** und zusammen die **"Börsen"**).

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"CROCI-Datenpool" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"CROCI Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahntag, der per Ende des dem Auswahntag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahntag fällt berechnete CROCI.

"CROCI Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahntag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahntag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahntag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahntag, wobei:

(a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei

(i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahntag und

(ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahntag

und

(b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahntag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahntag zu bestimmen, soll diese Aktie an diesem Auswahntag nicht in den Index aufgenommen werden.

"CROCI Valuation Group" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"Dividende" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"Erster Indextag" ist der 01. Februar 1996.

"Geeignete Aktie" ist, in Bezug auf einen Auswahntag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahntag größer als Null ist (jeweils eine **"Geeignete Aktie"** und zusammen die **"Geeigneten Aktien"**).

"Gewichtung" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"Gleitender 12-Monats-CROCI" ("Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahntag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

(i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahntag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus
 - (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
 - (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

wobei:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

M_{PY} = 12 - M_{CY}

"**Gleitender 12-Monats-NCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested**") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus

der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats- NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

- M_{CY}** = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr
NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres
M_{PY} = 12 - M_{CY}
NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "**Handelspreis**" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "**Hauptbörse**") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt Notierung / Handelspreis	der Börse /	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
Euronext Brüssel (BE)	17:30 Schlussauktion	MEZ	Borsa Italiana 17:40 MEZ Schlussauktion
Euronext Paris (FR)	17:30 MEZ Schlussauktion	Schlussauktion	Sistema De Interconexion Bursatil Espanol ("SIBE") 17:35 MEZ Schlussauktion
Euronext Amsterdam (NL)	17:30 MEZ Schlussauktion	MEZ	Wiener Börse 17:30 MEZ Schlussauktion
Wertpapierbörse Helsinki	17:00 MEZ Last Trade	Xetra Exchange Electronic Trading (DE)	17:30 MEZ Schlussauktion
Euronext Lissabon (PT)	17:30 MEZ Last Trade	Irish Stock Exchange (IE)	17:30 MEZ Schlussauktion
London Stock Exchange	16:30 GMT Schlussauktion		

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Indexbestandteil**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"**Index-Neuzusammenstellungstag**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"**Index-Sponsor**" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Indexzusammensetzungsbeschränkungen**" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"**Net Capital Invested**" ("**NCI**") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"**Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"**Net Capital Invested Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"**Reinvestierte Dividende**" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"**Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres**" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"**Verbindlichkeiten Des Vorjahres**" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein "**Wertpapierbestandteil**") ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine "**Wertpapiergewichtung**") so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:
 - (a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
 - (b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
 - (x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und
 - (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach

dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Übliche Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlussstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand

Der Tägliche Indexschlussstand betrug zum 12. Juli 2004 3972,06. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	Land
AKZO NOBEL	4,455497	Niederlande
ARCELOR	10,50578	Frankreich
AVENTIS	2,131607	Frankreich
BASF AG	3,049362	Deutschland
BAYER AG	5,745348	Deutschland
CARREFOUR	3,453504	Frankreich
CRH PLC	7,362226	Irland
DEUTSCHE POST NA	7,555526	Deutschland
E.ON AG	2,230376	Deutschland
ENI	7,931265	Italien
FRANCE TELECOM	6,364078	Frankreich
HEINEKEN	4,920923	Niederlande
KPN KON	21,35045	Niederlande
NOKIA	11,41145	Finnland
PEUGEOT	2,989449	Frankreich
RENAULT	2,171826	Frankreich
REPSOL YPF	7,345883	spanien
ROYAL DUTCH	3,15549	Niederlande
RWE ST A	3,375136	Deutschland
SAINT-GOBAIN	3,290401	Frankreich
SANOFI-SYNTHELAB	2,55546	Frankreich
SCHERING AG	2,736672	Frankreich
SCHNEIDER ELECTR	2,437805	Frankreich
SIEMENS N	2,327639	Deutschland
THYSSEN KRUPP	9,585287	Deutschland
TIM	28,65213	Italien

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

TOTAL	0,834107	Frankreich
TPG	7,245365	Niederlande
VINCI	1,581515	Frankreich
VOLKSWAGEN AG	3,931477	Deutschland

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Datum des		Datum des	
	Höchststandes	Stand	Tiefststandes	Stand
1997	03.10.1997	1.853,78	02.01.1997	1.249,76
1998	20.07.1998	2.641,33	12.01.1998	1.714,08
1999	30.12.1999	3.312,23	13.01.1999	2.385,35
2000	07.11.2000	3.696,49	13.03.2000	2.863,51
2001	18.05.2001	4.058,49	21.09.2001	2.877,65
2002	16.04.2002	4.058,07	09.10.2002	2.680,60
2003	31.12.2003	3.639,90	12.03.2003	2.287,41
2004	29.06.2004	4.027,43	07.01.2004	3.647,63
Mai 2003	30.05.2003	3.025,29	01.05.2003	2.880,96
Juni 2003	18.06.2003	3.235,45	03.06.2003	3.031,88
Juli 2003	31.07.2003	3.266,17	01.07.2003	3.083,75
August 2003	29.08.2003	3.418,79	07.08.2003	3.196,41
September 2003	03.09.2003	3.530,50	30.09.2003	3.219,52
Oktober 2003	30.10.2003	3.408,54	02.10.2003	3.243,49
November 2003	27.11.2003	3.537,71	05.11.2003	3.425,47
Dezember 2003	31.12.2003	3.639,90	10.12.2003	3.526,18
Januar 2004	28.01.2004	3.817,09	07.01.2003	3.647,63
Februar 2004	19.02.2004	3.855,96	05.02.2004	3.748,89
März 2004	08.03.2004	3.922,66	24.03.2004	3.664,87
April 2004	27.04.2004	3.999,45	01.04.2004	3.801,88
Mai 2004	05.05.2004	3.963,73	17.05.2004	3.788,09
Juni 2004	29.06.2004	4.027,43	01.06.2004	3.879,82

Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand
09.06.2004	3959,48	21.06.2004	3987,93	01.07.2004	4012,17
10.06.2004	3979,23	22.06.2004	3952,94	02.07.2004	3992,56
11.06.2004	3983,86	23.06.2004	3966,1	05.07.2004	3991,97
14.06.2004	3928	24.06.2004	3999,25	06.07.2004	3971,18
15.06.2004	3956,12	25.06.2004	3998,32	07.07.2004	3971,24
16.06.2004	3978,63	28.06.2004	4019,44	08.07.2004	3982,91
17.06.2004	3974,51	29.06.2004	4027,43	09.07.2004	3985,82
18.06.2004	3990,8	30.06.2004	4019,67	12.07.2004	3972,06

Quelle: Deutsche Bank AG

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones & Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über bestimmte Lizenzvereinbarungen in keiner Beziehung zur Deutschen Bank AG oder dem Index-Sponsor.

STOXX und Dow Jones zielen nicht darauf ab,

- den Index oder darauf bezogene Produkte zu sponsern, zu empfehlen, zu verkaufen oder zu bewerben,
- die Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte zu empfehlen,
- irgendeine Verantwortung oder Haftung für Entscheidungen hinsichtlich des Zeitpunkts, des Betrages oder des Preises des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen oder derartige Entscheidungen zu fällen,
- die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen,
- bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweiligen STOXX Index auf die Interessen des Index oder darauf bezogener Produkte oder der Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte Rücksicht zu nehmen oder eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen,

STOXX und Dow Jones übernehmen im Zusammenhang mit dem Index und darauf bezogenen Produkten keinerlei Haftung. Insbesondere:

- übernehmen STOXX und Dow Jones weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung in Bezug auf:
- die Ergebnisse, die mit einer Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte erzielt werden können oder die Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte oder sonstige Personen aus der Nutzung des jeweiligen STOXX Index oder den darin enthaltenen Daten erzielen können,
- die Richtigkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten,
- die Marktfähigkeit oder Geeignetheit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung,
- sind STOXX und Dow Jones nicht haftbar für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den jeweiligen STOXX Index oder die darin enthaltenen Daten,
- STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

10.000.000 CROCI Japan Index Zertifikate™ bezogen auf den Deutsche Bank CROCI Japan Index™ vom 19. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 15. Dezember 2003

ISIN: DE000DB091Y4

WKN: DB091Y

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro („**EUR**“).

"Ausgabetag" ist der 16. August 2004.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November innerhalb der Ausübungsfrist.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 17. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Japan Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main und Tokio Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kontrolle" und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus
 - a) 100 Euro x dem Wechselkurs am Basis-Referenzbewertungstag x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist der japanische Yen („JPY“).

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0,25% vierteljährig;

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 GMT (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder

Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"**Wertpapiere**" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbarbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON

Deutsche Bank CROCI Japan Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI Japan Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamrendite der dreißig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen. Der Auswahlpool besteht aus den im TOPIX 100 Index enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Tokyo Stock Exchange industry classification „Banken, Versicherungen, Wertpapiere und Warentermingeschäfte und Andere Finanzierungsgeschäfte“ verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtung und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in japanische Yen ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI Japan Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und

Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung jeder CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

- (i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.
- (ii) Die dreißig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl

der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei: n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlusstands und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlusstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlusstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"**Anzuwendender Prozentsatz**" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"**Auswahlpool**" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Tokyo Stock Exchange industry classification „Banken, Versicherungen, Wertpapiere und Warentermingeschäfte und Andere Finanzierungsgeschäfte“ verfügen.

"**Auswahlpoolindex**" ist der Topix 100 Index.

"**Auswahltag**" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltag**").

"**Börse**" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"**CROCI**" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"**CROCI-Datenpool**" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"**CROCI Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt berechnete CROCI.

"**CROCI Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis**" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

(a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei

(i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und

(ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag

und

(b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, soll diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen werden.

"**CROCI Valuation Group**" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"**Dividende**" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"**Erster Indextag**" ist der 01. Februar 1996.

"**Geeignete Aktie**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine "**Geeignete Aktie**" und zusammen die "**Geeigneten Aktien**").

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

"**Gewichtung**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"**Gleitender 12-Monats-CROCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
 - (i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und
 - (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats- CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus
 - (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
 - (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

wobei:

$$\text{Gleitender 12 - Monats- EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

wobei:

- D_{CY}*** = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres
D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres
MC = Marktkapitalisierung
OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente
NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen
MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung
M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr
M_{PY} = 12 - *M_{CY}*

"**Gleitender 12-Monats-NCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested**") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und
(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und
b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats- NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

- M_{CY}*** = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr
NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres
M_{PY} = 12 - *M_{CY}*
NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "**Handelspreis**" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "**Hauptbörse**") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt Notierung / Handelspreis	der Börse /	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
Tokio Wertpapierbörse	6:00 Schlussauktion	GMT Osaka Wertpapierbörse	6:10 MEZ Schlussauktion

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Indexbestandteil**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"**Index-Neuzusammenstellungstag**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"**Index-Sponsor**" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Indexzusammensetzungsbeschränkungen**" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"**Net Capital Invested**" ("**NCI**") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"**Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"**Net Capital Invested Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"**Reinvestierte Dividende**" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"**Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres**" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"**Verbindlichkeiten Des Vorjahres**" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein "**Wertpapierbestandteil**") ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine "**Wertpapiergewichtung**") so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:
 - (a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
 - (b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
 - (x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und
 - (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder

enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der "**Auswahlpoolindex-Sponsor**") nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlussstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand

Der Tägliche Indexschlussstand betrug zum 12. Juli 2004 2.192,00. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	Land
AJINOMOTO	0,055357	<u>JAPAN</u>
BRIDGESTONE CORP	0,035477	<u>JAPAN</u>
CANON INC	0,012768	<u>JAPAN</u>
DAI NIPPON PRINT	0,043708	<u>JAPAN</u>
DENSO	0,028816	<u>JAPAN</u>
EISAI	0,022227	<u>JAPAN</u>
FANUC LTD	0,011251	<u>JAPAN</u>
FUJI PHOTO FILM	0,021634	<u>JAPAN</u>
FUJISAWA PHARM	0,028534	<u>JAPAN</u>
HONDA MOTOR	0,014295	<u>JAPAN</u>
KAO CORPORATION	0,027408	<u>JAPAN</u>
KDDI	0,000121	<u>JAPAN</u>
KYOCERA CORP	0,008173	<u>JAPAN</u>
NINTENDO	0,005643	<u>JAPAN</u>
NISSAN MOTOR CO	0,061368	<u>JAPAN</u>
NTT DOCOMO	0,000386	<u>JAPAN</u>
RICOH CO LTD	0,032989	<u>JAPAN</u>
ROHM CO LTD	0,0058	<u>JAPAN</u>
SANKYO CO LTD	0,031629	<u>JAPAN</u>
SANYO ELECTRIC	0,165317	<u>JAPAN</u>
SECOM	0,016457	<u>JAPAN</u>
SHARP CORP	0,043037	<u>JAPAN</u>
SHIN-ETSU CHEM	0,018742	<u>JAPAN</u>

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

SUMITOMO CHEM	0,14581	<u>JAPAN</u>
TAKEDA PHARM	0,015157	<u>JAPAN</u>
TDK CORPORATION	0,009136	<u>JAPAN</u>
TOKYO GAS	0,190352	<u>JAPAN</u>
TOPPAN PRINTING	0,061889	<u>JAPAN</u>
TOYOTA MOTOR CO	0,01676	<u>JAPAN</u>
YAMANOUCHI PHARM	0,019974	<u>JAPAN</u>

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Stand	Datum des Tiefststandes	Stand
1997	31.07.1997	1.499,51	10.01.1997	1.065,76
1998	16.07.1998	1.554,99	09.10.1998	1.179,69
1999	15.07.1999	1.950,90	05.01.1999	1.361,13
2000	04.07.2000	2.398,44	06.01.2000	1.861,69
2001	07.05.2001	2.303,92	17.09.2001	1.620,19
2002	24.05.2002	2.200,59	10.10.2002	1.657,02
2003	18.09.2003	2.049,92	28.04.2003	1.522,63
2004	26.04.2004	2.269,83	15.01.2004	1.969,96
Mai 2003	30.05.2003	1.670,81	01.05.2003	1.574,22
Juni 2003	19.06.2003	1.791,97	02.06.2003	1.688,08
Juli 2003	09.07.2003	1.930,41	01.07.2003	1.785,65
August 2003	21.08.2003	1.921,19	08.08.2003	1.774,09
September 2003	18.09.2003	2.049,92	29.09.2003	1.904,43
Oktober 2003	21.10.2003	1.999,27	24.10.2003	1.896,76
November 2003	04.11.2003	1.972,21	19.11.2003	1.834,24
Dezember 2003	30.12.2003	1.980,43	10.12.2003	1.876,41
Januar 2004	23.01.2004	2.046,14	15.01.2004	1.969,96
Februar 2004	27.02.2004	2.104,86	09.02.2004	1.979,72
März 2004	09.03.2004	2.189,23	22.03.2004	2.086,00
April 2004	26.04.2004	2.269,83	01.04.2004	2.134,24
Mai 2004	06.05.2004	2.181,16	17.05.2004	2.061,90
Juni 2004	28.06.2004	2.234,56	03.06.2004	2.118,30

Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand
09/06/2004	2164,09	21/06/2004	2187,54	01/07/2004	2226,57
10/06/2004	2174,37	22/06/2004	2193,06	02/07/2004	2208,22
11/06/2004	2160,39	23/06/2004	2200,11	05/07/2004	2191,38
14/06/2004	2150,2	24/06/2004	2213,52	06/07/2004	2187,02
15/06/2004	2150,21	25/06/2004	2225,18	07/07/2004	2167,45
16/06/2004	2189,77	28/06/2004	2234,56	08/07/2004	2156,68
17/06/2004	2182,65	29/06/2004	2224,82	09/07/2004	2166,95

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

18/06/2004 2150,66 30/06/2004 2225,63 12/07/2004 2192,00

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

Das Copyright an "TOPIX" und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit "TOPIX" und "TOPIX Index" befindet sich im ausschließlichen Eigentum der Tokioter Wertpapierbörse. Keine der "Wertpapiere", die im Zusammenhang mit einem Index der Tokioter Wertpapierbörse stehen, werden von dieser auf irgendeine Weise gesponsert, unterstützt oder vermarktet; die Tokioter Wertpapierbörse gibt weder ausdrückliche noch implizierte Zusicherungen oder Gewährleistungen in bezug auf die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Verwendung des Index der Tokioter Wertpapierbörse oder dem Stand dieses Index an irgendeinem Tag. Die Indizes der Tokioter Wertpapierbörse werden ausschließlich von dieser zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die Tokioter Wertpapierbörse nicht haftbar gegenüber irgendeiner Person im Zusammenhang mit einem Fehler in irgendeinem der Indizes der Tokioter Wertpapierbörse, und die Tokioter Wertpapierbörse ist nicht dazu verpflichtet, Personen, einschließlich Käufer und Verkäufer, im Zusammenhang mit "Wertpapieren" oder darin enthaltenen Fehlern zuberaten. Die Tokioter Wertpapierbörse gibt keine Zusicherungen im Zusammenhang mit Abänderungen oder Änderungen der Berechnungsmethodik in Verbindung mit ihrem Index. Sie ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Indizes aufrechtzuerhalten. Weitere Informationen über den Index sind über die Internetadresse www.tse.or.jp erhältlich.

10.000.000 CROCI US Plus Index ZertifikateTM bezogen auf den Deutsche Bank CROCI US Plus IndexTM vom 19. Juli 2004 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 15. Dezember 2003

ISIN: DE000DB091X6

WKN: DB091X

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro („**EUR**“).

"Ausgabetag" ist der 16. August 2004.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

zum Wechselkurs am Bewertungstag in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 17. August 2004 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI US Plus Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, Frankfurt am Main und New York Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

"Kündigungsperiode" ist der mit dem 16. August 2005 beginnende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag der Quotient aus
 - a) 100 Euro x der Wechselkurs an dem Basis-Referenzbewertungstag x (100% abzüglich der Verwaltungsgebühr) (als Zähler) und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 16. August 2004, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Referenzwährung" ist US-Dollar („USD“).

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0,25%.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um 16:00 GMT (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.

"Wertpapiere" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "Wertpapier".

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "Globalurkunde"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstellen hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelung angegebene Konto mit Wertstellung spätestens am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von Zinsbeträgen, Beständen der physischen Abwicklung, Tilgungsbarbeträgen oder Störungsbedingten Barausgleichsbeträgen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den auszuübenden Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen:*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.5 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.1.1. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird;

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der

Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

DEUTSCHE BANK AG LONDON

Deutsche Bank CROCI US Plus Index

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der Deutsche Bank CROCI US Plus Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamrendite der vierzig Aktien in dem Auswahlpool abbilden, welche das niedrigste positive CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis aufweisen.

Der Auswahlpool besteht aus den im Auswahlpoolindex enthaltenen 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, ausschließlich der Aktien, deren Emittenten über einen S&P GICS Sector Code "Financials" verfügen.

Die CROCI (Cash Return on Capital Invested) Analyse ist ein Analysemodell, bei dem Anpassungen der Geschäftsberichte der untersuchten Aktien durchgeführt werden, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Die angewandte Methode zielt darauf ab, die höchste Werthaltigkeit einer Aktie basierend auf dem "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis durch eine quantitative Analyse zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die dem Index zugrundeliegende Analyse und Berechnung des CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis wird von der CROCI Valuation Group, einer Abteilung der Deutschen Bank AG, Niederlassung London, durchgeführt.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in US-Dollar ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "Deutsche Bank CROCI US Plus Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet auf den Index, den Auswahlpoolindex oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil des Auswahlpoolindex sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlussstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):

- (i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder**
- (ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.**

Anpassungen des Auswahlpoolindex und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors kann der Auswahlindex, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusstandes geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für jede Geeignete Aktie wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Die vierzig Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis werden als Indexbestandteile ausgewählt. Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie der Ratio von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis.

(iii) Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als vierzig Geeignete Aktien für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, erachtet der Index-Sponsor bis zum folgenden Auswahltag diese Anzahl der ausgewählten Aktien als ausreichend für die Zusammenstellung des Index.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterlägen, kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehender Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Handelspreis festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter „Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung“ definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei: n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Handelspreis von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder Handelspreises eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten ist, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b) dem Handelspreis dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Handelspreise der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlussstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Bestandteile, und (ii) dem Handelspreis dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"**Anzuwendender Prozentsatz**" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"**Auswahlpool**" sind die im Auswahlpoolindex enthaltenen 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, ausschließlich der Aktien, deren Emittenten über einen S&P GICS Sector Code "Financials" verfügen.

"**Auswahlpoolindex**" ist der S&P 500® Index.

"**Auswahltag**" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats, oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltag**").

"**Börse**" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"**CROCI**" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"**CROCI-Datenpool**" sind die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"**CROCI Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahntag, der per Ende des dem Auswahntag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahntag fällt, berechnete CROCI.

"**CROCI Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahntag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahntag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis**" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahntag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahntag, wobei:

- (a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei
 - (i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahntag und
 - (ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahntagund
- (b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahntag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahntag zu bestimmen, kann diese Aktie an diesem Auswahntag nicht in den Index aufgenommen werden.

"**CROCI Valuation Group**" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"**Dividende**" sind 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"**Erster Indextag**" ist der 01. Februar 1996.

"**Geeignete Aktie**" ist, in Bezug auf einen Auswahntag und jede im Auswahlindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie) eine Aktie, für die eine CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahntag größer als Null ist (jeweils eine "**Geeignete Aktie**" und zusammen die "**Geeigneten Aktien**").

"**Gewichtung**" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil und einen Handelstag, die Anzahl der Aktien oder gegebenenfalls der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenden Indexbestandteils.

"**Gleitender 12-Monats-CROCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahntag, der Quotient aus

- a) der Summe der Produkte aus
 - (i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahntag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und
- b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

- 1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),
- 2) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,
- 3) dem Produkt aus
 - (a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und
 - (b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und
- 4) der Summe aus
 - (a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen laufenden Kalenderjahres an diesem Auswahltag multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und
 - (b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

$$M_{PY} = 12 - M_{CY}$$

"Gleitender 12-Monats-NCI" ("Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats- NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuelle Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "Handelspreis" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("VGDK"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "Hauptbörse") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "Zeitpunkt der Notierung") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt Notierung / Handelspreis	der Börse /	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
New York Stock Exchange	16:00 Schlussauktion	Ortszeit	American Stock Exchange 16:00 Schlussauktion Ortszeit
NASDAQ Market	16:00 Schlussauktion	Ortszeit	

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"Handelstag" ist ein Tag an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Indexbestandteil" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildenden Aktien.

"Index-Neuzusammenstellungstag" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"Index-Sponsor" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"Indexzusammensetzungsbeschränkungen" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"Marktkapitalisierung" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag multipliziert mit der Zahl umlaufender

Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"Net Capital Invested" ("NCI") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für die der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"Net Capital Invested Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr in das dieser Auswahltag fällt unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index-Sponsor bestimmt.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein **"Wertpapierbestandteil"**) ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine **"Wertpapiergewichtung"**) so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

- (i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und
- (ii) dem Quotient aus (a) und (b), wobei:

- (b) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und
- (c) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:
- (x) dem letzten Handelspreis (cum Dividende) des Wertpapierbestandteils und
- (y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum-Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekanntgegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als vierzig betragen.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

- (1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- (2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;
- (4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;
- (5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,
- (6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- (7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und
- (8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben,

wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehender Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit Null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen des Auswahlindex

Wenn (i) der Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor des Auswahlpoolindex (der **"Auswahlpoolindex-Sponsor"**) nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung des Auswahlpoolindex vornimmt oder den Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um den Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zugrunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex

(nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, den Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen eine Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für den Auswahlindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusses zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusses vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. Der "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat,

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlussstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand

Der Tägliche Indexschlussstand betrug zum 12. Juli 2004 4063,41. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. Januar 2004 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 12. Juli 2004.

Name	Gewichtung	Land
ALLTEL CORP	2.038773	UNITED STATES OF AMERICA
ALTRIA GROUP	2.062759	UNITED STATES OF AMERICA
ANADARKO PETE	1.672049	UNITED STATES OF AMERICA
APACHE CORP	2.212182	UNITED STATES OF AMERICA
ARCHER-DANIELS	6.170752	UNITED STATES OF AMERICA
AT&T CORP	6.979684	UNITED STATES OF AMERICA
BELLSOUTH CORP	3.959997	UNITED STATES OF AMERICA
BEST BUY CO INC	2.027392	UNITED STATES OF AMERICA
BRISTOL MYERS SQ	4.25676	UNITED STATES OF AMERICA
CENDANT CP	4.209189	UNITED STATES OF AMERICA
CHEVRONTEXACO	1.088335	UNITED STATES OF AMERICA
CONOCOPHILLIPS	1.314385	UNITED STATES OF AMERICA
DEVON ENERGY	1.477466	UNITED STATES OF AMERICA
FIRSTENERGY	2.681804	UNITED STATES OF AMERICA
GAP INC	4.33109	UNITED STATES OF AMERICA
GENERAL MOTORS	2.299729	UNITED STATES OF AMERICA
HEWLETT-PACKARD	5.019447	UNITED STATES OF AMERICA
HOME DEPOT INC	2.905543	UNITED STATES OF AMERICA
INGERSOLL-RAND	1.564042	UNITED STATES OF AMERICA
J C PENNEY CO	2.808451	UNITED STATES OF AMERICA
JOHNSON CONTROLS	1.973874	UNITED STATES OF AMERICA
JOHNSON&JOHNSON	1.864918	UNITED STATES OF AMERICA
MARATHON OIL	2.741817	UNITED STATES OF AMERICA
MASCO CORP	3.301753	UNITED STATES OF AMERICA
MCDONALDS CORP	3.849129	UNITED STATES OF AMERICA
MCKESSON CORP	3.318995	UNITED STATES OF AMERICA
MERCK & CO	2.19594	UNITED STATES OF AMERICA
NEXTEL COMMS	3.852045	UNITED STATES OF AMERICA
NIKE INC CL B	1.353034	UNITED STATES OF AMERICA

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

NORFOLK SOUTHERN	3.981754	UNITED STATES OF AMERICA
OCCIDENTAL PETE	2.099381	UNITED STATES OF AMERICA
PACCAR INC	1.831005	UNITED STATES OF AMERICA
PPG IND	1.678673	UNITED STATES OF AMERICA
PUBL SVC ENTER	2.564145	UNITED STATES OF AMERICA
SARA LEE CORP	4.402338	UNITED STATES OF AMERICA
TJX CO INC	4.217918	UNITED STATES OF AMERICA
UNOCAL CORP DEL	2.650352	UNITED STATES OF AMERICA
WELLPNT HLTH NET	0.922395	UNITED STATES OF AMERICA
WYETH	2.837444	UNITED STATES OF AMERICA
XEROX CORP	7.347832	UNITED STATES OF AMERICA

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Datum des Höchststandes	Stand	Datum des Tiefststandes	Stand
1997	05.12.1997	1.679,50	02.01.1997	1.197,97
1998	29.12.1998	2.050,78	09.01.1998	1.603,69
1999	02.07.1999	2.555,12	17.02.1999	2.014,34
2000	28.12.2000	2.895,66	07.03.2000	1.904,87
2001	21.05.2001	3.248,96	26.09.2001	2.694,91
2002	19.03.2002	3.387,79	09.10.2002	2.396,39
2003	31.12.2003	3.856,40	12.03.2003	2.583,58
2004	23.06.2004	4.190,67	09.01.2004	3.842,17
Mai-03	30.05.2003	3.152,07	01.05.2003	2.885,96
Jun-03	18.06.2003	3.326,19	02.06.2003	3.180,69
Jul-03	08.07.2003	3.329,60	17.07.2003	3.237,45
Aug-03	29.08.2003	3.375,02	05.08.2003	3.186,47
Sep-03	03.09.2003	3.425,85	26.09.2003	3.309,15
Okt-03	31.10.2003	3.501,72	01.10.2003	3.385,20
Nov-03	28.11.2003	3.608,39	04.11.2003	3.486,33
Dez-03	31.12.2003	3.856,40	03.12.2003	3.640,05
Jan-04	26.01.2004	3.967,93	09.01.2004	3.842,17
Feb-04	27.02.2004	4.035,02	04.02.2004	3.893,20
Mär-04	05.03.2004	4.097,82	24.03.2004	3.914,84
Apr-04	27.04.2004	4.155,14	30.04.2004	4.043,12
Mai-04	05.05.2004	4.104,38	10.05.2004	3.928,15
Jun-04	23.06.2004	4.190,67	01.06.2004	4.029,19

Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschluss stand
09.06.2004	4070,75	21.06.2004	4122,58	01.07.2004	4084,38
10.06.2004	4097,48	22.06.2004	4134,60	02.07.2004	4064,78

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

11.06.2004	4097,48	23.06.2004	4190,67	05.07.2004	4064,78
14.06.2004	4054,93	24.06.2004	4154,70	06.07.2004	4056,43
15.06.2004	4093,33	25.06.2004	4146,64	07.07.2004	4067,76
16.06.2004	4109,94	28.06.2004	4124,02	08.07.2004	4033,42
17.06.2004	4118,62	29.06.2004	4130,93	09.07.2004	4059,77
18.06.2004	4130,21	30.06.2004	4151,03	12.07.2004	4063,41

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. Januar 2004 taggleich berechnet. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

S&P 500® ist eine Marke von McGraw-Hill, Inc. und wurde zur Nutzung durch die Deutsche Bank AG (die "Lizenznehmerin") lizenziert. Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, eine Gesellschaft des Konzerns The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P") nicht gesponsort, empfohlen, verkauft oder beworben. S&P übernimmt weder gegenüber den Inhabern des Produkts noch gegenüber der Öffentlichkeit, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen und das Produkt im Besonderen empfehlenswert oder der US Value Index (der "Index") geeignet ist, die Performance des breiten Aktienmarktes abzubilden. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen und Markennahmen von S&P und des Index, der ohne Berücksichtigung der Lizenznehmerin oder des Produkts festgesetzt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P ist nicht verpflichtet, die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P ist nicht verantwortlich für die und nicht beteiligt an der Festsetzung der Zeitplanung, der Preisfestsetzung oder Bestimmung des Umfangs der Emission des Produkts. Gleiches gilt für die Bestimmung und Berechnung des Barausgleichsbetrages. S&P übernimmt keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel des Produkts.

S&P GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P IST NICHT HAFTBAR FÜR IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDEINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, INHABER DES PRODUKTS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DES S&P 500 INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT S&P INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN S&P AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE.

E. Allgemeine Emissionsbedingungen Nr. 3

Allgemeine Emissionsbedingungen anwendbar auf die im nachfolgenden Abschnitt F. aufgeführten Produktbedingungen der folgenden Wertpapiere:

ISIN	WKN	Bezeichnung des Wertpapiers
DE000DB1N113	DB1N11	Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Infrastructure Performance-Index
DE000DB2N111	DB2N11	Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Financials Performance-Index
DE000DB0UQW1	DB0UQW	CROCI Sectors Zertifikate bezogen auf den CROCI Sectors Index
DE000DB6DHSV5	DB6DHSV	Endlos- Zertifikate bezogen auf den FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index Mean Reversion™ Excess Return
DE000DB0PLA8	DB0PLA	Zertifikate bezogen auf die Anteilsklasse „I1C“ desDB Platinum III Platow Fonds
DE000DB1D1V6	DB1D1V	X-PERT (Endlos)-Zertifikate bezogen auf den DivDAX® Index (Preisindex)

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige außerordentliche Ausübung, Kündigung oder Beendigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist, ist die Emittentin berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne dazu verpflichtet zu sein, die Wertpapiere vorzeitig als ausgeübt zu betrachten, zu kündigen oder zu beenden, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen davon in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen davon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig als ausgeübt betrachtet, gekündigt oder beendet, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen; alles Vorstehende wird durch die Berechnungsstelle nach freiem Ermessen festgestellt. Die Zahlungen erfolgen in der den Gläubigern mitgeteilten Weise gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Löschung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger zugehen; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der betreffenden Börse und des betreffenden Landes zu veröffentlichen. In der Bundesrepublik Deutschland werden Mitteilungen an die Gläubiger unter normalen Umständen voraussichtlich in der Börsen-Zeitung erscheinen.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach Nr. 4.1 werden, falls sie der/den Clearingstellen zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festsetzungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder zu kündigen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu ernennen; diese Änderungen oder Kündigungen erfolgen unter den Voraussetzungen, dass die Änderung oder Kündigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nicht wirksam wird, bevor an deren Stelle eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ernannt wurde und, falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt sind, für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle benannt ist, wenn dies gemäß den jeweiligen geltenden Gesetzen und Vorschriften der entsprechenden Börsen und des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erhalten die Gläubiger über Neuernennungen, Kündigung von Ernennungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen eine Mitteilung. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handeln nicht als Erfüllungsgehilfen oder Treuhänder für die Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch eine Zahl- und Verwaltungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind in diesem Begriff eingeschlossen) in Bezug auf die Wertpapiere, soweit die Emittentin nicht beschließt, gemäß den unten genannten Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle zur Berechnungsstelle zu ernennen. Die Kündigung der bestehenden Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor an deren Stelle eine neue Berechnungsstelle ernannt wurde. Die Gläubiger werden über diese Kündigungen oder Ernennungen nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis gesetzt.

Die Berechnungsstelle (wenn sie nicht zugleich die Emittentin ist) handelt allein als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtungen oder Aufgaben gegenüber den Gläubigern und handelt nicht als Erfüllungsgehilfin oder Treuhänderin für die

Gläubiger. Sämtliche Berechnungen oder Festsetzungen in Bezug auf die Wertpapiere, die durch die Berechnungsstelle durchgeführt oder ermittelt werden, sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann mit Zustimmung der Emittentin die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten auf Dritte übertragen, soweit sie es für angemessen hält.

5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Feststellungen seitens der Emittentin aufgrund der Bedingungen sind (außer im Falle eines offensichtlichen Irrtums) für die Gläubiger und die Emittentin endgültig, abschließend und bindend.

5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, die Bedingungen ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, falls die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinflusst oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offensichtlichen Irrtum zu berichtigen oder eine mangelhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden von solchen Änderungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unterrichtet; das Ausbleiben der Unterrichtung oder ihres Zugangs berührt die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Der betreffende Gläubiger hat hinsichtlich eines jeden Wertpapiers sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen im Hinblick auf die Wertpapiere unterliegen in allen Fällen den jeweils geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die Abzüge oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an von ihm gehaltenen Wertpapieren, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen und entsprechend haftbar. Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger zahlbaren Beträgen oder ihm geschuldeten Lieferungen zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen den erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf die Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich vor, gegebenenfalls ohne Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben in der Weise, dass diese mit den bereits begebenen Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Ersetzung

8.1. *Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Gesellschaft kann jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger sich selbst als Hauptschuldnerin der Wertpapiere durch eine Gesellschaft (die "**Ersatzschuldnerin**"), die entweder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Emittentin ist, ersetzen lassen. Die Ersetzung kann erfolgen, wenn:

- 8.1.1. die Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin der Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG garantiert werden (es sei denn, die Deutsche Bank AG ist selbst die Ersatzschuldnerin),
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Aufgaben, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,

- 8.1.3. mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten Ersetzung eine Mitteilung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen erfolgte.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatzschuldnerin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie in Bezug auf die Wertpapiere tätig ist, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über diese Änderung und deren Zeitpunkt benachrichtigt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Benachrichtigung geändert werden.

9. Ersatz von Wertpapieren und Zinsscheinen

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen angezeigt wurde) ersetzt werden; der Ersatz erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen betreffend Nachweise und Schadloshaltung. Beschädigte oder verunstaltete Wertpapiere werden nur gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Exemplare ersetzt.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, bestimmte Merkmale der Wertpapiere mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgesetzten und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebenen Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Abwicklungswährung genannt wäre.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen an den Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin kann ferner, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für angebracht hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet der Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, auf oder nach den Beginn der Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe auf ein Land, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe beteiligt ist.

11. Definitionen

Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

F. Produktbedingungen zu den Allgemeinen Emissionsbedingungen Nr. 3

500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Infrastructure Performance-Index vom 3. Mai 2007 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB1N113

WKN: DB1N11

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist EUR.

"**Ausgabetag**" ist der 29. Mai 2007.

"**Ausübungsfrist**" ist der am 30. Mai 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der auf den Beendigungstag unmittelbar folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX N-11 Infrastructure Performance-Index (ISIN: DE000A0JZQF1)	Stuttgarter Wertpapierbörse	Stuttgarter Wertpapierbörse

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmittelung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 30. Mai 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs-Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, vorbehaltlich eventueller Korrekturen, die bis spätestens am zweiten Geschäftstag nach diesem Tag veröffentlicht wurden.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge

des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmittelungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

(iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

(iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1. Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

**500.000 Zertifikate bezogen auf den S-BOX N-11 Financials Performance-Index vom 3. Mai 2007
zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005**

ISIN: DE000DB2N111

WKN: DB2N11

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungsmitteilung" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Beendigungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist EUR.

"Ausgabetag" ist der 29. Mai 2007.

"Ausübungsfrist" ist der am 30. Mai 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November während der Ausübungsfrist.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der auf den Beendigungstag unmittelbar folgende Geschäftstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	S-BOX N-11 Financials Performance-Index (ISIN: DE000A0JZQE4)	Stuttgarter Wertpapierbörse	Stuttgarter Wertpapierbörse

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Verwaltungsgebühr**" sind 0,125% pro Monat;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am 30. Mai 2007 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, 1 abzüglich der monatlichen Verwaltungsgebühr und
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage, das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,99875,

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Multiplikator-Anpassungstag**" ist jeweils der erste Handelstag eines Kalendermonats, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne

Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs-Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, vorbehaltlich eventueller Korrekturen, die bis spätestens am zweiten Geschäftstag nach diesem Tag veröffentlicht wurden.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"**Wertpapiere**" sind 500.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene kündbare Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden,

bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

(iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

(iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

Bis zu 10.000.000 CROCI Sectors Zertifikate bezogen auf den CROCI Sectors Index vom 6. Mai 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB0UQW1

WKN: DB0UQW

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist EURO („**EUR**“).

"Ausgabetag" ist der 27. Mai 2005.

"Ausübungsfrist" ist der am Basis-Referenzbewertungstag beginnende (und diesen Tag ausschließende) und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag ausschließende) Zeitraum.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Ausübungstag" ist jeweils der letzte Geschäftstag im Februar, Mai, August, und November während der Ausübungsfrist

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der 31. Mai 2005 oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der erste auf den Beendigungstag folgende Handelstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	Deutsche Bank CROCI Sectors Index	Deutsche Bank AG	In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"Handelstag" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzquelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzquelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"Kündigungsmitteilung" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Kündigungsperiode" ist die am 27. Mai 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag, der Quotient aus
 - a) 100 Euro x (100% abzüglich der Vierteljährliche Verwaltungsgebühr) (als Zähler); und
 - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 100% abzüglich der Vierteljährliche Verwaltungsgebühr;

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag, oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 27. Mai 2005 oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schlusstandes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"Vierteljährliche Verwaltungsgebühr" sind 0.375 %;

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf **"Ausübung"**, **"ordnungsgemäße Ausübung"** und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Kündigungsrecht"**), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

(6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;

(7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. **Anpassungsvorschriften**

4.1 *Indizes*

4.1.1 *Definitionen*

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.1. der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.2 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 *Splits*

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

DEUTSCHE BANK AG LONDON

CROCI Sectors Index

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin trägt die Verantwortung für die sorgfältige Zusammenstellung dieser Informationen.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung des nachstehenden Textes und Übersetzungen in andere Sprachen ist die englische Fassung maßgeblich.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung

Der CROCI Sectors Index (der "**Index**") soll die Entwicklung der Gesamttrendite von dreißig Aktien abbilden, die aus Sektoren des Auswahlpools ausgewählt wurden.

Der Auswahlpool besteht aus (1) Aktien, die in dem Dow Jones EURO STOXX Large Index enthalten sind und deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financials) verfügen, (2) den 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung des S&P® 500 Index (von diesen 251 Aktien werden jedoch Aktien ausgeschlossen, deren Emittenten mit dem S&P GICS Sector Code "Financials" bezeichnet sind) und (3) Aktien, die in dem TOPIX 100 Index enthalten sind und deren Emittenten nicht den Kategorien "Banks", "Insurance", "Securities & Commodities Futures" und "Other Financing Business" der Branchenklassifizierung der Tokyo Stock Exchange angehören;

Der Auswahlpool umfasst folgende Sektoren: Zyklische Konsumgüter, Nichtzyklische Konsumgüter; Gesundheit, Informationstechnologie, Industrie, Grundstoffe, Telekommunikationsdienstleistungen, Versorgung und Energie.

Es werden dreißig Aktien gemäß dem Index-Auswahlprozess (wie in Teil 3 detailliert beschrieben) ausgewählt. In einem ersten Schritt identifiziert der Index Sponsor die drei Sektoren mit dem niedrigsten Median des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses und wählt im zweiten Schritt aus jedem dieser Sektoren die zehn Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis. Wenn nach den ersten beiden Schritten weniger als 30 Aktien ausgewählt wurden, wendet der Index Sponsor einen dritten Schritt an und wählt aus den übrigen Sektoren die Aktien mit dem niedrigsten CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus, sodaß der Index insgesamt 30 Aktien enthält.

CROCI (Cash Return on Capital Invested) ist ein Eigenhandelsmodell für Investmentresearch der Deutschen Bank. CROCI führt tiefgreifende Anpassungen an Geschäftsberichte von Gesellschaften durch, um das Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) zwischen Sektoren und Märkten vergleichbar zu machen. Das CROCI Modell zielt darauf ab, die werthaltigsten Aktien eines Marktes anhand eines "ökonomischen" Kurs-Gewinn-Verhältnis zu ermitteln.

Der Index und die Methodik des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wurden von der Deutsche Bank AG entwickelt. Die CROCI Valuation Group, eine Abteilung der Londoner Niederlassung der Deutschen Bank AG, führt die Analyse und Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse durch, welche die Grundlage des Index bilden.

Der Index wurde von dem Index-Sponsor am Ersten Indextag zusammengestellt. Einzelheiten zu dem Index, einschließlich historischer Stände und seiner aktuellen Zusammensetzung, sind nachstehend unter "Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand" aufgeführt. Nach der ersten Indexzusammenstellung hat der Index-Sponsor den Index neu zusammengestellt und wird den Index auf monatlicher Basis an jedem Index-Neuzusammenstellungstag neu zusammenstellen und, wie nachstehend unter "Index-Auswahlprozess" beschrieben, die Neuen Indexbestandteile (wie unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" definiert) bestimmen. Die den Index bildenden Aktien werden an jedem Index-Neuzusammenstellungstag gleich gewichtet, wie nachstehend unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag" beschrieben, jedoch vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen".

Der Tägliche Indexschlussstand wird vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index" und "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" an jedem Handelstag anhand des Handelspreises und der Gewichtung jedes Indexbestandteils vom Index-Sponsor berechnet. Der Index wird in Euro ausgedrückt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" werden alle in diesem Prospekt genannten Festsetzungen des Index-Sponsors von diesem gemäß den hierin festgelegten Bedingungen getroffen und sind, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, für alle Parteien bindend.

Der Index ist Eigentum der Deutschen Bank; die Eintragung der Marke "CROCI Sectors Index" wurde bereits beantragt. Der Index darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank AG verwendet oder veröffentlicht werden.

Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, auf den Index, die Auswahlpoolindizes oder Bestandteile davon bezogene Transaktionen oder Anlagen zu tätigen oder dafür zu werben.

Teil 2

Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage in ein Finanzinstrument oder einen Fonds entscheiden, dessen Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, so auch zu den Risikofaktoren, sorgfältig geprüft werden. Die folgende Auflistung von Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden.

Allgemeines

Bei der Prüfung einer Anlage, deren Rendite an die Wertentwicklung des Index gekoppelt ist, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Indexstand sowohl fallen als auch steigen kann und dass die zukünftige Wertentwicklung des Index nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht.

Eine auf den Index bezogene Anlage muss nicht notwendigerweise einer Anlage in die Indexbestandteile zum jeweiligen Zeitpunkt entsprechen.

Research

Die Deutsche Bank AG kann Research-Studien zu Wertpapieren veröffentlichen, bei denen es sich um aktuelle oder potenzielle Indexbestandteile handelt, sowie zu anderen Aktien, die Bestandteil der Auswahlpoolindizes sind. Diese Studien stehen in keinerlei Zusammenhang mit den aus diesem Dokument resultierenden Pflichten des Index-Sponsors und werden vor allem unter "Perspektiven-" oder "Performancegesichtspunkten" erstellt.

Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors

Mit Ausnahme von offenkundigen Fehlern sind die Berechnungen und Feststellungen des Index-Sponsors in Bezug auf den Index für alle Parteien bindend. Keine Partei (weder Inhaber von auf den Index bezogenen Produkten noch sonstige Personen) ist berechtigt, in Zusammenhang mit solchen Berechnungen oder Feststellungen oder nicht erfolgten Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index gegen den Index-Sponsor vorzugehen. Solange die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstandes durch den Index-Sponsor erfolgt, werden Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen vorgenommen, wobei diese vom Index-Sponsor keiner unabhängigen Prüfung unterzogen werden. Der Index-Sponsor lehnt jegliche Haftung für aus der Verwendung entsprechender Informationen bei solchen Berechnungen oder Feststellungen entstandenen Schaden ab.

CROCI-Bewertung

Der Index wurde unter Verwendung von CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnissen zusammengestellt, die von der Valuation Group bestimmt werden, einer Research-Gruppe des Index-Sponsors für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie. Diese Verhältnisse werden unter Verwendung bestimmter von der CROCI Valuation Group angewandter Research-Methoden berechnet. Die in Teil 6 dieses Prospekts enthaltenen Definitionen der bei der Bestimmung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse für jede im Auswahlpool enthaltene Aktie verwendeten Indikatoren spiegeln die von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik wider, sie sind jedoch nicht als erschöpfende Erklärungen der Research-Methode oder als mathematische Formeln, nach denen jedes CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis berechnet wird, zu verstehen.

Die Definitionen von CROCI, Unternehmenswert und Investiertem Nettokapital werden unter Bezugnahme auf die derzeit von der CROCI Valuation Group angewandte Methodik angegeben. Der Index-Sponsor sichert weder zu noch gibt er vor, dass diese Methodik, die im Ermessen der CROCI Valuation Group steht, in Folge verbesserter oder überarbeiteter Techniken oder Hilfsmittel der Finanzanalyse nicht geändert wird. Solche Änderungen können während der Laufzeit des Index und von auf den Index bezogenen Wertpapieren vorgenommen werden.

Die Berechnung der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse wird von der CROCI Valuation Group unter Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen näherungsweise durchgeführt, jedoch auf Basis von der CROCI Valuation Group getroffener Annahmen angepasst, die sich als nicht korrekt erweisen können.

Zudem erfolgt die näherungsweise Berechnung jedes CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses auf Basis historischer Informationen und stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung (weder stillschweigend noch anderweitig):
(i) in Bezug auf die Performance einer Geeigneten Aktie und/oder des Index; oder
(ii) dass die Performance des Index die Performance des Auswahlpools abbilden wird.

Anpassungen der Auswahlpoolindizes und Berechnung des Index – Änderungen der Methodik.

Anleger sollten die vorstehenden Bestimmungen unter dem nachstehenden Abschnitt "Sonstige Anpassungen" genau beachten. Nach Ermessen des Index-Sponsors können die Auswahlindizes, unter anderem diesen Bestimmungen zufolge ersetzt und/oder können andere Festlegungen und/oder Anpassungen vorgenommen werden. Zudem kann die Methodik zur Bestimmung des Index und/oder des Täglichen Indexschlusses geändert werden.

Teil 3

Index-Auswahlprozess

An jedem Auswahltag wählt der Index-Sponsor Neue Indexbestandteile gemäß nachstehenden Bestimmungen aus dem Auswahlpool aus, wobei für den Fall, dass der Sponsor des Auswahlpoolindex am oder vor dem Auswahltag (der "**Jeweilige Auswahltag**") angekündigt hat, dass eine oder mehrere den Auswahlpoolindex bildende Aktien mit Wirkung zu einem Tag vor dem auf den Jeweiligen Auswahltag unmittelbar folgenden Auswahltag aus dem Auswahlpoolindex gestrichen werden, diese Aktie oder Aktien am Jeweiligen Auswahltag nicht mehr in den Index aufgenommen werden kann bzw. können.

Die Indexbestandteile werden am Auswahltag folgendermaßen ausgewählt:

(i) Das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis jeder Aktie, die Bestandteil des Auswahlpool ist, wird vom Index-Sponsor gemäß der nachstehenden Definition von CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis bestimmt.

(ii) Der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses wird für jeden Sektor (mit Ausnahme des Finanzsektors) bestimmt.

(iii) Die drei Sektoren mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses werden vom Index-Sponsor für den Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Entspricht der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses eines Sektors dem eines anderen Sektors oder mehrerer anderer Sektoren, gilt der Sektor mit der insgesamt höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Bestimmung der drei Sektoren mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses am Jeweiligen Auswahltag als Sektor mit dem niedrigeren positiven Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

(iv) Insgesamt werden dreißig Geeignete Aktien aus den drei Sektoren mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses ausgewählt:

- Es werden zehn Geeignete Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus dem Sektor mit dem niedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses als Indexbestandteile ausgewählt, vorausgesetzt, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Geeignete Aktie ist niedriger als der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

- Es werden zehn Geeignete Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus dem Sektor mit dem zweitniedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses als Indexbestandteile ausgewählt, vorausgesetzt, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Geeignete Aktie ist niedriger als der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

- Es werden zehn Geeignete Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis aus dem Sektor mit dem drittniedrigsten Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses werden als Indexbestandteile ausgewählt, vorausgesetzt, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Geeignete Aktie ist niedriger als der Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses.

Stehen am Jeweiligen Auswahltag weniger als dreißig Indexbestandteile, gemäß den vorstehenden Bestimmungen, für die Aufnahme in den Index zur Verfügung, wählt der Index-Sponsor die Geeigneten Aktien mit dem niedrigsten positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis als übrige Indexbestandteile aus den anderen sechs Sektoren aus.

Entspricht das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis einer Geeigneten Aktie dem Verhältnis von einer oder mehreren anderen Geeigneten Aktie(n), gilt die Geeignete Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung für die Zwecke der Auswahl der Neuen Indexbestandteile am Jeweiligen Auswahltag als Geeignete Aktie mit dem niedrigeren positiven CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnis.

Eine Neuzusammenstellung des Index gemäß vorstehenden Bestimmungen wird unmittelbar nach dem jeweiligen Index-Neuzusammenstellungstag wirksam, vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag".

Zur Klarstellung: Indexbestandteile, die nach ihrer Aufnahme in den Index zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Auswahlpoolindex vertreten sind, verbleiben, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index.

Teil 4

Indexzusammensetzungsbeschränkungen

Anpassungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Index unterliegen folgenden Beschränkungen:

Wenn die Deutsche Bank AG und/oder ein Verbundenes Unternehmen Inhaber einer den Auswahlpoolindex bildenden Aktie ist/sind oder wäre(n) und damit gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Melde- oder Offenlegungspflichten oder steuerlichen Bestimmungen unterliegt/unterliegen bzw. unterläge(n), kann der Index-Sponsor eine solche Aktie nach billigem Ermessen aus dem Auswahlpoolindex ausschließen und die Neuaufnahme in den Auswahlpoolindex so lange, wie er dies als angemessen erachtet, verweigern.

Es liegt im alleinigen Ermessen des Index-Sponsors zu bestimmen, ob eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gemäß vorstehenden Bestimmungen zu dem "Index-Auswahlprozess" gegen eine der oben genannten Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde. Diese Entscheidung ist endgültig und bindend für alle Parteien (sei es für den Gläubiger eines auf den Index bezogenen Produkts oder sonstige Parteien). Bestimmt der Index-Sponsor, dass eine geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index gegen die Indexzusammensetzungsbeschränkungen verstoßen würde, wird diese geplante Anpassung in Bezug auf die Zusammensetzung des Index nicht vorgenommen.

Teil 5

Berechnung des Index

Berechnung des Index

Der "**Tägliche Indexschlussstand**" entspricht an einem anderen Tag als dem Index-Neuzusammenstellungstag der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung (wie nachstehend definiert) eines jeden Indexbestandteils und (b) dem Schlusskurs dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag. Der Tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet, wobei bei 0,005 abgerundet wird.

Der Tägliche Indexschlussstand wird an jedem Handelstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung", berechnet, wobei für den Fall, dass nach Bestimmung des Index-Sponsors in Bezug auf einen Indexbestandteil an einem Handelstag kein Schlusskurs festgesetzt werden kann und an diesem Tag keine Marktstörung (wie unter "Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung" definiert) vorliegt, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag", für diesen Handelstag kein Täglicher Indexschlussstand festgelegt wird.

Als Formel:

$$\text{Täglicher Indexschlussstand}_t = \sum_i^n W_{i,t} \times P_{i,t}$$

wobei:

n = Anzahl der Indexbestandteile im Index

$W_{i,t}$ = Gewichtung des Indexbestandteils i am Tag t

$P_{i,t}$ = Schlusskurs von Index-Bestandteil i am Tag t

Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag

Der Index-Sponsor stellt den Index an jedem Index-Neuzusammenstellungstag entsprechend den Bestimmungen unter "Index-Auswahlprozess" und "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" neu zusammen.

Liegt an einem Index-Neuzusammenstellungstag eine Marktstörung vor, trifft der Index-Sponsor die Feststellungen und/oder nimmt die Anpassungen vor, die er für die Bestimmung des Täglichen Indexschlussstands und/oder Schlusskurses eines von der Marktstörung an diesem Index-Neuzusammenstellungstag betroffenen Indexbestandteils unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen und des zuletzt verfügbaren Handelspreises dieses Indexbestandteils als geeignet erachtet, oder bestimmt, dass dieser Tag kein Index-Neuzusammenstellungstag ist, und wählt stattdessen einen anderen Tag als Index-Neuzusammenstellungstag aus.

Die Indexbestandteile, die die bisherigen Indexbestandteile ersetzen (jeweils ein "**Bisheriger Indexbestandteil**") und nach einem Index-Neuzusammenstellungstag in dem Index enthalten sind, werden für die Zwecke der Beschreibung der Neuzusammenstellung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag nachstehend als "**Neue Indexbestandteile**" bezeichnet. Die Neuen Indexbestandteile werden wie oben beschrieben am Jeweiligen Auswahltag bestimmt.

Der Tägliche Indexschlussstand für diesen Index-Neuzusammenstellungstag entspricht der Summe der Produkte aus (a) der Gewichtung eines Bisherigen Indexbestandteils und (b)

dem Schlusskurs dieses Bisherigen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag.

Sobald die Schlusskurse der Bisherigen Indexbestandteile und der Neuen Indexbestandteile an einem Index-Neuzusammenstellungstag veröffentlicht wurden, stellt der Index-Sponsor den Index wie folgt neu zusammen:

Der Index-Sponsor bestimmt die Gewichtung der einzelnen Neuen Indexbestandteile, die dem Quotienten aus (i) dem Täglichen Indexschlussstand an diesem Index-Neuzusammenstellungstag, dividiert durch die Anzahl der Neuen Indexbestandteile, und (ii) dem Schlusskurs dieses Neuen Indexbestandteils an diesem Index-Neuzusammenstellungstag entspricht.

Teil 6

Definitionen

"Anzuwendender Prozentsatz" ist der niedrigere der beiden folgenden Werte: (i) 85% oder (ii) 100%, gegebenenfalls abzüglich des vom Index-Sponsor ermittelten Prozentsatzes, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge und andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Dividende zu entrichtende Beträge, falls einer von ihnen der Inhaber der jeweiligen Aktie ist oder wäre. Zum Datum dieses Dokuments beträgt der Anzuwendende Prozentsatz 85%.

"Auswahlpool" bezeichnet (1) die im Euro-Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht über eine Dow Jones STOXX Economic Sector Designation "FIN" (d.h. Financials) verfügen und (2) die 251 Aktien mit der höchsten Marktkapitalisierung, die im US-Auswahlpoolindex enthalten sind, von diesen 251 Aktien werden jedoch Aktien ausgeschlossen, deren Emittenten, die mit dem S&P GICS Sector Code "Financials" bezeichnet sind, und (3) die im Japan-Auswahlpoolindex enthaltenen Aktien, deren Emittenten nicht die Branchenklassifizierung "Banks", "Insurance", "Securities & Commodities Futures" und "Other Financing Business" der Tokyo Stock Exchange aufweisen.

"Auswahlpoolindex" ist der Dow Jones EURO STOXX Large Index ("**Euro-Auswahlpoolindex**"), der TOPIX 100 Index ("**Japan-Auswahlpoolindex**") und der S&P 500® Index ("**US-Auswahlpoolindex**") (jeweils ein "**Auswahlpoolindex**" und zusammen die "**Auswahlpoolindizes**").

"Auswahltag" ist der erste Kalendertag jedes Kalendermonats oder, wenn es sich bei diesem Kalendertag nicht um einen Tag handelt, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in London abwickeln ("**Londoner Geschäftstag**"), der nächstfolgende Londoner Geschäftstag (jeweils ein "**Auswahltag**" und zusammen die "**Auswahltage**").

"Börse" ist, in Bezug auf jeden einzelnen Indexbestandteil, die Hauptbörse, an welcher der entsprechende Indexbestandteil notiert ist oder gehandelt wird, oder deren Nachfolgebörse, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt (jeweils eine "**Börse**" und zusammen die "**Börsen**").

"CROCI" ist, in Bezug auf einen Emittenten einer Aktie im Auswahlpool, die auf die Vermögenswerte dieses Emittenten erwirtschaftete inflationsbereinigte IRR-Rendite. Der CROCI wird von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum bestimmt, für die der CROCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss. Für

jeden dieser Emittenten wird die IRR-Rendite anders als die (auf Rechnungslegungsbasis ermittelte) rechnerische Rendite bestimmt. Die IRR-Rendite ist der Diskontsatz, der bei Anwendung auf den Bruttoertrag nach Steuern des Emittenten einen Wert ergibt, der dem gewichteten Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital des Emittenten entspricht. Der Gesamtwert des Economic Capital entspricht dem Wert der Sachanlagen des Emittenten und der unter Werbung, Forschung und Entwicklung ausgewiesenen Posten, die normalerweise in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten als Aufwand verbucht werden, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer jedoch nach Ermessen der CROCI Valuation Group mehr als ein Jahr beträgt, sowie sonstiger Economic Capital-Vermögenswerte, die nicht in der Bilanz erfasst sind, wie zum Beispiel Leasing-Vermögen.

Der gewichtete Durchschnitt des Gesamtwerts des Economic Capital wird von der CROCI Valuation Group anhand der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte des Emittenten bestimmt, und nicht anhand der für Bilanzierungszwecke ermittelten Abschreibungsdauer der Vermögenswerte.

"**CROCI-Datenpool**" steht für die von der CROCI Valuation Group zur Bestimmung des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses verwendeten Finanzinformationen, die aus folgenden Quellen stammen:

- (i) veröffentlichte Geschäftsberichte von jedem der Emittenten der im Auswahlpool enthaltenen Aktien;
- (ii) von diesen Emittenten veröffentlichte Zwischenberichte;
- (iii) vom International Broker Estimate System zur Verfügung gestellte Konsensprognosen zu Umsatz- und Ertragszahlen; und
- (iv) sonstige öffentlich zugängliche Finanzinformationen in Bezug auf diese Emittenten.

"**CROCI Des Aktuellen Jahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete CROCI.

"**CROCI Des Vorjahres**" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, der in Bezug auf das Kalenderjahr berechnete CROCI, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"**CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis**" ist, in Bezug auf eine Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, das vom Index-Sponsor als Quotient aus (a) und (b) bestimmte Kurs-Gewinn-Verhältnis für diese Aktie an diesem Auswahltag, wobei:

(a) dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht, wobei

(i) dem Gleitenden 12-Monats-EV für diese Aktie an diesem Auswahltag und

(ii) dem Gleitenden 12-Monats-Net Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag und

(b) dem Gleitenden 12-Monats-Cash Return on Capital Invested für diese Aktie an diesem Auswahltag entspricht.

Ist der Index-Sponsor nicht in der Lage, das CROCI Ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis in Bezug auf eine Aktie und diesen Auswahltag zu bestimmen, wird diese Aktie an diesem Auswahltag nicht in den Index aufgenommen.

"**CROCI Valuation Group**" ist die CROCI Investment Strategy & Valuation Group des Index-Sponsors.

"**Dividende**" ist 100% der vom Emittenten eines Indexbestandteils ausgeschütteten Bardividende je Aktie (der vor Quellenabzügen oder Steuerabzügen, die von dem oder für den Emittenten in Bezug auf die Dividende vorgenommen worden wären, zu zahlende Betrag, jedoch ohne Berücksichtigung eventueller Steuergutschriften nach dem Recht des Hoheitsgebietes des Emittenten) und umfasst weder Bezugsrechtsemissionen, Aktiendividenden noch jede andere Form von unbaren Dividenden oder Rechten, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Als Dividende anzusehen sind auch außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) der jeweiligen Aktie nicht übersteigt, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt.

"**Erster Indextag**" ist der 1. Februar 1996.

"**Geeignete Aktie**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag und jede im Auswahlpoolindex enthaltene Aktie (und zur Klarstellung: eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Auswahlpoolindex ausgeschlossene Aktie ist keine Geeignete Aktie), eine Aktie, für die ein CROCI Ökonomisches Kurs-Gewinn-Verhältnis ermittelt ist und deren Verhältnis am jeweiligen Auswahltag größer als Null ist (jeweils eine "**Geeignete Aktie**" und zusammen die "**Geeigneten Aktien**").

"**Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Indexbestandteil an einem Handelstag, die Anzahl der Aktien oder der Bruchteil einer Aktie des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexbestandteils.

"**Gleitender 12-Monats-CROCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Cash Return on Capital Invested**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

(i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem CROCI Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem CROCI des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - CROCI} = \frac{(M_{CY} \times \text{CROCI}_{CY}) + (M_{PY} \times \text{CROCI}_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

CROCI_{CY} = CROCI Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

CROCI_{PY} = CROCI Des Vorjahres

"**Gleitender 12-Monats-EV**" ("**Gleitender 12-Monats-Enterprise Value**") ist, in Bezug auf jeden Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und einen Auswahltag, die Summe aus:

1) dem arithmetischen Durchschnitt der Marktkapitalisierungen dieses Emittenten an jedem Handelstag in dem Kalendermonat, der dem Monat vorausgeht, in den der Auswahltag fällt (wobei dieser Durchschnitt als "**Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung**" bezeichnet wird),

2) dem Produkt aus

(a) dem Quotienten aus dem Wert sonstigen Aktienkapitals und von Aktienäquivalenten (z.B. Optionen, im Geld liegende Wandelanleihen des Emittenten, die nicht in der Marktkapitalisierung des Emittenten erfasst sind) (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner) (wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden), und

(b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung,

3) dem Produkt aus

(a) dem Quotienten aus dem Wert nichtkonsolidierter Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen (als Zähler) und der Marktkapitalisierung (als Nenner), wobei beide Werte zum letzten Handelstag des vorausgegangenen Kalendermonats berechnet werden, und

(b) der Gleitenden 1-Monats-Marktkapitalisierung, und

4) der Summe aus

(a) dem Quotienten aus der Anzahl der vollständigen Monate des jeweiligen aktuellen Kalenderjahres an diesem Auswahltag, multipliziert mit den Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner) und

(b) dem Quotienten aus der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit den Verbindlichkeiten des Vorjahres (als Zähler), und 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahres (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12-Monats-EV} = MC_T + \left(\frac{OE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{NE \times MC_T}{MC} \right) + \left(\frac{M_{CY} \times D_{CY}}{12} \right) + \left(\frac{M_{PY} \times D_{PY}}{12} \right)$$

wobei:

D_{CY} = Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres

D_{PY} = Verbindlichkeiten Des Vorjahres

MC = Marktkapitalisierung

OE = Sonstiges Aktienkapital und Aktienäquivalente

NE = Nichtkonsolidierte Aktienbeteiligungen, Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen

MC_T = Gleitende 1-Monats-Marktkapitalisierung

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

M_{PY} = 12 – M_{CY}

"**Gleitender 12-Monats-NCI**" ("**Gleitender 12-Monats-Net Capital Invested**") ist, in Bezug auf jede Aktie im Auswahlpool und einen Auswahltag, der Quotient aus

a) der Summe der Produkte aus

(i) der Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr an diesem Auswahltag, multipliziert mit dem Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, und

(ii) der Anzahl der bis zum Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate, multipliziert mit dem Net Capital Invested des Vorjahres, und

b) 12, d.h. der Anzahl der Monate eines Kalenderjahrs.

Als Formel:

$$\text{Gleitender 12 - Monats - NCI} = \frac{(M_{CY} \times NCI_{CY}) + (M_{PY} \times NCI_{PY})}{12}$$

wobei:

M_{CY} = Anzahl der vollständigen Monate in dem jeweiligen aktuellen Kalenderjahr

NCI_{CY} = Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres

M_{PY} = 12 - M_{CY}

NCI_{PY} = Net Capital Invested Des Vorjahres

Der "**Handelspreis**" in Bezug auf jeden Indexbestandteil variiert in Abhängigkeit von der Börse des jeweiligen Indexbestandteils, und ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz" unter "Sonstige Anpassungen") in Bezug auf einen Handelstag der Kurs der Schlussauktion, der Auktion, der Last Trade-Kurs oder der Volumengewichtete Durchschnittskurs ("**VGDK**"), und zwar jeweils zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag gemäß den jeweiligen Börsenbestimmungen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind in dem Auswahlpoolindex Titel folgender Hauptbörsen (jeweils eine "Hauptbörse") vertreten und wird der Handelspreis zu den nachstehend aufgeführten Zeiten (jeweils ein "**Zeitpunkt der Notierung**") notiert:

Hauptbörse	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis	Börse	Zeitpunkt der Notierung / Handelspreis
Euronext Brüssel (BE)	17:30 MEZ Schlussauktion	Borsa Italiana	17:40 MEZ Schlussauktion
Euronext Paris (FR)	17:30 MEZ Schlussauktion	Sistema De Interconexion Bursatil Espanol (" SIBE ")	17:35 MEZ Schlussauktion
Euronext Amsterdam (NL)	17:30 MEZ Schlussauktion	Wiener Börse	17:30 MEZ Schlussauktion

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Wertpapierbörse Helsinki	17:00:00 MEZ Last Trade	Xetra Exchange Electronic Trading (DE)	17:30 MEZ Schlussauktion
Euronext Lissabon (PT)	17:30 MEZ Last Trade	Irish Stock Exchange (IE)	17:30 MEZ Schlussauktion
London Stock Exchange	16:30 GMT Schlussauktion	Tokyo Stock Exchange	06:00 GMT Schlussauktion
Osaka Stock Exchange	6:10 GMT Schlussauktion	New York Stock Exchange	16:00 EST (Eastern Standard Time) Schlussauktion
American Stock Exchange	16:00 EST (Eastern Standard Time) Schlussauktion	NASDAQ Stock Market	16:00 EST (Eastern Standard Time) Schlussauktion

Sollten künftig Aktien, deren Hauptbörsen andere sind als die vorstehend genannten, in den Auswahlpoolindex und/oder den Index aufgenommen werden, bestimmt der Index-Sponsor Hauptbörse, Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung für die betreffenden Aktien in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist ein Tag, an dem jede Börse für den Handel geöffnet ist, (oder ein Tag, der ein solcher Tag gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre), ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Börse vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Indexbestandteil**" ist, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen unter "Sonstige Anpassungen", jede der zum jeweiligen Zeitpunkt den Index bildende Aktie.

"**Indexbestandteilswährung**" ist, in Bezug auf jede Aktie, die Bestandteil des Auswahlpools ist, die vom Index-Sponsor bestimmte Währung dieser Aktie.

"**Index-Neuzusammenstellungstag**" ist, in Bezug auf einen Auswahltag, der dritte Handelstag, der diesem Auswahltag folgt.

"**Index-Sponsor**" ist die Deutsche Bank AG London oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

"**Indexwährung**" ist Euro.

"**Indexzusammensetzungsbeschränkungen**" hat die vorstehend unter "Indexzusammensetzungsbeschränkungen" angegebene Bedeutung.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf eine Geeignete Aktie und einen Handelstag, der Handelspreis für diese Aktie an diesem Handelstag, multipliziert mit der Zahl umlaufender Stammaktien des Emittenten dieser Geeigneten Aktie, wie von der jeweiligen Börse in Bezug auf diese Geeignete Aktie an diesem Handelstag gemeldet.

"**Net Capital Invested**" ("**NCI**") ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie, ein von der CROCI Valuation Group zu dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, für den der NCI gemäß diesen Bestimmungen festgelegt werden muss, bestimmter Betrag, der der Summe von Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (wie Forschung und Entwicklung, Leasing-Objekte und sonstige abschreibbare immaterielle

Vermögenswerte wie Marken) und nicht-abschreibbarem Kapital (wie Net Working Capital), abzüglich kumulierter Abschreibungen entspricht, wobei der auf diese Weise ermittelte Betrag anschließend um Inflationseffekte bereinigt wird und somit den inflationsbereinigten Nettowert sämtlicher für den Aufbau des Vermögensbestands des Emittenten investierten liquiden Mittel darstellt.

"Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres" ist, in Bezug auf den Emittenten, dessen Aktie Bestandteil des Auswahlpools ist und auf einen Auswahltag, das per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnete Net Capital Invested.

"Net Capital Invested Des Vorjahres" ist, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, das in Bezug auf das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht, berechnete Net Capital Invested.

"Reinvestierte Dividende" ist der Anzuwendende Prozentsatz, multipliziert mit der Dividende.

"Schlusskurs" ist, in Bezug auf jede Aktie, die Bestandteil des Auswahlpool ist, und einen Handelstag, (vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen unter "Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung und Insolvenz") der von der jeweiligen Börse (wie nachstehend definiert) gemeldete, in der Indexwährung ausgedrückte oder andernfalls nach Maßgabe des an einem solchen Handelstag geltenden Wechselkurses in die Indexwährung umgerechnete Handelspreis dieser Aktie an dem jeweiligen Handelstag (wie nachstehend definiert) (zusammen die **"Schlusskurse"**, einzeln jeweils ein **"Schlusskurs"**).

"Sektor" ist, in Bezug auf eine Aktie, die Bestandteil des Auswahlpools ist, und einen Auswahltag, die vom Index-Sponsor auf Basis des Global Industry Classification Standard (GICS) bestimmte Sektorklassifizierung dieser Aktie. Der Global Industry Classification Standard beinhaltet 10 Sektoren: Zyklische Konsumgüter (Consumer Discretionary), Nichtzyklische Konsumgüter (Consumer Staples) Gesundheit (Health Care), Industrie (Industrials), Finanzdienstleistungen (Financials), Informationstechnologie (Information Technology), Grundstoffe (Materials), Telekommunikationsdienstleistungen (Telecommunication Services), Versorger (Utilities) und Energie (Energy). Für den Zweck dieser Definition wird der Sektor "Financials" ausgeschlossen.

"Sektormedian des CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisses" ist, in Bezug auf einen Sektor und einen Auswahltag, der Median der CROCI Ökonomischen Kurs-Gewinn-Verhältnisse der Geeigneten Aktien eines Sektors, wie vom Index-Sponsor an einem solchen Auswahltag bestimmt.

"Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die per Ende des dem Auswahltag vorangehenden Monats sowie in Bezug auf das Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, berechnet werden.

"Verbindlichkeiten Des Vorjahres" bezeichnet, in Bezug auf den Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie und auf einen Auswahltag, den Wert aller Verbindlichkeiten des Emittenten und deren Äquivalente, wie Pensionsverbindlichkeiten, Rückstellungen und Posten wie Anzahlungen, die von dem Emittenten nicht zwangsläufig als Verbindlichkeiten verbucht werden, und die in Bezug auf das Kalenderjahr berechnet werden, das dem Kalenderjahr, in das dieser Auswahltag fällt, unmittelbar vorausgeht.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Indexbestandteil, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Indexbestandteil gehandelt werden, wie von dem Index- Sponsor bestimmt.

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag und eine Indexbestandteilswährung, der um etwa 16:00 Uhr (Londoner Zeit) an diesem Tag (oder so bald danach, wie es der Index-Sponsor für praktikabel hält) unter Bezugnahme auf die Quelle(n), die dieser für geeignet hält, festgesetzte Kassawechselkurs zwischen der Indexbestandteilswährung und der Indexwährung.

Der Wechselkurs wird als Anzahl von Einheiten der Indexbestandteilswährung (oder Bruchteilen davon) als Gegenwert für eine Einheit der Indexwährung angegeben.

Hinsichtlich vorstehender Feststellungen gilt: Fällt das Geschäftsjahresende eines Emittenten einer im Auswahlpool enthaltenen Aktie nicht auf das Kalenderjahresende, so bezieht sich dieses vor dem oder zum 30. Juni des aktuellen Kalenderjahres endende Geschäftsjahr auf das vorangegangene Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres zu berücksichtigen. Endet das Geschäftsjahr eines derartigen Emittenten nach dem 30. Juni jedoch am oder vor dem 31. Dezember des aktuellen Kalenderjahres, so bezieht sich dieses auf das aktuelle Kalenderjahr und ist bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres zu berücksichtigen. Die Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres und das Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres sowie die Informationen aus dem CROCI-Datenpool sind bei der Bestimmung des CROCI Des Aktuellen Jahres, der Verbindlichkeiten Des Aktuellen Jahres, des Net Capital Invested Des Aktuellen Jahres, des CROCI Des Vorjahres, der Verbindlichkeiten Des Vorjahres und des Net Capital Invested Des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Teil 7

Sonstige Anpassungen

Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden

Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Indexbestandteil oder Neuer Indexbestandteil (jeweils ein **"Wertpapierbestandteil"**) ex-Dividende gehandelt wird, erhöht sich dessen Gewichtung (jeweils eine **"Wertpapiergewichtung"**) so, dass diese dem Produkt aus (i) und (ii) entspricht, wobei:

(i) der letzten Wertpapiergewichtung (cum-Dividende) (d.h. der Anzahl (oder dem Anteil) von Aktien zum letzten cum-Dividende-Tag) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und

(ii) dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht, wobei:

(a) dem letzten Handelspreis (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils (als Zähler) und

(b) der Differenz aus (x) und (y) (als Nenner) entspricht, wobei:

(x) dem letzten Handelspreis (cum -Dividende) des Wertpapierbestandteils und

(y) der Reinvestierten Dividende für diesen Wertpapierbestandteil entspricht.

Eine solchermaßen erhöhte Wertpapiergewichtung wird grundsätzlich auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

Als Formel:

$$W_{i,t} = \left[\frac{P_{i,(t-1)}}{(P_{i,(t-1)} - D_{i,t})} \right] \times W_{i,(t-1)}$$

wobei:

$W_{i,t}$ = Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$P_{i,(t-1)}$ = letzter Handelspreis (cum -Dividende) für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

$D_{i,t}$ = Reinvestierte Dividende für Wertpapierbestandteil i zum Tag t (ex-Dividende-Tag)

$W_{i,(t-1)}$ = letzte Wertpapiergewichtung für Wertpapierbestandteil i zum Tag t-1 (dem letzten cum-Dividende-Tag)

Potenzielle Anpassungsereignisse

Nachdem der Emittent eines Wertpapierbestandteils (wie vorstehend unter "Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses bekannt gegeben hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob dieses Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Wertpapierbestandteils hat. Sollte dies der Fall sein, (1) nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an der Wertpapiergewichtung (wie vorstehend unter

"Anpassung der Gewichtungen auf Grund von Dividenden" definiert) für den betreffenden Wertpapierbestandteil und/oder der Formel zur Berechnung des Täglichen Indexschlussstandes und/oder anderen Bestimmungen dieses Dokuments vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Die aus entsprechenden Anpassungen resultierende Wertpapiergewichtung von Wertpapierbestandteilen wird auf sechs Dezimalstellen gerundet, wobei 0,0000005 abgerundet wird.

In Folge der vorstehenden Anpassungen kann die Gesamtzahl der Indexbestandteile zu bestimmten Zeiten vor dem nächsten Index-Neuzusammenstellungstag mehr oder weniger als dreißig betragen.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet Folgendes:

(1) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Wertpapierbestandteile (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Dividende in Bezug auf den Wertpapierbestandteil an die vorhandenen Inhaber als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

(2) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils in Form (1) zusätzlicher Wertpapierbestandteile, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation des Emittenten eines Wertpapierbestandteils in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Wertpapierbestandteile gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von dem Index-Sponsor festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

(3) außerordentliche Dividendenausschüttungen, Bonusdividenden oder sonstige Barausschüttungen, sofern eine solche Dividende oder Ausschüttung 10% des letzten Handelspreises (cum-Dividende) des jeweiligen Wertpapierbestandteils übersteigt;

(4) eine Einzahlungsaufforderung seitens des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils für Wertpapierbestandteile, die nicht voll eingezahlt sind;

(5) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf des jeweiligen Wertpapierbestandteils durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht,

(6) ein Ereignis, das beim Emittenten eines Wertpapierbestandteils zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals des Emittenten des jeweiligen Wertpapierbestandteils führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von dem Index-Sponsor festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;

(7) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter (6) beschriebenen Art; und

(8) andere Ereignisse, die nach Auffassung des Index-Sponsors einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Wertpapierbestandteils haben, wobei bei der Berechnung des Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effektes des Potenziellen Anpassungsereignisses der Betrag oder der Wert des

Potenziellen Anpassungsereignisses als um den Betrag angepasst gilt, den der Index-Sponsor als angemessen erachtet, um Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen zu entrichtenden Beträgen Rechnung zu tragen. Darunter fallen auch Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Deutschen Bank AG und/oder einem verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Potenziellen Anpassungsereignis zu entrichtende Beträge, falls die Deutsche Bank AG und/oder ein verbundenes Unternehmen Inhaber des jeweiligen Wertpapierbestandteils bzw. der jeweiligen Wertpapierbestandteile ist oder wäre.

Einstellung der Börsennotierung, Verschmelzung, Verstaatlichung, Insolvenz

Falls ein Wertpapierbestandteil und/oder der jeweilige Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, bestimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls die ihm sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Dokuments, um der Verschmelzung, dem

Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung fest. Der Index-Sponsor kann u.a. (gegebenenfalls) die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Ist ein Wertpapierbestandteil oder der Emittent eines Wertpapierbestandteils von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Verstaatlichung im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestandteil betroffen, bestimmt der Index-Sponsor gemäß nachstehenden Bestimmungen gegebenenfalls das Verschmelzungsdatum oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens (jeweils ein "**Tag des Inkrafttretens**") für ein solches Ereignis sowie den Handelspreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens.

Der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für diesen Wertpapierbestandteil verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der betreffenden Börse an dem vom Index-Sponsor als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Index-Sponsor bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für den jeweiligen Wertpapierbestandteil bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Index-Neuzusammenstellungstags.

Bei Insolvenz des Emittenten eines Wertpapierbestandteils verbleibt der Wertpapierbestandteil bis zum nächsten Index-Neuzusammenstellungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der jeweiligen Börse ein Marktpreis für den betreffenden Wertpapierbestandteil verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Index-Sponsor bestimmt. Ist für einen Wertpapierbestandteil an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für diesen Wertpapierbestandteil an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"**Einstellung der Börsennotierung**" für einen Wertpapierbestandteil liegt vor, wenn die jeweilige Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften dieser Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Wertpapierbestandteils an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Index-Sponsor akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Insolvenz**" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Wertpapierbestandteils betreffenden Verfahrens (A) alle Wertpapierbestandteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Wertpapierbestandteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Wertpapierbestandteile zu übertragen.

"**Übernahmeangebot**" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Wertpapierbestandteils kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Wertpapierbestandteile erlangt, wie vom Index-Sponsor auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Index-Sponsor als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf einen jeweiligen Wertpapierbestandteil, (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Wertpapierbestandteils, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Wertpapierbestandteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses

Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Wertpapierbestandteile zur Folge hat), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Wertpapierbestandteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller Wertpapierbestandteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Wertpapierbestandteils oder seiner Tochtergesellschaften mit einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Wertpapierbestandteils die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung der umlaufenden Wertpapierbestandteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile (mit Ausnahme der Wertpapierbestandteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Wertpapierbestandteile ausmachen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Index-Sponsor festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Wertpapierbestandteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Wertpapierbestandteils verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

Anpassungen eines Auswahlpoolindex

Wenn (i) ein Auswahlpoolindex aufhört zu bestehen oder (ii) der Sponsor dieses Auswahlpoolindex (der "**Auswahlpoolindex-Sponsor**") nach Feststellung des Index-Sponsors eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methodik zur Berechnung dieses Auswahlpoolindex vornimmt oder diesen Auswahlpoolindex anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methodik vorgeschrieben sind, um diesen Auswahlpoolindex im Falle von Änderungen der diesem zu Grunde liegenden Aktien und deren Kapitalisierung aufrechtzuerhalten, sowie ausgenommen andere Routinemaßnahmen) oder (iii) dem Sponsor des Auswahlpoolindex (nach Feststellung des Index-Sponsors) bei der Berechnung und/oder Veröffentlichung dieses Auswahlpoolindex oder anderen für die Berechnung des Index relevanten Faktoren ein offenkundiger Irrtum unterläuft oder (iv) der Sponsor des Auswahlpoolindex es versäumt, diesen Auswahlpoolindex zu berechnen und/oder zu veröffentlichen, wählt der Index-Sponsor nach billigem Ermessen ein Nachfolge-Auswahlportfolio als Ersatz für den Auswahlpoolindex aus. Sollte der Index-Sponsor entscheiden (was er nach billigem Ermessen tun kann), dass für diesen Auswahlpoolindex kein geeignetes Ersatzportfolio besteht, nimmt der Index-Sponsor nach eigenem Ermessen die erforderlichen Berechnungen und/oder Anpassungen vor, bis der Index-Sponsor (gegebenenfalls) nach billigem Ermessen ein geeignetes Ersatzportfolio bestimmt.

Indexberechnung - Änderung der Berechnungsweise

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methodik durch den Index-Sponsor ist endgültig und bindend. Der Index-Sponsor wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des Täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methodik an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Index-Sponsors notwendig machen, Veränderungen an dieser Methodik vorzunehmen. Der Index-Sponsor kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methodik zur Berechnung des Täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen odernachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren. Der Index-Sponsor wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass trotz Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

Teil 8

Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für einen Indexbestandteil eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

1.1. an einer Börse insgesamt oder

1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Index oder einen Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Index-Sponsor bestimmt), an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Index-Sponsors) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Börse Transaktionen in Bezug auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder diesen Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. Der "**Übliche Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. wenn ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem eine Börse für einen Indexbestandteil ihren Sitz hat, wenn die Aussetzung oder Beschränkung nach Feststellung des Index-Sponsors wesentlich ist, wobei der Index-Sponsor sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Tägliche Indexschlussstand nicht berechnet (vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter "Berechnung des Index an einem Index-Neuzusammenstellungstag"). Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den Täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jeden jeweiligen Indexbestandteil sowie andere nach Ansicht des Index-Sponsors für die Berechnung des Täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

Teil 9

Aktuelle Gewichtungen und Täglicher Indexschlussstand

Der Tägliche Indexschlussstand betrug zum 2. Mai 2005 5977,57. Der Index wurde auf hypothetischer Basis rückwirkend vom 1. Februar 1996 bis zum 31. März 2005 berechnet.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Indexbestandteile und deren Gewichtungen zum 2. Mai 2005.

Name	Gewichtung	Land
APACHE CORP	4,211114	United States
ANADARKO PETE	3,393079	United States
ALLTEL CORP	4,625504	United States
BIOGEN IDEC	7,14655	United States
BRISTOL MYERS SQ	10,19381	United States
CONOCOPHILLIPS	2,365777	United States
DEVON ENERGY	5,356247	United States
FOREST LABS	7,849172	United States
MERCK & CO	7,795266	United States
MARATHON OIL	5,392759	United States
NEXTEL COMMS	8,834635	United States
OCCIDENTAL PETE	3,575232	United States
PFIZER INC	9,704961	United States
AT&T CORP	13,639679	United States
VERIZON COMMS	7,372591	United States
ARCELOR	12,231228	France
FRANCE TELECOM	8,910624	France
KPN KON	30,531834	Netherlands
ROYAL DUTCH	4,352792	Netherlands
REPSOL YPF	9,655999	Spain
SCHERING AG	3,930189	Germany
TOTAL	1,105344	France
SANKYO CO LTD	12,408293	Japan
TAKEDA PHARM	5,440559	Japan
ASTELLAS PHARMA	7,50422	Japan
EISAI	7,646192	Japan
DENSO	10,40107	Japan
NISSAN MOTOR CO	25,080593	Japan
NTT	0,059938	Japan

KDDI

0,05348

Japan

Historische Tägliche Indexschlusstände

Zeitraum	Höchststand Datum	Stand	Tiefststand Datum	Stand
1996	10/12/1996	1.309,11	1996	24/07/1996
1997	05/12/1997	2.081,25	1997	02/01/1997
1998	31/12/1998	2.886,35	1998	12/01/1998
1999	15/07/1999	3.870,12	1999	14/01/1999
2000	28/11/2000	4.846,37	2000	10/03/2000
2001	05/06/2001	5.470,99	2001	21/09/2001
2002	19/04/2002	5.315,02	2002	09/10/2002
2003	18/09/2003	4.838,19	2003	12/03/2003
2004	06/10/2004	5.814,43	2004	09/01/2004
May-04	05/05/2004	5.390,07	17/05/2004	5.142,57
Jun-04	23/06/2004	5.541,11	03/06/2004	5.201,30
Jul-04	30/07/2004	5.567,55	08/07/2004	5.361,96
Aug-04	27/08/2004	5.586,93	13/08/2004	5.260,76
Sep-04	21/09/2004	5.662,17	10/09/2004	5.538,37
Oct-04	06/10/2004	5.814,43	25/10/2004	5.495,21
Nov-04	12/11/2004	5.757,23	01/11/2004	5.580,79
Dec-04	31/12/2004	5.605,51	07/12/2004	5.397,09
Jan-05	31/01/2005	5.808,71	05/01/2005	5.587,29
Feb-05	25/02/2005	6.044,17	02/02/2005	5.841,26
Mar-05	03/03/2005	6.159,55	15/03/2005	5.899,68
Apr-05	06/04/2005	6.094,87	19/04/2005	5.818,67

Datum	Täglicher Indexschlus sstand	Datum	Täglicher Indexschluss stand	Datum	Täglicher Indexschlu ssstand
31/03/2005	6013,85	12/04/2005	6015,65	22/04/2005	5869,72
01/04/2005	6044,5	13/04/2005	6014,12	25/04/2005	5934,45
04/04/2005	6062,87	14/04/2005	5968,55	26/04/2005	5920,07
05/04/2005	6090,84	15/04/2005	5931,02	27/04/2005	5891,55
06/04/2005	6094,87	18/04/2005	5860,08	28/04/2005	5869,82
07/04/2005	6050,69	19/04/2005	5818,67	29/04/2005	5920,32
08/04/2005	6078,23	20/04/2005	5866,75	02/05/2005	5977,57
11/04/2005	6035,06	21/04/2005	5846,17		

Quelle: Deutsche Bank AG

Der Index wurde vom Index-Sponsor auf hypothetischer Basis nach oben beschriebener Methodik zurückberechnet. Der Index wurde ab dem 31. März 2005 taggleich berechnet. Am ersten Tag wäre der Index gleich gewichtet gewesen. Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine rückwirkende Berechnung bedeutet, dass während dieses Zeitraums keine die Performance des Index abbildende Anlage möglich war und der Vergleich daher rein hypothetisch ist. Die für die Berechnung und rückwirkende Berechnung des Index angewandte

Methodik und Strategie machen sich die Möglichkeit des Rückblicks zunutze. In der Realität ist dies nicht möglich. Daher ist dieser Performancevergleich rein theoretisch.

Weitere Angaben zu dem Index

Alle zuvor erwähnten Berechnungen basieren auf Angaben öffentlich zugänglicher Quellen. Der Index-Sponsor hat sich auf die diesen Quellen entnommenen Angaben gestützt und sie nicht eigenständig überprüft.

Der Index-Sponsor unterhält über seine verbundenen Unternehmen unter folgender Adresse eine Internetseite, die gegebenenfalls weitere Angaben zu dem Index enthält: www.db-xm.com. Informationen bezüglich der Berechnung und Änderungen in der Zusammensetzung des Index werden unverzüglich schriftlich niedergelegt und dem Index-Sponsor auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

STOXX Limited ("**STOXX**") und Dow Jones & Company, Inc. ("**Dow Jones**") stehen außer über bestimmte Lizenzvereinbarungen in keiner Beziehung zur Deutschen Bank AG oder dem Index-Sponsor.

STOXX und Dow Jones zielen nicht darauf ab,

- den Index oder darauf bezogene Produkte zu sponsern, zu empfehlen, zu verkaufen oder zu bewerben,
- die Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte zu empfehlen, irgendeine Verantwortung oder Haftung für Entscheidungen hinsichtlich des Zeitpunkts, des Betrages oder des Preises des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen oder derartige Entscheidungen zu fällen, die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung des Index oder darauf bezogener Produkte zu übernehmen, bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweiligen STOXX Index auf die Interessen des Index oder darauf bezogener Produkte oder der Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte Rücksicht zu nehmen oder eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen,

STOXX und Dow Jones übernehmen im Zusammenhang mit dem Index und darauf bezogenen Produkten keinerlei Haftung. Insbesondere: übernehmen STOXX und Dow Jones weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Haftung in Bezug auf: die Ergebnisse, die mit einer Anlage in den Index oder darauf bezogene Produkte erzielt werden können oder die Inhaber des Index oder darauf bezogener Produkte oder sonstige Personen aus der Nutzung des jeweiligen STOXX Index oder den darin enthaltenen Daten erzielen können, die Richtigkeit oder Vollständigkeit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten, die Marktfähigkeit oder Geeignetheit des jeweiligen STOXX Index oder der darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung, sind STOXX und Dow Jones nicht haftbar für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in Bezug auf den jeweiligen STOXX Index oder die darin enthaltenen Daten, STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, irgendwelche Bußgelder oder Verluste, sogar wenn STOXX oder Dow Jones von deren möglichen Eintreten Kenntnis haben.

S&P 500® ist eine Marke von McGraw-Hill, Inc. und wurde für die Nutzung durch die Deutsche Bank AG (die "Lizenznehmerin") lizenziert. Dieses Produkt wird von Standard & Poor's, eine Gesellschaft des Konzerns McGraw-Hill, Inc. ("S&P"), nicht gesponsert, verkauft, empfohlen oder beworben. S&P übernimmt weder gegenüber den Inhabern des Produkts noch gegenüber der Öffentlichkeit, weder ausdrücklich noch stillschweigend, Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen und das Produkt im Besonderen empfehlenswert oder der Index geeignet ist, die Performance des breiten Aktienmarktes abzubilden. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen S&P und der Lizenznehmerin besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen und Markennamen von S&P und des Index, der ohne Berücksichtigung der Lizenznehmerin oder des Produkts festgesetzt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P ist nicht verpflichtet, die Belange der Lizenznehmerin oder der Inhaber der Produkte bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P ist nicht verantwortlich für die und nicht beteiligt an der Festsetzung der Zeitplanung, der Preisfestsetzung oder Bestimmung des Umfangs der Emission des Produkts.

Gleiches gilt für die Bestimmung und Berechnung des Barausgleichsbetrages. S&P übernimmt keine Haftung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel des Produkts.

S&P GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, UND S&P IST NICHT HAFTBAR FÜR IRRTÜMER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGEND EINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE DIE LIZENZNEHMERIN, INHABER DES PRODUKTS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. S&P ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG. OHNE DIE ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES VORSTEHENDEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT S&P INSBESONDERE KEINE HAFTUNG FÜR SONDERSCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN S&P AUF DEREN MÖGLICHES EINTRETEN HINGEWIESEN WURDE.

Das Urheberrecht an "TOPIX 100" und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit "TOPIX Core 100" und dem "TOPIX 100 Index" befinden sich im ausschließlichen Eigentum der Tokyo Stock Exchange. Produkte in Bezug auf einen Index der Tokyo Stock Exchange werden nicht von der Tokyo Stock Exchange gesponsort, empfohlen oder beworben, und die Tokyo Stock Exchange gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen zu den Ergebnissen ab, die durch die Nutzung eines Index der Tokyo Stock Exchange (TSE) erzielt werden können, oder in Bezug auf den Stand eines Index der Tokyo Stock Exchange an einem bestimmten Tag oder sonstige Zusicherungen und Gewährleistungen. Die Indizes der TSE werden ausschließlich von dieser zusammengestellt und berechnet. Jedoch ist die TSE nicht haftbar für Fehler in einem der Indizes der TSE und ist die TSE nicht dazu verpflichtet, Personen, einschließlich Käufer und Verkäufer von auf einen Index der Tokyo Stock Exchange bezogenen Produkten über darin enthaltene Fehler zu informieren.

Die TSE macht keine Zusicherungen im Zusammenhang mit Korrekturen oder Veränderungen an der Berechnungsmethode für ihre Indizes, und die TSE ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Indizes aufrechtzuerhalten.

10.000.000 Endlos- Zertifikate bezogen auf den FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index Mean Reversion™ Excess Return vom 13. Mai 2005 zum Verkaufsprospekt vom 13. Mai 2005

ISIN: DE000DB6DHV5

WKN: DB6DHV

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist Euro („**EUR**“)

"Ausgabetag" ist der 30. Mai 2005.

"Ausübungsfrist" ist der am Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende und am Tilgungstag endende und diesen Tag einschließende Zeitraum.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekt" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index Mean Reversion™ Excess Return (in EURO als "Abgesicherter Index" notiert)	Deutsche Bank AG London	In Bezug auf jede Ware, Wareninstrument oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die NYMEX, LME, COMEX und CBOT Börsen, wie in den „Angaben zum Bezugsobjekt“ bestimmt und im Bloomberg ticker unter DBMREER <Index> angegeben

"**Clearingstelle**" ist Euroclear oder die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London, New York und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an jeder Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende und diesen Tag ausschließende Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Multiplikator**" ist 0,1, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf:

- 1) den Bewertungstag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird und 99,25% des von der Referenzstelle in Euro notierten offiziellen Abgesicherte Indexschlussstand (wie nachfolgend in der Beschreibung des „FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion Excess Return“ definiert) des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht; und

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) Betrag, der dem von der Referenzstelle in Euro notierten offiziellen Abgesicherte Indexschlussstand (wie nachfolgend in der Beschreibung des „FX Hedged Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion Excess Return“ definiert) des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 10.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Endlos- Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmittelung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmittelung erforderlich, ist das in der Ausübungsmittelung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die

Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl der Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an

ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Multiplikator**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

(C) ein Ereignis, das in „Angaben zu dem Bezugsobjekt“ als eine Indexstörung definiert ist, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2. der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird;

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1. der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 oder 4.1.3.2.4 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung, Indexstörung oder dem Eintritt höherer Gewalt zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung, Indexstörung oder dem Eintritt höherer Gewalt im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Veröffentlichung des Indexstandes bis zum nächsten Geschäftstag, an dem kein Ereignis, das die Verschiebung verursacht hat, vorliegt, verschieben; oder

4.1.3.2.4 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung, Indexstörung oder dem Eintritt höherer Gewalt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

A. ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über das Bezugsobjekt. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Bezugsobjekts dar.

Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion Excess Return (der "**Index**" oder "**DBLCI-MR ER**") soll die Wertentwicklung der 6 Waren, einschliesslich Rohöl, Heizöl, Aluminium, Gold, Mais und Weizen (jeweils eine "**Indexware**") abbilden, die einige der liquidesten Waren in ihrer Warengruppe (Öl, Nicht-Edelmetalle, Edelmetalle und landwirtschaftliche Produkte) darstellen.

Am Basistag (wie nachfolgend definiert) entsprach die Gewichtung der einzelnen Indexwaren in ihrem Verhältnis weitgehend den historischen Produktions- und Lagerbestandsvolumina dieser Indexwaren weltweit. Die Gewichtung der einzelnen Indexwaren am 30.04.2005 reflektiert den Einfluss der Mean Reversion („Mittelwert“) Methodik, wie nachfolgend beschrieben.

Der tägliche Schlussstand des Index wird auf der Grundlage der Schlusskurse für bestimmte in USD börsengehandelte Instrumente, wie Terminkontrakte auf die jeweilige Indexware abgebildet (in nachstehender Indexbeschreibung als "**Börsengehandelte Instrumente**" bezeichnet), wobei diese Kurse auf die jeweiligen fiktiven Menge der abgebildeten Indexwaren angewandt werden.

Der Index enthält Bestimmungen, die eine Ersetzung der Börsengehandelte Instrumente, die sich der Fälligkeit annähern, vorsehen. Wie in der Definition von Neuzusammenstellungsperiode beschrieben, findet diese Ersetzung über eine Zeitspanne hinweg statt, um die Auswirkungen einer solchen Ersetzung einer Indexware auf den Markt zu verringern. Im Falle der Börsengehandelte Instrumente bezogen auf Roh- und Heizöl erfolgt die Umstellung monatlich, im Falle der Börsengehandelte Instrumente bezogen auf Waren außer Roh- und Heizöl jährlich, jeweils während einer Neuzusammenstellungsperiode (siehe Abschnitt „5 Börseninstrumente“).

Der Index wird einerseits in USD ausgedrückt und täglich von dem Index-Sponsor auf der Grundlage des täglichen Schlussstandes jeder Indexware berechnet. Darüber hinaus wird der Index in EUR berechnet (nachfolgend der "**Abgesicherte Index**“), um Wechselkursschwankungen zwischen EUR und USD zu reduzieren. Der Schlussstand des Abgesicherten Index (der „Abgesicherte Indexschlussstand“) wird auf Basis des täglichen Schlussstands des Index berechnet, der um den Wert von in monatlichem Rhythmus abgeschlossenen Devisentermingeschäften bereinigt wird (siehe Abschnitt „9. Berechnung des Abgesicherten Index“), bereinigt wird.

Der Index ist auf den 1. Dezember 1988 (der "**Basistag** ") zurückgerechnet worden. Der Schlussstand hat am Basistag 100 betragen. Die Gewichtung der Indexwaren im Index waren am Basistag sowie am 30.04.2005 wie folgt:

Indexware	Aktuelle Gewichtung am 30.04.2005	Basisgewichtung am 1. Dezember 1988
Rohöl	9,60%	35%
Heizöl	4,08%	20%
Aluminium	16,12%	12,50%
Gold	9,49%	10%
Mais	34,77%	11,25%
Weizen	25,94%	11,25%

Die Neugewichtung des Index erfolgt auf Basis einer "Mean Reversion"-Methodik („Mittelwert“), bei der die Gewichtung jeder Ware auf der Grundlage des Verhältnis ihres kurzfristigen Durchschnittspreises im Verhältnis zu ihrem langfristigen Durchschnittspreis erhöht/reduziert wird. Ist der gleitende Ein-Jahres-Durchschnitt des Marktpreises einer Indexware wesentlich größer als der gleitenden Fünf-Jahres-Durchschnitt, wird die Indexware als überbewertet angesehen und eine

Neugewichtung der Indexware vorgenommen. Ist der gleitende Ein-Jahres Durchschnitt des Marktpreises einer Indexware wesentlich weniger als sein Fünf-Jahres-Durchschnitt, wird die Indexware als unterbewertet angesehen und Gewichtung der Indexware erhöht. Die Gewichtungen jeder Indexware sind immer größer als Null.

Zusätzlich wird die Zusammensetzung des Index im Falle bestimmter Störungen in Zusammenhang mit einer Indexware oder der jeweiligen Börse neu angepasst.

Soweit nicht anders vorgesehen, haben die in dieser Kurzbeschreibung des Index verwendeten Begriffe die ihnen in der nachstehenden Beschreibung des Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion™ Excess Return zugewiesenen Bedeutungen.

B. BESCHREIBUNG DES FX HEDGED DEUTSCHE BANK LIQUID COMMODITY INDEX – MEAN REVERSION™ EXCESS RETURN

DBLCI-MR™ und Deutsche Bank Liquid Commodity Index - Mean Reversion™ sind Marken der Deutschen Bank AG (Community Trade Mark Application Nr. 3055092 und Nr. 3054426) und wurden in den USA zur Eintragung angemeldet. Jede Verwendung dieser Marken bedarf der Zustimmung und der Genehmigung durch den Index Sponsor (wie nachstehend definiert).

1 ALLGEMEINE Informationen

Der Deutsche Bank Liquid Commodity Index – Mean Reversion Excess Return (der "**DBLCI-MR**") soll die Wertentwicklung bestimmter Waren abbilden. Der DBLCI-MR umfasst die Waren Rohöl, Heizöl, Aluminium, Gold, Mais und Weizen (jeweils eine "**Indexware**"), und die fiktiven Mengen der einzelnen Indexwaren im DBLCI-MR entsprechen in ihrem Verhältnis weitgehend den historischen Produktions- und Lagerbestandsvolumina dieser Indexwaren weltweit. Sponsor des DBLCI-MR (der "**Index Sponsor**") ist die Deutsche Bank AG London.

DBLCI-MR-Schlussstände werden vom Index Sponsor auf Basis der "Überrendite" (siehe nachstehender Abschnitt 3 (Berechnung der Überrendite)) ermittelt. Die Schlussstände werden vom Index Sponsor (siehe nachstehender Abschnitt 14 (Veröffentlichung von Schlussständen und Anpassungen)) so bald wie nach billigem Ermessen praktikabel nach dem Indexbewertungszeitpunkt (wie nachstehend definiert) an jedem Indexgeschäftstag, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen in Abschnitt 11 (Höhere Gewalt), veröffentlicht. Die Schlussstände werden in US-Dollar angegeben. Zudem werden an jedem Kalendertag auf Basis der "Überrendite" Abgesicherte Indexschlussstände in Euro (die "**Abgesicherte Indexwährung**") errechnet, welche die Auswirkungen eines monatlichen Währungssicherungsgeschäfts für den US-Dollar-Stand des Index auf den Index widerspiegeln.

Soweit nicht anders vorgesehen, haben die in dieser Beschreibung des DBLCI-MR verwendeten Begriffe die ihnen in den nachstehenden Abschnitten 4 (Schlusspreise), 5 (Börseninstrumente), 6 (ÜR-Berechnungswerte), 7 (Neuzusammenstellungsperioden) bzw. 8 (Neugewichtung) zugewiesenen Bedeutungen.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"**Aluminium**" ist Primäraluminium mit hohem Reinheitsgrad.

"**Heizöl**" bezeichnet die Heizölsorte New York Harbour No. 2.

"**Indexbewertungszeitpunkt**" ist 23.00 Uhr (Londoner Zeit) an jedem Indexgeschäftstag oder, falls der Veröffentlichungszeitpunkt eines Schlusspreises geändert wird, ein anderer vom Index Sponsor festgelegter und als Indexbewertungszeitpunkt für den DBLCI-MR bekannt gegebener Zeitpunkt.

"**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem in New York City Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Rohöl**" bezeichnet die leichte Rohölsorte West Texas Intermediate.

2 INDEXZUSAMMENSETZUNG

Der DBLCI-MR besteht aus fiktiven Mengen der Indexwaren. Der ÜR-Schlussstand (wie nachstehend definiert) wird vom Index Sponsor auf Basis von Schlusspreisen für bestimmte auf die jeweiligen Indexwaren bezogene Börsengehandelte Instrumente errechnet, die auf die entsprechenden fiktiven Mengen angewendet werden.

Der DBLCI-MR beinhaltet Bestimmungen für die Ersetzung fällig werdender Börsengehandelter Instrumente. Vorbehaltlich der Definitionen zu "Neuzusammenstellungsperiode" erfolgt diese Ersetzung über einen Zeitraum, um die Auswirkungen auf den Markt der jeweiligen Indexware zu begrenzen. Die Neuzusammenstellung erfolgt im Fall von auf Rohöl und Heizöl bezogenen

Börsengehandelten Instrumenten in monatlichem Rhythmus und im Fall von auf andere Indexwaren bezogenen Börsengehandelten Instrumenten in jährlichem Rhythmus, jeweils innerhalb einer Neuzusammenstellungsperiode.

Ein Neugewichtungstag ist ein Indexgeschäftstag (bei dem es sich nicht um einen in eine Neuzusammenstellungsperiode fallenden Indexgeschäftstag handelt), an dem die Abweichung in Bezug auf eine Indexware nicht der Abweichung in Bezug auf diese Indexware am unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag entspricht oder, falls dieser unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag in eine Neuzusammenstellungsperiode fällt, am dieser Neuzusammenstellungsperiode unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag. Der Index wird an jedem Neugewichtungstag angepasst, um die Indexwaren, wie nachstehend in Abschnitt 8 (Neugewichtung) beschrieben, neu zu gewichten.

Die Zusammensetzung des DBLCI-MR kann bei Eintreten einer Indexstörung (siehe nachstehender Abschnitt 11 (Indexstörung)) angepasst werden.

Der DBLCI-MR wurde rückwirkend zum Basistag (der "**Basistag**"), dem 1. Dezember 1988, berechnet. Am Basistag betrug der ÜR-Schlussstand 100.

3 Berechnung der Überrendite

Der auf Basis der "Überrendite" errechnete Schlussstand des DBLCI-MR (der "**ÜR-Schlussstand**") an jedem Indexgeschäftstag wird vom Index Sponsor errechnet und entspricht der Summe der ÜR-Berechnungswerte für jede Indexware an diesem Indexgeschäftstag, wobei das Ergebnis auf sechs Dezimalstellen gerundet und 0,0000005 aufgerundet wird.

Der ÜR-Berechnungswert für jede Indexware am Indexgeschäftstag wird (a) gemäß den Ausführungen in Abschnitt 6 (ÜR-Berechnungswerte) oder (b) wenn der entsprechende Indexgeschäftstag in eine Neuzusammenstellungsperiode für diese Indexware fällt, gemäß den Ausführungen in Abschnitt 7 (Neuzusammenstellungsperioden) oder (c) wenn der entsprechende Indexgeschäftstag ein Neugewichtungstag ist, gemäß den Ausführungen in Abschnitt 8 (Neugewichtung) bestimmt. Die entsprechenden Schlusspreise für die Indexwaren werden jeweils gemäß den Ausführungen in Abschnitt 4 (Schlusspreise) und die entsprechenden Börseninstrumente, auf die sich die Schlusspreise beziehen, gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) bestimmt.

4 Schlusspreise

"**Aluminiumschlusspreis**" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je Metrische Tonne Aluminium angegebene LME-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der am Indexgeschäftstag von der LME veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der LME-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der LME am unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"**Börse**" ist

- (a) in Bezug auf Rohöl, die NYMEX;
- (b) in Bezug auf Heizöl, die NYMEX;
- (c) in Bezug auf Aluminium, die LME;
- (d) in Bezug auf Gold, die COMEX;
- (e) in Bezug auf Mais, die CBOT und
- (f) in Bezug auf Weizen, die CBOT.

"**Börsengeschäftstag**" ist, in Bezug auf eine Indexware, ein Tag, der an der jeweiligen Börse ein Handelstag für diese Indexware ist (oder ohne Eintreten einer Indexstörung oder eines Ereignisses Höherer Gewalt ein solcher gewesen wäre).

"**CBOT**" ist die Board of Trade of the City of Chicago Inc. oder ein Nachfolger.

"**COMEX**" ist die Commodity Exchange Inc., New York oder ein Nachfolger.

"**Geltungstag**" ist, in Bezug auf eine Indexware, ein Börsengeschäftstag für diese Indexware und ein Tag, an dem keine Indexstörung für diese Indexware oder ein auf diese bezogenes Börseninstrument eintritt.

"Goldschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je Feinunze Gold angegeben COMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der für den Indexgeschäftstag von der COMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der COMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der COMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"Heizölschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je US-Gallone Heizöl angegebene NYMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der für den Indexgeschäftstag von der NYMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der NYMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der NYMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"LME" ist die London Metal Exchange Limited oder ein Nachfolger.

"Maisschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je US-Bushel Mais angegebene CBOT-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der für den Indexgeschäftstag von der CBOT veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der CBOT-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der CBOT für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"NYMEX" ist die New York Mercantile Exchange oder ein Nachfolger.

"Rohölschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der in US-Dollar je Barrel Rohöl angegebene NYMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), der für den Indexgeschäftstag von der NYMEX veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der NYMEX-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der NYMEX für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

"Schlusspreis" ist:

- (a) in Bezug auf Rohöl, der Rohölschlusspreis;
- (b) in Bezug auf Heizöl, der Heizölschlusspreis;
- (c) in Bezug auf Aluminium, der Aluminiumschlusspreis;
- (d) in Bezug auf Gold, der Goldschlusspreis;
- (e) in Bezug auf Mais, der Maisschlusspreis;
- (f) in Bezug auf Weizen, der Weizenschlusspreis.

"Schlusstand" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der ÜR-Schlusstand für diesen Indexgeschäftstag.

"Weizenschlusspreis" ist, in Bezug auf einen Indexgeschäftstag, der CBOT-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (wie gemäß den Ausführungen in Abschnitt 5 (Börseninstrumente) festgelegt), angegeben in US-Dollar je US-Bushel Weizen der für das entsprechende Börseninstrument gemäß den Regeln der CBOT lieferbaren Sorte, der für den Indexgeschäftstag von der CBOT veröffentlicht wird, oder, falls dieser Indexgeschäftstag nach Einschätzung des Index Sponsors kein Geltungstag ist, der CBOT-Schlusspreis des entsprechenden Börseninstruments (in der vorstehend genannten Währung), der von der CBOT für den unmittelbar vorangegangenen Geltungstag veröffentlicht wurde, vorbehaltlich der vorsehenden Ausführungen in Abschnitt 11 (Indexstörung) und Abschnitt 12 (Höhere Gewalt).

5 Börseninstrumente

Für welches Börseninstrument ein Schlusspreis festgelegt wird, bestimmt sich nach den Ausführungen dieses Abschnitts. Das entsprechende Börseninstrument (das **"Börseninstrument"**)

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

in Bezug auf einen Indexgeschäftstag (der "**Jeweilige Indexgeschäftstag**" und der Kalendermonat, in den der Jeweilige Indexgeschäftstag fällt, der "**Jeweilige Monat**") ist:

(a) in Bezug auf Rohöl und Heizöl, ein Börsengehandeltes Instrument mit einem Verfalldatum in folgendem Zeitraum:

(i) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes, Neugewichteten Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) eines Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag vor oder innerhalb der Neuzusammenstellungsperiode des Jeweiligen Monats liegt, der Jeweilige Monat;

(ii) für die Berechnung eines Neuinstrumentwertes während einer Neuzusammenstellungsperiode, der unmittelbar auf den Jeweiligen Monat folgende Kalendermonat;

(iii) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) eines Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag auf eine Neuzusammenstellungsperiode im Jeweiligen Monat folgt, der unmittelbar auf den Jeweiligen Monat folgende Kalendermonat;

(iv) für die Bestimmung eines Schlusspreises am Jeweiligen Indexgeschäftstag zur Ermittlung eines Ein-Jahres-Durchschnitts, der unmittelbar auf den Jeweiligen Monat folgende Kalendermonat;

(v) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Fünf-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag auf oder vor das Verfalldatum des Ablaufenden Börsengehandelten Instruments fällt, der Jeweilige Monat; und

(vi) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Fünf-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag auf das Verfalldatum des Ablaufenden Börsengehandelten Instruments folgt, der unmittelbar auf den Jeweiligen Monat folgende Kalendermonat;

(b) in Bezug auf Aluminium, Gold, Mais und Weizen, ein Börsengehandeltes Instrument mit einem Verfalldatum in folgendem Zeitraum:

(i) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) eines Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Monat nicht November ist, der unmittelbar folgende Monat Dezember;

(ii) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes, Neugewichteten Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Monat November ist, und wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag vor oder in der Neuzusammenstellungsperiode im Jeweiligen Monat liegt, der unmittelbar folgende Monat Dezember;

(iii) für die Berechnung eines Neuinstrumentwertes während einer Neuzusammenstellungsperiode, wenn der Jeweilige Monat November ist, der Monat Dezember des unmittelbar folgenden Kalenderjahres;

(iv) für die Berechnung eines Bestandsinstrumentwertes oder (nur an einem Neugewichtungstag) eines Neuinstrumentwertes, wenn der Jeweilige Monat November ist, und wenn der Jeweilige Indexgeschäftstag auf die Neuzusammenstellungsperiode im Jeweiligen Monat folgt, der Monat Dezember des unmittelbar folgenden Kalenderjahres;

(v) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Ein-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat nicht Dezember ist, der unmittelbar folgende Monat Dezember;

(vi) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Ein-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat Dezember ist, der Monat Dezember im unmittelbar folgenden Kalenderjahr;

(vii) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Fünf-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat nicht Dezember ist, der unmittelbar folgende Monat Dezember;

(viii) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines 5-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat Dezember ist und der Jeweilige Indexgeschäftstag auf oder vor das Verfalldatum des Ablaufenden Börsengehandelten Instruments fällt, der Jeweilige Monat; und

(ix) für die Bestimmung eines Schlusspreises zur Ermittlung eines Fünf-Jahres-Durchschnitts, wenn der Jeweilige Monat Dezember ist und Jeweilige Indexgeschäftstag auf das Verfalldatum des Ablaufenden Börsengehandelten Instruments folgt, der Monat Dezember im unmittelbar folgenden Kalenderjahr.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"**Ablaufendes Börsengehandeltes Instrument**" ist das Börsengehandelte Instrument in Bezug auf die betreffende Indexware, das im Jeweiligen Monat verfällt.

"**Börsengehandeltes Instrument**" ist, in Bezug auf eine Indexware, ein an der jeweiligen Börse gehandeltes Instrument für die zukünftige Lieferung dieser Indexware zu einem festgesetzten Liefertermin.

6 ÜR-Berechnungswerte

Der ÜR-Berechnungswert für eine Indexware an einem Indexgeschäftstag während einer Neuzusammenstellungsperiode für diese Indexware wird gemäß den Ausführungen in Abschnitt 7 (Neuzusammenstellungsperioden) und der ÜR-Berechnungswert für alle Indexwaren an einem Neugewichtungstag gemäß den Ausführungen in Abschnitt 8 (Neugewichtung) bestimmt.

Vorbehaltlich der Ausführungen des vorstehenden Abschnitts ist der ÜR-Berechnungswert einer Indexware in Bezug auf einen Indexgeschäftstag das Produkt (der "**Bestandsinstrumentwert**" für die betreffende Indexware und den betreffenden Indexgeschäftstag) aus (i) dem Bestandsinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$EIA \times CP$

wobei:

"EIA" der Bestandsinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag und

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag ist.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"**Basisinstrumentbetrag**" ist, in Bezug auf eine Indexware, das Produkt aus (a) dem Quotienten aus der jeweiliger Indexbasisgewichtung und dem jeweiligem Basispreis und (b) 100; dabei handelt es sich jeweils um den Bestandsinstrumentbetrag für die entsprechende Indexware am Basistag.

"**Basispreis**" ist:

- (a) in Bezug auf Rohöl, USD 15,61 (je Barrel);
- (b) in Bezug auf Heizöl, USD 0,4918 (je US-Gallone);
- (c) in Bezug auf Aluminium, USD 2.300,25 (je metrische Tonne);
- (d) in Bezug auf Gold, USD 423,90 (je Feinunze);
- (e) in Bezug auf Mais, USD 2,5725 (je US-Bushel); und
- (f) in Bezug auf Weizen, USD 4,16 (je US-Bushel).

"**Bestandsinstrumentbetrag**" ist, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, in Bezug auf jede Indexware und:

- (a) (i) in Bezug auf den Basistag, der Basisinstrumentbetrag für die Indexware; und
- (ii) in Bezug auf alle Indexgeschäftstage nach dem Basistag (außer dem ersten Indexgeschäftstag nach einem Neugewichtungstag oder einer Neuzusammenstellungsperiode in Bezug auf diese Indexware), der Bestandsinstrumentbetrag für diese Indexware und den Indexgeschäftstag, der dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgegangen ist; und
- (b) in Bezug auf den ersten Indexgeschäftstag nach einem Neugewichtungstag oder einer Neuzusammenstellungsperiode in Bezug auf diese Indexware, der Neuinstrumentbetrag für diese Indexware und den Neugewichtungstag bzw. letzten Indexgeschäftstag der Neuzusammenstellungsperiode und gemäß der Definition dieses Begriffs in Abschnitt 7 (Neuzusammenstellungsperioden) oder Abschnitt 9 (Neugewichtung).

7 Neuzusammenstellungsperioden

Der ÜR-Berechnungswert für eine Indexware in Bezug auf einen in eine Neuzusammenstellungsperiode für diese Indexware fallenden Indexgeschäftstag ist die Summe aus (i) dem Produkt (der "**Bestandsinstrumentwert**" für die betreffende Indexware und den betreffenden Indexgeschäftstag) aus (A) dem Bestandsinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (B) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (ii)

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

dem Produkt (der "**Neuinstrumentwert**" für die Indexware und den Indexgeschäftstag) aus (A) dem Neuinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (B) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$(EIA \times CP) + (NIA \times CP)$$

wobei:

"EIA" der Bestandsinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag;

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag;

"NIA" der Neuinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag und

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag ist.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"**Bestandsinstrumentbetrag**" ist, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen und der Definition von "Neuzusammenstellungsperiode", in Bezug auf jede Indexware und:

- (a) in Bezug auf den ersten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 80% des Bestandsinstrumentbetrages für diese Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag;
- (b) in Bezug auf den zweiten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 75% des Bestandsinstrumentbetrages für die Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag;
- (c) in Bezug auf den dritten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 2/3 des Bestandsinstrumentbetrages für die Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag;
- (d) in Bezug auf den vierten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 50% des Bestandsinstrumentbetrages für die Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag; und
- (e) in Bezug auf den fünften Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, Null.

Ist ein Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode kein Geltungstag in Bezug auf eine Indexware, so beträgt der Bestandsinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag 100% des Bestandsinstrumentbetrages der Indexware an dem dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag.

"**Neuinstrumentenbetrag**" ist, in Bezug auf jede Indexware und vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, für jeden Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode die Summe aus (i) dem Quotienten aus (A) dem Produkt aus Neuzusammenstellungs-ÜR-Schlussstand und Neuinstrument-Prozentsatz, jeweils für den Indexgeschäftstag, und (B) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag, und (ii) dem Neuinstrumentbetrag für den Indexgeschäftstag in der dem jeweiligen Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Neuzusammenstellungsperiode, oder aber, wenn es keinen solchen gibt, Null.

Als Formel:

$$\frac{(RCL \times NIP)}{CP} + NIA$$

wobei:

"RCL" der Neuzusammenstellungs-ÜR-Schlussstand für den betreffenden Indexgeschäftstag;

"NIP" der Neuinstrument-Prozentsatz für den betreffenden Indexgeschäftstag;

"CP" der Schlusspreis für die Indexware und den betreffenden Indexgeschäftstag und

"NIA" der Neuinstrumentbetrag in Bezug auf den Indexgeschäftstag in der entsprechenden Neuzusammenstellungsperiode ist, die dem entsprechenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgeht, oder aber, wenn es keinen solchen gibt, Null ist.

Ist ein Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode kein Geltungstag in Bezug auf eine Indexware, beträgt der Neuinstrumentbetrag in Bezug auf die Indexware an diesem Indexgeschäftstag 100% des Neuinstrumentbetrages für die Indexware und den Indexgeschäftstag

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

in der dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Neuzusammenstellungsperiode, oder aber, wenn es keinen solchen gibt, Null;

"**Neuinstrument-Prozentsatz**" ist, wie in der Definition von "Neuzusammenstellungsperiode" festgelegt:

- (a) in Bezug auf den ersten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 20%;
- (b) in Bezug auf den zweiten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 25%;
- (c) in Bezug auf den dritten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 1/3;
- (d) in Bezug auf den vierten Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 50%; und
- (e) in Bezug auf den fünften Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode, 100%.

"**Neuzusammenstellungsperiode**" ist

(a) in Bezug auf Rohöl und Heizöl, jede Periode ab (einschließlich) dem zweiten Indexgeschäftstag eines Monats bis (einschließlich) zum sechsten Indexgeschäftstag in diesem Monat; und

(b) in Bezug auf Aluminium, Gold, Mais und Weizen, jede Periode ab (einschließlich) dem zweiten Indexgeschäftstag im November bis (einschließlich) zum sechsten Indexgeschäftstag in diesem Monat.

Ist in Bezug auf eine Indexware (jeweils eine "**Betroffene Neuzusammenstellungsindexware**") der letzte Indexgeschäftstag einer Neuzusammenstellungsperiode kein Geltungstag, verlängert sich die Neuzusammenstellungsperiode ausschließlich für die Betroffene Neuzusammenstellungsindexware, vorbehaltlich Abschnitt 11 (Indexstörung), bis einschließlich zum nächsten für die Betroffene Neuzusammenstellungsindexware eintretenden Geltungstag. Bei einer solchen Verlängerung der Neuzusammenstellungsperiode in Bezug auf eine Indexware wie oben beschrieben betragen der Bestandsinstrumentbetrag und der Neuinstrument-Prozentsatz für die Indexware und den letzten Geltungstag in der betreffenden Neuzusammenstellungsperiode Null bzw. 100 Prozent.

"**Neuzusammenstellungs-ÜR-Schlussstand**" ist, in Bezug auf jeden Indexgeschäftstag in einer Neuzusammenstellungsperiode, das Produkt (der "**Neuzusammengestellte Bestandsinstrumentwert**" für den betreffenden Indexgeschäftstag) aus (i) dem Bestandsinstrumentbetrag für die Indexware und den dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$\text{EIA} \times \text{CP}$$

wobei:

"EIA" der Bestandsinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am dem betreffenden Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag;

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag ist.

8 NEUGEWICHTUNG

Entspricht die Abweichung in Bezug auf eine Indexware an einem Indexgeschäftstag (einem "**Neugewichtungstag**"), bei dem es sich nicht um einen in eine Neuzusammenstellungsperiode fallenden Indexgeschäftstag handelt, nicht der Abweichung in Bezug auf diese Indexware am unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag oder, falls dieser unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag in eine Neuzusammenstellungsperiode fällt, am dieser Neuzusammenstellungsperiode unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag, wird jede Indexware an diesem Neugewichtungstag entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts neu gewichtet ("**Neugewichtung**").

Der ÜR-Berechnungswert für jede Indexware in Bezug auf einen Neugewichtungstag ist das Produkt (der "**Neuinstrumentwert**" für die betreffende Indexware und den betreffenden Neugewichtungstag) aus (i) dem Neuinstrumentbetrag für die Indexware und den Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis für die Indexware und den Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$(\text{NIA} \times \text{CP})$$

wobei:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"NIA" der Neuinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag und
"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware am betreffenden Indexgeschäftstag ist.

Für die Zwecke dieses Abschnittes gilt Folgendes:

"**Abweichung**" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, eine nach folgender Formel berechnete Größe, die positiv, negativ oder Null sein kann:

$$\text{trunc} [(1/\text{DHI}) \times ((a/A) - 1)]$$

wobei:

"**trunc**" Trunkieren (Abschneiden von Dezimalstellen),

"**DHI**" 5 Prozent (Abweichungsintervall-Schwellenwert),

"**a**" der Ein-Jahres-Durchschnitt der betreffenden Indexware an diesem Indexgeschäftstag und

"**A**" der Fünf-Jahres-Durchschnitt der betreffenden Indexware an diesem Indexgeschäftstag ist.

"**Angepasste Indexbasisgewichtung**" ist, in Bezug auf eine Indexware an einem Neugewichtungstag, der Quotient aus (i) dem Produkt aus (A) der Indexbasisgewichtung der Indexware und (B) dem betreffenden Exponent im Zähler und (ii) dem Divisor im Nenner.

Als Formel:

$$\frac{\text{IBW} \times \text{EXP}}{\text{DIV}}$$

wobei:

"IBW" die Indexbasisgewichtung der betreffenden Indexware,

"EXP" der betreffende Exponent und

"DIV" der Divisor ist.

"**Divisor**" ist die Summe aus den Vorläufigen Angepassten Indexbasisgewichtungen der einzelnen Indexwaren.

"**Ein-Jahres-Durchschnitt**" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, der Durchschnitt der Schlusspreise dieser Indexware an allen Indexgeschäftstagen der betreffenden Ein-Jahres-Durchschnitts-Periode.

"**Ein-Jahres-Durchschnitts-Periode**" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, der Zeitraum ab einschließlich dem Starttag bis einschließlich zum diesem Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag ("**Endtag**"). Im Sinne dieser Definition ist der "**Starttag**" der Indexgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag ein Jahr vor dem Endtag folgt. Fällt der Endtag auf den 29. Februar eines Jahres, wird der 28. Februar als der Tag ein Jahr vor diesem Endtag betrachtet.

"**Exponent**" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Neugewichtungstag, ein der Exponentialfunktion aus dem Produkt aus (i) der Abweichung für diese Indexware an diesem Neugewichtungstag, multipliziert mit -1 , und (ii) dem Neugewichtungsfaktor $0,3$ entsprechender Prozentsatz.

Als Formel:

$$e^{(x \cdot \text{RF})}$$

wobei:

"**e**" der Exponent,

"**x**" die Abweichung der betreffenden Indexware an diesem Neugewichtungstag, multipliziert mit -1 , und

"**RF**" der Neugewichtungsfaktor, also $0,3$ ist.

"**Fünf-Jahres-Durchschnitt**" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, der Durchschnitt der Schlusspreise dieser Indexware an allen Indexgeschäftstagen der betreffenden Fünf-Jahres-Durchschnitts-Periode.

"**Fünf-Jahres-Durchschnitts-Periode**" ist, in Bezug auf eine Indexware und einen Indexgeschäftstag, der Zeitraum ab einschließlich dem Starttag bis einschließlich zum diesem Indexgeschäftstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag ("**Endtag**"). Im Sinne dieser

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Definition ist der "**Starttag**" der Indexgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag fünf Kalenderjahre vor dem Endtag folgt. Fällt der Endtag auf den 29. Februar eines Jahres, wird der 28. Februar als der Tag fünf Kalenderjahre vor diesem Endtag betrachtet.

"**Indexbasisgewichtung**" sind die jeder Indexware am Basistag zugewiesenen Gewichtungen, nämlich:

- (a) in Bezug auf Rohöl, 35,00%;
- (b) in Bezug auf Heizöl, 20,00%;
- (c) in Bezug auf Aluminium, 12,50%;
- (d) in Bezug auf Gold, 10,00%;
- (e) in Bezug auf Mais, 11,25%; und
- (f) in Bezug auf Weizen, 11,25%.

"**Neugewichtungs-ÜR-Schlussstand**" ist, in Bezug auf einen Neugewichtungstag, die Summe der für jede Indexware berechneten Werte als Produkt (der "**Neugewichtete Bestandsinstrumentwert**" für diesen Neugewichtungstag) aus (i) dem Bestandsinstrumentbetrag der Indexware am dem Neugewichtungstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag oder, wenn dieser unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag der letzte Tag einer Neuzusammenstellungsperiode ist, dem Neuinstrumentbetrag der Indexware an diesem unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag und (ii) dem Schlusspreis dieser Indexware an diesem Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$\sum_{i \in \{x\}} EIA_i \times CP_i$$

wobei:

"EIA" der Bestandsinstrumentbetrag der betreffenden Indexware am dem betreffenden Neugewichtungstag unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag oder, wenn dieser unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag der letzte Tag einer Neuzusammenstellungsperiode ist, der Neuinstrumentbetrag der betreffenden Indexware an diesem unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag,

"CP" der Schlusspreis der betreffenden Indexware für den betreffenden Indexgeschäftstag und

"{x}" die Teilmenge der Indexwaren ist.

"**Neuinstrumentbetrag**" ist, in Bezug auf jede Indexware an einem Neugewichtungstag, der Quotient aus (i) dem Produkt aus Neugewichtungs-ÜR-Schlussstand für den betreffenden Indexgeschäftstag und der Angepassten Indexbasisgewichtung für die betreffende Indexware und (ii) dem Schlusspreis für die Indexware an dem betreffenden Indexgeschäftstag.

Als Formel:

$$\frac{RCL \times AIBW}{CP}$$

wobei:

"RCL" der Neugewichtungs-ÜR-Schlussstand für den jeweiligen Neugewichtungstag;

"AIBW" die Angepasste Indexbasisgewichtung für die betreffende Indexware am jeweiligen Neugewichtungstag und

"CP" der Schlusspreis für die Indexware und den betreffenden Indexgeschäftstag ist.

"**Vorläufige Angepasste Indexbasisgewichtung**" ist, in Bezug auf eine Indexware an einem Neugewichtungstag, das Produkt aus (i) der Indexbasisgewichtung dieser Indexware und (ii) dem betreffenden Exponent, ausgedrückt als Dezimalzahl.

Als Formel:

$$IBW \times EXP$$

wobei:

"IBW" die Indexbasisgewichtung der betreffenden Indexware und

"EXP" der betreffende Exponent ist.

9 BERECHNUNG DES ABGESICHERTEN INDEX

An jedem Kalendertag wird ein Abgesicherter Indexschlussstand berechnet. Dieser entspricht dem um den Effekt eines monatlichen Währungssicherungsgeschäfts über einen dem Indexschlussstand am Monatlichen Währungssicherungsbestimmungstag entsprechenden Betrag bereinigten Indexschlussstand. Zum 30. November 1988, dem Beginnstag des abgesicherten Index, entsprach der Abgesicherte Indexschlussstand einem Betrag von EUR 100. Danach, an jedem Bewertungstag des abgesicherten Index, ist der "**Abgesicherte Indexschlussstand**" gleich einem in der Währung des abgesicherten Index ausgedrückten Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- (a) dem Abgesicherten Indexschlussstand zum Vorhergehenden Referenzberechnungstag
- (b) 1 plus der Summe aus (i) der Dollarrendite des Index, (ii) der Währungssicherungsrendite und (iii) der Restrendite an dem betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index.

"**Bewertungstag des abgesicherten Index**" ist jeder Kalendertag nach dem Indexbeginnstag.

"**Dollarrendite des Index**" ist, in Bezug auf den Index, an einem Bewertungstag des abgesicherten Index, ein als Prozentsatz ausgedrückter Betrag, der dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht,

wobei:

"(a)" der Differenz aus (i) und (ii) entspricht,

wobei:

"(i)" der Index-Referenzberechnungsstand an dem betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index und

"(ii)" der Index-Referenzberechnungsstand an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag ist;

und

"(b)" der Index-Referenzberechnungsstand an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag ist.

Als Formel:

$$IDXV(t) = \frac{IV(t) - IV(t_{r-1})}{IV(t_{r-1})}$$

wobei:

"**IDXR(t)**" die Dollarrendite des Index am Bewertungstag des abgesicherten Index t ;

"**IV(t)**" der Index-Referenzberechnungsstand am Bewertungstag des abgesicherten Index t ;

"**IV(t_{r-1})**" der Index-Referenzberechnungsstand an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} ist.

"**Folgender Referenzberechnungstag**" ist, in Bezug auf einen Bewertungstag des abgesicherten Index, der auf den betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index unmittelbar folgende Monatliche Währungssicherungstag (fällt der betreffende Bewertungstag des abgesicherten Index auf einen Monatlichen Währungssicherungstag, gilt der betreffende Bewertungstag des abgesicherten Index als Folgender Referenzberechnungstag).

"**Index-Referenzberechnungsstand**" ist an einem Bewertungstag des abgesicherten Index

- (a) Der Indexschlussstand, wenn der betreffende Bewertungstag des abgesicherten Index ein Indexgeschäftstag ist; und
- (b) Ein folgendermaßen bestimmter Wert, wenn der betreffende Bewertungstag des abgesicherten Index kein Indexgeschäftstag ist: der Indexschlussstand am betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag.

"Indexschlussstand" ist der Schlussstand des DBLCI-MR an einem Kalendertag und entspricht dem ÜR-Schlussstand.

"Kassawechselkurs" ist zum Wechselkursbewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag des abgesicherten Index, der Wechselkurs für den betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index (oder, wenn dieser Bewertungstag des abgesicherten Index kein Indexgeschäftstag ist, für den dem Bewertungstag des abgesicherten Index unmittelbar vorausgehenden Indexgeschäftstag), ausgedrückt als Anzahl von Einheiten US-Dollar als Gegenwert für eine Einheit der Währung des abgesicherten Index bei Kauf der Währung des abgesicherten Index und Verkauf von US-Dollar, zur Wertstellung zwei Indexgeschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index (oder, gegebenenfalls, dem vorhergehenden Indexgeschäftstag), wie diese vom Index Sponsor zum Wechselkursbewertungszeitpunkt unter Bezugnahme auf die Spot FX Eligible- und die Outright Forward FX Eligible-Bildschirme bestimmt wird.

"Monatlicher Währungssicherungsbestimmungstag" ist, in Bezug auf jeden Monatlichen Währungssicherungstag, der betreffende Monatliche Währungssicherungstag, falls dieser ein Indexgeschäftstag ist, oder andernfalls der unmittelbar vorausgehende Indexgeschäftstag.

"Monatlicher Währungssicherungstag" ist der letzte Tag eines Monats.

"Outright Forward FX Eligible-Bildschirme" sind:

- (a) Für den EUR/USD-Wechselkurs, der Reuters-Bildschirm WMRFWDI;
- (b) Für den GBP/USD-Wechselkurs, der Reuters-Bildschirm WMRFWDF; und
- (c) Für den USD/JPY-Wechselkurs, der Reuters-Bildschirm WMRFWDG;

oder diejenigen anderen Bildschirme, die der Index Sponsor als Nachfolgeseiten bestimmt. Ist keine Nachfolgeseite verfügbar oder ist es nicht möglich, den Kurs unter Bezugnahme auf die vorstehend genannten Bildschirme zu bestimmen, legt der Index Sponsor den betreffenden Wechselkurs nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf die ihm geeignet erscheinenden Quellen fest.

Für den JPY/EUR-Wechselkurs verwendet der Index Sponsor den Outright-Terminkurs, den der auf den vorstehend genannten Bildschirmen angegebene EUR/USD- und USD/JPY-Outright-Terminkurs implizieren.

Für den GBP/EUR-Wechselkurs verwendet der Index Sponsor den Outright-Terminkurs, den der auf den vorstehend genannten Bildschirmen angegebene GBP/USD- und EUR/USD-Outright-Terminkurs implizieren.

Für Währungen der Länder, die an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, rechnet der Index Sponsor die betreffenden Währungen zum jeweiligen Amtlichen Umrechnungskurs in EUR um.

"Restrendite" ist an einem Bewertungstag des abgesicherten Index ein als Prozentsatz ausgedrückter Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht,

wobei:

"(A)" der Dollarrendite des Index

und

"(B)" dem Quotienten aus (i) und (ii) entspricht,

wobei:

"(i)" der Differenz aus (a) und (b) entspricht,

wobei:

"(a)" der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag und

"(b)" der Kassawechselkurs an dem Bewertungstag des abgesicherten Index ist;

und

"(ii)" der Kassawechselkurs an dem Bewertungstag des abgesicherten Index ist.

Als Formel:

$$RR(t) = IDXR(t) \cdot \frac{FX(t_{r-1}) - FX(t)}{FX(t)}$$

wobei:

"**RR(t)**" die Restrendite am Bewertungstag des abgesicherten Index t ,

"**IDXR(t)**" die Dollarrendite des Index am Bewertungstag des abgesicherten Index t ,

"**FX(t_{r-1})**" der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} und

"**FX(t)**" der Kassawechselkurs am Bewertungstag des abgesicherten Index t ist.

"**Spot FX Eligible-Bildschirm**" sind für den EUR/USD-, den GBP/USD- und den USD/JPY-Wechselkurs jeweils die Reuters-Bildschirme WMRSPOT05, WMRSPOT07 bzw. WMRSPOT11 oder diejenigen anderen Bildschirme, die der Index Sponsor als Nachfolgeseiten bestimmt.

Für Währungen der Länder, die an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, rechnet der Index Sponsor die betreffenden Währungen zum jeweiligen Amtlichen Umrechnungskurs in EUR um.

Ist keine Nachfolgeseite verfügbar oder ist es nicht möglich, den Kurs unter Bezugnahme auf den vorstehend genannten Bildschirm zu bestimmen, legt der Index Sponsor den betreffenden Wechselkurs nach billigem Ermessen fest.

"**Vorhergehender Referenzberechnungstag**" ist, in Bezug auf einen Bewertungstag des abgesicherten Index, der dem betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index unmittelbar vorausgehende Monatliche Währungssicherungstag.

"**Währungssicherungskurs**" ist zum Wechselkursbewertungszeitpunkt an jedem Monatlichen Währungssicherungsbestimmungstag, der Wechselkurs, ausgedrückt als Anzahl von US-Dollar-Einheiten als Gegenwert einer Einheit der Währung des abgesicherten Index bei Kauf der Währung des abgesicherten Index und Verkauf von US-Dollar, zur Wertstellung zwei Indexgeschäftstage nach dem Monatlichen Währungssicherungstag, der auf den Monatlichen Währungssicherungstag, auf den sich der Monatliche Währungssicherungsbestimmungstag bezieht, unmittelbar folgt, wie vom Index Sponsor unter Bezugnahme auf die Outright Forward FX Eligible-Bildschirme festgelegt.

"**Währungssicherungsrendite**" ist an einem Bewertungstag des abgesicherten Index ein als Prozentsatz ausgedrückter Betrag, der dem Produkt aus (A) und (B) entspricht,

wobei:

"(A)" dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht,

wobei:

"(a)" der Differenz aus (i) und (ii) entspricht,

wobei:

"(i)" der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag und

"(ii)" der Währungssicherungskurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag ist;

und

"(b)" der Währungssicherungskurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag ist;

und

"(B)" dem Quotienten aus (a) und (b) entspricht,

wobei:

"(a)" der Anzahl von Kalendertagen ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag bis ausschließlich zum betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index und

"(b)" der Anzahl von Kalendertagen ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag bis ausschließlich zum Folgenden Referenzberechnungstag entspricht.

Als Formel:

$$FXHR(t) = \frac{FX(t_{r-1}) - FW(T_{r-1})}{FW(T_{r-1})} \cdot \frac{n}{N}$$

wobei:

"**FXHR(t)**" die Währungssicherungsrendite am Bewertungstag des abgesicherten Index t ;

"**FX(t_{r-1})**" der Kassawechselkurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} ;

"**FW(T_{r-1})**" der Währungssicherungskurs an dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} ;

"**n**" die Anzahl von Kalendertagen ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} bis ausschließlich zum betreffenden Bewertungstag des abgesicherten Index t und

"**N**" die Anzahl von Kalendertagen ab einschließlich dem Vorhergehenden Referenzberechnungstag t_{r-1} bis ausschließlich zum Folgenden Referenzberechnungstag ist.

"**Wechselkursbewertungszeitpunkt**" ist 16:15 (Londoner Zeit).

10 Korrekturen AN schlusspreisen für börseninstrumente

Bei der Berechnung der Schlussstände hat der Index Sponsor spätere Korrekturen an Schlusspreisen zu berücksichtigen, die von der betreffenden Börse vor dem Indexbewertungszeitpunkt an dem Geltungstag für die betreffende Indexware veröffentlicht wurden, der auf den Indexgeschäftstag, auf den sich der betreffende Schlussstand bezieht, unmittelbar folgt, danach vorgenommene Korrekturen jedoch nicht mehr.

11 Indexstörung

Hält eine Indexstörung in Bezug auf eine Indexware oder ein darauf bezogenes Börseninstrument über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen an, wird der Index Sponsor nach eigenem Ermessen entweder (i) den betreffenden Schlusspreis für einen Zeitraum von weiteren fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen unter Bezugnahme auf den Schlusspreis des betreffenden Börseninstruments an dem unmittelbar vorausgehenden Geltungstag (wie in der Definition des betreffenden Schlusspreises festgelegt) berechnen oder (ii) folgenden Ersatz auswählen:

(a) ein auf die betreffende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument oder eine in US-Dollar angegebene, nach Ermessen des Index Sponsors der betreffenden Indexware im Wesentlichen vergleichbare Ware; oder

(b) ist kein wie vorstehend unter (a) beschriebenes Börsengehandeltes Instrument verfügbar oder entscheidet der Index Sponsor aus beliebigem Grund (u.a. auf Grund der Liquidität oder Volatilität des betreffenden Börsengehandelten Instruments zur betreffenden Zeit), dass eine Aufnahme des betreffenden Börsengehandelten Instruments in den DBLCI-MR nicht in Frage kommt, ein auf die betreffende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument oder eine in einer anderen Währung als US-Dollar angegebene, nach Ermessen des Index Sponsors der betreffenden Indexware im Wesentlichen vergleichbare Ware.

(c) ist kein wie vorstehend unter (a) und (b) beschriebenes Börsengehandeltes Instrument verfügbar oder entscheidet der Index Sponsor aus beliebigem Grund (u.a. auf Grund der Liquidität oder Volatilität des betreffenden Börsengehandelten Instruments zur betreffenden Zeit), dass eine Aufnahme des betreffenden Börsengehandelten Instruments nicht in Frage kommt, ein in US-Dollar angegebene, auf eine Ware der selben Warengruppe wie die betreffende Indexware bezogenes Börsengehandeltes Instrument,

das jeweils auf die betreffende Indexware bezogene Börseninstrument, wie jeweils vom Index Sponsor bestimmt.

Dauert eine Indexstörung in Bezug auf die betreffende Indexware oder das betreffende Börseninstrument im vorstehend ausgeführten Fall (i) über den genannten Zeitraum von fünf weiteren aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen an, so finden nach Ende dieses Zeitraums die vorstehend unter (ii) aufgeführten Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der vorstehend unter (ii) ausgeführten Ersetzung eines Börsengehandelten Instruments nimmt der Index Sponsor die Anpassungen in Bezug auf Methode und Berechnung des DBLCI-MR vor, die er für geeignet hält, um der betreffenden Ersetzung Rechnung zu tragen, und veröffentlicht

die entsprechenden Anpassungen gemäß nachstehendem Abschnitt 15 (Veröffentlichung von Schlusständen und Anpassungen).

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Indexstörung" ist, in Bezug auf eine Indexware oder ein darauf bezogenes Börseninstrument, ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse höherer Gewalt), das den Index Sponsor zur Berechnung des Schlusspreises der betreffenden Indexware auf alternativer Basis zwingen würde, sollte ein solches Ereignis an einem Börsengeschäftstag (oder, andernfalls, an dem Tag, an dem unter normalen Umständen der Schlusspreis für das betreffende Börseninstrument und den jeweiligen Indexgeschäftstag von der entsprechenden Börse veröffentlicht oder bekannt gegeben würde) eintreten oder vorliegen.

"Warengruppe" sind Öle, Nicht-Edelmetalle, Edelmetalle und Agrarprodukte. Zur Klarstellung: Rohöl und Heizöl sind Öle, Aluminium ist ein Nicht-Edelmetall, Gold ist ein Edelmetall, und Mais und Weizen sind Agrarprodukte.

12 Höhere gewalt

Tritt an einem Indexgeschäftstag ein Ereignis höherer Gewalt ein, so kann der Index Sponsor nach eigenem Ermessen:

- (i) die erforderlichen Feststellungen und/oder Anpassungen in Bezug auf die Bedingungen dieser Beschreibung des DBLCI-MR vornehmen, die er zur Bestimmung eines Schlusstands an einem Indexgeschäftstag für angebracht hält; und/oder
- (ii) die Veröffentlichung der Angaben zum DBLCI-MR, wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, bis zum nächsten Indexgeschäftstag, an dem nach Feststellung des Index Sponsors kein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, verschieben; und/oder
- (iii) die Veröffentlichung der Angaben zum DBLCI-MR, wie vorstehend in Abschnitt 1 (Allgemeine Informationen) beschrieben, dauerhaft einstellen.

Für die Zwecke dieser Beschreibung gilt Folgendes:

"Ereignis höherer Gewalt" bezeichnet Ereignisse oder Umstände (unter anderem Systemstörungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände), auf die der Index Sponsor nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat und die nach Auffassung des Index Sponsors Auswirkungen auf den DBLCI-MR, Indexwaren oder Börseninstrumente haben.

13 Index Sponsor

Alle von dem Index Sponsor getroffenen Feststellungen, werden von diesem in gutem Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise nach Maßgabe von ihm als geeignet erachteter Faktoren vorgenommen und sind außer in Fällen offenkundigen Irrtums endgültig und bindend.

14 Änderungen in der Berechnungsmethode für den DBLCI-MR

Der Index Sponsor wird, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode anwenden. Die so ermittelten Ergebnisse sind endgültig und bindend. Der Index Sponsor wendet für die Berechnung des DBLCI-MR derzeit zwar die vorstehend beschriebene Methode an, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Index Sponsor es auf Grund des Marktumfelds, sowie aus steuerlichen, aufsichtsrechtlichen, rechtlichen oder finanziellen Gründen (so u.a. auf Grund von Veränderungen in Bezug auf Aussetzung oder Beendigung einer Indexware oder eines Börsengehandelten Instruments oder anderer Ereignisse, die Auswirkungen auf diese haben) als notwendig erachtet, Modifikationen oder Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Unter solchen Umständen kann der Index Sponsor eine solche Modifikation oder Veränderung nach eigenem Ermessen vornehmen. Der Index Sponsor kann zudem Modifikationen an den Bedingungen des DBLCI-MR vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert betrachtet, so (u.a.) zur Korrektur eines offenkundigen oder erwiesenen Irrtums oder, um eine mangelhafte Bestimmung in dieser Beschreibung des DBLCI-MR zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Index Sponsor veröffentlicht eine Mitteilung über eine solche Modifikation oder Veränderung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben gemäß nachstehendem Abschnitt 15 (Veröffentlichung von Schlusständen und Anpassungen).

15 Veröffentlichung von Schlussständen und Anpassungen

Der Index Sponsor veröffentlicht den ÜR-Schlussstand für jeden Indexgeschäftstag so bald wie praktikabel nach dem Indexbewertungszeitpunkt auf der Reuters-Seite DBLCI oder einer Nachfolgesite sowie auf seiner Website <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesite.

Der Index Sponsor veröffentlicht an dem DBLCI-MR vorgenommene Anpassungen auf seiner Website <http://index.db.com> oder einer Nachfolgesite.

16 HISTORISCHE SCHLUSSTÄNDE UND DURCHSCHNITTSWERTE

Nachstehend sind (a) bestimmte Schlussstände und (b) Ein-Jahres-Durchschnitte und Fünf-Jahres-Durchschnitte zum Basistag aufgeführt, die jeweils auf hypothetischer Basis rückwirkend berechnet wurden.

Alle Berechnungen basieren auf Angaben, die verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen entstammen. Der Index Sponsor hat die diesen Quellen entnommenen Angaben nicht eigenständig überprüft.

Einige Börseninstrumente existierten während des dem Basistag vorausgehenden Fünf-Jahres-Zeitraums nicht. Für den Fünf-Jahres-Durchschnitt der betreffenden Indexwaren am Basistag gilt daher ein fester Betrag. Dieser Betrag wird dann auf Basis eines gewichteten Durchschnitts zusammen mit den nach dem Basistag notierten Schlusspreisen der jeweiligen Indexware für die Berechnung der betreffenden Fünf-Jahres-Durchschnitte während des auf den Basistag folgenden Fünf-Jahres-Zeitraums verwendet.

(a) *Schlussstände*

	ÜR-Schlussstand	
	Höchstwert	Tiefstwert
1989	168.2	110.4
1990	226.3	144.2
1991	195.5	163.4
1992	190.6	162.3
1993	178.5	153.5
1994	207.7	156.1
1995	239.8	187.6
1996	376.3	221.8
1997	381.0	287.9
1998	291.2	175.8
1999	270.4	169.8
2000	293.3	252.4
2001	267.2	216.4
2002	293.0	218.7
2003	356.1	279.5
2004	477.9	349.6
2005		
Januar	445.1	430.9
Februar	469.8	430.4
März	466.2	491.4

(b) *Ein-Jahres- und Fünf-Jahres-Durchschnitte (in US-Dollar) zum Basistag (1. Dezember 1988)*

	Rohöl	Heizöl	Aluminium	Gold	Mais	Weizen
--	-------	--------	-----------	------	------	--------

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Ein-Jahres-Durchschnitt	16,0629	0,4587	2290	443,7016	2,441022	3,564494
Fünf-Jahres-Durchschnitt	21,7509	0,602693	2330	386,1655	3,224414	2,414558

Die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für zukünftige Performance.

OBGLEICH DER INDEX SPONSOR INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DES DBLCI-MR AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE DER INDEX SPONSOR ALS VERLÄSSLICH ERACHTET NIMMT DER INDEX SPONSOR KEINE EIGENSTÄNDIGE ÜBERPRÜFUNG DIESER INFORMATIONEN VOR UND ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DES DBLCI-MR ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. DER INDEX SPONSOR HAFTET GEGENÜBER NIEMANDEM (WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR FEHLER IM DBLCI-MR UND IST NIEMANDEM GEGENÜBER VERPFLICHTET, AUF DIESBEZÜGLICHE FEHLER HINZUWEISEN.

SOFERN NICHT ANDERWEITIG SPEZIFIZIERT, WIRD KEINE TRANSAKTION IN ZUSAMMENHANG MIT DEM DBLCI-MR VOM INDEX SPONSOR GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN, UND DER INDEX SPONSOR MACHT WEDER EXPLIZIT NOCH IMPLIZIT ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN IN BEZUG AUF (A) DIE RATSAMKEIT DES KAUFES ODER DER ÜBERNAHME VON RISIKEN IN VERBINDUNG MIT SOLCHEN TRANSAKTIONEN (B) DEN STAND DES DBLCI-MR AN EINEM BESTIMMTEN TAG ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT (C) DIE VON DEM EMITTENTEN EINES WERTPAPIERS ODER EINER GEGENPARTEI ODER DEN INHABERN DES VON DEM BETREFFENDEN EMITTENTEN BEGEBENEN WERTPAPIERS ODER DESSEN KUNDEN ODER KUNDEN BZW. GEGENPARTEIEN DER BETREFFENDEN GEGENPARTEI ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH VERWENDUNG DES DBLCI-MR ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN ZUSAMMENHANG MIT LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR EINE ANDERE VERWENDUNG ZU ERZIELENDEN RESULTATE ODER (D) IN ANDERER HINSICHT. DER INDEX SPONSOR MACHT IN BEZUG AUF DIE MARKTFÄHIGKEIT UND GEEIGNETHEIT DES DBLCI-MR ODER DARIN ENTHALTENER DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK WEDER EXPLIZITE NOCH IMPLIZITE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSZUSAGEN.

OHNE DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT DER INDEX SPONSOR KEINE HAFTUNG (WEGEN FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS ANDEREM GRUND) FÜR DIREKTE, INDIREKTE, SONDER- ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLISSLICH ENTGANGENEN GEWINNS) ODER ANDERWEITIG UND LEISTET KEINEN STRAFSCHADENERSATZ, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN ODER SCHADENERSATZANSPRÜCHE HINGEWIESEN WURDE.

2.000.000 Zertifikate bezogen auf die Anteilsklasse „I1C“ des DB Platinum III Platow Fonds vom 4. April 2006 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005

ISIN: DE000DB0PLA8

WKN: DB0PLA

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"Abwicklung" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"Abwicklungsmitteilung" ist die in Nr. 3.2 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"Abwicklungstag" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der dritte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"Abwicklungswährung" ist EUR.

"Ausgabetag" ist der 5. Mai 2006.

"Ausübungsfrist" ist die mit dem 5. Mai 2006 beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Februar, Mai, August und November.

"Ausübungsmitteilung" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist der Primärmarktendtag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Beendigungstag" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der Beendigungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Fondsanteil des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Fund Share	DB Platinum III Platow Fonds (11C Share Class)	DB Platinum III	DB Platinum III

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**").

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London).

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind.

"**Vierteljährige Verwaltungsgebühr**" sind 0,125%.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

"Kündigungsperiode" ist die am 5. Mai 2006 beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit und am Beendigungstag oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag die Differenz aus
 - a) 0,1 und
 - b) 0,125%
- 2) in Bezug auf alle folgenden Multiplikator-Anpassungstage das Produkt aus
 - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
 - b) 0,099875

"Multiplikator-Anpassungstag" ist jeder Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.

"Primärmarktendtag" ist der 5. Mai 2006, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungs-Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des amtlichen Schluss- Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmittelteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als 12 nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmittelteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind 2.000.000 durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Endlos-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der bzw. den Clearingstelle(n) hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "Gläubiger" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Ausübungsmitteilung

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

(7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die

Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl der Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Fondsanteile

4.1.1 Definitionen:

"Aufnahmetag", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Bestimmungstag für die Ersetzung" hat die in Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Durchführungstag" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen:

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

"Fondsanteil" ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsverwalter", ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Nettoinventarwert" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) eines der unter 4.1.2.3 genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem

Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Außerordentliche Fondereignisse

Nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondereignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondereignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;

4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

4.1.3.3 eine Sonderdividende;

4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;

4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;

4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);

4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein **"Übernahmeangebot"**) durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;

4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder

4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds;
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

"Insolvenz" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines Verkaufsprospekts, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),
- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (unter anderem wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebefehls der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
- (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

(x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,

(xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder

(xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.

4.1.5 Fondersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den jeweiligen Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von Null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung oder Abwicklungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.

Angaben zum Bezugsobjekt

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin trägt die Verantwortung für die korrekte Zusammenstellung dieser Informationen. Die Emittentin hat diese Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine weitergehende oder sonstige (explizite oder implizite) Verantwortung im Hinblick auf diese Informationen.

DB Platinum III Platow

Allgemeines

DB Platinum III (die "**Gesellschaft**") ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz**") registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren ("**OGAW**") gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (85/611/EWG) in der durch die Richtlinien 2001/107 EG und 2001/108 EG geänderten Fassung (die "**OGAW-Richtlinie**") und kann somit in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("**EU-Mitgliedstaat**") zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern Gelegenheit zu geben, unter verschiedenen Teilfonds (die "**Fonds**" bzw. einzeln ein "**Fonds**") auszuwählen, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapierkorbs oder eines Index (der "**Basiswert**"). Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die "**Anteile**") dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (RSC: B 107709).

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Der Fondsprospekt (der "Prospekt") darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung des Prospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein. Die Anteile sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachtrags zum unvollständigen Verkaufsprospekt nicht zum öffentlichen Angebot oder öffentlichen Vertrieb gemäß dem deutschen Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz oder Investmentgesetz zugelassen. Demgemäß dürfen die Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Nachtrags zum unvollständigen Verkaufsprospekt weder direkt noch indirekt im Wege eines öffentlichen Angebotes oder des öffentlichen Vertriebs angeboten, vertrieben, vermarktet oder verkauft werden.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein "Fonds mit Direkter Anlagepolitik" (wie unter "Anlageziele und Anlagepolitik" des Prospekts beschrieben).

Anlageziel des Fonds ist, durch eine Allokation der Vermögenswerte des Fonds in Zielwertpapiere (wie nachstehend beschrieben) und Liquide Vermögenswerte einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Gemäß den Bedingungen der Vermögensallokationsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft den Allokationsberater bestellt, der der Verwaltungsgesellschaft in Abhängigkeit von dem Anlageziel und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen eine Auswahl von Anlagen für den Fonds vorschlägt. Der Allokationsberater muss die Bestimmungen (i) der Vermögensallokationsvereinbarung, (ii) der Anlagebeschränkungen, wie jeweils in diesem Dokument ausführlicher beschrieben, und (iii) dieses Prospekts jederzeit einhalten.

Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Verteilung von Vermögenswerten an Zielwertpapiere basiert hauptsächlich auf den Vorschlägen des Allokationsberaters. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft kein unabhängiges Research zur Marktpotenzialer und vorgeschlagener Zielwertpapiere durchführen. Vermögenswerte, die keinen Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden von der Verwaltungsgesellschaft den Liquidem Vermögenswerten zugewiesen.

Ziel des Fonds ist eine Maximierung seiner in Euro ausgedrückten Gesamterträge. Der Fonds investiert in Zielwertpapieren, bei denen es sich um Dividendenwerte oder um Derivate (u.a. Zertifikate,

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Optionsscheine, Futures und Optionen) bezogen auf Blue-Chip-Unternehmen (Aktien angesehener internationaler Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung), Mid Caps (Aktien von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung) und/oder Small Caps (Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung), die ihren Sitz in Deutschland haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftsaktivitäten in Deutschland erbringen und Fonds handelt. Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann der Fonds auch in Zielwertpapiere oder Derivate bezogen auf Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands investieren. Innerhalb der Grenzen der Anlagebeschränkungen kann der Fonds auch in andere Fonds investieren. In Abhängigkeit vom Marktzyklus kann der Fonds ein besonderes Gewicht auf Dividendenwerte von oder auf Derivate bezogen auf Unternehmen legen, die unterbewertet sind und deshalb einen inneren Anlagewert besitzen. In einem Markt mit steigenden Aktienkursen und der allgemeinen Erwartung eines anhaltenden Kursanstiegs wird der Fonds hauptsächlich in Zielwertpapiere investieren, die eine starke Korrelation zur Marktentwicklung aufweisen. Ziel des Fonds ist, Liquide Vermögenswerte in Höhe von maximal 10% seines Nettoinventarwerts zu halten.

Der Allokationsberater wird seine eigenen Research- und Anlageauswahltechniken anwenden und bei der Auswahl der vorgeschlagenen Zielwertpapiere die Anlagebeschränkungen und das Anlageziel berücksichtigen. Der Allokationsberater führt darüber hinaus regelmäßige Prüfungen der Anlagen durch und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Allokationen vor. Er wird die ausgewählten Zielwertpapiere ständig überwachen und einen anhaltenden Prüfprozess für potenzielle neue Zielwertpapiere durchführen.

Der Fonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung zu beenden.

Der Fonds selbst wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, so dass kein Shortfall-Risiko besteht. Unter Shortfall-Risiko ist in diesem Zusammenhang das Risiko zu verstehen, dass ein Rückgang des Fondsvermögens aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital zu einem überproportional starken Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führt. Dieses Risiko verwirklicht sich, wenn Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter den im Zusammenhang mit den Krediten fälligen Zinszahlungen liegen.

3.

Der Wert der Fondsanteile ist an die Wertentwicklung der Zielwertpapiere gekoppelt, die positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass die Auswahlmethode des Allokationsberaters tatsächlich eine höhere Rendite als bei vergleichbaren Anlagestrategien bringt oder dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung der Bedingungen der Vermögensverwaltungsvereinbarung durch den Allokationsberater und meldet alle Fälle der Nichteinhaltung dem Verwaltungsrat.

Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den DB Platinum III Platow Fonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Fonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher in dem Abschnitt "Risikoprofilyptologie" beschrieben, zu investieren.

Allgemeine Informationen zu dem Fonds

Erstausgabepreis	EUR 100 je Anteil
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum beginnt am 5. April 2006. Der letzte Tag des Angebotszeitraums ist der 15. Mai 2006. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen über die Einstellung der Ausgabe und des Verkaufs von Anteilen ohne vorherige Mitteilung zu entscheiden. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung über erneute Öffnungen und/oder Schließungen des Fonds zu entscheiden. Anleger können ihre lokale Vertriebsstelle kontaktieren, um zu erfahren, ob der Fonds für weitere Zeichnungen geöffnet ist oder nicht. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger in den Fonds zur Kenntnis nehmen, dass die Vertriebsstelle neue Zeichnungsanträge für Fondsanteile ablehnen kann.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Auflegungstermin	ist der 15. Mai 2006, der letzte Tag des Angebotszeitraums, oder wenn dieser Tag kein Produktgeschäftstag ist, der unmittelbar folgende Produktgeschäftstag.
Verwaltungs- gesellschaft	bezeichnet DB Platinum Advisors mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg. DB Platinum Advisors ist eine Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe von Paragraph 13 des Gesetzes. Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft schließen den Verweis auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
Geschäftstag	ist ein Produktgeschäftstag.
Produktgeschäfts- tag	ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, Frankfurt und London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Indexgeschäftstag	n.a.
Allokationsberater	<p>Die Gesellschaft hat mit der GWV Fachverlage GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eine Vermögensallokationsvereinbarung (die "Vermögensallokationsvereinbarung") geschlossen.</p> <p>Die GWV Fachverlage GmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden, Deutschland. Sie wurde im September 1989 gegründet und ist seit dem 27. Oktober 1989 im Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer HRB 9754 eingetragen.</p> <p>Der in der Satzung der GWV Fachverlage GmbH festgelegte Geschäftsgegenstand ist die Durchführung jeder Art von Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Verlagswesen. Insbesondere gibt die GWV Fachverlage GmbH Bücher und Zeitschriften in Deutschland heraus, die sich mit den Themen Wirtschaft, Wissenschaft, Management und Finanzdienstleistungen beschäftigen. Zu den Publikationen des Allokationsberaters zählt unter anderem die "Platow Börse", ein Newsletter mit Aktienempfehlungen und einer Analyse von Entwicklungen in den Finanzmärkten. Der Newsletter erscheint dreimal wöchentlich.</p> <p>Nach Maßgabe der Bestimmungen der Vermögensallokationsvereinbarung wird die Tätigkeit des Allokationsberaters in dieser Eigenschaft vornehmlich darin bestehen, Anlageberatungsdienste für den Fonds zu erbringen und Empfehlungen für die anfängliche Verteilung (Allokation) und nachfolgende Umverteilungen (Reallokationen) der Vermögenswerte des Fonds auf die Zielwertpapiere zur Verfügung zu stellen, wie im Einzelnen in der Vermögensallokationsvereinbarung beschrieben. Der konkrete Vorschlag wird von einem Team des Allokationsberaters vorgelegt, das auch für die Redaktion der "Platow Börse" verantwortlich ist. Der Vorschlag zur Auswahl von Zielwertpapieren erfolgt auf der Grundlage der subjektiven Einschätzung der jeweiligen Finanzinstrumente durch den Allokationsberater, der u.a. folgende Kriterien zugrunde liegen: Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Cashflow-Verhältnis, Eigenkapitalrendite sowie Marktposition der jeweiligen Gesellschaft. Der Allokationsberater übernimmt keine Verantwortung für Empfehlungen hinsichtlich der Allokation von Vermögenswerten in zusätzliche liquide Vermögenswerte.</p>

Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Klassen	
	"11C"

Anteilsarten	durch eine Globalurkunde verbriefte Namens- oder Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0247468878
WKN	A0JEJJ
Verwaltungsge- sellschaftsgebühr ³	bis zu 1,00% jährlich
Allokationsgebühr ⁴	bis zu 0,50% jährlich
Fixgebühr	0,00833% pro Monat (0,1% p.a.)
Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum ⁵	n.a.
Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum ⁶	n.a.

Anlageziel des Fonds

1. Anlageziel des Fonds ist, durch eine Allokation der Vermögenswerte des Fonds in ein Portfolio aus Zielwertpapieren und Liquiden Vermögenswerten einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen.

Grundsätze für die Auswahl der Zielwertpapiere

Allgemeine Grundsätze

Der Allokationsberater wurde von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, um den Fonds bei der Anlage von Vermögenswerten zu beraten und daher dem Fonds gemäß den Bedingungen der Vermögensallokationsvereinbarung, unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft, eine Auswahl von Anlagen für die Vermögenswerte des Fonds vorzuschlagen. Bei der Unterbreitung von Vorschlägen einer Auswahl von Anlagen für den Fonds muss der Allokationsberater jederzeit (i) das Anlageziel, (ii) die Anlagebeschränkungen und (iii) die Bestimmungen des Prospekts einhalten.

Die Allokation der Vermögenswerte des Fonds erfolgt gemäß den vorstehenden Bestimmungen hauptsächlich in Zielwertpapiere. Darüber hinaus muss der Allokationsberater möglicherweise zusätzlich zu den hier aufgeführten besonderen Anlagebeschränkungen eine Verteilung oder Umverteilung der Vermögenswerte des Fonds in Zielwertpapiere nach strengeren Anlagebeschränkungen, als den in der Vermögensallokationsvereinbarung enthaltenen vorschlagen, wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft dies fordert.

Auswahl der Zielwertpapiere

Die Zielwertpapiere werden von dem Allokationsberater gemäß den folgenden Besonderen Anlagebeschränkungen ausgewählt und vorgeschlagen, die zusammen mit den im Prospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen zu lesen sind. Anlagebeschränkungen sind Einschränkungen der Anlagepolitik des Fonds, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft auf jeden Fall eingehalten werden müssen und von denen sie nicht abweichen dürfen:

- (i) *Der Wert aller vom gleichen Emittenten begebenen Zielwertpapiere darf zu keinem Zeitpunkt die in den Anlagebeschränkungen angegebene Schwelle übersteigen.*
- (ii) *Die Basiswerte aller Zielwertpapiere müssen jederzeit zulässige Anlagen sein und mit den Anlagebeschränkungen in Einklang stehen.*

³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klassen berechnet wird.

⁴ Die Allokationsgebühr, deren Betrag dem Allokationsberater zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der Klassen berechnet wird.

⁵ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises berechnet wird.

⁶ Der Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Klassen berechnet wird.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (iii) *Der Fonds investiert zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Zielwertpapiere, die als Finanzinnovationen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 4 des deutschen Einkommensteuergesetzes gelten.*
- (iv) *Der Betrag der Liquiden Vermögenswerte soll maximal 10% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Die liquiden Vermögenswerte können zeitweise diese Schwelle überschreiten, sie dürfen aber in keinem Fall mehr als 49% des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.*
- (v) *Das Gesamtexposure in Bezug auf Derivate übersteigt zu keinem Zeitpunkt den Nettoinventarwert des Fonds.*
- (vi) *Alle Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten, die als risikolos in Bezug auf den Kontrahenten gelten, werden an einer Börse ausgeführt, deren Clearingstelle folgende drei Voraussetzungen erfüllt: (a) Stellung einer Sicherheit in Form einer angemessenen Leistungsgarantie, (b) Durchführung einer täglichen Neubewertung von Finanzderivatpositionen auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses und (c) mindestens tägliche Berechnung und Forderung von Einschusszahlungen ("Margin Calls").*
- (vii) *Call-Optionen auf Aktien dürfen nur verkauft werden, wenn die jeweilige Aktie bereits ein Zielwertpapier ist oder gleichzeitig ein Zielwertpapier wird, vorbehaltlich der Einschränkung, dass die Anzahl von Aktien, auf die sich die verkaufte Call-Option bezieht, die Anzahl der jeweils im Fonds enthaltenen Aktien nie übersteigt.*
- (viii) *Call-Optionen auf Basiswerte können nur verkauft werden, wenn gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Call-Optionen oder Embedded Options auf den gleichen Basiswert mit mindestens der gleichen Fälligkeit und mit einem niedrigeren Basispreis Zielwertpapiere werden; ist der Basispreis der verkauften Call-Option niedriger als der der gekauften Call-Option oder Embedded Option, wird die Differenz zwischen den Basispreisen, multipliziert mit der Anzahl der eingebetteten Optionen bzw. Embedded Options, durch eine entsprechende Anzahl von Liquiden Vermögenswerten gedeckt.*
- (ix) *Put-Optionen auf einen Basiswert können nur verkauft werden, wenn (a) ein Betrag, der dem jeweiligen Basispreis der verkauften Put-Option, multipliziert mit der Anzahl dieser Put-Optionen, durch eine entsprechende Anzahl von Liquiden Vermögenswerten gedeckt wird, oder wenn (b) die verkaufte Put-Option einen höheren Basispreis hat als die gekaufte Put-Option, dann wird die Differenz zwischen den Basispreisen, multipliziert mit der Anzahl der verkauften Put-Optionen durch eine entsprechende Anzahl von Liquiden Vermögenswerten gedeckt.*
- (x) *Put-Optionen auf Basiswerte können nur verkauft werden, wenn gleichzeitig eine entsprechende Anzahl von Put-Optionen oder Embedded Options auf den gleichen Basiswert mit mindestens der gleichen Fälligkeit und mit einem höheren Basispreis Zielwertpapiere werden oder, wenn der Basispreis der verkauften Put-Option niedriger als der der gekauften Put-Option oder Embedded Option ist, dann wird die Differenz zwischen den Basispreisen, multipliziert mit der Anzahl der eingebetteten Optionen, durch eine entsprechende Anzahl von Liquiden Vermögenswerten gedeckt.*
- (xi) *Maximal 10% des Fonds dürfen aus anderen Fonds bestehen.*
- (xii) *Maximal 10% des Fonds dürfen aus Zertifikaten bestehen, die von der Deutsche Bank oder verbundenen Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe emittiert worden sind.*

Vorschläge zur Vermögensallokation und ihre Umsetzung

6. Vorbehaltlich der Vermögensallokationsvereinbarung wird der Allokationsberater in einer an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater übergebenen Allokationsmitteilung (i) am Ersten Allokationstag eine anfängliche Verteilung (Allokation) der Vermögenswerte des Fonds in Zielwertpapiere und (ii) an jedem Nachfolgenden Allokationstag gegebenenfalls eine Umverteilung (Reallokation) auf Anteilsbasis zwischen den Zielwertpapieren vorschlagen (wobei die Anzahl der Anteile der Anzahl der Zielwertpapiere entspricht, die dem Fonds zugewiesen werden soll). Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über den Betrag, der den Liquiden Vermögenswerten und den Zielwertpapieren zugewiesen werden soll. Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Verteilung von Vermögenswerten an Zielwertpapiere basiert hauptsächlich auf den Vorschlägen des Allokationsberaters. Insbesondere wird die Verwaltungsgesellschaft kein unabhängiges Research zur Marktperformance potenzieller und vorgeschlagener Zielwertpapiere durchführen.

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Vermögenswerte, die keinen Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden von der Verwaltungsgesellschaft den Liquiden Vermögenswerten zugewiesen.

7.Die Verwaltungsgesellschaft wird nach alleinigem Ermessen die Umsetzung der in der genehmigten Allokationsmitteilung beschriebenen Vorschläge am Ersten Allokationstag bzw. an jedem Nachfolgenden Allokationstag einleiten. Im Fall von Marktstörungen oder unter anderen Bedingungen sind Ausnahmen in Bezug auf den Umsetzungszeitpunkt der vorstehend beschriebenen Transaktionen möglich. Darüber hinaus werden bestimmte Kosten, Abzüge, Gebühren oder Umlagen aus den Rücknahmeerlösen der Zielwertpapiere einbehalten oder von den Zeichnungserlösen abgezogen, die den Zielwertpapieren zugewiesen werden.

Spezifische Definitionen

In diesem Produktanhang verwendete definierte Begriffe, die nachstehend unter "Spezifische Definitionen" nicht definiert sind, haben die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung.

"Allokationstag"	ist ein Produktgeschäftstag.
"Allokationsmitteilung"	ist die Mitteilung des Allokationsberaters , in der die empfohlene anfängliche Verteilung (Allokation) oder nachfolgende Umverteilung (Reallokationen) gemäß der Vermögensallokationsvereinbarung angegeben ist. Die Übergabe der Allokationsmitteilung erfolgt am Ersten Allokationstag und an jedem nachfolgenden Produktgeschäftstag (der " Nachfolgende Allokationstag ") oder wie abweichend hierin beschrieben.
"Vermögensallokationsvereinbarung"	ist eine Vermögensallokationsvereinbarung zwischen dem Allokationsberater , der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater und der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung, in der der Allokationsberater von der Verwaltungsgesellschaft zum Allokationsberater für den Fonds bestellt wird. Die Vermögensallokationsvereinbarung unterliegt Luxemburger Recht.
"Zertifikate"	sind übertragbare Wertpapiere, die von erstklassigen Finanzinstituten (oder ihren verbundenen Unternehmen) mit Investment-Grade-Rating oder von durch erstklassige Finanzinstitute mit Investment-Grade-Rating errichteten Zweckgesellschaften begeben werden. Hat die Zweckgesellschaft selbst ein Rating, muss dieses ebenfalls ein Investment-Grade-Rating von einer anerkannten Rating-Agentur sein. Die Wertpapiere sind unbesicherte und nicht-nachrangige vertragliche Verpflichtungen von Emittenten, die untereinander in jeglicher Hinsicht gleichrangig sind. Der Gesamtwert eines Zertifikats ist von Dividendenwerten oder Aktienindizes abhängig. Der Rücknahmewert ergibt sich aus einer Anlagestrategie mit festgelegter Auszahlung einschließlich einer derivativen Komponente, die zumeist in Form von Caps, Floors oder Call-Merkmalen besteht (Art. 41 (1) a), b), c) oder d) des Luxemburger Gesetzes von 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren).
"Futures"	ist eine ursprünglich zwischen zwei Parteien (einem Käufer und einem Verkäufer) getroffene Vereinbarung über den Austausch einer bestimmten Ware gegen einen bestimmten Preis zu einem zukünftigen Termin. Sämtliche Bedingungen werden in einem für alle Teilnehmer an einem Markt an einer organisierten Terminbörse gleichen Vertrag festgelegt. Die Futures müssen an der EUREX notiert sein und sich auf Anteile an Unternehmen oder Aktienindizes beziehen.
"Fonds"	sind Instrumente für gemeinsame Anlagen oder andere Arten von Investmentfonds oder Unit Trusts, die als Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGAW" oder "OGAs") einzustufen sind und ihr Vermögen gemäß dem Prinzip der Risikostreuung in einem Portfolio von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten, Termineinlagen oder anderen Arten von Investmentfonds anlegen.

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

"Embedded Option"	sind alle möglichen Optionskomponenten bezogen auf einen jeweiligen Referenzwert, mit denen das Zielwertpapier bereits ausgestattet ist oder die gleichzeitig zu einem Zielwertpapier werden, z.B. herkömmliche und/oder exotische Optionen, ungeachtet der Optionsart, dem Verfallsdatum und der Optionsabwicklung.
"Erster Allokationstag"	ist der erste Produktgeschäftstag nach dem Einführungstag.
"Offizielle Börse"	ist eine Börse, ein Notierungssystem oder eine Termin- und Optionsbörse, die bzw. das der Aufsicht einer offiziellen Finanzaufsichtsbehörde in einem der folgenden Länder oder Regionen unterliegt: Europäische Union, Schweiz, Norwegen, Japan, USA und Kanada.
"Option"	ist ein an einer Offiziellen Börse gehandeltes Recht, innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu einem vorher festgelegten Preis einen bestimmten Vermögenswert zu kaufen (" Call-Option ") oder zu verkaufen (" Put-Option "). Die Option muss an der EUREX notiert sein und sich auf Anteile an Unternehmen oder Aktienindizes beziehen.
"Anerkannte Börse"	ist eine Börse oder eine Termin- und Optionsbörse, die der Aufsicht einer offiziellen Finanzaufsichtsbehörde in einem der folgenden Länder unterliegt: Österreich, Deutschland, Luxemburg und Schweiz.
"Referenzwert"	ist der Basiswert, an den die Zielwertpapiere gekoppelt sind, z.B. Anteile eines Unternehmens, Aktienindizes, mit einer Optionskomponente, durch die sich das Exposure in Bezug auf den Basiswert ändert.
"Liquide Vermögenswerte"	sind Termineinlagen und Geldmarktinstrumente.
"Aktie"	ist das Eigentumsrecht eines Aktionärs an einer Aktiengesellschaft.
"Zielwertpapiere"	sind verschiedene Wertpapiere wie Aktien, Zertifikate, Fonds, Futures, Optionen und/oder Optionsscheine, in die der Fonds gemäß den Anlagebeschränkungen investiert sein kann.
"Optionsscheine"	sind sämtliche Arten verbriefter Optionen, insbesondere herkömmliche Optionsscheine, Knock-Out-Optionsscheine, Korridor-Optionsscheine und Spread-Optionsscheine. Die Optionsscheine müssen an einer Anerkannten Börse notiert sein bzw. der jeweilige Emittent muss sich verpflichten, diese Optionsscheine innerhalb der folgenden sechs Monate an einer Anerkannten Börse notieren zu lassen. Darüber hinaus müssen sie von einem Emittenten, dessen langfristige nicht-nachrangige Verbindlichkeiten mindestens ein Rating von A- oder ein entsprechendes Rating einer international anerkannten Rating-Agentur aufweisen, oder einem Emittenten, der ein anerkannter Emittent des Qualitätssegments EUWAX der Stuttgarter Börse, des Qualitätssegments SMART TRADING der Frankfurter Börse oder der Schweizer Börse SWX ist, begeben werden und sich auf Basiswerte beziehen, die mit den Anlagebeschränkungen vereinbar sind.

Spezifische Risikofaktoren

Die folgende Beschreibung von spezifischen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher, mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken dar. Potenzielle Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen, insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren – Zusätzliche Risiken bei einem Basiswert, der an spezielle Arten von Wertpapieren und Vermögenswerten gebunden ist", und sich an ihre eigenen Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden, bevor sie eine Anlage in die Anteile in Betracht ziehen. Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung dieser und anderer relevanter Risikofaktoren erfolgen.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Darüber hinaus können Risikofaktoren zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, wie sich Risikofaktoren auf den Wert der Anteile auswirken.

- Auswahl der Anlagen

Potenzielle Anleger haben keinerlei Einfluss auf die Verteilung des Vermögens des Fonds auf zulässige Anlagen. Bei einer Anlage in die Anteile sind potenzielle Anleger im Hinblick auf den Vorschlag zur Auswahl der Anlagen, auf die die Vermögenswerte des Fonds verteilt werden, wesentlich von den Fähigkeiten des Allokationsberaters abhängig. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Wertentwicklung des Fonds von der Wertentwicklung der Anlagen abhängt, die von dem Allokationsberater vorgeschlagen werden. Die Anlagebeschränkungen und Anlageziele geben dem Allokationsberater beträchtlichen Spielraum bei seiner Beratung hinsichtlich der Auswahl von Zielwertpapieren, und es gibt keine Garantie dafür, dass sich der Rat des Allokationsberaters als gewinnbringend erweist oder dieser eine effektive Absicherung gegen Wertverlust der Anteile durch Marktrisiken oder sonstige Risiken bietet. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Beratungstätigkeit des Allokationsberaters kontinuierlich überwachen.

- Abhängigkeit des Allokationsberaters von Schlüsselpersonen

Gemäß der Vermögensallokationsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft den Allokationsberater bestellt, der den Fonds hinsichtlich der Anlage der Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit den Anlagezielen und Anlagebeschränkungen beraten soll. Dementsprechend dürfte der Erfolg des Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der Verantwortlichen für das Tagesgeschäft des Allokationsberaters abhängen. Das Ausscheiden solcher Personen oder die anderweitige Einstellung der Anlagetätigkeiten im Namen des Allokationsberaters durch solche Personen könnte zu Schwierigkeiten bei der Ausführung der Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen führen.

- Kosten auf Ebene des Fonds und der Zielwertpapiere

Die Vermögenswerte des Fonds werden auf eine Reihe unterschiedlicher Zielwertpapiere verteilt. Demzufolge tragen der Fonds, und indirekt die potenziellen Anleger, bestimmte mit einer Anlage in diese Zielwertpapiere verbundene Kosten.

Zusätzlich zu den vom Fonds zu zahlenden Gebühren und Kosten in Bezug auf eine Anlage in bestimmte Zielwertpapiere trägt der Fonds die an die Verwaltungsgesellschaft, den Allokationsberater und sonstige Dienstleister zu zahlenden Gebühren und Kosten für die dem Fonds erbrachten Dienstleistungen.

- Eingeschränkter Sekundärmarkt für Zielwertpapiere

Sind die Zielwertpapiere an keiner Börse bzw. in keinem Notierungssystem notiert oder zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Zielwertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Zielwertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Zielwertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Es ist möglich, dass der Emittent eines Zielwertpapiers der einzige Market-Maker für dieses Zielwertpapier ist. In diesem Fall kann der Sekundärmarkt für dieses Zielwertpapier eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für den Fonds sein, den Wert der Zielwertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

- Eine Anlage in den Fonds ist keine Direktanlage in die Zielwertpapiere.

Obwohl die Vermögenswerte des Fonds voraussichtlich in erster Linie aus Einheiten der Zielwertpapiere neben liquiden Vermögenswerten bestehen werden, unterscheidet sich eine Anlage in den Fonds von einer Direktanlage in die Zielwertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie, wie vorstehend näher beschrieben, durch eine Anlage in den Fonds unter Umständen direkt oder indirekt höheren Gebühren unterliegen, als dies bei einer direkten Anlage in die Zielwertpapiere der Fall wäre. Außerdem kann eine Anlage in die Zielwertpapiere unter anderem weniger oder mehr Beschränkungen unterliegen und unter Umständen niedrigere oder höhere Gebühren mit sich bringen als Zeichnungen oder Rücknahmen der Anteile. Auch wenn potenzielle Anleger unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen ein Stimmrecht haben, werden sie keine Stimmrechte oder sonstige dem Fonds im Rahmen der Anlage in ein Zielwertpapier zustehenden Rechte ausüben.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- Mögliche Auswirkungen einer Rücknahme, Umverteilung der Vermögenswerte oder Schließung des Fonds

Potenzielle Anleger können Anteile zurückgeben, der Fonds kann geschlossen werden und der Allokationsberater kann eine Umverteilung (Reallokation) der Vermögenswerte des Fonds an einem Allokationstag vorschlagen, und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den Bedingungen und vorbehaltlich der Beschränkungen, die jeweils in diesem Dokument ausgeführt sind. Der Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, Erträge in der Höhe aus den Zielwertpapieren zu erzielen, die er ohne die Rücknahmen hätte erzielen können.

- Abhängigkeit von dem Allokationsberater

Potenzielle Anleger haben keinerlei Befugnis, Anlageentscheidungen für den Fonds zu treffen. Die Wertentwicklung des Fonds hängt zum großen Teil von der Verteilung (Allokation) des Vermögens ab, die von dem Allokationsberater gemäß der Vermögensallokationsvereinbarung vorgeschlagen wird. Es gibt keine Garantien dafür, dass sich die vom Fonds getätigten Anlagen als gewinnbringend erweisen oder dass sie gegen die durch den Markt und andere Umstände bedingten Risiken, die sich wertmindernd auf die Anteile auswirken können, erfolgreich abgeschirmt werden können.

Die Vermögensallokationsvereinbarung begrenzt das Ermessen des Allokationsberaters in Bezug auf Vorschläge für die Verteilung oder Umverteilung des Vermögens des Fonds auf Zielwertpapiere an einem Allokationstag. Demzufolge wird der Allokationsberater vorschlagen, einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds auf eine Kombination von Zielwertpapieren zu verteilen, auch wenn er oder die potenziellen Anleger der Ansicht sind, dass der Fonds sein Exposure in Zertifikaten vermindern sollte oder wenn sich die allgemeinen Bedingungen an den Wertpapiermärkten verschlechtern. Auf der anderen Seite kann der Allokationsberater vorschlagen, dass bis zu 10% des Vermögens des Fonds auf Liquide Vermögenswerte verteilt werden, auch wenn die potenziellen Anleger der Meinung sind, dass der Fonds sein Exposure in Zertifikatemärkten erhöhen sollte oder wenn sich die allgemeinen Bedingungen an den Wertpapiermärkten verbessern. Die Verteilung des Vermögens des Fonds darf jedoch niemals 49% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen.

- Beendigung der Vermögensallokationsvereinbarung

Nach den Bedingungen der Vermögensallokationsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft die Bestellung des bestehenden Allokationsberaters beenden und einen Nachfolge-Allokationsberater bestellen. Zum Beispiel kann die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensallokationsvereinbarung kündigen und einen Nachfolge-Allokationsberater bestellen, wenn der Allokationsberater der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater keine ordnungsgemäße Allokationsmitteilung, wie vorstehend beschrieben, übersendet. Ein Nachfolge-Allokationsberater wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, die einen anderen Allokationsberater auswählen kann als den, den die potenziellen Anleger gegebenenfalls bestellt hätten. Darüber hinaus wird bis zur Bestellung eines Nachfolge-Allokationsberaters und bis zum Erhalt einer ordnungsgemäßen Allokationsmitteilung von diesem Nachfolger durch die Verwaltungsgesellschaft die Verteilung des Vermögens des Fonds, außer in den wenigen hier ausgeführten Fällen, so beibehalten, wie sie in der letzten ordnungsgemäßen Allokationsmitteilung festgelegt wurde; der Verwaltungsgesellschaft ist eine Verteilung (Allokation) und/oder Umverteilung (Reallokation) zwischen den Zielwertpapieren nicht gestattet. Es lässt sich nicht voraussagen, wie lang der Zeitraum zwischen der Beendigung einer bestehenden Vermögensallokationsvereinbarung und der Bestellung eines Nachfolge-Allokationsberaters und dem Erhalt der ordnungsgemäßen Allokationsmitteilung sein wird. Obwohl es in diesem Fall aufgrund des Verbotes für die Verwaltungsgesellschaft, eine Verteilung (Allokation) und/oder Umverteilung (Reallokation) des Vermögens des Fonds in diesem Zeitraum vorzunehmen, zu wesentlichen Nachteilen für den Fonds und die potenziellen Anleger kommen kann, übernehmen die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater für etwaige daraus resultierende Verluste keinerlei Verantwortung.

Die Vermögensallokationsvereinbarung legt unter anderem die Bedingungen fest, auf deren Grundlage die Bestellung des Allokationsberaters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann. Nach Beendigung der Bestellung des Allokationsberaters wird das Portfolio der Zielwertpapiere unverändert beibehalten, und keine weiteren Umverteilungen sind zulässig.

Die Vermögensallokationsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist bis zur Schließung des Fonds gültig.

Die Vermögensallokationsvereinbarung kann unter anderem aus folgenden Gründen beendet werden:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (i) die Verwaltungsgesellschaft kann die Vereinbarung durch eine schriftliche Mitteilung an den Allokationsberater unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen kündigen;
- (ii) der Allokationsberater kann, nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum dieses Dokuments, die Vermögensallokationsvereinbarung durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen kündigen.

Spezifische Interessenkonflikte

Der Anlageberater, der Allokationsberater, die Vertriebsstelle, ihre verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Anteilhaber, Partner, Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Angestellte, Berater, Beauftragte und Vertreter (zusammen die "**Beteiligten Parteien**") können unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu dem Fonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen und das Fondsinteresse währenden Umgang mit dem Fonds haben. Die Beteiligten Parteien können aber an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen des Fonds und der potenziellen Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. Die folgende Ausführung zählt bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte auf, erhebt indes keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Sonstige Aktivitäten der Beteiligten Parteien

Die Beteiligten Parteien sind nicht verpflichtet, ihre gesamte Zeit oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds zu verwenden, sondern müssen nur so viel Zeit aufwenden, wie die ordentliche Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen billigerweise erfordert. Den Beteiligten Parteien ist es nicht untersagt, anderen bestehenden oder zukünftigen Geschäften nachzugehen, und die Beteiligten Parteien erbringen derzeit Dienstleistungen für andere Kunden ("Konkurrenzfonds") und beabsichtigen, dies auch in Zukunft zu tun. Die Konkurrenzfonds können Anlagen in verschiedenen Anlagemöglichkeiten tätigen, die denen des Fonds ähnlich oder unähnlich sein können, an denen aber weder der Fonds noch ein Zielwertpapier beteiligt ist. Darüber hinaus können die Beteiligten Parteien auf eigene Rechnung Anlagen in verschiedenen Anlagemöglichkeiten tätigen, die den Anlagen des Fonds und des Basiswerts ähnlich oder unähnlich sein können, einschließlich Anlagen in Investmentfonds, an denen weder der Fonds noch ein Zielwertpapier beteiligt ist. Sonstige aktuelle oder zukünftige Tätigkeiten der Beteiligten Parteien können zu zusätzlichen Interessenskonflikten führen.

- Veröffentlichung der Platow Börse

Der Allokationsberater stellt zudem eine Liste empfohlener Aktien in einem Portfolio zusammen. Die Auflistung und der aktuelle Wert werden regelmäßig in der Platow Börse („**Platow Depot**“) veröffentlicht. Die Zusammensetzung des Platow Depots beruht auf bestimmten subjektiven Auswahlkriterien, die mit den Kriterien vergleichbar sind, die zur Auswahl der Zielwertpapiere herangezogen werden. Der Fonds kann allerdings auch liquide Vermögensmittel halten und muss die Anlagebeschränkungen einhalten. Dementsprechend kann die Zusammensetzung des Fonds von der des Platow Depots abweichen, und die Wertentwicklung beider Portfolios kann unterschiedlich verlaufen.

- Bestimmte, den Zielwertpapieren berechnete Gebühren

Die Beteiligten Parteien können in ihrer Funktion als Emittentin der Zielwertpapiere Maklergebühren, Provisionen und Aufschläge aus den Zielwertpapieren erhalten. Folglich müssen potenzielle Anleger die wirtschaftliche Belastung durch von Beteiligten Parteien auf Ebene der Zielwertpapiere und des Fonds berechneten Gebühren tragen.

- Kursfeststellung für die Zielwertpapiere

Die Beteiligten Parteien können zudem als Market-Maker für die Zielwertpapiere auftreten. Durch ein solches "Market-Making" werden die Beteiligten Parteien den Preis der Zielwertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern. Sonstige aktuelle oder zukünftige Tätigkeiten der Beteiligten Parteien können zu zusätzlichen Interessenskonflikten führen.

Weitere Informationen

Der Allokationsberater unterhält eine Internetseite unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen bezüglich des Fonds zur Verfügung stehen: <http://www.platow.de>.

**1.000.000 X-PERT (Endlos)-Zertifikate bezogen auf den DivDAX® Index (Preisindex) vom 1.
März 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 26. Januar 2005**

ISIN: DE000DB1D1V6

WKN: DB1D1V

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der fünfte auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist Euro.

"**Ausgabetag**" ist der 2. März 2005.

"**Ausübungsfrist**" ist die mit dem Ausgabetag beginnende und diesen Tag einschließende Zeit.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, jeweils der letzte Geschäftstag eines jeden Januar, April, Juli und Oktober während der Ausübungsfrist.

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Beendigungstag**" ist

1. wenn der Gläubiger gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
2. wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der entsprechende Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Ausübungstag oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum achten Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser achte Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem achten Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekt**" ist der folgende Index des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM
BEZUGSOBJEKT

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
Index	DivDAX® (Kursindex)	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG

"**Clearingstelle**" ist die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**", wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist ein Tag, der an der Referenzstelle ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;

"**Kündigungsmitteilung**" ist die in Nr. 3.1 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.

"**Kündigungsperiode**" ist die am Ausgabetag beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeit.

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"**Mindestausübungsbetrag**" ist 1 Wertpapier.

"**Multiplikator**" ist 0,10, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklung Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe des von der Referenzstelle veröffentlichten amtlichen Schluss-Standes des Bezugsobjekts an diesem Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Tilgungstag**" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als zwölf (12) Monate nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als abgegeben gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

"Wertpapiere" sind bis zu 1.000.000 durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene (Endlos)-Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London), (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die **"Globalurkunde"**), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet.

Die Globalurkunde wurde bei der/n Clearingstelle/n hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff **"Gläubiger"** und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Übungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Übungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Übungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Übungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Übungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Übungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf **"Ausübung"**, **"ordnungsgemäße Ausübung"** und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Übungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das **"Kündigungsrecht"**), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Übungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. *Abwicklung*

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

4. Anpassungsvorschriften

4.1 Indizes

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

(i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

(ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"**Referenzwährung**" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2. der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; oder wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

4.2 Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. Jede Ausübungsmitteilung, die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapieren als vorgelegt. Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

Die nachfolgenden Informationen sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin hat diese nicht eigenständig überprüft.

DivDAX

Allgemeines

DivDAX® wurde am 1. März 2005 eingeführt. Er ist der erste Index mit deutschen Werten, der auf dem Kriterium Dividendenrendite beruht. Der DivDAX® enthält die 15 DAX®-Unternehmen mit der höchsten Dividendenrendite. Wertorientierte Anleger bevorzugen bei Aktieninvestments Unternehmen mit hohen Dividendenausschüttungen. Bisher gab es allerdings kein objektives Barometer, welches die Wertentwicklung dieser Unternehmen gemessen hat.

Der DivDAX®-Index ermöglicht ein ausgewogenes Investment in dividendenstarke Blue-Chip-Unternehmen mit geringer Schwankungsintensität. Weiterhin zeigt die historische Simulation, dass hohe Investment-Chancen bei einem geringen Risiko möglich sind. Damit stellt DivDAX® eine gute Erweiterung der Deutschen Börse-Indizes dar, die als Basis für Anlageprodukte optimal geeignet sind.

Alle 15 DivDAX® - Werte sind im DAX® vertreten. Die DAX® - Indexregeln liegen der Berechnung zugrunde. Wichtigstes Auswahlkriterium ist die höchste Dividendenrendite am Verkettungstermin jeweils im September – gleichzeitig mit der Indexzusammensetzung.

Startwert: 100 Punkte am 20. September 1999 (Theoretische Rückrechnung der Deutschen Börse AG)

Quelle: www.deutsche-boerse.com

Aktuelle Zusammensetzung des Index

Titel	Gewichtung	Kapitalisierung in Euro
BASF AG	10.21%	14.047,09
BAYER AG	10.35%	14.237,31
DAIMLERCHRYSLER AG	9.29%	12.783,41
DEUTSCHE BANK AG	9.48%	13.042,81
DEUTSCHE POST AG	6.54%	8.999,44
E.ON AG	9.67%	13.311,42
HENKEL KGAA VZ.	2.96%	4.077,55

6.ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

LINDE AG	3.15%	4.337,38
MAN AG ST.	2.54%	3.498,19
METRO AG ST.	4.48%	6.164,77
RWE AG ST.	10.61%	14.601,46
SCHERING AG	7.05%	9.695,51
THYSSENKRUPP AG	5.33%	7.339,64
TUI AG	2.27%	3.128,35
VOLKSWAGEN AG	6.05%	8.322,98
Gesamt	100%	137.587,31

Stand am 01. März 2005.

Quelle: www.deutsche-boerse.com

Berechnung

Der DivDAX® wird auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$\text{Index}_t = K_T \cdot \frac{\sum p_{it} \cdot ff_{iT} \cdot q_{iT} \cdot c_{it}}{\sum p_{i0} \cdot q_{i0}} \cdot 100$$

Symbol	Beschreibung
K_T	Verkettungsfaktor
t	20.09.1999
t_1	Zeitpunkt der letzten regelmäßigen Verkettung
p_{it}	aktueller Kurs der Aktie i
q_{it}	Anzahl zugrundeliegender Aktien der Gattung i am Verkettungstag
ff_{it}	Free float-Faktor der Gattung i am Verkettungstag
c_{it}	Korrekturfaktor der Gattung i zum Zeitpunkt t
p_{i0}	Eröffnungskurs der Aktie i am 20.09.1999
q_{i0}	Anzahl der Aktien der Gattung i am 20.09.1999

Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der Frankfurter Wertpapierbörse für den angegebenen Zeitraum. (Theoretische Rückrechnung der Deutsche Börse AG)

Die bisherige Kursentwicklung stellt keine Garantie für eine entsprechende Entwicklung in der Zukunft dar.

	Höchststand	Tiefstand
2002	104,26	57,52
2003	84,46	45,89
2004	93,21	79,25
August 2004	75,59	70,32
September 2004	77,36	68,93

6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Oktober 2004	76,45	69,00
November 2004	80,25	77,06
Dezember 2004	84,46	80,59
Januar 2005	88,77	84,86

Der Schlußstand des Index am 01. März 2005 betrug 99,72.

Quelle: Deutsche Börse AG

Weitere Angaben über den Index

Der Indexsponsor unterhält eine Internet-Site unter der folgenden Adresse, auf der weitere Informationen über den Index zur Verfügung stehen: www.deutsche-boerse.com.

Haftungsausschlusserklärung und Verantwortung

Das Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (dem „Lizenzgeber“) nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index und / oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index - Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der

Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt. Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index bzw. der Index -Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index bzw. der Index -Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

7. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS		
BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE		
Zertifikate.....		589
Produkt Nr. 1:	An einen Basket gebundene Zertifikat	589
Produkt Nr. 2:	Endlos-Zertifikat	589
Produkt Nr. 3:	Index-Zertifikat.....	589
Produkt Nr. 4:	X-Pert-Zertifikat	590

Zertifikate

Produkt Nr. 1: An einen Basket gebundene Zertifikat

Das *An einen Basket gebundene Zertifikat* ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

Produkt Nr. 2: Endlos-Zertifikat

Das Endlos-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

Produkt Nr. 3: Index-Zertifikat

Das Index-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen bzw. Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

Produkt Nr. 4: X-Pert-Zertifikat

Das X-Pert-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Bezugsobjekts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* bzw. *Emissionsbedingungen* vorgesehen, zu partizipieren.

Bei diesem Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Barausgleichsbetrag* bzw. *Tilgungs-Barausgleichsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Bezugsobjekts* am maßgeblichen *Bewertungstag* bzw. *Tilgungs-Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag* bzw. zu einem *Ausübungs- oder Tilgungstag*, entspricht der *Barausgleichsbetrag* dem *Schlussreferenzsstand* bzw. *Ausübungsreferenzkurs* multipliziert mit dem *Multiplikator* bzw. der *Tilgungs-Barausgleichsbetrag* dem *Tilgungs-Referenzkurs* multipliziert mit dem *Multiplikator*.

8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Fortsetzung des öffentlichen Angebots von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete (fortgesetzte) Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind.

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Es ist nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung.^{7]}

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [Datum der Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots einfügen]

zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

[DEUTSCHE BANK AG]

[DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG LONDON]

[An einen Basket gebundene Zertifikate] [Endlos-Zertifikate] [Index-Zertifikate] [X-Pert-Zertifikate]

[ISIN: []] [WKN: []] [Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]: []]

[In Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:

ISIN	WKN	Art des Wertpapiers	Bezeichnung des Wertpapiers	Emittentin
[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	[]	[]	[]

]

⁷ Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den *Endgültigen Bedingungen* als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

zur

Wertpapierbeschreibung I für das Angebot von [An einen Basket gebundene Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert- Zertifikaten] vom 9. Juni 2020

im Rahmen des [**x-markets**]-Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen

[Der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung vom 9. Juni 2020 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 17. Juni 2021 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit der jeweils nachfolgenden aktuellen Wertpapierbeschreibung bzw. dem jeweils nachfolgenden aktuellen Registrierungsformular zu lesen, wie auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der *Prospektverordnung* erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt[, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der *Wertpapierbeschreibung* vom 9. Juni 2020 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 6. April 2020, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung* sowie des *Registrierungsformulars*.

Die *Wertpapierbeschreibung* vom 9. Juni 2020, das *Registrierungsformular* vom 6. April 2020, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung* vom 9. Juni 2020 und das *Registrierungsformular* vom 6. April 2020 sowie etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main [und in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB], kostenlos erhältlich.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* und den *Produktbedingungen* der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

8.FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die *Emittentin* hat, wie in der nachstehend angegebenen Tabelle aufgeführt, für die nachstehend bezeichneten *Wertpapiere* Prospekte in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Prospekt**") begeben, deren Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des *Ersten Prospekts* fortgesetzt wird.

ISIN	WKN	Erster Prospekt
[]	[]	[]
[]	[]	[]

Die in der *Wertpapierbeschreibung* in Kapitel 6. "Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" enthaltenen Produktbedingungen, Angaben zum Bezugsobjekt – soweit vorhanden – sowie die Allgemeinen Emissionsbedingungen sind für den Anleger jeweils in Bezug auf die in der oben aufgeführten Tabelle maßgebliche[n] ISIN/WKN unmittelbar verbindlich und im Hinblick auf die Ansprüche aus den *Wertpapieren* maßgebend.

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**Notierung und Handel**

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelten] [] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*].

[Die *Wertpapiere* sind in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.]

[Die *Wertpapiere* sind in den Freiverkehr an der Stuttgarter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Mindesthandelsvolumen

[][Nicht anwendbar]

Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[][Nicht anwendbar]

Angebot von Wertpapieren

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger

[][Nicht anwendbar]

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger

[][Nicht anwendbar]

Der Angebotszeitraum

[][Die Emittentin bietet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anzahl von Wertpapieren im Rahmen eines öffentlichen Angebots qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierten Anlegern seit dem nachfolgend bezeichneten Zeitpunkt an. Mit der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist geschaffen.

Das Angebot der jeweiligen Serie von Wertpapieren unterliegt keinen Bedingungen.

Die Emittentin wird den anfänglichen Verkaufspreis der Wertpapiere am Tag des Beginns des neuen

8.FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

öffentlichen Angebots festlegen und auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlichen.

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots []]

[Ende des neuen öffentlichen Angebots []]
 [(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung einer oder mehrerer Wertpapierbeschreibungen für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos-Zertifikaten, Index-Zertifikaten und X-Pert-Zertifikaten, die der Wertpapierbeschreibung vom 9. Juni 2020 nachfolgen)].

[Fortlaufendes Angebot]

ISIN	WKN	[Beginn des neuen öffentlichen Angebots]	[Ende des neuen öffentlichen Angebots]
[]	[]	[]	[] [(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung einer oder mehrerer Wertpapierbeschreibungen für das Angebot von An einen Basket gebundenen Zertifikaten, Endlos-Zertifikaten, Index-Zertifikaten und X-Pert-Zertifikaten, die der Wertpapierbeschreibung vom 9. Juni 2020 nachfolgen)]

]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]

[Angebotspreis:]

[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]

Stornierung der Emission der *Wertpapiere*

[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der *Wertpapiere* unter anderem davon ab, ob bei der *Emittentin* bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* in einem

8.FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

	Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die <i>Emittentin</i> die Emission der <i>Wertpapiere</i> zum [] stornieren.]
	[]
[Vorzeitige <i>Beendigung</i> des <i>Angebotszeitraums</i> für die <i>Wertpapiere</i>]	[[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den <i>Angebotszeitraum</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]
Bedingungen für das Angebot:	[][Nicht anwendbar]
Beschreibung des Antragsverfahrens: ⁸	[][Nicht anwendbar]
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: ⁹	[][Nicht anwendbar]
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> :	[Nicht anwendbar] [Anleger werden [von der <i>Emittentin</i> oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Ausgabe [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am Ausgabetag, und die Lieferung der <i>Wertpapiere</i> erfolgt am <i>Wertstellungstag</i> bei Ausgabe gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i> .]
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: ¹⁰	[][Nicht anwendbar]
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[][Nicht anwendbar]
Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder: ¹¹	[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung] [Nicht-qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierte Anleger] [] [Das Angebot kann an alle Personen in [Deutschland][,] [und] [Österreich] [und []] erfolgen, die alle anderen in <i>der Wertpapierbeschreibung</i> angegebenen oder anderweitig von der <i>Emittentin</i> und/oder den jeweiligen

⁸ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁹ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

¹⁰ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

¹¹ Erfolgt das Angebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

8.FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Prospektverordnung vorsieht.]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf:

[][Nicht anwendbar]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt:

[][Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle *Finanzintermediäre* zu (generelle Zustimmung).]

[Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär[e]* wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden *Finanzintermediäre* (individuelle Zustimmung) zu: **[Name[n] und Adresse[n] einfügen]**.]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär[e]* wird in Bezug auf [Deutschland] [und] [Österreich] und für **[Name[n] und Adresse[n] einfügen]** [und **[Details angeben]**] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch *Finanzintermediäre* kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] [*] erfolgen.

[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum

[Anwendbar][Nicht anwendbar]]

Gebühren

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren:

[][Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision:¹² [bis zu [] [[]% des [jeweiligen Preises] [[anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Nicht anwendbar]]

[Platzierungsgebühr: [bis zu [] [[]% des [anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren: [] [Nicht anwendbar]

Kosten/Vertriebsvergütung

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [] [Nicht anwendbar]

Wertpapierratings

Rating [] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority ([¹² Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige\(n\) Vertriebsstelle\(n\). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle\(n\) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis \(ohne Ausgabeaufschlag\) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind dem Abschnitt 4.2 „Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind“ unter der Überschrift „*Reoffer-Preis und Zuwendungen*“ zu entnehmen.](https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-</p>
</div>
<div data-bbox=)

agencies/risk]) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.])

[Die *Wertpapiere* verfügen über kein Rating.]

**Interessen an der Emission
beteiligter natürlicher und
juristischer Personen**

Interessen an der Emission
beteiligter natürlicher und
juristischer Personen

[Der *Emittent*in sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben]
[]

**[Geschätzte Gesamtkosten
und geschätzte Nettoerlöse]**

[Geschätzte Gesamtkosten

[]

[Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen.]

[Geschätzter Nettoerlös

[]

[Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erträge nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.]

[Angaben zur Rendite

Angaben zur Rendite

[]

[Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises][Ausgabepreises] am [Emissionstag][Ausgabetag] und ausgehend vom *Nennbetrag* unter Berücksichtigung des *Zinses* und des *Zinstagequotienten* berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.]

Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.])

**[Veröffentlichung von
Mitteilungen**Veröffentlichung von
Mitteilungen

[Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen zusätzlich [auf der Webseite www.xmarkets.db.com] [],[,] [und] [im Bundesanzeiger] [und][.] [.]]

[

ISIN	WKN	Veröffentlichung von Mitteilungen
[]	[]	[]
[]	[]	[]

]

**[Hinweise zur US-
Bundeseinkommensteuer**Hinweise zur US-
Bundeseinkommensteuer

[Die *Wertpapiere* sind [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986.] [Die *Emittentin* hat auf Grundlage der Marktbedingungen am Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* vorläufig festgestellt, dass die *Wertpapiere* [keine] *871(m)-Wertpapiere* im Sinne von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine vorläufige Feststellung, die sich auf Grundlage der Marktbedingungen am *Emissionstag* ändern kann. [Trifft die *Emittentin* eine abweichende endgültige Feststellung, so wird sie diese anzeigen.]]

Angaben zum Bezugsobjekt

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. Bezugsobjekts enthalten die jeweils anwendbaren, im Kapitel 6. "Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" – soweit vorhanden – bezeichneten "Angaben zum Bezugsobjekt".

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:]

Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* ist **[juristischen Namen des Administrators einfügen]** im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb und handelt es sich bei mindestens einem Korbbestandteil um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:]

Bezeichnung des Korbbestandteils	Qualifizierung als Referenzwert	Administrator des Referenzwertes
[Bezeichnung einfügen]	[Anwendbar] [Nicht Anwendbar]	[juristischen Namen des Administrators einfügen] [nicht eingetragen]

Wird in der Spalte "**Administrator des Referenzwertes**" ein Administrator angegeben, wird dieser Administrator zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* im Register der Administratoren und Referenzwerte *geführt*, das gemäß Artikel 36 der *Benchmark-Verordnung* von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum [*Basiswert*] [bzw.] [*Bezugsobjekt*] bereitzustellen. [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen* []] weitere Angaben zum [*Basiswert*] [bzw.] [*Bezugsobjekt*] zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [**Information beschreiben**]]

[Länderspezifische Angaben, sonstige Verkaufsinformationen:

[Betreffendes Land einfügen]

Zahl- und
Verwaltungsstelle
in [Betreffendes
Land einfügen]

[*Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen:* In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[*Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen:* In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[*Angaben für andere Länder einfügen:* []]

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.]

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben bzw. deren öffentliche Angebote unter dieser *Wertpapierbeschreibung* fortgeführt werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	
9.1	Allgemeine Informationen zur Besteuerung 604
9.2	Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen 605
9.2.1	Einführung 605
9.2.2	Vereinigte Staaten von Amerika 605
9.2.3	Europäischer Wirtschaftsraum 606
9.2.4	Vereinigtes Königreich..... 607
9.2.5	Schweiz 607
9.2.6	Österreich 608

9.1 Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

Allen potenziellen Erwerbern von *Wertpapieren* wird empfohlen, Nr. 6 (Besteuerung) der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu beachten. Zudem sollten potenzielle Erwerber von *Wertpapieren* die Ausführungen zur US-Quellensteuer in Abschnitt 2.3.5 dieser *Wertpapierbeschreibung* beachten.

Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

9.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

9.2.1 Einführung

Die Verbreitung der *Wertpapierbeschreibung* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von *Wertpapieren* sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der *Wertpapierbeschreibung* betreffen. Personen, die Zugang zu den *Wertpapieren* oder der *Wertpapierbeschreibung* erhalten, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar und sollten nicht als eine Empfehlung der *Emittentin* an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser *Wertpapierbeschreibung* emittierte *Wertpapiere* zu erwerben.

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der diese *Wertpapierbeschreibung* verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

9.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht von oder im Auftrag einer *US-Person* oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den

Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines Wertpapiers muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine *US-Person* ist, das Wertpapier nicht im Auftrag einer *US-Person* ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des Wertpapiers kein Barbetrag in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* übertragen wurde.

Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

9.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - (i) die *Wertpapierbeschreibung* durch die *Endgültigen Bedingungen*, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung vervollständigt wurde,
 - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende in der *Wertpapierbeschreibung* oder in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben wurde, und
 - (iii) die *Emittentin* der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) handelt;

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

- (c) jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) genannten Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die *Emittentin* verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Wertpapiere* zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von *Wertpapieren* oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die *Wertpapiere* in Bezug auf einen Kleinanleger in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRiIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die *Wertpapiere* einem Kleinanleger in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die *Emittentin* gemäß PRiIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die *Wertpapiere* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der Prospektverordnung ist.

9.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von *Wertpapieren* nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die *Emittentin*, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

9.2.5 Schweiz

Der Vertrieb der *Wertpapiere* in der Schweiz erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Schweiz jeweils geltenden Rechtsnormen und Richtlinien, u. a. den Vorschriften, die gegebenenfalls von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und/oder der Schweizerischen Nationalbank in Bezug auf das Angebot, den Verkauf, die Lieferung oder Übertragung der *Wertpapiere* oder die Verbreitung auf diese *Wertpapiere* bezogener Angebots- oder Werbeunterlagen in der Schweiz erlassen wurden.

9.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von *Wertpapieren* unter der Prospektverordnung (einschließlich Österreich) können die *Wertpapiere* in Österreich nur öffentlich angeboten werden:

wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die *Wertpapierbeschreibung*, einschließlich der Nachträge, aber ohne die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere*, die von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") gebilligt wurde oder, soweit zutreffend, von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Zweck der Durchführung eines öffentlichen Angebots von *Wertpapieren* gebilligt und an die FMA notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, wurde mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* veröffentlicht; und
- (ii) die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* wurden vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* in Österreich wirksam veröffentlicht und über das elektronische ESMA IT System der FMA übermittelt; und
- (iii) eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank *Aktiengesellschaft*, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, wurde ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* eingereicht; oder

in anderer Weise in Übereinstimmung mit dem KMG.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der *Wertpapiere* zu entscheiden.

NAMEN UND ADRESSEN

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und Niederlassung der *Emittentin* in London aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden oder, wenn sie bspw. einen Papierausdruck dieser *Wertpapierbeschreibung* benötigen.

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

auch handelnd durch:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

Frankfurt am Main, 9. Juni 2020

Deutsche Bank Aktiengesellschaft